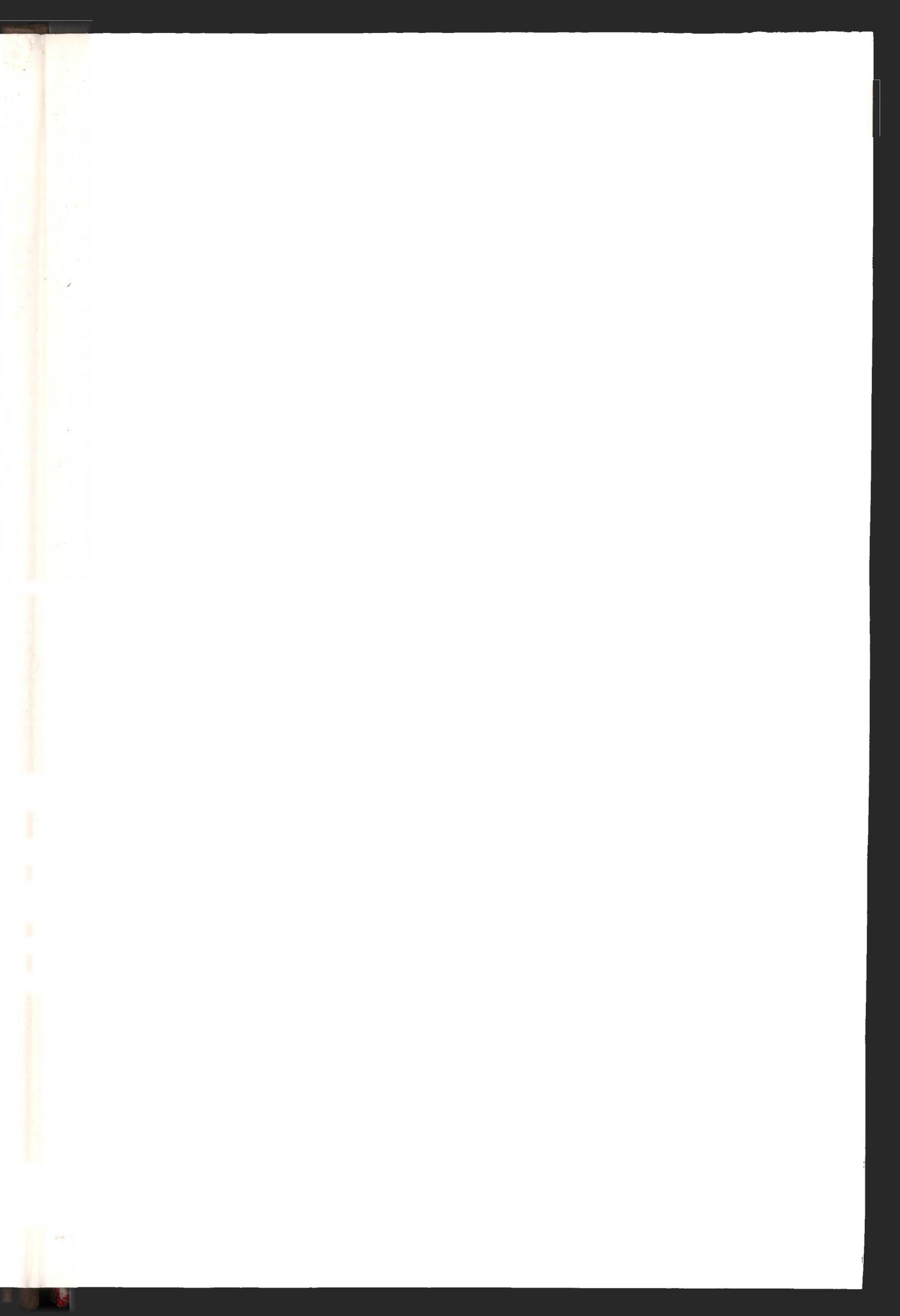
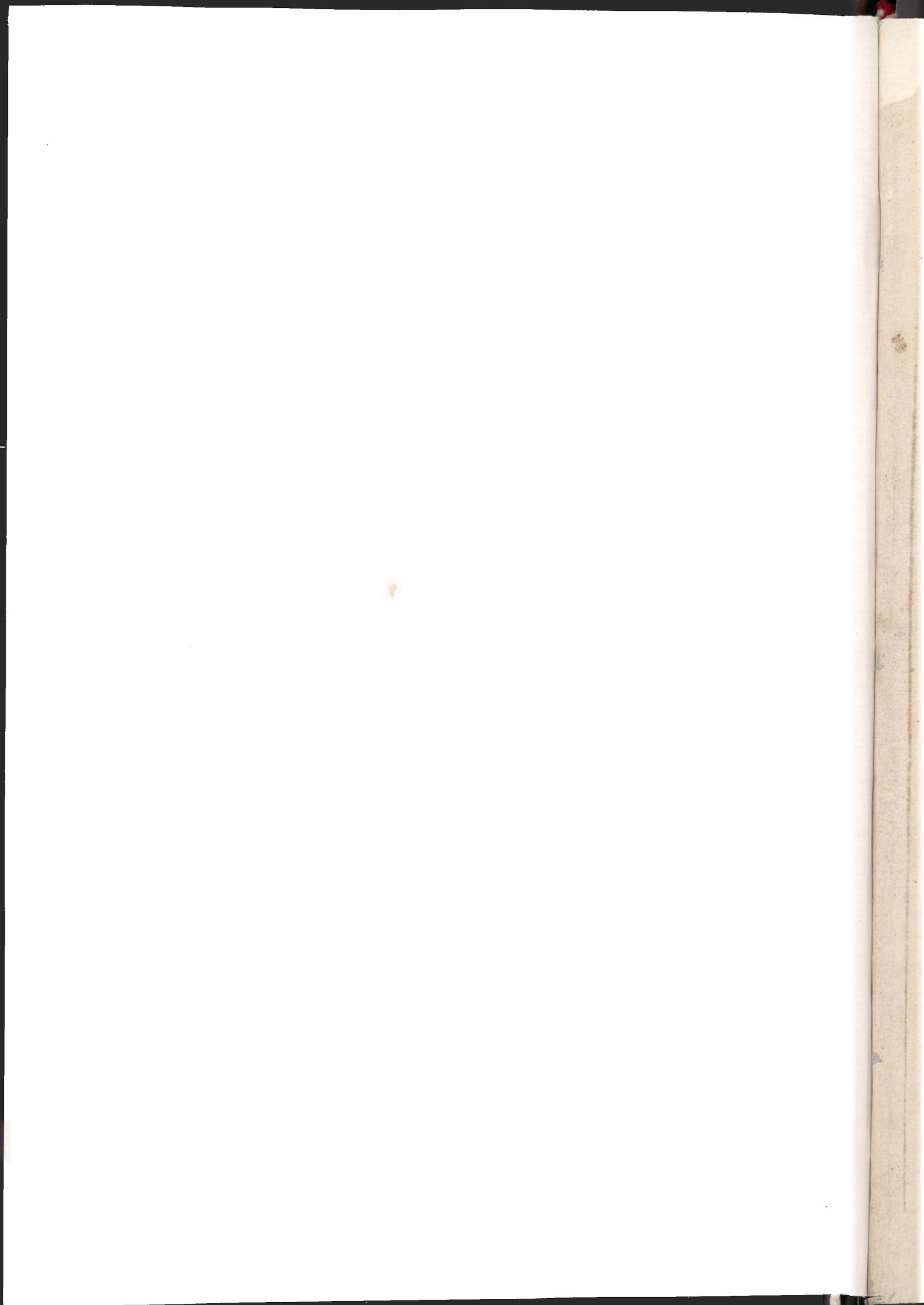
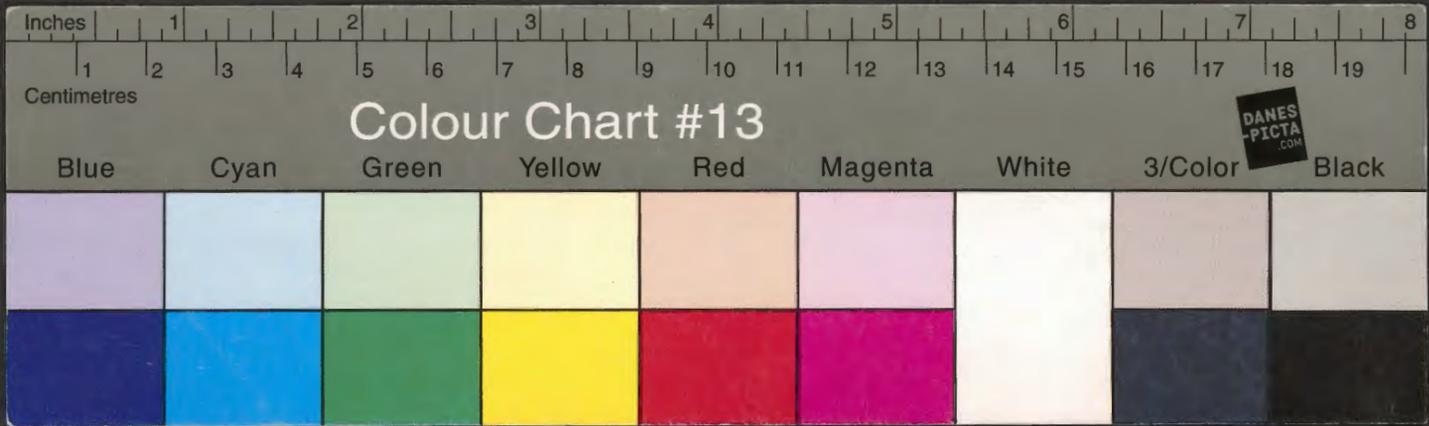


XV,33









In diser nachuolgenden Tafel
oder Register. werde begriffē. die
Titel vnd vberschrift. der gesetze.
der Newē Reformation der Stat
Nureberg Nach crist gepurt Tau
sent vierhundert Vnd in dē newn
vnd sibentzigstē Jare furgenomē.

Wer erst Tittel

Gesetze von eingangē vñ ordnung gerichtlichs vñ recht
lichs fürnemens. Vnd zu erst sunderlich von mangerley für
poten der Burgere. Geste. diener vnd Inwoner. anheymisch
vñ in Irē abwesen. Auch der. die sich verpergē. Vñ die fürs
pot vallen zelassen. Vnd von rechtuertigung der burger vō
den gesten in bestymbter sum. Vñ von vermeidung ewsserer
gerichte fürnemens bey mercklicher peene.

Wie besundern gesetz In dē yetz
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von fürnemen der fürpot. wie. wen. vnd an welchen enden
ein burger dem andern fürpieten sol vnd mag.

Was ander gesetz

Von fürpot eines gasts gegen einem burger.

Was dritt gesetz

Von fürheischung vnd ladung der burger in Irē abwesen.

Was vierd gesetz

Von den die sich inder Stat. oder Im püttelstab verpergē.



4
oder nit zutreffen sein.

Was funft gesetz

Vō mituolg der erste fürpot der geste vñ burgere auf einē gericht fürgenommen. vnd funft von dem vorgangk des erste fürpots

Was sechst gesetz

Von fürpoten. weñ. wieofft. vñ mit was vnterschied ein clager die vallen lassen mag.

Was sibend gesetz

Vō fürpotten vñ verkündungē. der diener. Böldner Eehalten vñ Inwoner. das es damit gen Ine gleich wie gen purz gern gehalten werden sol.

Was acht gesetz

Von Rechtuertigung der burgere vō den geste. vmb schulde. xxxij. guldin landswerung nit obertreffend. mit hilf auf das erst oder ander gericht vnuerzōgenlich.

Was newnd gesetz

Das alle purgere. Eehaltē. vnd andere weltliche personen. diser Stat oder irē vnttergerichte vntterworffen. vmb sachen darumb der werltlich richter richtē mag vñ zerichtē hat An dheyne aufwertigen gericht fürnemē. laden. beclagē. oder rechtuertigen. sonnder vor seinem ordenlichen Richter beleibē lassen sol. bey peenen der verlust der sache. vñ funftzig guldein. aufgenommen In ertlichen vellen.

Der Ander Tittel

Gesetze von allerley gewälten alhie vnd enderswo. Auch der gesipten.

5

**Wie besondern gesetz in den yetz/
begriffen Tittel gehozende.**

Was erst gesetz

Von gewelten alhie vor dem Richter oder gerichtschreiber erkant vnd eingeschriben.

Was ander gesetz

Von gewalten anderswo außgepracht.

Was dritt gesetz

Von bestalt In gericht zu versichern. der Jhenen die sich vndersteen Ir gesipte freunde zuuertreten.

Der dritt Tittel

Wesetze vō fürnemē mangerley gerichtlicher verkundung vor angefangtē. oder In hangendē rechten. Auch verbindung auß eehafft. vñ von verpott offentlichen anschlahung.

**Wie besondern gesetz in den yetz/
begriffen Tittel gehozende.**

Was erst gesetz

Von erstlicher verkundung außserhalb hangends rechten. Da mit gemesse der fürpott fürzenemen vnd zehalten.

Was ander gesetz

Von aufgelegter verkundung der partheyen. anderer personē die sie fürsleht. vñ vō abschied der verkundtē auf gewonliche vrfrag. Oder die sachen alsdan .auf Irer vñ der andern partheyen fürbringen entscheiden zelassen.

Was dritt gesetz

Vō verkundūgē in hangendē rechtē wie die beschehē sollē

Was vierd gesetz

Von verkündungen. gerichtliche bekantnuß oder vollung.
zeuernewen. Wie vnd wohin die beschehen sollen.

Was funft gesetz.

Von ver hinderung zu erscheynen auf Gehaffter not.

Was sechst gesetz

Von verpott aller offentlich anschlagung bey bestympter
peen vnd erlaubung herprachter gewonlicher oberantwortung
vnd eröffnung der hendele.

Der vierd Tittel

Gesetze von mancherley gerichtlicher verpott d geste. mit
vntterschied. Auch irer nachuolg vnd verkündung ober land
auf dieselbē. vñ gen den Trünnigē vñ irer habe antastung.

Die besondern gesetz in den yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von verpott der geste auf vrlaub des Rats oder Burger
meisters. vnd der geste verpflicht. vnd erledigung auf recht
vnd Irer hanthabung zufronest auf ir ungehorsam.

Was ander gesetz

Von nachuolg der verpot der zeithalb mit peen der erlesch
ung derselben.

Was dritt gesetz

Vñ verkündung ober land den geste auf verpott irer habe.

Was vierd gesetz

Von verpott der geste gen andern gesten.

Was funft gesetz

Von hanthabung der geste habe von ire wirt omb zerung.

Was sechst gesetz

Von verpott gen den Trünnigen fürzenemen.

Was sibend gesetz

Von den. die satzunghalb der schuld. od̄ sunst für trünig an gegeben werde. vñ von verpottung vnd antastung der habe deßhalb fürgenomē. vñ vō der peene Irres misprauchs. vñ gepürlicher weisung. aufzüge oder sunst mit vnterschied.

Der funft Tittel

Gesetze von verrer gerichtlicher vbung des fürpringens der partheyen. mit einschreibūg der Clage. vñ ordnung bes derteil fürpringens. Auch vō erfuchung der Aduocaten. vnd wandel der vngheorsamen. vñ vō vnuerzogenlicher hilf ver fallener schulde. Auch von erleschung der gerichtshennel. vnd rechtlicher hilff gen den vngheorsamē verantwortern.

Die besonndern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von einschreibung oder vberantwurtung der Clage In das gerichte zu welcher zeit das beschehen sol.

*no die Clage
eingeführt*

Was ander gesetz

Von des antwurtters antwort vber viertzehen tag Oder darnach vnuerkündet.

no

Was dritt gesetz

Von ordnung rechtlichs fürpringens beder partheyen vnd Irer Anwälte vnd zwifachung der schrift vñ briefe vnuer ändert. vnd von peenen der verhandler.

Was vierd gesetz

Von peene vnd puf der schmechwort. vñ eussern vndienstliche hēdel so durch die selbsacher. od̄ ir procuratores in irē fürpringē wið ir wiðsachē fürgenomē vñ geprauchet werde.

*no
Dung.*

Das funft gesetz

Von erfuchung des Clagers vñ verantwortters Ihrer Aduocaten. vnd irer zuge der zehē tag zu der einrede vñ nachrede der eroffern Aduocatenhalb. vñ der benügde Ir yedes eines Aduocaten. vñ freyer handlung der vbrigen.

Das sechst gesetz

Von dem wandel der vngheorzamen. der bekantnuß Ihrer antwortthalb.

Das sibend gesetz

Von vollung vñ hulff des rechten. auf vngheorzam der verantwurtter.

Das acht gesetz

Von vnuerzogenlicher antwurt bekanter schulde one frist. vñ schreibung der vollung one zug der vierzehen tag. Oder auf span der sachen disen schub zehaben.

Das newnd gesetz

Vō erleschung der gerichtshendel auf absterbē d̄ parthey en einer. vor bestetigte rechtliche krieg. vnfürgenomē eynich er hangender Appellacion. vō vntterredlicher vrtail vñ auftrag derselben sachen. vnd erlitner Cost vnd schedenhalb.

Der Sechst Tittel

Gesetze vō mächerley rechtlicher vbung in der hauptsach Clage vñ antwortweise. Auch der gerichtsschedē. vnd von spēnung vmb das so der dritt Inmhat. vñ vō vertretung der frawen von irē māne. Auch irer Clage vñ ir yettweders vertretung des andern in gemeiner schulde. vñ vō vorbehaltig aller aufzuge vñ notturfft. Auch vō fūrnemē der gelter vor dē zil. vñ widrechtē des gasts. Auch vō den pennigē vñ ächtern vnuerhindert der fery verscheynpottung zethun. vñ von den symnlosen vñ andern die sichselbs mit vertretē mögen. Auch vō ledigung des verantwortters vnbestetigt d̄ clage

des clagers vñ vō entlichē aydē. die nach beschließ d̄ weisig
fürzenemē vñ vō heymwerffung derselbē. auch auf moltigē
mund. vñ in ewssern geschichtē. vñ vō verpott des spilgelts.

Die besondern gesetz in den yetz/ gesetzten Tittel gehorende.

Das erst gesetz

Von yederer partheyen beger der Condemnacion der ges
richts Cost vñ schedē. vñ rechtlichem entschied derselben in
entlicher vrtail vñ irer messigūg auf fürpot one verkündūg.

Das ander gesetz

Von spennē zweyer partheyen. gelts oder guts halbē so der
dritt Innhat.

Das dritt gesetz

Von vertretung des mañs seiner Eelichen frawen.

Das vierd gesetz

Von clagen der frawē irer selbs besomnderer habehalbē.

Das funft gesetz

Das die celeit vmb irer beß versammet schulde einand In
rechtē clag vñ antwortweise vertreten vnd verwesen mögē.

Das sechst gesetz

Von vorbehaltung aller rechtlichen aufzuge vnd antwort.

Das sibend gesetz

Von fürnemē vñ beclagē der verantwurter wider die Cla
ger in hangendem rechten des clagers.

Das acht gesetz

Von fürnemē der gelter vor dē zil oder frist. mit erstreckūg
soul zeit nach der rechten frist. Er erscheyne dann trünnig.
Auch von entrichtung der gerichts Cost vñ scheden. den
Ihenen die vmb mer dan die sum̄ trifft beclagt werden.

110

Was newnd gesetz

Von wider rechten des gasts gen einem Burger.

Was zehend gesetz

Von den die in dem panne oder acht sein. das die nicht cläger sein mögen.

Was aylft gesetz

Von abstellung aller freyung vnd fery. dermaß. das vnuerhindert derselben. fürpott. verkundung. anpieten. vnd andre gerichtliche volziehung mögen fürgenommen werden.

Was zwelft gesetz

Wie es mit den vnmündigē. vñ dē die in gewalt irer vormünde steen. vñ den synlosen. vñ den gestrafften in gefengnuß. mit clagen vnd antwurtten sol gehalten werden.

Was dreyzehend gesetz

Vō entledigūg der verantwurtter. die vō den clagerē Iren halb vnberweist. vñ wider verschēlich vermutūg beclagt werden mit vntterschied.

Was vierzehend gesetz

Vō dē Ihenē die vñ bezalūg vñ aufrichtūg etlicher Kauf Sum. oder gelihen gelts. gar oder eins tails. als dauor vnēricht beclagt werden.

Was funftzehend gesetz.

Vō ledigūg des verantwurtters. so der clager seinē spruch nit betworen. noch dem verantwurtter das zethun gestatten wil vnd von erlangung der clage auf einen zeugen.

Was sechtzehend gesetz

Von den entlichen aiden der entschied der haubtsach. vor volfürung der partheyen beweifung. Inen die nit zuerteilē. sonder darnach auf gepruch volliger beweifung.

Was sibentzehend gesetz

Von entlicher betwörung oder aide. so ein parthey der an

11
dem haim würfft. außserhalb rechtlicher bekantnuß od vrs
teil. wie es damit solle gehalten werden.

Was achtzehend gesetz

Von dem aide auf moltmigem munde. vnd In ewssern vñ
frömden sachen vnd handlungen.

Was newnzehend gesetz

Von verpott aufstendigs spilgelts vnd affterwett. vñ von
erfordrung verlorems spilgelts vñ dē gewynnern. durch die
verlieser. oder ire erben. eltern. oder vormund. oder ir neyhte
freunde. oder aber den pfentter.

Der sibend Tittel

Gesetze von ewssern vorderunge In ditz gericht nicht ge
hörig. sond für die funf. für ernstlich recht. od i lehēgericht.

Wie besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vñ sprüche die nit für ditz gericht Sonder für einē Rate
oder die funf gehözend.

Was ander gesetz

Von sprüchen ernstlichs recht vnd fraiße berürende.

Was dritt gesetz

Von sprüchen. manlehen. vorsthube. zeidelgüter. waltrecht
vnd andere ewssere gerichte berürende.

Der Acht Tittel

Gesetze vñ mangerley weisung vñ irer zulassung. Per vñ
Eude der genantē. Rechtuertigung der zeuge. irer verhözüg
vñ aide auf das Ja. auch irer öffnung. vñ ertlicher nit zulass

fung. auch auf aufstreglich artickel. gepruch d̄ personenhalb
der kuntschafft. vnd vorerteylung zukünfftiger gedechtnis.
auch vō erzewgung d̄ geschefte. keroffe. vñ anderer verträge
von verhörung der geschwornen ärzte. vnd hantwerker. vñ
von aufspringung der vidimus. vñ aufzügen wider die Mo
tarij vnd Instrument.

Die besondern geset3 in den yetz gesatzten Tittel gehozende.

Was erst geset3

Von zulassung vñ verhörung aller rechtliche weere der par
theyen als vrkunde. brieffe. der genanten. vntterkeroffel für
keroffel Instrumēt. Eygen hantschriefft. zeugē. kuntschaf
ter. vnd anders Ir yedes für seinen werd.

Was ander geset3

Von gerichtlicher fürpringung gemeyner vrkunde. brieffe.
bücher. Register vnd schrift. Doch der bücher vnd register
halben die notturfft zu eröffnen. vnd andere vndienstliche
gehaym zeuermachen.

Was dritt geset3

Von besonnderer glaubwürdiger zeugschafft vnd sage der
genanten in schriftten vnd worten gepetten vñ vngepetten.

Was vierd geset3

Von erforderung der zeugen mit einem fürpott. vnd fürhal
tung Irer zeugnus. vñ vnuerzogenlicher sage auf das nebst
gericht vnuerhindert der eehafft.

Was funft geset3

Vō verhörung personlicher vnuerlerometer. vñ vnuerworfs
fener zewgen vnd Irem aide.

Was sechst geset3

Vō erteylung solcher beweifung. die auf das Ja beschehet

ner ding gesetzt sind. vnd nit auf ein vnbestendig nayn.

Was sibend geset3

Von eröffnung der sache. vñ meynung erbotener weisung. mit abstellung ewsserer vnd vnfürtreglicher weisung.

Was acht geset3

Von verhörung der zeugen In abwesen beider parthey. vñ eines yeden in sonderheit. vñ vnuerkert der meynung soliche sache aufzeschreibē vñ aufgepürliche vñ notturfftige frage In Recht fürtragende.

Was newnd geset3

Von öffnung der zeugen sage. vnd beweisung zwayer oder mer einhelliger zeugen. vnd darnach auf dieselben Artickel mit mer zeugen zugelassen.

Was zehend geset3

Von stellung der zeugen auf aufstreglich Artickel. vñ vorbehaltung der widerparthey Irer aufzuge vñ irer person vnd sage die nach rechtlicher öffnung fürzepringen.

Was aylft geset3

Welche personen eynich rechtmessige zeugschafft od kuntschafft nit geben noch lausten mögen.

Was zwelft geset3

Von fuerung redlicher kuntschafft der partheyē zueuerhöre. mit vorbehaltung der widerparthey gegenweere. nach gewonlichen dingen.

Was dreizehend geset3

Von außspringung der zeugschafft In recht zugelassen. vñ auch zu ewiger gedechtnuß. mit erforderung der widerparthey vnd anderer notturfft dartzu gehörende.

Was vierzehend geset3

Von erzeugung der geschefte. kerose. verträge vnd anderer

20

20

Zugelassen vñ

händel durch die genanten. mit verrer bestetigung nach herprachten dingen.

Was funftzehend gesetz

Von verhöning der leibärtzte vnd wundärtzte vmbsetzung des lons. vñ der geschwornē maister allerley hantwerck. vmb machlon vnd arbeit.

Was sechtzehend gesetz

Vō rechtlicher außspringung der vidimus vñ Transsumpt. mit verscheinpottung der Ihenen die sie berüren vñ antrefsen vor Iren ordenlichen Richtern. vnd von Ierer krafft.

Was sibentzehend gesetz

Von zulassung der außzüge wider die Notarij. vñ beweissung des. der sich Ierer Instrument geprauchet.

Der newnd Tittel

Gesetze von krafft vnd vnkrafft auch der vernewung gerichtlicher bekantnuß vnd vollung. veruolt oder vnueruolt. vnd Ierer bestendikeit.

Die besunndern gesetz In den yetzbegriffen tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von veruillfürten bekantnußen vmb allerley Contract vñ hendele. vor einem geschwornē gerichtschreiber vnd zweyen genanten.

Das ander gesetz

Vō veruillfürter bekantnuß in des gerichtsbuch. vnschedlich den andern die vormalis bekantnuß haben. vñ auch den Ihenē derhalb derselb in fürpott. Clage oder hangendem rechten steet.

Das dritt gesetz

Von bestendiger kraft verwillkürter bekantnuß. die vnuer-
newet zubesteen. fürgenomen werden. vñ von verpflichtet der
vernewung der andern mit verscheinpottung in Jar vñ tag.
oder sust irer erleschung vñnd vnkraft.

Das vierd gesetz

Von vernewung bekanter vollung. oder sust der gleichen
erlangter vollung. ausscrhalb vorgeender entlicher vrtel auf
vngheorsam der. die mit gerichtlichen erscheine. die Järlich
zuernewen. vñd sunst von Irer vnkraft vñnd von bestendi-
ger vollung So die auf widerweere beder partheye fürge-
nomen wirdet. vñd desgleichen anderer bekantnuß der Con-
tract die zu vrtet besteen sollen.

Verzehend Tittel

Gesetze von vrteln. vntterredlichen vñd entlichen ayden.
vñd andern die appellacion berürend. sie sein zulessig oder
freuel. vñd von hilff des rechtē auf vollung. vñ zu den ihenē
die irer appellacion nit nachuolgen. Auch von fleiß der Ans-
wälte vñd verrer hilff auf vntterredlich vrtel. vñ berechtigter
sachen entlicher vrtel.

**Die besondern gesetz in dē yetz
gesetzten Tittel gehozende.**

Das erst gesetz

Von vntterredlicher vrtel. das die durch den Richter mag
widerrüft werden. vñd se die partheyen in zehen tagē dauō
nit appellieren so gewinnet sie irenhalb die kraft emer bes-
rechten sache.

Das ander gesetz

Von laistund der aide der appellacion vō dē Anwälten mit gewalt. od sich sust des geuerds zebenemē mit dē selbē aide Oder das der sacher auf gepruch der appellierng seines anwalts. selbs appellieren mag doch vnbegebē dea wegs der appellacion durch versawmnuß. widerwertig tatvñ hendel.

Das dritt gesetz

Vō den Jhenē die vngegründt freuel appellacion fürnemē sie mit irem aide vñ appellacion nicht zu zelassen. sonder der selben vrteil nach. verrer zu verhelffen.

Das vierd gesetz

Das der richter die habe vnd gutter darumb die partheyen spennig sind. vnd von vrtailn zwischen Jne gesprochen appelliert wirt. zuseinen handen auf auftrag nemen mag mit vntterscheid.

Das funft gesetz

Vō rechtlicher nachuolg d appellacion der vnttern gerichte In zehen wochen den nechste nach eröffenter vrteil oder gesfügtter beschwerung vor einem Räte. oder darnach auf ersuchung yetweder teils. In Jars frist. vnd von abstellung vntterredlicher vrteil oder beschwerde in dreyssig tagē nach Jrer verfügung.

Das sechst gesetz

Von vnuerzogenlicher hilff des rechten auf bekant vullig in des gerichtspuch. vnd der rew vnd anstal in erteilter vullung vnd entlicher vrteil auf wider weere. oder vnghehorsam der partheyen zehen tag darnach die nechsten.

Das sibend gesetz

Von verrer hilff des rechten zu den Jhenen die vō irer widerparthey beschuldigt werden. das sie irer appellacion In Jarsfrist nicht nachgeuolgt habē. aussershalb notturffigs fleiß der Appellierten partheye.

Was acht gesetz

Von fleiß der Anwalte In erkündung der sache irer handlung geuerlich zuge zeuermeiden. vnd in fürnemē derselbē. vñ auch der Appellacion in abwesen d̄ sacher. die verpflichtet In ir selbs sele zethun.

Was newnd gesetz

Von verrer hilff des rechten nach einlegung einer Appellacion von vntterredlicher vrtail. bis auf oberantwurttüg der Inhibicion vō dem obern richter. so die vrtailer vermerckē. das one vōllig beschwerung geappelliert were worden.

Was zehend gesetz

Von entlicher vrtail das die vnappelliert der partheyen empfecht die krafft einer berechtigten sachen. vnd von betewrüg appellierender partheyen. vnd apostel zegeben.

Der Aylft Tittel

Gesetze vō mangerley Execucion vñ volziehung des rechten. ditz oder der vnttern gerichte. vordrüg der pfand. auch der nachuolg mit ettlichem aufnemē. Fürstandt der frawen. vñ vnuerzogenlicher hilff omb erschynē lidlon auch des hawfsherrē. vñ vō fronestüg vñ schwerung vō der Stat vñ nachuolg berechtigter sachen. Auch aufligende habe. vñ von behaltüg angepottener erbe. vñ gen̄ dē erbleutē vñ den irē.

Wie besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vō gewalt d̄ ihenē die vōllüg erraicht habē. das die vō stū dē auf nebstuolgendē werckstage pfand vordern mögen mit erlaubnuß des gericht̄s zu dē nebstē gerichtstag darnach.



Was ander gesetz

Von execucion vñ volziehung ditz gerichtts zu den personē vñ habe dartzu entlich erstandē ist In püttelstab. vnd an enden one mittel dē parvreggericht vntterworffē. Auch vor den vnttern gerichtten. vnd ewßern gerichtten mit vntterschied.

Was dritt gesetz

Von ordnung gerichtlicher nachuolg varēder vñ ligender habe gut vnd gerechtikeit. vñ auch sellicher habe die alßdann vñ vormaln gen yemant andern In krieg od ansprach einhangenden rechten steet. vñ von freyung ackerzeugs werckzeugs. Auch Francker menschen vnd kindpetterin.

Was vierd gesetz

Von fürstandt der Eßfrawen die mit in verpflicht steen mit Iren mannen zubetzalen. auf eingang des gerichtts gem Ire māne in ire beywesen auf das gericht schierst darnach. oder sunst auff zumlichen zuge des rechten.

Was funft gesetz

Vō vnuerzogenlicher hilff des rechtē vmb erschynē lidlon vnspennig vnd spennig mit vntterschied.

Was sechst gesetz

Von fürstandt des hawßherren vmb seinen gegenwurtigē vnd nechst verfallen zinse. In dem hawßprat vñ vñ vñ in seinem hawß begriffen. vor andern die auf den besitzer erholt vnd erlagt haben.

Was sibend gesetz

Von verrer hilff des Rechten zu fromuesten. vnd schweren von der Statt oder Irem anwesen der. die mit zugeltē oder zubetzalen haben.

Was acht gesetz

Von nachuolg einer berechtigten sache. es sey vrtail oder volzung mit vorderung der pfand vnd irer verfaillung vnd verlawffung auf entlich entrichtung des Clagers.

Was newnd gesetz

Vō rechtlicher nachuolg auf ligende habe. mit entspenig. verfallung. verkauffung. vñ aufrichtung. des Clagers. vnd mit eruolgung der vbermaß dem verantwurtter.

Was zehend gesetz

Von behaltung angepottener erb vō dē Ihenen. den sie ab erclagt sein in acht tagen nach der anpiettung. Oð aber die sunst zeuerfaissen. vñ zeuerkauffen. durch geschwozen vnter kewffel auf das höchst. vñ verrerer anpiettung Ire aigēherren. mit entrichtung des oberlawffs mit vntterschied.

Was aylft gesetz

Vō hilff vñ voltziehūg des rechten zu der erbleut varender habe vñ auf gepruch derselbē zu dē erb mit spenung vñ anderm vñ auf desselbē mangel auch sein person zu vrlaubē vñ an zetastē. alles dē aigenherrē oð erbherrē vnschedlich.

Was zwelft gesetz

Wenn vnd welchermas die glawbiger an Iren schulde vō Iren geltern ware vnnnd werschafft zenemen schuldig sein sollen.

Wer zwelft Tittel

Gesetze von heyraten vnd beder Eelent verpflichtet vnd vermechtnuß vnd vō händeln sieselbs Auch die schuldiger vnnnd die purgen antreffend. Auch von heyraten der kinde hintter Iren eltern. vnd von niessung der Eelent Ir yedes habe. vnd von der eins hand. Auch Irer beder schulde. vnd von der wartt beder zuschetze. vnnnd von der gabe zwischen den Eelenten.

Die besondern gesetz in den yetzgesetzten Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von verpflicht der selbgeter des prewtigams vñ prawt vñ
Irer pürgen der heyrat schetzhalb.

Das ander gesetz

Von heyrat der Kinder. hinter Iren leiblichen eltern.

Das dritt gesetz

Von nyessung versammetter celewte Ir yedes habe. vñnd
ir yedes erbschaft mit geschafft vñ on geschafft. mit vñ one
erben. aufsteigend vñd auf die seitten.

Das vierd gesetz

Von heyraten mit vntterschied der eins hand.

Das funft gesetz

Vō celewttē die Ir bede schulde miteinander zegeltē schul-
dig sein.

Das sechst gesetz

Von verpindung vñnd wart beder zuschetze vñuerpunden
anderer des manns habe.

Das sibend gesetz

Von besonderer vermechnuß der frawen des mañs vñge-
ratenheit halben.

Das acht gesetz

Von vermechnuß beder zuschetze auf allem dem das der
man hatt vñd lief.

Das newnd gesetz

Von gabe zwischen den Clewten.

Der dreytzehend Tittel

Gesetze vō erbuellē d' celeut gen einand. vñ irer vermecht
nuß. geschafft vñ erbschaft. vñ beisitz des beleibenden auch
angreiffung versammetter habe. vñ irer bestynnüg. vñ auch
der varnuß. vñ vō freyē geprauch erlebter zuschetz. vñd der
entrichtigüg vō versammetter habe vñd enthaltung erblicher
wart vnbegebē.

20
Die besondern geset3 In dē nehst
begriffen Tittel gehozende.

Das erst geset3

Vō erbschafft d' Eleut gen einander. die mit vntterschied
gehyrat haben.

Das ander geset3

Von beysitz vnd genyeh In der ee mit vntterschied der ga
be vnd widergabe der zuschetze fürgenomen.

Das dritt geset3

Von angreiffung versampter habe auß rechter eehafft.

Das vierd geset3

Von bestymnung versampter habe. vnd von erbschafft
derselben. Auch dē genyeh oder beysitz. vñ pñ auß eehafft.
vnd von vntterschiedlicher betzalung der schulde.

Das funft geset3

Vō vntterschiedlicher bestymnüg allerley varēder habe. vñ
sunderlich der visch in den weyern. verfallē gült vñ anders.

Das sechst geset3

Von freyem geprauch der erlebten zuschetze. Auch vnuer
rückt des wittibstuls. vñ vnabgeschiden vō verlassener habe.

Das sibend geset3

Von entrichtüg der zuschetze vō versampter habe. so sunst
gepruch erscheint.

Das acht geset3

Von geschafft des manns od weibs one kinde mit sein eins
handt.

Das newnd geset3

Von wartt der erbschafft von den zuschetzen.

21

Was zehend gesetz

Von velle beder zuschetze mit tode ir yedes auf das ander mit dem genyesh vnd vererbung der eigenschafft.

Was aylft gesetz

Von erlebten velle versambter od besunderer habe. die vor annemung ires genyesh mit zubegebē. noch eynich schuld dar auf zubekennen.

Der viertzehend Tittel

Gesetze vō erbschafft In absteigender lymē on geschafft irer eltern. vñ vortail der sōne vñ tōchter. auch der geelichte kinde. vñ einwerffung der kinder. vnd der geweere. vnd von freyer wart künftiger erbelle dauor vntewssert. vnd den kinden so in gewalt irer eltern steen. vñ von erbschafft eelich er enicklein vñ vrenicklein vñ kinder verdingt vñ vnuerdingt Irer eltern. vnd mangerley kinder one geschafft.

Die besonndern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von einerley kinde vnd enicklein erbschafft one geschafft.

Was ander gesetz

Vō vorauf od vortail der sōne vnd tōchter one geschafft.

Was dritt gesetz

Vō erbschafft geelichter kind durch nachuolgende heyrat auch one geschafft.

Was vierd gesetz

Vō den kindē irer verzigē vnd vnuerzigē eltern. was die in gemeine erbschafft einwerffe sollē irer anherrē vñ anfrawē.

22

Was funft gesetz

Vō geprauch genyesse vñ geweere der erbē. der erbschafft mit od on geschafft verwant. außserhalb ettlicher välle. vñ vō behendūg d̄ abnutze in hangend̄ Appellacion vñ rechtē.

Was sechst gesetz

Von gerechtikeit künstiger erbuelle. die dauoz hinter iren eltern nit zubegebē. noch eynich schulde darauf zebekennē.

Was sibend gesetz

Von kunden die in gewaltsam ired eltern oder vormūde sein eynich schulde hinter Inen nit zemachen.

Was acht gesetz

Von erbschafft der enicklein vñ vrenicklein an stat Ires vater oder muter für ein person.

Was newnd gesetz

Von erbschafft der kinder. Der vater vñ muter vnuerdingt ired beder habe vñ gut zu einander kōmen sein.

Was zehend gesetz

Von erbschafft mangerley kinder one geschafft ired eltern.

Der funftzehend Tittel

Gesetze von vertzig vñ verwürckung der erbschafft der kinder gegē ired eltern. vñ herwiderumb. entricht vñ vn̄ entricht in mangerley vellen.

Wie besondern gesetz in dē nechst begriffen Tittel gehorende.

Was erst gesetz

Von entrichtung vñ vertzeihung künstiger wart vñ erb felle wie die beschehē mögen.

Was ander gesetz

Wō vellen. damit die kinder Ir väterlich oder muterlich erbschaft oder ertheil verwürcken. Also das sie der. durch gescheft irer eltern mögen enterbt werden.

Was dritt gesetz

Wō velle dar Innē die kinder ire eltern auch enterbē mögē Irer wart vnd erbschaft so sie von Innen haben mögen.

Der sechzehend Tittel

Gesetze vō dē panckhartē vñ natürlichen kinden vñ Irer erbschaft von irer muter. vñ irer selbs verlassen erbschaft.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von panckharten auß verdampfer gepurt. das die eynlicher erbschaft noch geschichs nicht. empfenglich sein.

Was ander gesetz

Von erbschaft natürlicher kinder Irer leiplichē muter.

Was dritt gesetz

Von erbschaft der panckhartē verlassener habe. wem die geuallen solle.

Der sibentzehend Tittel

Gesetze von erbschaft one geschafft. der erbē in aufsteigender lyniē. vñ auf die seittē verwant mit mangerley vnterschied derselben irer sippshaft halben.

Die besondern geset3 in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Das erst geset3

Von erbschaft one gescheft der leiplichen muter. vor dem
vetterlichen anherren vnd anfrawen.

Das ander geset3

Vō erbschaft des abgestorbē vaters vñ muter versambten
geschwistergittē one gescheft vñ neher erbē. gleich ir einem
als vil als dem andern. vñ den versambtē vor den. vō einem
eltern alleyn. vñ der vō einē eltern. des. so von dēselbē. vñ vō
gemeiner habe gleich nach antzal der personen.

Das dritt geset3

Vō erbschaft leiplicher eltern on gescheft mit dē geschwis-
stergittē vñ geschwistergittkindern. von vater vñ muter vnd
der anherrē vnd anfrawen mit denselben.

Das vierd geset3

Von erbschaft vater vñ muter von iren kindē one geschefft
so nicht geschwistergitt von vater vñ muter vorhanden sein.

Das funft geset3

Vō erbschaft on gescheft geschwistergitt vñ geschwistergitt
kind verfamēlich vñ sondlich. mit gepürlicher vntterschied.

Das sechst geset3

Vō erbschaft on geschefft der geschwistergitt vō dē vater
alleyn. vñ von der muter alleyn. nach herkomen der habe.

Das sibend geset3

Vō erbschaft geschwistergittkinder one geschefft. so nicht
geschwistergitt vorhanden sein.

Das acht geset3

Vō erbshafft on geschefft vätterlicher vñ mütterlicher an-
herrē vñ anfrawē. vor des abgegangē vaters oð muter brü-
der oder schwester. die auf die seitten gefreundet sein.

Das newnd gesetz

Vō erbschafft one geschafft d̄ geschwistergit von dē vater
od muter vor des abgegangen vater vñ muter geschwisters
gitten.

Der achtzehend Tittel

Gesetze vō dē Inuētari. vñ mancherley vormundschaft d̄
kinde vater od muterhalb mit od one geschafft. vñ behendūg
der habe irē vormūdē. vñ außübūg irer vormūdenschaft. auch
irē zwangē die anzenemē. vñ wie lang die weeret. vñ d̄ sym-
losen vnd verschwentter. auch der beharrung der vormunds-
schaft. vñ newe vormund zesetzē. vñ nichts zekauffen so in ir
vormundschaft gehörte. vñ vermeldūg der schulde auf zeit
ires antrettens.

Die besondern gesetz in den yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von benēnung vnd verschreibung verlassener habe on ges-
scheft wie in welcher zeit die beschehen solle.

Das ander gesetz

Von vormundschaft des vaters seiner kinder vñ der muter.
vnd ir yedes verpflicht gen den kinden. vñ anderer zugewād-
ten vormunde.

Das dritt gesetz

Von behendung dē vormūden vñ volziehern der geschefte
die verlassen habe darein rürend vor andern darzu verwād-
ten. Einen Inuentarium zemachē. vnd der vngheorsamkeit
halb außschaffung eins burgermaisters. vnd derhalb. vnar-
gefochten die außzerichtē. vnd in spennigē dingē des rechte
die außzetragen.

Das vierd gesetz

Vō außübung der vormundschaft außserhalb rechtens vñ in recht.

Das funft gesetz

Von zwangl̄ vormundschaft anzunemen. vnd der pene der vngheorzamen.

Das sechst gesetz

Wie lang vormundschaft bestet. vnd von dē abscheid derselbē. vnd darnach ander versorger zusetzen.

Das sibend gesetz

Von vormunden der synnlosen. vñ verschwenter Irer habe auch der taroben vnd stümen. vnd der legerhafftigen.

Das acht gesetz

Vō beharrung der vormüder od̄ versorger ir obgeschriebē zeit. vnd von pene Ires mißprauchs.

Das newnd gesetz

Von newē oder andern vormunden od̄ versorgern zusetzen. von der erst gesatzte versammuñ oder mißprauchs wegē.

Das zehend gesetz

Von vormundern der geschafft vnd vō außübung irer vormundschaft mit vntterschied.

Das aylft gesetz

Wie die muter iren kindē vormunder setzē od̄ nit setzē mag.

Das zwelft gesetz

Von geschick der muter Iren kinden. vnd den̄ darauf vormunde zusetzen mit vntterschied.

Das dreyzehend gesetz

Vondē vormundē. das die eynich habe in ir vormundschaft rürende. mit kauffen. noch derhalb mit inenselbs ichts zehā deln habē sollen.

Das vierdzehend gesetz

Von vermeldung der vormunder vnd versorger schulde. zu der zeit Ires antrettens.

Der Newntzehend Tittel

Gesetze vō teylung. vnd vergleichung der erbschafft. vñ benomē erblicher wart. Auch einwerffung der zuschetze. vñ schuld der erbschafft anhangend.

Die besondern gesetz in den yetz/ begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von teylung der kinder von iren geschwistergittē. die ober Ir zimlich notturfft. Kost geprauchten.

Was ander gesetz

Von teylung das die auß irselbs eynich künfftig wart noch erbelle mit benympt noch absetlet.

Was dritt gesetz

Von einwerffung der eingenomen zuschetze. zeuergleichung der verlassen erbschafft vnd teyllung on gescheffte.

Was vierd gesetz

Von gleicher erbschafft der ersten vnd andern kinder. Das solichs In aigner habe oder erb verstanden wüdet.

Was funft gesetz

Vō yederrer erbschafft schulde. die durch die selben aben außzerichten.

Der zweintzigist Tittel

Gesetze vō mangerley geschefft. der personhalb. der erb/ felle. vnd andern. auch der betrangung od verhiderung der selben vñ irer erzeugung. vñ irer anfechtung in Jarsfrist. Auch der legitima vñ vbermaß. vñ dē abzug des entpfang

28
en. vnd des so sie on worden haben. Auch der peene vnd vns
gehorsam vnd von freyheit derhalbē auf die seittē verwant.

Wie besondern gesetzz in den yetz- gesatzen Tittel gehozende.

Was erst gesetzz

Welche personen geschafft thun mögen vnd welche mit. vñ
zu welcher zeit. vnd mit was vntterschied. vnd von gabe die
auf kunfftigen abgang beschibt.

Was ander gesetzz

Von verwürckung vñ peenen der Ihenen die yemant zuge-
schafftē bedrangtē. od sie an fürnemē derselbē verhindertē.

Was dritt gesetzz

Von zeugen der geschafftē vñ verwandlung des letstē wil-
len oder geschafftē.

Was vierd gesetzz

Vöerscheinung der anfechtung der geschafft in Jarsfrist
aussershalb der echaft vnd vnkrafft.

Was funft gesetzz

Von geschafftē der eltern. Ire eeliche kinder vñ enicklein
mit erbschafft der legitima auß einer not zu versehen. vnbes-
schwert solicher antzal.

Was sechst gesetzz

Vö der vbermaß vber die legitima. damit freylich zeschick-
en vnghindert von den kinden vnd enicklein.

Was sibend gesetzz

Vö zuschetzē kleydung vñ andern. dē kindern od enicklein
an Irer erbschafft od legitima abzeziehē mit vntterschied.

Was acht gesetzz

Von abzug der kinder vnd enicklein des. so sie in lebē Irer
eltern on worden haben vnd gestanden sein.

Was newnd gesetz

Von verpeenung der geschafft. vñ vō vngheorsam der. den geschickt wirdet.

Was zehend gesetz

Von geschafften damit gen brüder. Schwestern noch andern auf die seitten gefreundet. gantz vnuerpundē mit fellen vnd widerfellen.

Der einundzweinzigist Tittel

Gesetze von geschick mangerley widerfelle. Auch der vnmündigen kindhalb. vñ der vnuernufftigē. vnd verpindung der mündigen aussershalb der legitima.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von widerfelle in geschafftē. der die da sölliche erb schafft mit annemen wolten. dieselben auf andere erben zugefallē.

Was ander gesetz

Von geschickten widerfellen der vnuernufftigē kinder oder enicklein in irer vnuernunft vnd irer freyē erb schafft so sie zu vernunft kumen.

Was dritt gesetz

Von geschickten widerfellen der vnmündigen kinder oder enicklein auf zugehörig oder frömde personen. vnd freyem geprauch der mündigen. one eynichen widerfal derselben.

Was vierd gesetz

Von freyem geschick vnd verpindung der kinder vñ enicklein mit widerfellen. doch vnbeschwert der legitima.

Was funft gesetz

Von freyem geschick gen vater. muter anherren. vnd an

frawen vnbeschwert irer legitima.

¶ Wer zwen und zweinzigist Tittel

¶ Gesetze von gelihem gelt vnd allerley schulde. vñ verpott das lehē dē kindern zethun. verpott des wuchers. vñnd von betriegern Iher schuldiger dieselben mit wasser vñnd prot zuhalten vnd vnkrafft der gabe. zu geuerde den schuldigeris beschehen.

Die besonndern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Was erst gesetz

Von gelihem gelt vnd des gleichen. vnd dasselb widerum zugelten vnd zubetzalen.

¶ Was ander gesetz

Von verpott des lehens vnbestatter kinder hinter irē eltern oder vormündern. Auch zu vngötlichē vñ vnzimlichem geprauch vnd sachen.

¶ Was dritt gesetz

Von verpot alles wuchers gesuchs. vñ aller vrfunde. briefe vnd schrift denselben berürende.

¶ Was vierd gesetz

Vō schuld so die Cristē dē iudē auf verschreibūg. bekätmuf vullung eingesatzte pfand. od sunst. erstgelihen hauptguts od gesuchs vñ wuchershalb dartzu geschlagē schuldig sind auf weisung des iudē desselbē hauptguts. od vnberweist desselbē bereynigūg dē cristē söllichs hauptgutshalbē dasselb zubestetigē. aufzelegē. auch dē iudē vñ die vbermasz des gesuchs wo die erschyn zurechtuertigē alles mit vnterschied. vñ eynich d gleichē bekätmuf i dz gerichtspuch mit zeschreibē.

vnd nachuolg der vollung. vber widerweere des cristen er/
standen.

Was funft gesetz.

Von volziehung. der iudē erlangter vollung oder bekānuß
dauor den Cristē. mit personlicher verkündig eins fronpot
ten zuerfordern. mit verhörung seiner gegēweere. oder auff
des cristē abwesen od versaromnuß dē Judē. auf sein vorge/
ende betörung vñ bestetigug des erst gelihē oder rechten
hauptguts. vneingezogē eynich gesuchs verrer zueerhelffē.

Was sechst gesetz

Vñ ansprach der Cristē gen dē Judē vmb versetzte pfand
vñ weisung derselbē durch die cristē. vñ auf gepruch sollich
er weisug. die iudē auf bereynigug ires aides dauō zeledigē

Was sibend gesetz

Von den geltern. die ire glauber od schuldiger in fürnemen
derselben betriegē. vñ nit bezalen. vñ nit vorhandē ist dauō
sie des iren bekomen mögen. dieselben gelter zu fronuesten
mit wasser vnd prot. durch die schuldiger zehalten.

Was acht gesetz

Von vnkrafft der gabe vnd vbergab zu geuerde vñ schade
der schuldiger fürgenomē. gen denselbē seinē schuldigern.

Wer dreyundzweintzigist Tittel

Gesetze vō allerley verheftung. verpfendug vñ Irer ver/
pflicht mit vnterscheid. gen dem hawsherrē. Auch der frau
en ires zu schatzhalben. vñ entledigung d pfand vñ das ge
lihen gelt. verlust der pfand. vnd cost darauf gelegt. Auch
das einē hinder dē andern nicht zueerpfendē. das frömbd
nicht zueerpfenden. vnd enthaltung der pfand auf gantze
betzallung. vnd Irer entledigung durch dē selbgelter. auch
von antastung derselben.

Die besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vō verheftung eins Inwohners habe in einem hauß vmb
seinen verassen haußzins gen dem haußherren.

Was ander gesetz

Vō verpfendūg des mañs habe vñ gut. vmb seiner eelichē
wirtin zuschatz Im zugepracht. vor anderer personlicher
schulde.

Was dritt gesetz

Von ledigung vnd lösung verpfenter habe vmb das gelihē
gelt darüber vnbeswert.

Was vierd gesetz

Von ergerung oder verlust des pfands on schulde vñ schas
den des Inhabers. vñ vō betzalung derselben schulde.

Was funft gesetz

Von betzalung des. So notturffthalb des pfands darauff
gelegt wirdet.

Was sechst gesetz

Von einē pfande. Das mer personen hinder einander nicht
zeuempfinden. vñ von vorgangē des erste. auch vō pene der
miftettigen.

Was sibend gesetz

Von verpott eynich frömde habe zeuempfinden. vnd von
eruordnung der schulde an den selbgetern. vnd straffe der
mifhandler.

Was acht gesetz

Von enthaltung der pfand bis auf betzalung aller schulde
darumb sie verpfendet sein worden.

Was newnd gesetz

Von ledigung der pfande durch den selbgeter. an welchen ende er die betritt. vmb die gelihē hauptsum. außserhalb gerichtlicher entfrömdung.

Was zehend gesetz

Vo gerichtlicher angreiffung vñ verkauffung. eingesatzter verwillkürter beweglicher vñ unbeweglicher pfand. vñ Jret anpiettung gen dem selbgeter.

Wer vierundzweintzigist Tittel

Gesetze von mangerley hinleihē zu zimlichem geprauch Accomodatū genant. vñ von widerlegung verschultes schadens. Auch nach dem verlihen geprauch. vñ widerkerūg des so gelihen ist.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von zimlichē geprauch entlehenter pferde. flaynat. pucher oder anders varends od ligends. vñ vo verwarung derselbē oder wo das mit geschehe söllichen schaden zu betzalen.

Was ander gesetz

Von entlehenter habe. inen bedē in nutz vñ frummē. vñ der verpflichtet des schadēs derselbē allein. so d auß vornemlichē geuerde. vnd verschuldung beschicht. vnd sust nit.

Was dritt gesetz

Von betzalung des schadēs entlehenter habe. so der nach dem verlihenen geprauch beschicht.

Was vierd gesetz

Von vberantwurttūg. außrichtūg. vñ betzalūg entlehenter habe. von dem Jhenen dem das gelihen ist.

Der funfundzweintzigst Tittel

Gesetze von Bestentnuß. Kewnung. vñ vertretung der hewser. vñ verpfendung. des. so dar Innen ist. vmb haupzins vñ irer vertretung. auch vñ vrsachern des prands. vñ vñ hinlassung. acker. wisen. weyer. pfer. schaffe. auch vñ lernunge. vñ von beschedigung auß den hewsern gefügt.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vñ bestentnuß der hewser vñ herberg vñ nemlich zins. vñ von notturfftiger pesserung derselben. vñ irem zimlichen geprauch. vñ von betzalung der hawpzinse.

Was ander gesetz

Von Kewnung der hewser voraufgang der zeit sölicher bestentnuß durch ettlich besonder velle. vñ von abgangt des hawpzinß nach marckzal mit vntterscheid.

Was dritt gesetz

Von besitzung der hewser vñ gemache durch die bester vñ ir erben. oder die andern zimliche personē zu verlassen. Mit verpflicht der bester der betzalung der hawpzinse.

Was vierd gesetz

Vñ pfendung vmb hawpzinse auf erscheinung der zil. des. so die besitzer dar Innen gehabt od habe. vñ vñ verrern hinlasser der bester. vñ ir yedes verpflichtet d hawpzinshalb.

Was funft gesetz

Von vertretung verlassner hewser durch den haupherren. In sein selbs sachen one entgeltnuß des Inwoners.

Was sechst gesetz

Vñ vrsache d trettigē personē des prands. bestädener hewser vñ d selbē widlegung des schades. od straffe an irē leibē.

Das sibend gesetz

Vō hinlassung. Ecker. wisen. weyer. vmb nemlich zinsse oder nütze. vnd von des myeters vntat seines aigen misprauchs oder verhandlung.

Das acht gesetz

Von hinlassung vñ bestentnuß der pferde. vñ bederteil verpflicht verdingt vnd vnuerdingt desselbē geprauchs.

Das newnd gesetz

Von hinlassung der schaff. hemel. oder lemmer. vnd der verpflicht desselben so das redlich ist.

Das zehend gesetz

Von verdingen der lernungen zu hantwercken. oder andere lernung vnd von bederteil verpflicht geneinander.

Das aylft gesetz

Von beschedigung des aufwerffens vñ aufgüsse an personen oder gut die zubekeren vñ zewandeln. oder gepürliche straffe derhalb zeleidē.

Das zwelft gesetz

Von beschedigung der anhege vñ anderm vō dē herosern generlicher weise. vnd irer bekerung pene vund straffe.

Das dreyzehend gesetz

Das ein yeder so in bestandē zynß hie wonet auf das lengst vor verscheynung des drittē tags nach gedingtem ziel seinē gemach rawm oder die irrung. So deshalb erschyne vor der selben zeit auß zetragen.

Der sechszwenzigist Tittel

Gesetze vō eigenschaft vñ erbschaft vñ irer verpflicht in der stat vñ auf dē land. vñ vō gerechtikeit der aigeherrē vñ erbherrē. vñ iren anpietungē des erbs. vnd derselbē verschickung vñ obergab. auch teylung vnererbter aigen vnd aigen

no

vnd erb vngesündert zu enthaltē. von **K**ewmūg d' erb **G**leich
cher gerechtikeit der aigenherrē auf widerkauf d' verpflcht
pawrenerb. vñ heterorūg des aigenherrē seines aufstands.
Auch vō vnkrast der entfrōndung vñ wechsels der erb. vñ
vō erbpflcht vñ hantlon. auch gen seinē herrē. vñ geprauch
der holtzmarck. vnd verpott der muntherren.

Die besondern gesetz in den yetz/
begriffen **L**ittel gehozende.

Das erst gesetz

Von verpflcht der erbe vñ erblewte gen iren aigēherrē al
hie in der stat. mit betzalung irer zinse gült vñ weisat.

Das ander gesetz

Von anpietung des erbs seinē aigēherren so das verkaufte
wirdet. vñ von der wale des aigenherrē das zu behaltē omb
die selben kaufsum.

Das dritt gesetz

Von geprauch der erbe in geschefften. teilung. obergab. vñ
der gleichen veränderung. vnd vorbehaltung der recht des
aigenherren.

Das vierd gesetz

Von teylung gemeyner vnuererbter aigen. mit was maß vñ
vntterscheid die beschehen. vnd das eynich erb vnuerwillet
des aigenherrē nit geteilt noch zertrent werden solle.

Das funft gesetz

Von sunderung der aigen vñ erb vnuermengt. vñ dē zuual
des erbs eins ewssern aigens des erbmans durch **I**ne dar
ein gezogen. vñ zwayerley vntterscheidē aigē die der massen
zu enthalten.

Das sechst gesetz

Vō **K**ewmūg der erbe durch den erbma mit betzalung ver
fessener zinse vñ vnderwindūg des aigenherrē solichs erbs.

Was sibend geset3

Vō gleicher gerechtikeit d̄ aigenherrē. irer aigenzinse. auff widerkauff der andern so lang bis der widkauff beschicht.

Was acht geset3

Von verpflcht der erblewte mit den pawrenerbē auf dem land gegen irē aigeherrē od̄ erbherrē. mit betzalūg irer gūlt vnd andern. vnd von gerpūlicher pfendung darumb.

Was newnd geset3

Vō betewrung des aigenherrē od̄ erbherrē. seiner ausstendigē zinse. gūlt. vñ weisat. vñ auch der iārlichen herprachten gūlt. zinse od̄ weisat. mit hernachuoigender vnderchied.

Was zehend geset3

Von kraftlosigkeit aller entfrembdung. wechsels. od̄ verenderung grunds vñ podems in das erb gehörende. hinter dē herren vnd von verwürckung solichs erbs damit.

Was aylft geset3

Vō erfordrūg vnd empfangknuß des pawrenerbs nach abgangē des erbmas. vñ vō dē kauf vñ anpietūg. vñ auch dem hantlon.

Was zwelft geset3

Von verpfendung des pawrenerbs. zu voran seinem herrē vnd darnach andern. mit wesentlichen versorgnuß des erbs.

Was dreytzehend geset3

Von geprauch der holtzmarck in das erb gehörende. vñ die zwen dritteil von dem verkaufftenholtz dē herrē zegebē. vñ einen dritteil dem erbman.

Was viertzehend geset3

Von verpott der müntherrē oder versprecher der erblewte hinter iren aigenherrē. vñ auch der erb nicht wūst od̄ pawrlos ligen zelassen bey der peene darinn begriffen.

Was funftzehend geset3

Von den pawren die auf der anstosser grunde raichē vud iren fruchten.

Der sibēdunzweintzigist Tittel

Gesetze von verpflicht getreuer hand. irer oberantwortung vñ enthaltung. von abfellen der oberantwortung. vnuerpfendet yemant anders irer verwarung. Bekerung des Schadens. vnd besondern geding bederteil.

Wie besonndern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von vnuerzogenlicher oberantwortung aller habe. so yemant zu getreuer hand beuolhen. oder eingegebē wordē ist. vnd von der pene der vngehorsamen.

Das ander gesetz

Vō inhaltig zu getreuer hand. soliche habe in ander meynung. aussershalb glaubwürdiger beweisung nicht on zwerdē

Das dritt gesetz

Von velle. dar Innē man nit schuldig ist eingegebene habe zu oberantwortten.

Das vierd gesetz

Von oberantwortung eingegebener oder beuolhener habe weñ der eingeber der begert. es were **I**n dann auch der gesnyes oder geprauch gelihen.

Das funft gesetz

Vō erforderung. eins yedē seiner eingegebener od beuolhener habe vnuerpfendet des andern. noch eynicher des annern schulde.

Das sechst gesetz

Von eingegebener habe. so die nicht gepürlicher weise verwart vnd also beschedigt oder verlozen wirdet die zegelten. Es wurde dann das sein damit verlore. oder das durch vnfürsehen zufal das geschehe seinerhalb vnuerschuldet.

23
Was sibend gesetz

Von vergeltung des schadens an eingegebener habe. nach gepürlicher erforderung des eingebers.

Was acht gesetz

Von varender habe. die den hantwercklerotten. oder wercklerotten zu arbeitthen beuolhen. oder den iuden versetzt. oder eingeben. vñ bey inen verstolen verlorē od̄ schadbar werdē.

Was newnd gesetz

Von gepürlicher enthaltung eingegebener habe. auf gerichtliche verpott dē eingeber berürende.

Was zehend gesetz

Vō haltung besonder geding zwischē den. die eynich habe oder gut aneinander zebehalten geben.

Der achtundzweintzigst Tittel

Gesetze von keroffen ligender vnd varender habe. vñ irer vertigung vnd weerschafft. vnd auch von purgschaft vñ irer ledigung vnd verpfficht. vnd irer rechtuertigung. vō vberantwurtung der habe vertretung der ansprach. vñ dē vorgang des gekaufften. auch der purgschaft der frawenpilde. vnd den abnützen. Enthebung der pürgen. vnd mererer vnderschied die pürgen berürende.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von vertigung vnd weerschafft gekauffter habe vñnd gut. vnd von geprauch desselben als sein erkauft gut.

Was ander gesetz

Vō vertigūg od weerūg gekauffter habe. die einer schwarm. stimmūg oder beweerung bedurffen für Kaufmans gut.

Was dritt gesetz

Von weerung oder vertigung der schwein od anderer tier. die der schwarm bedurffen. vnd auch der pferde der gewonlichen wandelhalb.

Was vierd gesetz

Von weerschafft der erkauften ligenden habe oder gut. iar vnd tag nach statrecht. ausserthalb redlicher entschuldigung nach erkantnuß des rechten.

Was funft gesetz

Von ledigung der pürgen auf die erscheynē weerschafft. vñ vō verpflicht der selbē auf hangends recht. In der weerūg zeit angefengt bis zu entlichem auftrag.

Was sechst gesetz

Vō verpflicht d pürgē in d weerschafft zehaltē als der selb gelter. vñ vō erster rechtuertigūg des selbgelters. vñ ledigūg d pürgē auf frist hintter im dem selbschuldē gegeben.

Was sibend gesetz

Von anlangung vñ rechtuertigung des selbgelters. od der pürgen vō der weerschafft wegē. ungeledigt der andern der halben verpflichtet.

Was acht gesetz

Von veruolgung gekaufts guts dem kauffer. außgenommen der vormunde die vō irer vormundschaft gut kauften. dasselb volget den. der vormunder sie sein. vñ des gleichen so eins in der ee von des andern gut icht kauft.

Was newnd gesetz

Vō verpflicht des verkaufers vñ ergerūg od beschedigūg seiner verkauffte habe vor irer bewerung. vñ sunst des kaufers nach dem karof. es würde dan anders gedingt.

Das zehend gesetz

Von gerichtlicher verkündung des kauffers. gen seine ver-
kauffer oder pürgē. vmb vertretung der ansprach die weer-
schaft berürende. sunst beleibend sie derhalb vnuerpflicht.

Das aylft gesetz

Von ledigung des verkauffers selbschuldē vñ pürgen. auf
des kauffers hintergangē in der gütikeit od zu recht. vmb
verpflicht solicher ansprach der weerschaft.

Das zwelft gesetz

Vō des verkauffers ledigug seiner verpflichtet d weerschaft
darumb das derkauffer. vō der vteil wider Ine auf gangē
mit appelliert hatt.

Das dreytzehend gesetz

Von dē kauffer sein selbs schadē zetrage. so er sein verkauf
te habe verliesse. od der abstunde in zeit d weerschaft. oder
so er solichē schadē auf seiner verschuldung empfangē hat.
oder im auferhalb rechtens mit gewaltsam gefügt were.

Das viertzehend gesetz

Von vortgang des kauffers. dem vor dē andern kauffern so
liche erkaufte habe in sein geweeere vñd gewalt geantwurt
wirdet. doch mit vor behaltung der andern vordrug gen dē
verkauffer.

Das funftzehend gesetz

Vō verpflichtet der pürgē ir lebtage zu haltē als die selbschul-
den. Es würde dann die pürgschaft in sundheit anders ver-
dingt.

Das sechstzehend gesetz

Von der iunctfrawen vñd frawen pürschaft. die aigen gut
haben vnueruormundt sein. vñ mit wissen der mann vñd In
kraft irer angenomē vormundtschaft.

Das sibendzehend gesetz

Vō Rechtuertigung der pürgē gen den die sie versetzt hat

ben fürzenemen wenn die pürgē wöllē so keyn zil od frist ge
setzt ist. od sunst mit vnderschied oder auf zwangf des rech
ten gen Ine fürgenomen.

Was achtzehend gesetz

Von aufrichtung der verkauffer od irer pürgen auf ir ver
lorē recht in weerschaft des kauffers abnütz vñ schedē des
halb erlitten.

Was newntzehend gesetz

Vō enthebūg d pürgē irer erlidē schedē vō irē selbschuldē.

Was zwentzigist gesetz

Von verpflicht der pürgen vnuerscheidenlich. vnd ettwenn
nach marckzal. mit vnderscheyd.

Was einundzweintzigist gesetz

Von verpflicht der selbschulden vnd pürgen welch man wil
fürzenemen vugeledigt der andern.

Was zweyundzweintzigist gesetz

Von fürnemen eynes pürgē aussershalb der andern. vñ auf
gepruch an dem versetzer gleiche pürde der betzalung vnd
scheden zetragen.

Was dreyundzweintzigist gesetz

Von eruordnung des pürgen der obermah ober sein antzal
so er die mit zwangf des rechten hat betzale müssen. etweñ
von seinen mit pürgen. vnd sunst von dē der ine versetzt hat
oder seinen erben.

Der newnundzweintzigist Tittel

Vesetze von geweeere vñ beses vō varender vñ entfrōmb
ter habe. auch der gestolen. Einsetzung des entweertē vnd
weisung der geweeere vnd entweerung.

Die besonndern gesetz in dē yetz
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Wo geweere gekaufter varenden habe drey Monat gen dē kündigen. vñ sunst nach rechtlicher erkantnuß. doch mit außschliessung der geraubten vñ gestolen habe.

Was ander gesetz

Von antastung geraubter oder gestolener habe. auch stellung der geweeren. vñ irer weisung. vñ das nyemant eynich geweere daran mit ersitzen mag.

Was dritt gesetz

Von vorgangē der Clag des der umb entweerung clagt vor dem andern. der vñ aigenschaft clagt. also das er vermeint das solichs sein sei.

Was vierd gesetz

Wo beweisung d̄ geweere. vñ gewaltsamer od̄ vngespürlicher entweerung des. der umb entweerung vñ einsetzung clagt.

Der dreyssigist Tittel

Gesetze von gesellschaften. Irer vertrege. auch dem gewyn vñ verlust. freyung des schadens vñ verpflicht ir lebtag verpindung d̄ gesellschaft. auch ir schuld zebetzen der verhandlung irem abschied vñ entrichtung. vñ irer vernerung. Auch fleiß der handler vnd haltung der rechnung.

Wie besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Von haltung der vertrege vnd geding der gesellschaften. so die zimlich sein. den also nachzecomē.

Was ander gesetz

Von gewyn vnd verlust der gesellschaften. eines yede nach gleicher antzal seines eingelegten gelts.

Was dritt gesetz

Von verlegung vnd freyung des schadens. einem vmb sein muo vnd arbeit zethun. vñ von vnkrast des. das einer geroynung alleyn vnd der ander schaden alleyn tragen solte.

Was vierd gesetz

Von verpfficht der gesellschaffter ir lebtag vnd mit lenger doch mit betzalung irer schulde. durch die erbē nach antzal.

Was funft gesetz

Von verpindung gemeiner gesellschafft des. so durch gesellschaffter od ir diener in gewalt der gesellschafft fürgenomē vnd gehandelt wirdet.

Was sechst gesetz

Von verpfficht aller gesellschaffter vnuerschidenlich d gesellschafft schuld zu betzalen. doch vnabgestellt. die ir selbs halb nach ir yedes antzal geneinander zu vergleichen.

Was sibend gesetz

Vō Trome od schadē yemands verhandlūghalb beschehē das die vnschuldigen eynichen entgelt oder schadē mit habē noch tragen sollen.

Was acht gesetz

Von entrichtung der gesellschaffter. auf abscheid der gesellschafft nach abred d selben. oder sunst mit parschaft. pfenwertten vnd schulde nach antzal.

Was newnd gesetz

Von fleys der gesellschaffter handlung vnd irer verpfficht des schadens ires vnfleys halb beschehē vnd sust mit.

Was zehend gesetz

Vō haltūg der Rechnūg nach abred der gesellschafft. oder sunst Jerlich on redlich verhinderung.

Der einunddreissigist Tittel

Gesetze von beschädigung getzempter vñ ungetzempter
Tier. vnd geltung des schadens.

Die besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vō dē schedē durch vermelte od vnuermelte i geheymische
Tier gefügt. vñ etwe mit verschuldung alles mit vnterscheid.

Was ander gesetz

Vō widerlegung der ungezempte wildē tier gefügter sche/
den mit vnterschied.

Was dritt gesetz

Von geltung des schadens an anderer lewt tieren gefügt
nach zimlichem wert.

Der zwenunddreissigist Tittel

Gesetze von gefunden schetzen vnd habe In besondern
gründe oder auff der strassen vnd Irer verkündung.

Die besondern gesetz in den yetz/
begriffen Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Vō erfindung verporgener schetze In seinē od in eins an/
dern grund. od der herschaft one kunst. vnd durch einen ges/
lücksval od mit kunst. wem der zustee alles mit vnterschied

Was ander gesetz

Von gesunde gut auf der strassen od sunst. das offentliche
verkunden zelassen. vnd dem des es ist wider zugeben.

¶ Wer drey und dreyssig ist Tittel

Gesetze von verwillürten hindergengē. Anlaf. entschied vñ nachuolg. vñ irer verpindung vñ entlösung. auch des obmans freyheit. Zeit des auftrags. vnd maß des entschieds. zwangē der zeugē darzu dienend vñ zu der voltziehung. auch der spruchlewt macht. dem geprauch gelaister ertzengug vñ von dem alter der spruchlewt.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Was erst gesetz

Vō verwillürten hindergengen zu gütlichē oder rechtlichē entschied. mit gelubten oder peene zu krefftigen mit gepürlicher vnt erschied.

¶ Was ander gesetz

Von fürnemen der rechtlichen hindergeng. vnd irer nachuolg vnd voltziehung.

¶ Was dritt gesetz

Von freyheit des obmans vñ ortmans hindgenge an sich zenemē vñ auf ir annemē die verpflcht dē nachzeuolgē.

¶ Was vierd gesetz

Von hindergengen auf nemlich zeit gesetzt. die dar Innen auß zetragen. vñ vnbestympt der zeit. die in dreyen Jarē dar nach den nechsten zeenden.

¶ Was funft gesetz

Von rechtlichem ausspruch. den an dem ende der abrede in schariften zethun. vnd niemant anders zubeuelhen.

¶ Was sechst gesetz

Von zeugē oder kuntschafftern der hindergeng. die an irem geordneten gericht. vnd mit desselben gerichts zwangē. Ir zeugschaft oder kuntschaft zegeben. zezwingen.

46

Was sibend gesetz

Vō der spruchleute entschied durch ein merers auß Inen. doch mit erfordrūg aller teil vñ spruchleute darzu gehōres de vnuerhindert d̄ eehaft. vñ sust vō verpflichtet d̄ spruchleute

Was acht gesetz

Von nachuolg der hinderheng nach der maß Irer abrede oder verschreibung vnd sunst nyemant in solichē zu dem wir derrechten zu verdingen.

Was newnd gesetz

Vō verpindūg der hinderhengigen personē vñ mit ire erben es würde dan̄ nemlich also ab geredt ed̄ verschribē. vnd das durch abgangē d̄ spruchleute derselb hintergangē fürbas ser unpündig ist. es were dan̄ solichs in sondeheit abgeredt.

Was zehend gesetz

Vō den partheyē des hindergangs die nach dē außspruch mit zwangē ordenlichs rechten zu gehorsamer voltziehung zebringen.

Was aylft gesetz

Von macht der spruchleute vmb das allein zesprechē. das Inen in dem hindergangē nemlich beuolhen ist.

Was zwelft gesetz

Von der zengē sage vor verwillürten Richtern gefürt. die vnentscheiden sollicher sachē doselbs. auch darnach vor ordenlichem gerichte zu geprauchen.

Was Breytzehend gesetz

Von man̄spilden ontzweintzig iaren. vñ eynichem frauē pild In was alter die ist mit spruchleut zesein.

Was viertzehend gesetz

Vō entlösung d̄ hinterheng durch ir nachuolgend hinder genge derselbē sachenhalb. vñ das ein parthey vnuerwillet der andern eynichē hindergangē mit entgentzen mag.

Wer vierunddreyssigist Tittel
Gesetze von gefügter beschedigung. vnd vischerey aller
lay wasser.

Wie besonndern gesetz in dē yetz/
gesetzten Tittel gehozende.

Was erst gesetz
Von beschedigung. yemands von dem andern vnpillicher
weise gefügt. darumb aufrichtung zethunde.

Was ander gesetz
Von vischerey der fließenden güßwasser. so verr mit schiff
lein vñ vischzeug mag frey geuicht werden. vñ vō gemeiner
vischerey der Altwasser vnd fließenden wasser.

Wer funfunddreyssigist Tittel

Gesetze vō allerley gepewen. pawleut zefürē. abstellung d
vnpew. auch d aufladung. verpott der lādē. türe vnd anders.
der kelerhalse. ziegeldachung. anpietung perolicher steynwerck
vñ d keler tief bedes mit vntterschied. auch vō d tiefe. höhe
vñ dicke. der stallung vñ anders. Gemeiner mawre dicke vnd
höhe. versorgung d perw. vngleicher höhe d keler vñ anders.
vō abrawm der gepewe. vñ hanthabung der gemeinē mawre
Anhencung d schlöt vñ irer auführung. d weber gestüdeln
Auch vō dē priuetē vñ Reihen. vñ verpott der priuet. vō be
fridung der höhe zwelf statschuhe. vō trüpfen vnd liechtē.
flaybung der nebenwende vñ zugehörungē der bewser.

Wie besonndern gesetz in dē yetz/
gesetzten Tittel gehozende.

Was erst gesetz

Wo unuerzogelicher fürng d geschwornen pawleute. vñ ab
stellng d vnper bey einer neliche pene bis auf sein gehorfa.

Was ander gesetz

Von abstellung der gepew vberschusse vnd aufladung. ges
gen vnd auf gemeiner strassen. unuerwilgt ems Rats. vnd
vnbesichtigt der Stat pawmeisters bey der pene funf pfud
newer haller.

Was dritt gesetz

Wo verpott d ladē Türe vñ anders gen d strassen mit anze
henckē bey d pene des abrawms. vñ dar zu funf pfud newer
haller.

Was vierd gesetz

Von verpott der Kellerhelse gegen der strassen verrer dann
sein erb oder aigen ob der erden raichet bey einer pene funf
pfund newer haller vñ darzu den paw wider abzethun.

Was funft gesetz

Von dachung newer hewser allenthalben in der Stat vnd
In der vorstat mit ziegeln bey pene des abrawms. vnd funf
pfund newer haller.

Was sechst gesetz

Wo anpietng durch die ihenen die mit steinwerck gegē den
andern daran stossend pawē wolle. solichs denselben durch
eine fronpotē zeuerscheinpotē. vñ rō dē leger solicher mawr
auf irer bed od ir eins grund. mit vntterschied. vnd auch der
kellertieff. die durch den ihenen fürzenemē der sie habē wil.

Was sibend gesetz

Wo d tieffe. hohe vñ dicke. d stallng hewkamern vñ hofmau
ren rō rassung des holtzwercks in das steinwerck. vñ rō an
piettng vñ verkündng dē abwesendē alles mit vntterschied.

Was acht gesetz

Von gemeiner Mauren dicke vñ höhe zwischen eines hof.
vnd des andern Nebenhawf oder abseiten.

¶ Was newnd gesetz

Wo versorgknuß d̄ perwe d̄ nachpawrn. so einer niderer vnd der ander höher. Keller. gewelbe. oder andere gepew hat.

¶ Was zehend gesetz

Wo dē abrawm der gepew. wem der werde vñ zusteen solle

¶ Was aylft gesetz

Wo gemeinē Herren. die nicht zu bedersit geneinander mit pogen. Kelttern noch andern so schedlich zu erlöchern. ir ergerung vñ prunst zu fürkomen.

¶ Was zwelft gesetz

Von anhenckung des Schlots eins andern hawses an das höher hawß daneben. damit er nit einfalle.

¶ Was Dreytzehend gesetz

Wo auffürng des schlots vber das dach. der feroreß schmi desß od̄ packöffen. vñ mit vornen an die gemeinē gassen.

¶ Was viertzehend gesetz

Von der weber gestudeln. die einē halbē stat schüh zesetzē von seins nachpawrn hültzein wandt.

¶ Was funftzehend gesetz

Wo den priuettē. die in der eben̄ dreyer Stat schüh vō des nachpawrn hawß. vñ an einē höhern ende gen dē darvntter ettwas weitter nach erkantnuß der pawlewte.

¶ Was sechtzehend gesetz

Wo den Keyhē dreyer statschüch weitt des. der hinter sich fert von liecht oder trüpf wegen.

¶ Was sibentzehend gesetz

Von verpott der priuett in den gräben von der neuen pads stubē hinter dē Judē herosern an die ledergassen bey einer pene teglich ein pfund haller.

¶ Was achtzehend gesetz

Wo befridung eins gen dē andern in d̄ Stat zu der rechten

50
hand des eingangs. so hoch als sein erb od̄ aigē raicht. vnd
vberzwerch versamētlich. vñ außserhalb d̄ Stat velds halbē

Das newntzehend gesetz

Von der höhe zwelff Stat schuhe in höfen vñnd gärten in
der Stat zubefriden.

Das 32. einzigist gesetz

Von trüpfen vnd liechten auß vergunst oder gerechtikeit.
mit besonderer vnderchied vñ von außgiessung.

Das einundzweintzigist gesetz

Wie hoch ein yeder auß seinem grund vnd podē pawē mag
von steinwerck vnd holtzwerck.

Das zweyundzweintzigist gesetz

Von flaiße der nebenwende gegen den nachpawren.

Das dreyundzweintzigist gesetz

Von zugehörung der heroser. als prunnkettē. Eymen. prunß
sail. leger vnd was nüt vnd nagel begreiffet.

DISPOSITION OF THE

The end of the world is not far off
and the signs are many. The sun
will be darkened and the moon
will be blood red. There will
be earthquakes and famines
and pestilences. The nations
will be in confusion and
will be fighting against each
other. The Lord will come with
his saints and will be the
King of kings and the Lord
of lords. He will sit on his
throne and will judge the
living and the dead. His
kingdom will last forever and
ever. Amen.

3

52
Wisz ist die Reformation der Sta-
tut vnd gesetzze. die ein erber Räte der Stat Nüremberg.
vmb gemeins nutztes. notdurft. vnd vrsachen willen. In an-
fang vñ eingang derselben. hiernach begriffen. fürgenomē
hat. Vnd nach dem dann sölliche gesetz. nach rat vil hohges-
letter doctor. vnd den gemeinen geschriben Rechten. souil sich
das nach der Stat Nüremberg gelegenheyt herkommen vñ
leroffte hat erleiden mügen. gemeh gemacht sind. Hierumb
vnd auf das dann söllich werck meniglichen mit dem myn-
sten kosten offembar vnd kündig werde. So ist In dem na-
men des Allmechtigen. durch einen erbern Räte zu Nürem-
berg verlassen. angeben vnd beuolhen. dieselben Reformati-
on zedrucken. die dann söllichem beuelh nach. durch Antho-
nien Eoberger mit fleiß gedruckt. vnd vollēdet worden ist. An
dē heiligen pfingstabend. Nach der gepurt Cristi Tausent
vierhundert vnd In dem vierundachtzigsten Jare.



In erber Räte diser
 stat nürnberg hat betrachtet vñ
 zu hertze genomen die menig der
 gerichtzhedel so bey inen mit teg
 licher merung erwachsen. vnd was
 Irrung. costte. scheden. verlicheit
 vnd versawmnus darauff entsteen
 vnd fürbasser ye lenger ye mer erw
 wachsen möchtē. wo söllchem mit
 fürsichtiger gegründter vnd rechtmessiger verfassung vnd
 beuestigung gepürlicher vnd notturtiger gesetze mit begeh
 rent würd. Vnd nach dem auch in zimlicher vnd gleicher
 auftailung der gerechtkait. mit allain geschützt. beschirmt
 vnd gehanuthabt würdet fride eynigkait vnd czymliche
 gehorsame der ganntzen Gemainde. Sunnder auch darzu
 die gemüt allermeniglich mit gepürlichen vnd pillichen ges
 setzen vnd ordnungē souil mer vnd stattlicher In außübüg
 irer verpflicht vnd gehorsam mit liebe vnd günstigem willē
 verfasst vnd bestetiget werden. Hierumb got zu lobe. vnd
 zu hailamer vnd seliger merung gemaines nutzses diser er
 bern stat. vnd auch der gantzen gemainde. hat ain erber Rat
 In crafft gemaines Rechten. Auch auß gewalt kaiserlicher
 vnd küniglicher freyhait. vnd deshalb Irer oberkait vnd
 regiments. so man zu latein Iusmagistratus nennet. mit güt
 tem vorrate wolbedechtlich. vnd auch mit Räte der hochges
 lerten gemainer geschribner Recht. erkant. gesetzt vnd geor
 dent. die hernach geschriben gesetze vnd ordnung zu gemain
 nen Statrechten vnd andern gerichtten gemainer Stat vnd
 den iren vnderworffen dienēde. In den allen vnd yeden ain
 erber Räte nach erayschüg besunder välle vnd vnderscheid
 der hendel im vorbehelt souil erclerüg vnd leütung zethün
 als sich dann nach gestalt vnd gelegenhait derselben gepür
 ret billich vnd recht ist. vnd desgleichē die oder der ainstails

auß vrsachen sy darzü bewegende zeendern vnd zebessern.
 Auch newe vnd mer andre gesetze in sachen vnd hendeln so
 yezüzeiten fürfallen mügen oder werden zethün vnd fürzel
 nemen. wie das dann gemainer **Stat** nutz vnd notturfft ye/
 züzeiten erfordern. Vnd die hernach begriffene gesetz sol
 len nach irem lawt vnd sage in gemainer verstantnis des ge
 wonlichen vñ leüfftigen teütschen gezüngs diser **Stat.** ver/
 standen vnd aufgenommen werden. Also auch. ob yemandt sich
 vnderstünde die gemeinlich od sunderlich. in ein andere oder
 mißhellige meynung oder verstantnis aufzulegen oder zel
 uersteen. der soll damit nit zügelassen werden. Vnd ob auch
 in gewonlicher verstantnis derselben einich irrung entstün
 de. so soll yezüzeiten ain **Rat** oder die personen von ainem
 erbern **Rate** oder gerichte darzü geordnet. darumb erclerung
 vnd entschid zegeben gantze macht vnd gewalt haben.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

55
Dhernach sind begriffē die tittel
der geseze der newē reformation
der stat **N**urnberg **T**ausent vier
hundert vnd im newundsißzig
sten Jar furgenomen.

Der erst Tittel

Deseze vō eingang vnd ordnūg
gerichtlichs vnd rechtlichs furne
mens. Vnd zu erst sunderlich von
mägerlay furpottē der **B**urgere
Geste. **D**iener vnd **I**nnwoner. an
heimisch vnd in irē abwesē. Auch
der die sich verpergen. Vnd die fur
pott vallen lassen. Vnd von recht
uertigung der **B**urger von den ge
sten in bestympter summ. Vnd vō
vermeidūg exszerer gerichte fur
nemens bey mercklicher peene.

Das erst gesetz

Von furnemē der furpot. wie. mā
vnd an welchen ende ein Burger
dē andern furpieten soll vnd mag.

EIn yeder Burger der gen einem andern Burger
Rechtens notturfftig ist. soll im zwaymal fürpietē
lassen. durch einen geschwornen fronpotten. so er
alhie in der Stat anhaims ist. zu dem ersten. vnd zu dem an-
dern als dem letzten Rechttag. den man nennet Perem-
ptorium. mit söllicher bescheidenhait. das das erst fürpott
personlich vnter augen beschehen soll. vnd das ander nach-
uolgend furpott mag auch vnder augen. oder zu hawß vnd
zu hof. da dan derselb wonhafft ist. beschehē. Vnd so aber
der verätwurter auf das erst fürpot einer antwort bekēnet
die vber vierzehen tag zethun. oder alsdan antwortet. so ist
nit not das ander nachuolgend fürpott zethun.

Doch soll einicher fronpot nyemant fürpietten alle dieweil
gericht weret oder gehalten wirdet. sunder nach ablewting
des gerichtts.

Vnd die fronpotten mügen fürpietten an allerley emnden
aufgenommen in den kirchen vnd auf den kirchhöfen.

Das ander gesetz

Von fürpot eins Gasts gen einem Burger.

In Burger. der alhie in der stat ist. soll einem gast auf das erst fürpot das Im personlich vnder augen beschehen ist. einer antwort vber vierzehē tag bekennen. oder alsdann antworten.

Das dritt gesetz

Von fürheischung vnd ladung der Burger in Irem abwesen.

Wein Burger oder Gast gegen einem Burger. der nit anhaims. sunder auferhalb der Stat were. Rechts notturtig wurde. der soll Im erstlichen zu haws. zu hof oder seiner gewonlichen herberg vnd anwesen. durch einen geschwornen Fronbotten fürpieten lassen. oder wo er nit haws. hof oder künlich herberg oder anwesen het. so soll söllich fürpot mit bestymung eines endtliche Rechttags peremptorie an dem gemainen Rathaws angeschlagē. vñ im fürter söllichs an die ende. da der angezaigt wirdet. zewissen gethan vnd verkündet werden. Vnd wo er

aber an einem nemlichen ende mit angezeigt. oder ob der an dem angezeigten ende mit troffen würde. so soll Im alhdan fürter solliche verkündung vber die vier weld beschehen. **W**n wo er oder yemandt anders von seint wegen darauf in zeit In derselben verkündung begriffen in gericht mit erscheynt so soll verrer wider Ine als vngheorsamen procediert werde **W**o er aber oder yemädt vō seint wegē in der zeit erscheynt so soll auf bederteil fürpringē geschehen was recht ist. **W**n so er also darauf in Recht mit erschyne. oder ob er in gericht erschyn. vnd doch der sachen bis zū entlicher vollziehūg. wie sich gepürt mit aufwartet. so soll doch nachuolgend der vollung. pfanduordrūg. anpietung. vñ ander gerichtlicher nachuolghalb eynich personlich verkündung außershalb seiner gewōnlichen behawfung vnd wonung **I**m pittelstab gelegen vnd außershalb des Rathawfs. wie vor steet. zethūn mit not noch schuldig sein.

Das vierdt gesetz

Vonden die sich in der **S**tatt oder **I**m pittelstab verpergen. oder nit zetreffen sein.

So sich ein **B**urger oder **I**nnwoner in gerichtliche fürpotten. verkündungen. anfangs des Rechte. od. dergleiche der vollūg. anpietung. oder in ander ge

richtlicher handlung vnd volziehung **I**m pittelstab mit geuerde verpürge. oder verhielte. **A**lso. das er da mit wol zetrefen wer. so solt er an den enden seiner wonung oder herberg vñ darzü bey den nachpawren oder kundigē daselbs. durch denselben potten mit vleys gesucht werden. mit forsch vnd fürhaltung erstlich zefragen nach seiner person. wo die sey **V**nd so die dardurch mit möchte getroffen oder angezaigt werden. so soll alhdann der pot. denselben nachpawrn oder kundigen die sache seins fürpotts ladung. verkündung oder anpiettung **I**m von gericht wegen beuolhen. entdecken vñ sagen. mit bestymung desselben. vnd auch der zeit seiner erscheinung. vnd darzü die person von der wegen das fürpott verkündung oder anpiettung beschehen vnd ausgegangen ist. **E**s möchte auch der pott söllichen ladbrief. verkündbrief. oder anpietbrief an das haws oder herberg anschlahen od antwurtē den **I**msessen desselben haws oder wonung. da mit im söllichs nach versehenlicher vermüttung mög zewissen werden. **V**nd so der pott auch darnach zu den heiligen beredt. das er souil vnd vorgelawt hat. gethan vnd volfür hab. so soll dem clager wider **I**ne als einen vngheorsamen verholffen werdē. **E**rschyne aber darnach der antwurter vñ brechte vber seins widertails gegeweere souil für. das sich seins vnwissēs darauf oder anch darzu auß benemüg seins geuerds auf sein verpflichtet so im in Recht aufgelegt zevermütē were. **N**emlich. dz er sich geuerlich nit verhaltē. vñ im dieselb verscheinpottung nit zū wissen were worden. so sollt alhdann sölliche vollung oder verrer process. wie sich dan in Recht gepürte. auf erkantnis vnd entschid des Rechten abgestellt. vnd zu seiner verhörung vnd fürbringung mitsampt dem widertail gelassen werden.

Vnd wo aber die execucion vnd volziehūg desselben rechtē vor diser parthey erscheynung vnd fürpringen entlich wordē wer. so sollt es alhdann bey demselben aufgefürten vñ volzogen **R**echten beleiben.

Was funft gesezt

Von mituolg der erste furpott der Beste vnd Burgere auf einem gericht furgenomē vnd sunst von dē vorgang des ersten furpotts.

Welche partheyen.es seyen Burger oder geste nach ableitung vnd verendūg eins gericht. Ir erst für pot zwischen dem nechstnachuolgenden gericht fürnemen.so sollen dieselben Irer fürpothalbē gleich ange sehen vnd furgenomen werden. Also.das eynicher auf Ine von wegen seins ersten fürbots in derselben zeit beschehen eynichen vorgang gegen dem andern mit haben soll.vnange sehen das der Burger mer fürbot thun soll.dann der Gast. Vnd so aber die ordnūg der fürpot furgenomen wirdt mit vnderscheid der gericht.so haben die den vorgāg der fürbot halb.die dann auf das erst gericht Ire fürbot furgenomen hetten. Aber der sachen vnd Rechtenshalben.soll nach der partheyen fürbringen die ordnūg des Rechten mit dem vor gang.mituolg vnd nachgāg.wie sich dann sollchs darauf ze thun vnd fürzenemen gepürt gehalten werden. Inmassen vñ andere gesezt zeerkennen geben. Vnd sunderlich der verlass sen wittibenhalb mit iren heyratgütern. als das acht gesezt vnder dem zwelften Titel.vnd das ander gesezt vnder dem dreiundzwaintzigisten titel aufweisen.auch der schuldiger vnd Creditor.die vmb ir schuld verpfendung haben gen an dem schuldigern Irer personlichen schuldhalben.als das zehend gesezt vnder dem dreiundzwaintzigisten titel anzaigt. vnd der entwerten habehalb die anfangs zerechtuertigen. als das dritt gesezt vnder dem newundzwaintzigisten titel imhelt.auch der aigenherren vnd hawsherren irer zyns vnd gerechtfaitthalben vnd ander mer auf meynung dersel ben gesezt.

61

Das sechstgesetz

Von fürpottē. wenn. wie oft vnd mit was vnderscheid ein clager die vollen lassen mag.

Es mag ein clager sein fürpott vor entlicher antwort vnd vernaynung oder verichung des spruchs zu einem oder zwayen malen vollen lassen. doch mit verpflicht der gerichtskosten des widertails. Vnd alshdan nichts destmynder mag er zu dem drittē mal **I**ne aber nach gericht Ordnung mit Recht fürnemen. lest er aber dasselb dritt für genommen Recht auch vollen. so ist er damit demselben spruch. so er wider **I**ne in gericht eyngelagt oder schreiben lassen hat. abgestanden. also. das **I**m die widerparthey alshdann vnd fürbasser darumb nichts mer schuldig ist. Vñ also. das der Clager die gerichtszshedenn so der antwurter desshalben erlitten hat. nach erkantnuß des Rechten bezahlen. Vnd darzu dem Richter das groß wādel. Nemlich zehen pfund newer haller außzerichtē verfallē sein soll. Vñ so aber der verantwurter **I**n vorgemelter maynung entliche antwort zu des Clagers spruch getan hat. Es sey zum erstē zum andern. oder zu dē dritten fürnemen beschehē. so steet alshdann vnd hinfür **I**n des Clagers gewalt nit mer denselben spruch oder Clag vnbegeben vollen zulassen. sunder es soll dem nachgeuolgt werden. als recht ist.

Das sibend gesetz

Von fürpotten vnd verkundūgen
der diener. Soldner vnd Inwo
ner. das es damit gen Ine geleich
wie gen Burgern gehalten wer
den soll.

Soll es mit fürpotten. verkundungen vnd ander
gerichts ordnung. mit den Gehalten and dienern.
vnd auch mit söldnern vnd andern bestelten Inwo
nern. gehalten werden. gleicherweys als mit fürpotten der
Burger dagesweis vnd antwurts weise.

Das acht gesetz

Von rechtuertigūg der Burgere
von den gesten vmb schulde. xxxii.
gulden landswerung nit vbertref
fend. mit hilff auf dz erst oder an
der gericht vnuerzogenlich.

Reynicher gast außershalb der Kaufflewot vmd le
gerherren die dan dieselben zeit alhie Ir wouung

oder leger hetten. vñnd auch außhalb der Ehalten vñnd
 diener der Burger oder inwooner. vñ darzü aller diener vñ
 hinderessen gemainer Stat. vñnd den Burgern oder inwo-
 nern vñnderworffen. rechtlicher vordrung gen einem Bur-
 ger oder Burgerin diser Stat notturfsttig were. oder zesein
 vermainte. vmb geltschuld die danne. xxxii. gulden landswe-
 rung nit vbertreffe. so mag der Gast seinen schuldiger oder
 schuldigerin durch einen geschworne Fronboten mit einem
 eynigen fürbott. nach gewonlicher ordnung ditz gerichtes er-
 uordern. darauf der Antwurter auf das erst gericht. oder
 auf das nechst gericht darnach vñnerhidert rechter eehaffe
 durch sich oder seinen vollmechtigen anwalt erscheinen. vñnd
 alsdann zü demselben Spruch endtlich antwort thun soll.
 wie recht ist. Also. so dan der verantwurter der schuld bekēt-
 lich oder der vberweist wirdet. oder aber der verätwurter vñ
 gehorsam erschynne. deshalb dann zü im vollung geschriben
 würde. so soll dem clager darnach vñnerzögenlich nach ge-
 wonlicher gerichtes ordnung zü des verantwurters person.
 vñnd auch zü seiner habe vñnd güt mit gepürlicher volziehung
 des Rechten verholffen werdē nach aufweisung besunder
 gesetzte in dē. xi. titel derhalb begriffen. Vñnd ob yemant an-
 ders vermainte vor dem Clager erster clager zesein. oder dē
 vorgang vor im zehaben. oder aber eynich verpflicht oder ge-
 rechtigkeit zü der angetastē habe. varēd oder ligēde. so solt
 alsdan vñnd dasselb zwischen Ine auch beschehē was recht
 ist. Vñ so sich begebe. das der verätwurter die schulde ver-
 naynte vñnd widerspreche. dermaß. das er der vñnzimlicher weis
 verlaugēt vñnd die widersprochē hette. Vñ sich dē vñngemes
 die schuld als beweist darnach erfūde. so solle der verantwur-
 ter zü einē gerichtliche wādel dē werdt oder āzal. so dan der
 vierdtail derselbē schuld treffe vñnd machte dē gericht verfal-
 lē sein mitsāpt cōdenaciō d widparthey. nit allei d gewöliche
 gerichtsschedē. sūder auch der notturfsttigē zerūg deshalb

erliten. mit solvil messigñg. als **R**echt ist. vnd ob sich auch be-
 gebe. das der verantwurter dem clager mit gelt oder gelts-
 wert auf **R**echtlichen entschid vnd volziehung von stundan
 mit bezale noch vergnügen möchte oder wolte. so solt er als
 dan zu fronest gefürt vnd mit **I**m gehalten werden als ge-
 richtz ordnüg vnd **R**echt ist. **V**nd ob sich auch erfunde. das
 der gast den verätwurter vnnotturftiglich in **R**echt gezo-
 gen het. **A**lso. das er sich mit seinem ayde des geuerds des-
 halb mit benemen möchte. vnd seins spruchs verlüstig wür-
 de. so solt er dem verantwurter gemef. auch den werde oder
 anczal. so dann der vierdtail derselben schuld seins spruchs
 treffe vnd machte disem gericht verfallen sein zusamt ge-
 wonlichen gerichtzscheden der widerparthey. **W**o sich aber
 der **C**lager des geuerds in yetzbegriffner meynüg beneme.
 vnd seiner clag verlüstig würde. so sollte es mit **I**m geleich
 andern mit **C**ondemnacion der gerichtzcost vnd scheden ge-
 halten werden.

61
Das newnot gesetz

Das alle Burgere. Ehaltē. vnd an
dere wertliche personē diser Stat
oder ire vntergerichtē vnterworf
fen vmb sachē. darüb der wertlich
Richter richten mag. vnd zerichtē
hat. an dhainem außwertigen ge
richt furnemē. laden. beclagē oder
rechtuertigen. sunder vor seinē or
denlichen Richter beleibē lassen sol
bey peenen der verlust der sachen
vnd funftzig gulden. außgenomē
in ettlichen vellen.

Nach dem in erschynnen zeitten manig personē einē
erbern Rat vnd gemayner Stat. auch den iren vñ
iren vntergerichten. vnterworffen. von Innern vñ
eroffern personen an frömbde vnd außwertige gerichte ge
zogen. geladen vnd gemüt. vnd dardurch zu costten vnd sche
den bracht sind worden. anders dann sich gepürt vnd pillich
ist. vñ söllichs hinfür zeuerhüttē. hat ein erber Rat bedecht
lich geordnet vnd gesetzt. das fürbasser alle vnd yede eins
Rats vnd gemeiner Stat Burger vnd Burgerin. vnd auch
alle personen Inen oder den iren Auch iren vndergerichten
vnderworffen. vnd darzu alle ire Ehalten. Knecht maid vñ
diener. alle dieweil vñd sy in Irem dienste steen. oder die
sach seiner vordnung sich in zeit seins diensts begeben het.

60
vmb ir aller vnd ir yedes spruch. clag vnd vordrung. darumb
dan der wertlich Richter oder gericht richtē vnd entscheidē
mögen vnd zerichten haben. außserhalb der velle in nachvol-
gende gesetzē aufgenomē. Nemlich. vō sprüchen an erwer-
ende. vnd gericht. Nemlich für Rat. die fünf. für ernstlich
Recht. oder in lehen gericht gehönde. die egerürten **Bur-**
ger vnd **Burgerin.** vnd auch **Ire** diener vnd **Ehalten.** wel-
che die weren. nyndert anderswo in gericht noch **Recht** fürs-
nemen. laden. bedagen noch berechten sollen. dann yezūzeitē
vor diesem Statgericht. oder **Bawngericht.** oder andern vn-
dtergerichtē. Inen oder den **Iren** vnderworffen. darein sie
dann ordenlich gehören. Es wer dan. das sich yemandt auß
freyem willen mit nemlichen aufgedruckten worten begeben
yemandt vmb geltschuld oder andere vordrung. vnd sprüche
an andern außwertigē gerichtē gerecht zewerden. vñ rechts
zesplegē. Oder ob yemandt außhalb diser Stat vmb par-
gelt. oder war vmb war. on einich frist kaufft. oder handelt.
vnd derselb kauffer söllich bezalung alsdann mit vollstreckt.
so möcht der verkauffer alsdan seine gelter zū frischer that
an demselben end. da söllicher kauff vnd handlung beschē
wer. darumb wol rechtuertigen. vnd damit wider ditz gesetz
nit gethan haben. Vnd wer das in vorgemelter meinung an
ir einem oder mer vberfüre. So sollt der oder dieselben. so
offt das zū schulden köme. sölliche seine vordrung mitsampt
irer hauptsach gen seinem widertail darumb verwürckt vnd
verlozn haben. mitsampt ablegung seins **Costens** vnd scha-
den deshalben erlitten. vnd darzū demselben geordneten ge-
richt dem derselb vnghehorsam vnterworffen ist. zū vnables-
ger pene fünfzig gulden landswerüg verfallen sein. oder
wa der vnghehorsam dise peene nit zegeben het. so mag in der
selb sein geordneter **Richter** vnd gericht. dem er vnderworf-
fen ist. darumb an seinem leib straffen. wie er zū rat würdet.
Ungeachtet ob der oder dieselben allererst nach fürnemen
derselben außern ladung dauon tretten vnd steen wolten.

Vñ ob aber die clagend parthey zweyfelig wer. ob die sach
 irs spruchs für der widerparthey ordelich gericht. dar inne
 sie fessen. gehörte. od mit. so sol dieselb Clagend parthey zu
 verhütung sollicher peen. sich an seiner widerparthey georz
 dentem Richter vnd vrtailern erstlich vnd zuuoran In recht
 erkündē ob sy da hin gehörte. vñ alsdann ist die clagend par
 they schuldig vnd pflichtig bey obgemelten peenen sein clag
 vnd Recht daselbs fürzenemen. Vnd so er aber In Jetzge
 mellter meynung rechtlich vnderweyset wurde das die sach
 seiner Clag mit daran. sōnder an ewssere gericht gehörte. so
 mag er dasselb vnuerpeent ersuchen.

Auch ob sich begeben dz einich der obgemeltē personen ditz
 gesetzts genugsams wissen nit hetten. Also. das sie sich sol
 lichts vnwissens mit Iren ayden benemen möchten. so solten
 dieselben auff vnderichtung ditz gesetzts dasselb Ir ewsser
 fürgenommen Recht mit allem seinem begriff auff Ir selbs
 cost vnuerzogenlich abstellen on der widerparthey cost vnd
 schaden. vñ ob auch der widerteil ichts darauff gelegt hett.
 dasselb soll im die clagend parthey auff rechtlich erkantnis
 vnd messigung zuuoran aufrichtē. Vñ sich darnach des wi
 derteils geordentē gerichtts geprauchē. auf verpeenig sol
 lichts gesetzts. Vnd ob aber sich begeben das eyniche vnser
 Burger oder Burgerin für ainen Richter kōmen. vñ in bey
 wesen zweyer schōpfen Inen statlich vñ glerplichē fürbrig
 en od melden würd. Das eynich sein schuldiger hie Burger
 Inn oder außerhalb diser Stat mit tod vergangen wer. vñ
 er nach getrewer vleyshiger nachfrag hie Im pittelstab mit
 het erfahren mügen eynich desselben seins abgegangē schul
 digers verlassne habe oder gütter. daruō er sich verhoffenn
 möcht sein außstemndig schuld mit Recht zuerlangen. oder
 zuerwynnden. noch auch eynichen erben. der sich desselben
 seins abgāgen schuldigers habe oder gut annemē wolt mit
 beger vnd ersuchung Im zuerlawben vnd zuuergōnnē des
 gestorben seins schuldigers verlasen habe vñnd gut ligend

oder varend wo er die außershalb disz pitteftabs ankumen
 vnd erfare möcht. mit verpotten. Arrest kümer. ladung. vnd
 ander gerichtsvbung anzetaften fürzenemen. zurechuertig
 en vnd wie sich gepürt nachzeuolgen. so soll im das yezuzeit
 ten von dē Richter. bys auf sein oder eins erbern Rats künt
 lichs widerrueffen. erlawbt vergönt oder gestattet werden
Doch wo sich nachuolgend warlich erfunde. das der **Clas**
ger In sollichē vorgemelten seinem fürpringen vnwarheit
 gebraucht vnd damit betrieglich gehandelt het. **Oder** der
Clager auf gepruch des widerteils weysunge seinen vleysß
 In den dingen fürgegebē vnd gepraucht mit seinem **Rech**
 ten nit bestetten möcht. so soll er alsdann fürderlich sollich
 sein fürnemen besüchung vnd gebrauchung der ewern ges
 richt gar gentslich vnd ledigklich abstellen vnd abthün on
 seins schuldigers vnd seiner erben **Costen** vnd schaden mit
 bekerung vñ widerlegung aller erlittner hawbtschedē vnd
 gerichtz **Cost** des abgegangen seins schuldigers nachuols
 gendē erben oder sachern. **Vnd** darzu soll er gemeyner stat
 darumb zu vnablessiger peene funftzig guldein lanndswe
 rung verfallē sein. **Wo** er aber derselben peene zubezalē nit
 vermöcht. oder sich sunst vast streflich vnd vngepürlich dar
 Inne gehaltē het. so wolt **In** ein **Erber** **Rat** darzu straffen
 an leib oder an gut wie er yezuzeitē nach gestallt seiner ver
 handlung zu **Ratt** würde.

Vnd disz obgeschriben gesetz. soll vō den **Ihenen** die trün
 nig sind. oder nach lawt des sechsten gesetzz vnder dē vier
 dten tittel. von den trünnigen lauttend. für trünnig gesagt.
 nit verstanden werden.

Der ander Tittel.

Gesetze von allerlay gewelten al
hie. vnd anderswo. Auch der gesip
ten.

Das erst gesetz.

Von gewelten alhie vor dem Rich
ter oder gerichtschreiber erkant
vnd eingeschriben.

Welcher Innerhalb des pittelstabs seinen gewalt
vor dem Richter. oder einem geschwornen geri
chtshreiber. aufgibt das sol beschehe zum myn
sten In beywesen eins geschwornen schöpfen. od̄ sunst eins
des klainern Rats. oder zwayer genäten des größern Rats
Also. das sollicher gewalt mit bestymung der sachen. vñ per
sonen In das gerichtsbuch eingeschriben werden soll.

Was ander gesetz

Von gemellten anderswo außge
pracht.

Welcher außhalb des pittelstabs von andern ein
den einen gewaltt fürbringt. Vnd als Anwalt ze
lagen oder zeantwurten vermeint. der soll vnder
eins fürsten. geistlichs oder weltlichs prelaten. Grauen. her
ren. Stette. gepanter gerichte. oder ander zwoyer. oder mer
erber lewt kundigen Insigeln. oder durch eins od mer glaub
würdigen Notarien kundige Instrument. seinen gewalt mit
bestymung der sachē vñ der partheyen. den sachē verwandt
fürbringen.

71
Was dritt gesetz

**Von bestallt In gericht zuuersich
ern der Thenen die sich vntersten
Ir gesippte frewnde zuuertrettē.**

Meynant vō wegē einer zugehörigē person In
gesippte des gepluets bis in den drittē Grad In
Recht zeclagē. od̄ zeantworten. oder ichts anders
Rechtlich zehandeln vermainte. Vnd des einichē sundern
gewaltsbrief noch vrkund nit fürbrechte. der mag vō dessel
ben wegen gewalt verpurgen. oder sunst nach notturfft vers
sichern. sollichs. so er seinerhalb handelt. durch denselben
stet vnd vest zuhaltē. vnd dem nach zekomen. als sich gepurt
vnd Recht ist.

Der dritt Tittel

Besetze vō furnemen manger lay gerichtlicher verkundung vor angefangtē oder Inn hangendē Rechten. Auch verhindrung auss Eehafft vnd vō verpott offentlich er anschlahung.

Das erst gesetz

Von erstlicher verkundung außser halb hangends Rechtē. damit gemess der fürpott fürzenemē vnd zebehallten.

Oß sich In Recht erayschē vnd gepüre wurde eynich erstlich verkundung außserhalb hangends Rechten yemandt zuthun. vrsachenhalb. das In die sachen. derhalb ander partheyē geneinander In Recht stunden. auch berürte vnd antreffe. damit er In den Ruge nit verrechtet werde. so sol es mit sollicher verkundung od oberantwortung derselbē gehalten werdē als mit den fürpottē.

Das ander gesetz

Von aufgelegter verkündung der partheyen anderer personē die sy fürschlecht vnd von abschied der verkündtē auf gewöliche vrfrag. Oder die sachen alsdann auf irer vnd der andern partheyē fürprüg en entscheiden zelassen.

Oder clager vnd antwurtter geneinander In Recht langē Welche parthey dann auß redlicher vrsach fürschlecht. das die sach desselbē Rechten ander person eine oder mer berürte oder antrefte. dermass. das die vrteler erfunden notturfftig zesein sollich personen mit ainer verkündung darzu zuerfordern. so sol alsdann solliche verkündung derselbē parthey. die sy fürgeschlagē hat. aufgelegt werden. wolt dann der. dem vrkündt wer worden. souil vñ Ine die sache berurte dasselb recht seinerhalb Clag oder antwurtweis auf sollich verkündung vertrettē. zu dem selben gericht. oder auf zimlich zug des Rechten. so In er teilt wurde. das mag er thun. also. das zwischen allen teilen souil fürpracht vnd entschieden werde. als sich in Recht gespürte. Vnd so er aber fürprechte. er wer mit erstlichem fürpott nit erfordert. vnd wolt sein sache vnd vermainte gerechtigkeit. In mit ainer vrfrag vorbehaltē. auf maynung. das In sollichs Recht zwischen denselben partheyen fürgenomen. vnschedlich sein sollte. so möcht er damit abscheidē. vñ zwischen den partheyen beschehē was Recht were. Es wer dann das die partheyē. so alsdann gegēeinander In Recht stunden. In einicher gerechtigkeit Interesse od besonders

antreffens seinerhalb nit gestunden. so sollte er sollich sein vermante gerechtigkeit eröffnen. vnd so sich auß bederteil fürgab seinerhalb. solliche seine vermante gerechtigkeit nit erfunde. so sollte seinerhalb vnuerhindert zwischen den partheyen beschehen was Recht wer. Het er aber der sache als clager zuthun. das möcht er fürnemen als Recht ist. Het er aber derselben sachen zethun als verantwurter. so möcht Jne die parthey. die Rechtlichs auftrags gen Im notturtig wer. mit fürpott vnd clag erfordern. wie Recht wer. vnd wo aber die Jhenen. den verkündt wurde. vnuerhindert der Gehafft durch sich oder yemandt anders vō iren wegen nit erscheinen. so sollte zwischen den partheyen damnoch beschehen was Recht were.

Das dritt gesetz

Von verkündungē in hangendē Rechten. wie die beschehen sollen.

Alle nachuolgende verkündung oder verscheinpotung In hangendē Rechte. sollen dem sacher oder seinem anwalt. der alhie in der Stat entgegen ist. vnder augen beschehen. vñ wo sich aber der sacher vō hinc

nen thet. vñ keinen gewalt hynter Im lief. oder der anwalt dem Clager oder antwurter oder seinem anwalt mit kundig wer. so möchten die zu seiner gewöhnliche wohnung oder herberg beschehen. od wo sy nit gewisse herberg. wohnung oder anwesen hetten. sollt das an dem Rathaws angeschlagen werden.

Das vierd gesetz

Von verkundungen gerichtliche bekantnus oder vollung zeuernewē. wie. vnd wohin die beschehen sollen.

Alle verkundung die gerichtliche bekantnus oder vollung zeuernewen fürgenomen werden. die sollē zu haws zu hofe oder herberg beschehen. Doch also. das es der Judenhalb gehalten werde. auf maynung der gesetz vnder dem xxij. titel Jrenhalb fürgenomen.

76
Das funft gesetz

**Von verhinderung zuerscheinen
aus Eehaffter nott.**

Oyemandt. dem fürgebotten vnd verkündet wer
wordē. zuerscheine verhindert wurde auß Eehaff
ter not. das sol er erscheinbotten auf die bestym
pten vñ beschiden zeit. oder ob er an sollicher verscheinbot
tung auch verhindert wurde. das sol der erfordert. so schirst
söllichs gesein mag fürbringē. Vnd nach gestallt der sache
sol darnach auf erkantnus der vrtailer beschehen souil vñnd
Recht ist. Erfunde sich dann das er auß Eehaffter not ver
hindert wer worden. Vnd einen scheinpottē one gewalt der
hauptsachen schicket. so sol Im widerumb verkündet wer
den. Erschynne aber er in aigner person. oder durch seinen
vollen gewalt zu der hauptsach. so sol darnach verrer proce
diert werde. Vnd es sollen Ine auch die hemdel dauor für
genommen nit verhefften noch verpinden. vnd so sich aber nit
erfundē das er auß einer Eehafft verhindert wer wordē. so
sol der gerichtshandel. souer der alhdann geraicht het. bey
krefften beleiben. vnd verrer geschehen das Recht ist.

77
Das sechst gesetz

Von verpott aller offentlichen an-
schlagung pey bestympter peene
vnd vrlawbung herprachter ge-
wonlicher vberantwortung vnd
eroffnung der hendele.

Erleimüttung. Vnere. Vngelimpf vnd vnfreunt-
schafft zefürkomen. so sol hinfür nyemant vber dē
andern eynich brief noch schrift offēlich anschla-
hen an das Rathaws. die kirchtüren. Stöcke. hawstüren.
noch anderswo In einich weis. Vnd wer das vberfüre der
sollt zu vnablesiger peene Vier monat an ainen turn In
ein versperte kamer gestrafft werde. Doch mag er den halb
enteil derselben straffe mit dem gelt darauf gesetz. abbrin-
gen. vnd ledigen. Aber den andern halbentail sol er mit sei-
nē leib volpringē. Wo aber yemāt vermainte sein notturfft
zesein besunder vrsachhalb wider yemāt etwas aussershalb
gerichtlicher vbung angeschlahen das mag er dauor an einē
Erbern Rat pringen. Vnd was dann deßhalb mit Im ges-
schafft wirt. dem sol er gehorsam sein. Vnd nachkomen.
bey vorgemellter peene. Aber allerlay Rechtlich oder ger-
ichtlich vberantwortung. eröffnung. verkündung. verschein-
pottung. oder annder notturfftig ersuchung. sollen nach
desselben rechten oder gerichtts ordnung zimlicher weis für-
genomē werde. mit souil bescheidenheit als darzu gehörte.

Der vierdt Tittel

Gesetze vō mancherley gerichtlicher verpot der Geste mit vnderchied. Auch Irer nachuolg vnd verkündung vber lannnd auf die selben vnd gen den trunnigen vnnnd Irer hab antastung.

Das erste gesetzze

Vō verpott der Geste auf vrlaub des Ratts oder Burgermaisters. vnd der geste verpflichtet vnnnd erledigūg auf Recht. vnd Irer hannt habung zu fronuest auf Ir vngehorsam.

Geste sollē durch Burger nit anders dann mit eins Ratts oder Burgermaisters vergunst vnd erlawbnus verboten werden. Es wer dann das der Clager zu demselben. den er zeuerpiettē vermeint. dauor hie erstamndene vnd erlangte Recht het. vnd fürprecht. so mag er alhdann In crafft söllicher seiner erstamnden gerechtikait. außerhalb sunder erlawbnus eins Ratts oder Burgermaisters. denselbē seinen widertail. oder sein habe vñ gut. durch einen geschwornen Fronpotten verhefften vnd verbietten. vnd omb verrer hilff vnd execucion wider Ine vnd sein gütt fürzenemē anruffen. So aber ein gast sunst durch vergüst

eins Ratts oder Bürgermeisters verhefft oder verpotten
 wurd. vnd er auf sollich verpott gepurlich vnnnd genugsam
 sicherheit vnd Burgschafft dē Clager tette Im alhie Rech
 tens zufflegen. vnd dem gnuß zethun. wie dann Recht ist.
 des solt sich der Clager vō Im benugē lassen. Doch also. dz
 gen Im oder seinem Bürgen fürbasser dem Rechten nach
 gegangen werde nach seiner ordnung als Recht ist. so solte
 dem beschhē verpott vnd Clag zu der person oder der vers
 potten habe nachgeuolgt werden. als gerichtts forme vnnnd
 Recht ist.

So aber der gast eynnich sicherheit noch Burgschafft mit
 thun wolt oder zethun vermöcht. Vnd doch die sachen ders
 maß gestallt wer. das sy nach erkantnuß des Rechte alhie
 solt aufgetragen werden. so soll der zu Fronuest gehandt
 habt werden. so lanng vnd verr. bis der gerichtzhandel an
 disem gericht seine auftrag het. vñ bis er gehorsam laistet.
 Wie obgemelt vnd Recht ist.

Was ander gesetz.

Vo nachuolg der verpott der zeit
halb mit peen der erleschung der
selben.

In Burger sol seinem verpott In vierzechen tagē
darnach den nechsten mit verkundung vnnnd Clag
oder verrerm gerichtszwäg nachkomē als Recht
ist. Vñ wo er aber sollichem seinē verpott dermaß mit nach
kōme. so soll alsdann dasselb verpott tod vnd ab sein.

Was dritt gesetz

Von verkundung vber land dē ge
sten auf verpott Irer habe.

In habe oder gutt eins Gasts bey einem Burger
verpotten wirdet In abwesen desselben gasts. so
soll Ime darzu vber lannd verkundet. Vnd Im
deshalb ein nēlicher tag nach gelegenheit seins Anwesens
gesetzt. vnd fürter dē verpott nachgeuolgt werden. wie ob
gemelt Vnd in dem nechst obbegriffen gesetz angezaigt
ist.

Was vierdt gesetz

Vō verpott der Geste gen andern Geste.

In ein gast dem andern Gast sein habe alhie In dem pittelstab verpüte sachenhalb. die sich alhie aufzetragen gepürten. damit sol es gehalten werden als vor vnderschieden ist In denselben gesetzen dauon begriffen.

Was funft gesetz.

Von hannthabüig der Geste habe von Irem wirt vmb zerung.

In yeder Wirt mag vmb sein zerung bey Im beschehen. seins Gasts habe vnd gutt. der söllliche zerung pey Im gethan hat. verrsperrren vnd hannde haben one Fronpotten. Vnd on vrlaub auf güttlichen oder Rechtlichen außtrag als herkomen vnd gewonheit ist.

Das Sechst gesetz.

Wo verpott gen den trunnigen für
zenemen.

Welche der oder die weren. die nu fürter von hyn
nen zügen oder ziehen wolte. vñ Ire glaubiger mit
vergnügt hetten. so dann derselben glaubiger ein
er od mer. der Frist also verschinen vnd hie burger oder bur
gerin wer. für einen Burgermaister komen. vnd melden wur
de. das sein schuldiger oder schuldigerin. sy weren Im oder
außerhalb der Stat auf trunnigem fuß. od Im od andern
glaubigern zugeuerde vñ schaden Ir habe vnd gutt durch
sichselbs od yemandt andern verstoffen verändern versch
cken oder in ander wege abhenndig machen wolt. oder ges
thon het. so sol alshdan ein Burgermaister gewalt habē der
selben clagenden person auf ir begern. so er des verstendig
ist. oder wo im allein das zuschwer wer. mit andern der Rät
te erkennē. auf seins gelters person oder habe vnd gutt eins
verpotts zeuergönnen vnd zegestatten. Doch also. das die
selb clagend person schuldig vnd verpüden sein sol. auf das
nechst darnach volgend gericht. zu söllichem seinem verpot
ten schuldiger od seiner habe vnd gutt omb sein schuld. wie
Recht ist zeclagen. Wo aber demselben geltter vormalis für
pott geschehen wer. so möchtē alle nachuolgende verklüding
oder verscheinpottig zu haus zu hofe. wonüg oder herberg
beschehen an den ennden. da er erstlich mit dem fürpott be
griffen wer worden. Wo er sich aber zu dem ersten fürpott
geuerlich verhielt. so sol es damit gehalten werdenn als ob
begriffen ist. Vnd wo in Recht auf fundig gemacht vnd er
kannt wurde. das der Clager dem oder denselbenn der per
son oder habe vnd gutt auf sein anpringen verpotten wordē

25
wer vngüttlich gethan. vñ vnpillich in söllichen Ruff. Schme
he vnd lewmut geworffen hette. so sollt vñ müst das derselb
Clager wandeln dem Richter. mit dem grossen wandel. nem
lich zehen pfund newer heller. vnd der verclagte person mit
dem halbentail der Sum darumb er dieselbe person beclagt
hett. Doch möchten söllich sachen so geuerlich gehandelt
werde. ein Rat wolt den oder dieselbe darzu straffen an leib
oder an gütte nach dem sy zu Rat würden.

Vñ wo sölliche yetzgemelte Gesez eynicher gast gen eini
chem Burger oder Burgerin diser Stat fürnemen vnd ge
brauchen wolte oder würde. vnd eine Burgermeister darüb
ersuchte. dem oder denselbe soll ein Burgermeister söllichs
zeuergönnen vnd zegestatten auch gewalt haben. Doch als
so. wo einicher Burger. Burgerin. Inwoner oder gast vñ
söllich verhaft Irer schuldiger leib. habe vnd güt zu einem
Burgermeister komē würde. alsdann soll der oder dieselbe
dem benante Burgermeister oder Richter der püß oder wä
dels eine gnügsame bestalt thū. Wo auch ein Rat die sache
so geuerlich erkennen würd. möchte er dannoch den oder die
selben zu der obgeschriben püß vñ wandel an leib oder an
güt nach gestalt der sachen vnd Irer erkantnüss. straffen.

Das sibend gesetz

Vö den. die satzüghalb der schuldo
oder sunst fur trunnig angegeben
werden. vnd von verpottung vnd
antastüg der habe deszhalb furge
nomen. vnd vö der peene ires misz
prauchs vnd gepürlicher weysüg
aufzuge oder süst mit vnder schid.

Ahinfür yemädt für einen Burgermaister köme
vnd Im fürpringen würde. das sein schuldiget od
gelter satzung oder nachlassung der schuldo an ine
oder andere sein glawbiger gesummē vnd begert hette. Also
das sich darauff oder auff ander gelegēhait zeuermütē wer.
das derselb gellter seinen schuldigern mit hallten oder gepür
lich bezalung thun vñ leisten wollte. sunder dieselb dardurch
zu nachlassen oder lengern fristen vber Iren güte willen ze
dringen vermeinte vnd er als pald mit seinem aid betewren
wollte dz er sollich sein verclagē vnd anpringē nit auff einich
em neyd noch geuerde seinem gelter. sonder auff plosser sein
er notturfft tete. vnd sich auch da bey erpütte das er sollich
sein Clag. fürgab. vnd anpringē auff widersprechen vnd an
fechtung desselbē seins gellters beweisen möcht vnd wolt.
wie. als er getrawte. zu Recht gnüg wer. so soll als dan auff
solliche getane betewrung vnd erpietten ein Burgermaister
gewalt haben dem selben Clager auff sein begeren eins ver
botts auff dieselben verclagten person oder Ire habe vñ güte
zugestatten vnd zuuergönnen damit zefaren Vnd dem ver
pott Rechtlich nachzefolgen wie sich gepurt vñ Recht ist.

80
Ob auch icht mer ander glawbiger vorhanden weren **I**r
frist weren erschynnen oder nicht. vnd sollich begerung bes
terung vnd erbietē. wie ob begriffen ist. vor einem Burger
meister thun wurden dem oder denselben soll sollich verpott
In obgeschribner maß auch vergönnt vñ gestattet werden.

Vn̄ was glawbiger dan **I**n dem ersten Monat nach sollich
em erlawbtē gepott auf erstlichs anpringen sollich begerung
betewrung vnd erpietten. wie ob gesetzt ist. tetten. vñ **I**rem
Rechten auf sollich verpott nachkōmē. wie **R**echt ist. diesel
ben alle sollen in gleichem **R**echten sein vnd steen.

Wo aber der verclagt nachuolgend furpringen vñ vermein
en wurd. das er von dē **I**henen. deshalb auf **I**ne oder sein
habe vnd gut gepott oder verpott vergunt vñ beschehen vñ
billich vnd vnwarlich verclagt. **V**nd in **R**uff vnd vngelaubē
geworffen vnd gepracht wer. so soll darauf der widerteil be
gagent vnd seinem vorgethanen erbietten gemess. sein fur
gab dem **B**urgermeister getan. auf zymlich zug vnd frist zu
beweisen ermant werdē. vñ wo er dann solliche weysung.
seinem erpietten gemess. alhie in der stat het vñ thun wolt.
solte er da mit. wie **R**echt ist. zugelassen werden. **W**o er ab
er solliche sein weisung nit in der **S**tatt. sunder auferhalb het
vñ darauf schub begerte sollich sein weysung fürzepringē.
Wo er dann das. vñ das er sollichs schubs nit **I**n aufflucht
oder zu geuerde. oder verlengerung seiner widerparthey bes
gere mit seinem **K**lide. als **R**echt ist. betewrē mag. so soll **I**m
zufurpringung sollicher seiner fürgeschlagen weysung. wo
er die auferhalb der **S**tatt. **V**nd doch in der nehe als **I**n
nerhalb dēr vier weld zesein meldet vnd betewret ein **M**os
nat. oð wo das auferlands vber die vier weld ist. zwē **M**os
nat zug erkant vnd gegeben werden. **V**ñ wo er in yetz ge
melter zeit oder in vorbegriffner meynung vnd vnderscheid
sein obgemelte beschuldigung vnd fürgab gen seinem ver

clagten widerteil nit beweist. des zu recht gnug ist. so soll er
 alhdann auf söllichen gepruch gegen dem Richter. vñ auch
 dem verclagten. **Und** auch eins **Ratshalben** In peen. wans
 del vnd straff gefallen sein. wie in dem nechstbegriffen ge
 setze von den **Trünnigen** begriffen ist.

Und ob yemädt. Er wer **Burger** **Burgerin** **Innwoner** od
 gast. dem man schuldig ist. nit anheimisch were. vñ sein weib
 kindere. frewnd. eehalten. anwalt oder yemandt anders von
 semen wegē auf seins schuldigers person oder habe vñ güt.
 verpotts begeren würde. das alhdan dieselbē einem richter
 fürstand thun. ob sy in lawt des vorbestymptē gesetzes peen
 fellig würden. söllichs nach **Innhalt** desselben zewandeln.
 vnd aufzerichten. **Und** auch der straff am leib oder an güt.
 wie vorsteet. zewartten.

Der funft Tittel

Gesetze vō verrer gerichtlicher
vbüß des furprigēs der partheyē
mit einschreibüß der clage. vnd or
dnüß bedertail furpringēs. Auch
von ersuchung der aduocatē. vnd
wandel der vngheorsamen. Vnd
von vnuerzogenlicher hilff verfal
lener schulde. Auch von erleschüß
der gerichtshēdel. vnd rechtlicher
hilff gen den vngheorsamē verant
wurtern.

Das erst gesetz

Von einschreibung oder vberant
wurtüß der Clage in das gericht
zu welcher zeit die beschehē soll.

Es soll ein yeder Clager auf das gericht vnd recht
seins ersten fürpotts. sein Clag oder spruch in dz
gericht beschriben gebē. oder in das gerichtsbuch
schreiben lassen. damit der verantwurter des wissen gehabē
müge. Vnd sich seiner antwurthhalb dargegen wisse zehaltē
Wo er aber des nit tet. so soll alßdann der verantwurter auf
sein gesymmen des fürpotts ledig erkannt werden. mit sampt
Condemnacion erlittner gerichtscost.

Das ander gesetz

Vo des verantwurters antwurt
 ober vierzehen tag. oder darnach
 vnuerkundet.

Oder verantwurter einer antwurt ober vierzehē
 tag zethun bekennet. die sol er. oder sein volmechti
 ger anwalt. thun. Vnuerkündt des Clagers auf
 den vierzehenden tag. so alsdann ein gerichts tag ist. oder
 deßgleichē auf den nechsten gerichts tag darnach. solanng
 bis er vngewerlich fürkompt yezueitten des gerichtz zewar
 ten. bis das abgeruffen oder abgelewet wirt.

89

Das dritt gesetz

Von ordnung Rechtlichs furprin
gēs beider partheyen vnd Irer an
walte vnd zwifachüg der schrift
vnd briefe vnuerēdert vnd vō pee
nen der verhandler.

In yeder clager sol fürbasser sich fleissen sein clag
lautter vnd notturfftlichen fürzebringen. vñ des
gleichen sol der verantwortter sein außzüg so die
haubtsach mit abstellen. die man dilatorias nennet. Vnd er
fürzebringen vermeynt. mit sampt vorbehehtnüs. ob Ine sol
lich außzüg mit fürtragen sollten. verrer seiner verstendigen
antwort. auch zu der Klage seiner exception vñ außzüg. die
man nennt peremptorias. ob er der zegeprauchen vermaint.
In derselben ersten schrift. vnd darauf der Clager sein wi
derrede. vnd der verantwortter sein nachrede. vnd darzu ers
bietung notturfftiger schriftlicher oder persönlicher weis
sung. auf das kurtzst. als er verfügen mag. anziehen vnd ein
bringen. Also. das yetweder tail sein notturfft In zweyen
schriften fürbringen sol. Es were dann das im auß besun
dern vrsachen mer fürbringens mit erkantnüs des Rechte
zügegeben würde. Oder aber das die ordnung des Rechte
ein vngerade schrift prechte. damit der verantwortter in sa
chē seiner antwort. die nachrede od nachschrift behalt vñ ha
be. vñ allweg mit d bescheidēheit. dz d verantwortter anfags
nach gelegēheit d ding souil einzig. dardurch er in d letzte
seiner schrift newerüg vermeid. souil im möglich vñ Rechte

97
ist. **U**nd wellicher tail vber sein fürbringē dauor beschehen
mit verrers einbrigē will. so soll der ander teil desshalb auch
mit weitter gehört noch zūgelassen werdē. **D**och das damit
der verantwurter in seiner nachrede bestee. **A**uch was yetwe
dertail zū einem mal **I**n einer schrift einpringt. das soll er
hinsfür in nachuolgeder schrift in sunderhait nit widerumb
veranderwaiten. dann allain in gemainen worten. nach dem
aller kurtzsten. **U**nd wer das vberfür der soll zu einer peen
verfallen sein vnd gebē fünff pfund newer haller. **A**uch soll
yettwedertail in vberantwortung der schrift in das gericht
die schrift zwifachen. **I**n gleicher **I**nhalt. damit die ein
schrift in dem gericht **I**nnligēd bleib. vnd die ander der wi
derparthey behēdet werde. mit vnderschreibē des gerichtz/
schreibers. **U**n̄ darzu soll auch einer yeden partheyen seiner
widerparthey einbrachter vrlünd vnd brief gleich verlaw/
tēd Copien oder abschrift mit des gerichtschreibers ver
zeichnūs auf sein des begerenden cost gegeben werdē. **U**n̄
wo yemāt dar **I**nnen geuerds verdacht v̄n beschuldigt wirt
der od̄ sein procurator soll sich nach erkantnūs des gerichtz
des geuerds mit seinem Rechtē benemen. als **R**echt ist. **U**n̄
so er söllichs **R**echt nit thete. so soll er damit nit zugelassen
werden. **U**nd darzu desselben seinen geuerds zu einer peen
dem **R**ichter ein pfund newer haller verfallen sein.

91

Das vierd gesez

Von peenen vnd pusz der schmech
wort vnd ewseren vndienstlichen
henndeln. so durch die selbsacher.
oder Ir procuratores in irem fur
bringen wider Ir widersachē fur
genommen vnd geprauchet werden.

Einich procurator oder selbsacher In mündlich
chem oder schriftlichem fürbringen seiner sachen
In gericht seinē widertail mit eynicherlay vnwilli
chen schmelichen oder freuenlichen Worten anzeuht vnd
schmecht. derselb procurator oder selbsacher sol das gen dem
gericht vnd auch gen dem widertail. Nemlich ir iedem von
emem yedē vermeldtē artickel mit fünf pfund Loui püssen.
Vñ wo die geschmecht person vermaint das die bemelt pee
ne der Schmech vnd freuel ir zū gezogen zewngemes vñ zes
clayn wer. Vnd damit der geprauch der freuel. vor dē fünf
herren des Rats aufzetragen nit gemindert werde. so mag
dieselb geschmecht person. darzu dē freueler vor dē fünf her
ren. oder vor emem erbern Rat darumb fürnemen. die als
dann zu vermelter peen nach gestalt des freuels vñ der ge
schmechtē person gen dē freueler hādeln sollē als sich gepürt
Vnd so dann die Recht wollen. das nit nach den Exempeln
sunder nach gepürnus zewrtelen vnd Recht zesprecken sey
Nach dem sich dann die partheyen. so yezueitten an disem
gericht zehādeln gehabt. od ir procuratores vnderstāden ha
bē. Ir rechtlichs fürbringē mit anziehūg ewsserer hēdel. vñ
vil ander vnnotturfftiger vñ zu irer sache vndiestlicher wort
vñ meinūg zewermēgē. vñ also zewerlēgē. dz dan nicht allain

den partheyen nicht dienstlich noch fruchtbar. sunder darzu
 den vrtailern zehören verdrieslich gewest ist. Darumb zu ab
 stellung des. das dann hinfür einich parthey **P**rocurator
 oder fürbringer gerichtlicher sachē in irem mündlichen od
 schriftlichen fürzingen in disem gericht ewsser vnd vnuer
 want hendel vnd sachen. vnd auch sunst vnmotturfftige vñ zu
 den sachen vndienstliche wort vnd meynung nit anziehē soll
Dann wer in seinem fürzingen sollich ewsser vnd vnuer
 want hendel vnd vnmotturfftige vnd vndienstliche wort vnd
 meynung vorberürter maff anzüge oder geprauchet. dieselb
 person soll vñ einem yeden sollichen anzug vnd gebrauchung
 dem Richter zu pūß verfallen sein vñ vnablessig bezalen
 zway pfund **M**oui.

Das funft gesetz

Von erfuchung des Clagers vnd
 verantwurters Irer aduocaten
 vnd irer zuge der zehen tag zu der
 einrede vnd nachrede der ewßern
 Aduocatenhalb. vnd der benugde
 Ir yedes eines Aduocaten. vnd
 freyer handlung der vbrigen.

In yeder Clager mag vor fürnemen seiner Clag
 einen aduocaten erfuchen vnd nemen. vnd defglei
 chen der verantwurter in seinem ersten schub der
 vierzehen tag. Vnd darnach soll dem Clager zu seiner ein
 red. so er anfangs einen aufwertigen Aduocaten genomen
 hatt. wo er das auf notturfft begert. zehen tag vnd mit mer
 gegeben werden. vnd dem gemess. dem verantwurter zu sei
 ner nachrede. Vnd wo ein parthey In sölllichem von der an
 dern diser zugehalb geuerds beschuldigt würde. so soll nach
 erkantnuß des gerichtts die ander parthey. oder Ir procura
 tor sich söllichs geuerds benemen mit seinem Rechten als
 Recht ist. Vnd sunst vnd on das soll sy denselben schub mit
 haben. Vnd defgleich soll es mit den zügen der widerpar
 they. sy hette Iren aduocaten alhie oder anderswo. dersel
 ben zehen taghalb auch gehalten werde. Aber darnach söll
 len bede parthey einich ander noch verrer züge ir Aduocate
 zcersuchen nit haben. sunnder es soll in dem allem diser ge
 Richts ordnung von gerichtten zü gerichtten Vnd sunst
 wie sich dann gepürte vnmündterleslichen nachgegann
 gen werden. Souil vnuerzogenlichen emtlichen auftrag

94
zeerraichen. **V**nd wo sich aber auf mainung des nechst be/
griffen gesetzts begeben. das die partheyen mit mer schriftē
vber die ersten vier schrift dauor einpracht zūgelassen wür
den. vnd ir notturfft auß **E**chafft ir **A**duocaten zeersuchen
bestetigtē. so sollt es abermalen mit dem zug der zehen tag
wie vor. zū beder seit fürgenomen werden. **V**nd yede par/
they soll sich eins **A**duocaten benügen lassen. damit die an/
der parthey auch eins bekommen mög. vnd wo eynich parthey
darüber mer dann einen **A**duocaten geleghait **I**rer sache
berichtet. so mügen nichts destmynder dieselben andern ad/
uocaten der widerparthey raten vñ handeln. souil vnd ir not/
turfft erfordert.

Das sechst gesetz

Von dem wandel der vngehorsamē der bekantnuffs Irer antwort halb.

Oder verätrourter auf dz erst fürpott eins gasts. oder auf das ander eins Burgers. der dann mit dem fürpott alhie in der stat begriffen wirt. durch sich oder seinen Anwalt oder scheinpotten eynich antwort auf die vierzehen tag zethun mit bekante. **Vñ** auch alshdan in antwort nit tritt. so soll er das herpracht gewonlich wandel geben vnd verfallen sein. **Nemlich** ein pfund newer halter. **Doch** mag er auf den vierzehenden tag. oder so der nit eins gerichts tag wer auf den nechste gerichts tag. darnach zu seiner antwort vnd weere. wie sunst wol greiffen vnd kommen. **Vnd** wo aber eynicher tail alshdann vngehorsam erschiene. **In** sollichem soll es gehalten werden auf maynung des nechstuolgenden gesetz.

Das sibend gesetz

Von vollung vnd hilff des Rechte auf vngheorsam der verantwurtter.

Ader verantwurtter auf sein fürpott. das perem
 ptorium oder endtlich ist. Vnd darzu auf die zeit
 vnd den gerichtts tag seiner antwort. durch sich od
 seinen Anwalt mit erschynne. sunder vngheorsam blibe. so sol
 alsdan dem Clager nach Innhalt seins spruchs. oder dag
 der hauptsach vnd der gerichttskosten vnd scheden. deshalb
 erlitten. vollung erkant. Vnd auf ablewung desselben ge
 richtts geschriben. vnd Im in krafft derselben vollung mit ver
 rem gerichttszwang vñ execucion nach ordnung des gerichtts
 verholffen werde. Doch ob vor gantzer volziehüng entlicher
 Execucion vnd vollstreckung sollicher vollung vnd Rechtens
 der verantwurtter sein ver hinderung auß eehaffter not. mit
 gepürlicher verscheinpottung des clagers. vnd vber sein ges
 genwer in Recht fürprecht vnd behielt. wie sich gepürt vnd
 Recht ist. so solt er zu seiner Rechtliche were der hauptsach
 zügelassen. vnd die mit Recht außgefürt werden. vnd Im
 darauf die erlangt vollung mitsampt der gerichtlichen nach
 uolg dauor beschehen. vnschedlich. auch vnuerpflichtet sein.
 dem Clager seinen Cossen vnd schaden seins außbleibens
 halb erlitten zebekeren. Vnd wo aber die execucion vnd vol
 ziehüng desselben Rechten vor diser parthey erscheinung vñ
 fürbringen entlich worden wer. so sollte es dan bey demsel
 ben außgefürten vnd volzogen Rechten bleiben.
 Vnd mit form vnd ordnung der execucion oder volziehung
 des Rechten sol es gehalten werde. als die gesetze derhalb
 begriffen außweisen. Nemlich vnder dem aylften Tittel
 von mancherlay Execucion vnd volziehüng des Rechten. In
 besundern gesetzen nach gelegenheit der sachen. habe vñnd
 Rechtens mit vnderscheid begriffen.

97
Das acht gesetz

Von vnuerzogenlicher antwurt
bekäter schulde on frist. vnd schrei
bung der vollüg on zug der vierze
hen tag. Oder auf span der sachen
difen schub zehaben.

Aein gast einem Burger oder Inmwoher gelt liz
he. oder wein. Coste. getreide. pfenwert. oder der
gleichen verkauffte. vmb pargelt. oder darumb mit
nemlichen Worten kein frist in sunderhait abgeredt oder be
taydingt würde. Vnd der Burger oder Inmwoher der selbē
kauffsum oder gelihen gelts auf das erst fürpot an gasts
stat fürgenommen in gericht oder Recht. vnnnd auf frag eins
oder mier der schöpfen oder vrteiler bekentlich wer. so sol als
dann der verantwurter seinen zug oder schube die gewonli
che vierzechen tag mit haben. sunder es sol dem Clager zu dē
verantwurter alshdan auf söllich sein bekantnis verholffen
werden. als ob auf Ine nach gericht. ordnung eruollt vnd
erwundē wer. So aber der verantwurter wider die geschichte
der warhait söllicher kauffsum oder gelihen gelts In abred
stunde. oder als spennig fürneme. anders. dann sich darnach
als pillich oder gepürlich erfünde. so soll der verantwurter
dann zumal seinen schub haben auf das nechst nachuolged
gerichte. Vnd so dann er sich der vermelden bekantnis söl
licher schuld wider pillichkeit gesperrt vnd dem Clager das
Recht verzogen hett. so solt er dem Clager mit allain die ge
wonlichen gerichtscost vnd scheden. sunder auch sein person
lich Cost vnd darzu die Cost der zugewandten personē vñ
pferde dieselbē zeit erlitten. auf messigung des Rechten be
keren vnd aufrichten.

98
Das newndgesetz

Von erleschung der gerichtshen
del auf absterben der partheyen
einer vor bestetigtem rechtlichem
krieg vnfurgenomen einicher han
gender appellacion von vnterred
licher vrtail vnd ausztrag derselbē
sachen vnd erlittner cost vnd sche
denhalb.

A Clager oder antwurter. vor vnd eedann entlich
zu dem spruch geantwurt. vnd der spruch verneynt
oder veriarwort. vnd dardurch also lis contestiert
wer worden. mit tod abgeet. so soll dasselb furgenomē recht
damit abgestellt vñ geuallē sein. Also. das söllichs mit newē
fürpott vnd clag darnach sol vnd müß furgenomen werden
mit abstellung beder partheyenhalb der ersten erlitten costt
vnd scheden. also. das eynicher tail dē andern darumb nichtz
schuldig sein sol. Es wer dann. das vor litis contestationem
in dem handel eynich vnderredlich vrtail gesprochen von den
geappelliert vñ darauf Cost ergangē weren. so solt alsdann
der handel vnd sachen mit abgestellt noch gefallen sein. sun
der die möchte an den enden. da sich das gepürt außgetra
gen werden. Vnd wo aber der Rechtlich krieg angefangt.
vñ in obbegriffner meynung lis bestetigt oder appelliert wer
worden. vñ cost darauf gangen. wie obgemelt ist. so solt söl
licher gerichtshandel oder instantz mit geuallē. sunder die er
ben des abgegangen teils darinn verfast sein. Doch das zel
fürdern processen des abgegangen erben. allweg verkündt
werde.

99

Der sechst Littel

Gesetze von mancherlay rechtlicher vbung in der hauptsach. Clage. vnd antwortweise. Auch der gerichtsscheden. vnd vō spennüg vmb das. so der dritt Innhat. vnd von vertretung der frawen von irem māne. Auch irer clage vnd ir yetweders vertretung des andern in gemeiner schulde. vnd von vorbehaltung aller auszüge vnd noturft. Auch vō furnemē der gelter vor dem zil. vnd vō dem widerrechtē des gasts. Auch vō pēnigē vnd achtern. vnd vnuerhidert der fery verscheinpottüg zethun. vnd vō den synnlosen. vnd andern die sichselbs nit vertrettē mogē. Auch vō ledigüg des verätwurters vnbestetigt der Clage des Clagers. vnd vō entlichē aiden die nach beschließ der weysüg furzenemen. Vnd vō heymwerffung derselbē. Auch auf moltigen mund vnd in ewssern geschichten. vnd von verpott des spilgelts.

Was erst gesetz

Von yeder partheyē beger der cō
demnacion der gerichtts Cost vnd
schedē vnd Rechtlichem entschid
derselbē in entlicher vrteil vnd irez
messigung auf verkundung on ey
nich furbot.

In für sol yede parthey. Sie sey Clager oder ant
wurter Burger Innwoner oder Gast. die dann ir
gerichtts Cost vnd scheden In/Recht zeerwinden
vermeynte. In irem fürbringen der Condemnacion Irer
widertails söllicher gerichtts cost vnd scheden auf beschlies
Irer petitz. begeren. darauf die vrteiler In entlicher vrteil
auch damit vmb dieselben gerichtts Cost vnd scheden Con
demnieren oder Compensiern sölle. Also. das eins mit dē
andern zugee. Wie sich dann söllich nach gestalt der sachē
vnd des Rechten zethun gepürt. Doch mag der taxacion vñ
messigung derselben on eynich fürpott. sunder allain durch
nachuolgend vrkundung vnd souil fürpringens. als die not
turfft erfordert. wie Recht ist. nachgeuolgt werde. Welche
parthey aber der Egemelten condemnacion vor entlichem
Rechtsatz in Irem fürbringē mit begerte. die sollte darnach
damit mit zugelassen werden.

Ergründung

Und die gewonlichen gerichtscheden. sein. der lon der gerichtschreiber vmb ir mü. lesen vñ einschreibē. Auch briefgelt der gerichtschreiber vnd Cantzelschreiber. vnd darzu gepürlich belonung der procuratorn. vnd auch zuuoran den Fronpotten. Richter vnd Richters knechten. vnd darzu die Costung erteilter vnd gestellter zeügen. Alles vnd yedes mit souil Taxacion vnd messigung als darzu gehört.

Und der Gesthalb sol es mit der Condemnacion der gerichtscheden mit beder partheyen verpflicht gehalten werden. als mit den Burgern.

102
Was ander gesetz

Von spennen zwayer partheyen
gelts oder guttshalbē so der dritt
Inhat.

Sowu partheyen oder mer spennig vnd Rechts
gegeneinander notturfftig sein. gelts oder ander
habehalbē. das der dritt Inhat. Es lege der drie
dasselb In gericht. oder mit. so sollen die partheyen sollich ir
Recht geneinander mit fürpot anfemngen. mit verkündung
des dritten. Vnd das darauf auftragen. als Recht ist.

103
Was dritt gesez

**Von vertretten des manns seiner
Eelichen frauen.**

Ein frau die einen Eelichē man hat mit Rechte
fürgenomē wirt. Vñ in aigner person. noch durch
Iren Anwalt nit erscheynt. so mag sy derselb Ir
Eelicher man in Recht verantwurten vnd vertretten. Doch
also. das er darnach vor entlicher vrteil Irer verwilligung
vnd befreffigung söllichs gerichtshandels fürpringen sol
Wo er söllichs nit tette. so sol er zu peen verfallen sein dem
gericht vier pfund newer haller. Vnd der widerparthey Ir
Cost abzelegen. Vnd der man sol alsdann hinfür in derselb
ben sach on sundern gnügsamen gewalt nit zugelassen. sun-
der wider die frauen procediert werden. Aber die frau. die
mit irem man zegelten nit schuldig ist. mag iren man one be-
sonndern gewalt nit vertretten sie thet dann deshalb bestalt
zu Recht.

Das vierd gesetz

Von Clage der frammen Irerselbs besonnderer habehalben.

In yede fraw mag Irenhalb in sachen syselfs od
Ir besonnder habe oder gut berured. personlich
oder durch Iren gewalt clage in aller dermas als
der man seinselbhalb thun mag. Vnd in disen sachen mag
sy der man one Iren gewalt nit vertretten.

105
Was funft gesetz

**Was die Eelwt vmb Irer beder
versament schulde einander Im
Rechtē Clag vnd antwurtweise
vertretten vnd verwesen mogen.**

Alle Burger vnd Burgerin die zu offem kram od
marckt steen. Vñ andere die miteinander alle irer
beder schuld versamentlich zebezalē schuldig sein.

So sollen sy bede vnd iz yedes in sunderhait vmb alle Clag
vnd spruch sollich schuld berürende zu antwurt steen. Vnd
desgleichē mag iz yedes irer bedes versamelt schuld als vol
mechtig Clagsweis mit Recht eruordern vnd einbringen.

Vnd was personen miteinander zebezalen schuldig sind.
findet man hernach vnder dem zwelfften Tittel am fünfs
ten gesetz. von sachen heyrat. vnd beder Eelwt verpflichtet
berürende.

106

Das sechst gesetz

Von vorbehaltung aller rechtliche aufzuge vnd antwort.

Einem yeden antwurter. er sey Gast oder Burger
oder auf das erst. oder das ander nachuolgend für/
bott antwort zethunde bekennet. sollen alsdan da
mit seine aufzuge mit benomen. sunder vorbehalten sein. zu
uoran wider den gewalt. Vnd auch sy werē dermass gestalt
Also. das der verantwurter vermeint. das solliche sach der
Clag in auftrag ditz gerichtis nit solte gehōrē. die man dan
zu latein nennet declinatorias. oder die zu Rechtlicher vñ ge
pürlicher erlengerung des Rechten dientē. die man zu latein
nennet dilatorias. oder aber in die hauptsach rürtē. die man
zu latein nennet peremptorias. Vnd in crafft der declinato
rien möchten fürgenomen werden. Also. das die dannzumal
sollen verhört. Vnd darnach entschieden werden.

107
Das sibend gesetz

**Von furnemen vnd beclagen der
verantwurter wider die Clager
in hangendem rechtē des clagers.**

Ein Burger. diener oder Inwooner einem an
dem fürpeitt. vnd Ine darauf beclagt. V.loch dan
vnd nichtz destmynder mag der verantwurter. den
Clager vmb andere sein spruch vnd vordrüg auch fürnemē
vnd beclagen. Also. das yedem Rechten vnd gerichtshan
del nach seiner ordnung vnd sich dan gepürt. sol nachgegan
gen werden.

Das acht gesetz

108
Von furnemen der gelter vor dem
zil oder frist. mit erstreckung souil
zeit nach der rechtē frist. er erschei
ne dann trunnig. Auch vō entrich
tigung der gerichtscost vnd sche
de den Thenen die vmb mer dann
die summ trift beclagt werden.

Ayemant den andern mit fürbot vnd Clag für
nympt vmb schuld. zyns oder anders. vor vñ eedan
er im das zebezalen vnd außzerichten schuldig vñ
pflichtig ist. so soll der Clager dem verantwurter nit allein
sein erlitten gerichtscost vnd scheden auf erkantnüss vmd
messigung des Rechten bezalen vnd außrichten. sunder er
ist auch darzu verfallen vnd schuldig dem verantwurter so
uil zeit der bezalung vnd außrichtung halb zugegeben. als er
In vor der zeit oder zil wider die pillicheit vnd Recht fürge
nomen hat. Es wer dann. das der verantwurter flüchtig od
trunnig. oder mit söllicher verenderung vnd entpfömbdūg
seiner habe vnd güt erschyne. dardurch er dem Clager söllich
cher Clag vnd Rechtens alhdann oder auf künftig zeit vr
sach gegeben hette. wie dan söllichs in Recht außgedruckt
würde. Vnd so aber yemant vmb ein grössere anzale. summ
oder anders clagte. dann Im der antwurter schuldig ist. vnd
sich söllichs dermass in Recht erfindet. so sol der Clager dē
antwurter sein erlitten gerichtscost vnd scheden. wie die ges

messigt werden. drinaltlich aufrichten. **U**nd wo aber ey-
nicher zweifel oder Irrung in dem. darumb der clager clagte
erschyn. **A**lso. das er deshalb eynich sicher vnuud entlich be-
stymung vnd begere nit thun noch setzen möcht. so mag
der clager dasselb bestymmen vnd des begeren mit gepür-
licher messigung des **R**echten zuzeiten auf auftrag gepür-
licher rechnung. wo das durch rechnung sol fürgenomē wer-
den. **U**nd alsdann ist der **C**lager in sölliche peene des rech-
ten. der merbittung halben nit geuallē. **A**ber sunst sol es der
gewonlichen gerichtts **C**ost vnd **S**chedenhalb gehalten wer-
den. als recht ist.

Das newnd gesetz

Von widerrechten des Gasts gen einem Burger.

Aein Gast einem Burger fürpewt. so mag der Burger. der dann widerumb spruch zu dem Gast hett. oder zehaben vermeint. vnd die namhafftig machte. den Gast zu dem ersten gericht des fürpotts. oder auf das gericht seiner bekantnis vber vierzehen tag. andin gen. Im widerrechts zesein. das Im der clager auch pflegē soll. Also. dz ein Recht mit dem andern zugew. es schuff dan ein Rat abe. vnd so auch der Gast durch emē anwalt clagt so soll der anwalt auch gewalt haben vñ fürbringē sollichs widerrechten zepflegen. In aller dermass. als ob der sacher selb gegenwürtig wer. vñ so der anwalt mit völigem gewalt nit also geuertigt ist. so soll Im der verantwurter nit schuldig sein verrer zeantwurten. solang bis er des widerrechtēs halb gnügtsamen gewalt fürbringt. oder einen gnügtsamen bestand darumb thut. Doch so der Gast seiner personhalb od ettlicher sunder sachē vñ fallhalbē alhie zewerchten nit gepürende. vermeinte des nicht schuldig zesein. darumb sollte nach erkantnis des Rechten geschehen was Recht ist. Vñ so aber der Burger den Gast in eegemellter meynung omb sollich widerrecht mit angedingt hette. so sollt alsdann vnd darnach der Gast Im einichs widerrechten in der sachen zepflegen nit schuldig sein. sonder möchte Im an sein geordēt gericht nachfaren vnd Ine daselbst fürnemen. als Recht ist Unangesehen sollichs hangenden Rechten.

Das zehend gesetz

Von den die in dē panne oder acht
sein. das die nit cleger sein mogen.

In yeder der in dem pann. oder in der acht. vñ des
bekentlich ist. oder in gepürlicher zeit. nemlich acht
tagen beweist wirdet. der soll durch sich oder seine
Anwalt in seiner clag nit gehört werden. alledieweil er in dē
pann oder in der Acht ist. Doch sol vnd mag er antwurtē. vñ
sein gerechtkait antwurters weise fürbringē. Auch mag er
als antwurter den Clager zu einichem widerrechten seiner
vermaynten sprüchen nit andingen.

Bas aylft gesetz

von abstellung aller freyung vnd
fery dermass. das vnuerhindert
derselben furbott. verkundüg. an
pietten. vnd andere gerichtliche
volziehung mogen furgenomen
werden.

Esolhinfür zu einicher zeit des iars der freyung
Es sey umb sant Egidien tag. Auch zu des heilig-
tums weisung. dauor. oder darnach. Vnd des
gleichen. so feyrtag oder fery. oder aber sunst. so nit gericht
tag sind noch gehalten werden. nyemant auß den Burgern.
Burgerin noch inwooner hie gefreyet sein für gerichtlich
fürpott. verkündung. anpiettung. vnd der gleiche verscheins
pottung.

Das zwelfft gesetz

113
wie es mit den vnmündigen vnd den die in gewalt irer vormunde steen. vnd den synnlosen. vnd den gestraften in gefengknus mit Clagen vnd antwurten sol gehalten werden.

Die vnmündigē. vnd die da steen in gewalt irer vormunder. Vnd die synnlosen. die dann völligen gebrauch irer vernunft nit haben. Vnd auch solliche personen die irer mishandlung vñ vnwesenshalb in gefengknus vnd straf eins Rats begriffen sein. die mügen nit clagen. noch antwurtē. verhynderußhalb auß rechter eehafte Doch mügen ire vormund vnd pfleger irenhalben clagen. vñ sollen antwurten. vnd alle ire notturt handeln vnd fürnemē wie sich gepürt vnd Recht ist. Vnd welche auß Inen nit pfleger noch vormund hetten. den sollten von gemeinem fürwesen. nemlich einem Räte pfleger oder vormund gegeben werden. die dann irenhalb handeln sollten vnd möchten wie obbegriffen vnd Recht ist.

Was dreizehend gesetz

117
Von entledigung der verantwurter die von den Clagern Inrenhalb unbeweist vnd wider versehenliche vermüttung beclagt werden mit vnderschiede.

Nach dem in erschynen zeitten vil vnd offft zu schuld den komen ist. das biderlewt mit Clag vnd Recht fürgenomē sind vmb vermeint geltschuld oder ander sachen. wider die geschicht der warhait. Unbeweist vñ auch on mercklich vrsach versehenlicher vermüttung. Vnd nichts destmynder die verantwurter zu entledigung derselben sprüche dem gemeinen Rechten vngemess mit eyden eytelich vnd vnnütze beladen sind worden. vnd dem zebezeugen ist gesetzt vnd geordnet. Wo yemant hinfür dermaß beclagt vnd fürgenomen würde. unbeweist des clagers Clage vnd on vrsach versehenlicher vermüttung. das alsdan der verantwurter auf vernaynung vnd widersprechung desselbē spruchs. so er dan der warhait gemess thun sol. da von on personlich Aide sol ledig erteilt vnd gesprochen werden mit abtrag vnd beferung der gerichts Cost vñ scheden seinerhalb erlitten.

Vnd so aber die clagend parthey etwas scheins einer weysung vnd doch vngnügssam fürprecht. od versehenliche vermüttung für sie wer. so sol der verantwurter auf bereinigug des Aides nach erkantnüss der vrtailer von sollichem spruch ledig erteilt werden.

Das vierzehend gesetz

Von den Thenen die vmb bezalung
vnd außrichtung ettlicher kauf
summ oder gelihēgelts gar oder
einztails dauor vnētricht in recht
beclagt werden.

Meynant den andern vmb eynich Kaufsum oder
gelihen gelt mit clag vnd Recht fürneme als gar
oder einsteils vnbezalt. Vñ der verantwurter des
kaufs oder lehens als beschehen gestünde. oder der Clager
das wie Recht ist beweiset. so ist alshdan vñ darauf der ver-
antwurter dem clager söllliche Kaufsum oder gelihen gelt zu
bezalen schuldig. es wer dan das der verantwurter weisen
möchte. das er Ime sölllicher Kaufsum oder anlehen bezalt
vnd entricht hett. Oder es wer das die vrtailsprecher auß vr-
sachen oder vermüttung das Recht oder beweifung dem wi-
derteil auß legten. das sy nach gelegenheit vñnd gestalt der
sprüche vnd personen zethun macht haben söllen.

Das funfzehend gesetz

1116
Von ledigüg des verantwurters
so der Clager seinen spruch nit be
tewren. noch dem verantwurter
das zethun gestattē wil. vnd von
erlangung der clage auf einen zeu
gen.

Beyemant den andern beclagt. Vnd der verant
wurter vermeint im an söllicher Clag nichts schul
dig zesein. Vnd der Clager seiner clag nit vöilige
beweifung hat. so mag der verantwurter dem Clager die be
tewrung seins züspruchs anpietten vnd heymwerffen. wolte
dann der clager seinen dargelegten spruch mit seinem ayde
vnd Rechten nit besteten. so sol der verantwurter desselben
spruchs ledig erteilt vnd erkant werden. Vnnd wo aber der
Clager der frümkeit vnd aller gelegēhait halben eines güt
ten vnd grossen lewmunds ist. Vnd das er einen einigen vñ
mercklichen glaubwürdigen zeugen hat. Auch die sach vnd
person des verantwurters der gestalt ist. also. das die vriteiler
sich vermüten der warhait des fürprachten spruchs. so müs
gen sy darauf dem Clager den Ayde erteilen söllichen seine
spruch damit zebestetigē. als Recht ist. vñ so aber der feins
beschibt. vñnd der Clager seins spruchs nit Rechtliche be
weisung hat. so sol der verantwurter nach erkantnüss des
Rechten ledig erteilt werden.

Das sechzehend gesetz

Von den entlichen Ayden der ent-
schied der hauptfach . vor vollfu-
rung der partheyen beweyfung
Inen die nit zeerteilen. sonder dar-
nach auf gepruch volliger bewei-
fung.

117
Alle dieweil die partheyen arbeiten in beweyfung
irer fürnemen vnd sachen. so g. pürt sich nit. vnd ist
auch nit notturtig. vor sölichem fürbringen ent-
lich aide. die dann entlichen entschid. verlust oder gewyn der
hauptfachen auf Ine tragen zeerteilen. sölichen aide man
dann zu latein nennet Juramentum decisorium. sonder so
die partheyen ir beweyfung volfür vnd entlichen Rechtsatz
gethā habē. allererst darnach gepürt sich söliche aide durch
urteil vnd Recht fürzenemen vnd zuertailn In gepruch völ-
liger beweyfung dem antwurter oder dem Clager nach aller
gelegenheit der sachen vnd des Rechtsens.

Das sibenzehend gesetz

118

Wō entlicher betwūg. oder aide
so ein parthey der andern haym
wurfft außzerhalb rechtlicher er
kantnus oder vrteil. wie es damit
solle gehalten werden.

AEin parthey der andern in Recht den ayde an
pewtet oder heymwürfft. vnerteilt der vrteil oder
des Rechtens. so mag die parthey. der söllicher aid
angepotten wirdt. den aufnehmen vnd volziehē. oder mit auf
nemen. sonnder den aufzemenen verachten oder aber der an
dern parthey denselben Ayde wideromb haymwerffen. vnd
das wirt gehayssen ein entlicher rechtlicher vñ willkürlicher
Ayde.

Das achtzehend gesetz

Von dem Aide auf moltigē müde
vnd in euffern vnd frembdē sachē
vnd handlungen.

118

Ayemant den andern beclagt vmb sachen auf ge-
storben persone, oder moltigen munde. oder vmb
frömbde vnd erössere sachen oder handlung. nit
durch sein. sonnder durch ander personē fürgenomē. so mag
nach herkomen vnd gewonheit diser Stat vnd gericht's ge-
pruchshalben völliger vnd gnügssamer beweifung dem ver-
antwurter ein ayde ertailt werden auf moltigen mund. Also.
getörst er mit seinem Ayde betewren. das er von söllichen sa-
chen. darumb er beclagt wer worden. kein gnügssam wissen
het. so möcht er auf dē gestorbē oder moltigē müd derselbē
sachen forsch oder frag haben iar vnd tag. Aber auf frömb-
dē handlung möchten die vrteiler im schub geben. auf sein vn-
wissen etlich zeit auf ir rechtlich erkantnis od keinen schub
nach gestalt der sachen. Vnd so die zeit in iar vnd tag oder
sunst erschynen ist. Vnd derselb durch vleissige forsch vnd
nachfrage söllich wissen derselben sachē mit het erfarē noch
erkündigen mügen. so sol man im den aid darauf also geben
Das er gepürlichen vnd notturftigen vleif söllich's zeerfa-
ren gethan hab. Vnd das er nit glaub. vnd in seinem wissen
nit stee. Das er im ichts söllicher beschuldigung oder vor-
drunghalben schuldig oder pflichtig sey. vñ wo er aber vmb
einen tail vnd anzal weste. vnd derselben anzal als glaubhaf-
tig gestünde. so möchte er söllich anzal darlegen. vñ vmb die
vbermaß schweren. als vorgeschriben steet.

Das newnzehend gesetz

120
Von verpott außstedijs spilgelts
vnd affterwet. vnd vō erfordrūg
verlorens spilgelts vō den gewyn
nern. durch den verlieser oder Ire
erben. eltern oder vormund. oder
ir nechste fremnde. oder aber den
pfennoter.

Spilgelt
Synlich tat vnd handlung zefürkomen. Vñ die
zu hailfamen wesen. Auch zu nutz vnd notturft ge
meiner Stat fürsichtlichen zebringē. so sol kein
Burger oder Inwoner dem andern vmb einich gelihē. ge
porgt oder außstendig spilgelt noch affterwet. Vnd desglei
chen so yemant dem andern wisentlich zu dem Spil leihet.
feroffe oder amnder Contract machet. ichts schuldig noch
pflichtig. sonnder sy sollen als vnzymlich vnd verpotten ab
gestellt sein. Es mag auch ein yeder. oder sein erbe. oder vor
munder. ob er die het. sein verlorñ spilgelt durch sichselbs od
seine machtpottē mit Recht erfordern in einem viertail iars
dem nechsten nach künftlichem wissen söllichs spils. von den
Thenen. die söllich spilgelt gewonnen habē. Vnd ob sy des
In derselben zeit des viertail Jars nit tetten. so möchte die
nechsten fremnde derselben. sie alle. oder Ir einer. oder mer.
in dem andern nachuolgenden viertail Jars söllich spilgelt
irselbs halben fordern vnd behalten. Doch welcher oder we
liche auß Jne. erstlich mit fürpott. das fürnympt. die sollen
vor andern nachuolgenden damit den vorgang haben. Vnd
den andern zeantwortē nit schuldig sein. Vñ so an notturfti
ger weisung gepruch erschyne. wo sich dann der verantwur
ter mit seinem aide vnd Rechten derselben vordrung vmb

die Sum̄ alle. oder einsteils. mit benemen möchte oder wolte. so sol den Clagern sölliche Sum̄ auf ir eruordern züge / sprechen werden vnd verfallen sein. **Vñ** so aber söllich spil gelt in yetzbegriffner vnderschied vnd der bestympten zeit Rechtlich mit geuordert wurde. so mag yezuzeitē ein pfendter oder ein andere person Ratshalben darzu geordnet von gemeines fiscus oder seckels wegen. durch sich oder iren anwalt nach erscheynung der vorbestymptē halben Jars frist dasselb spilgelt mit gericht vnd Recht eruordern vñ einbringen. **In** allem dem Rechten. als die obgemeltē personen teten oder thun möchte. zu einer straf derselben vngepürliche vnd verpotten Spil. Alles mit söllicher bescheidenheit. so söllich spilgelt eynest eruordert vñ einpracht würdet. so sol der verantwurter von den andern deshalb geledigt sein. **Vñ** nichtsdestmynder mag ein Rate auferhalb diser eruordrüg yezuzeitē Ir gesetzte vnd gewonliche peene auf gewonliche Rüg oder fürbringen auferhalb Rechtens eruordern vnd einbringen.

Vñ hierinnen sollen Ritterspil. auch schiessen vñ wetlauf. nit für affterwet verstanden werden. **Vñ** desgleichen sollen Ritterspil Schachzabel vnd geringe erlawbte spil auf maynung eins Rats gesetzte zugegebē. hierinn auch nit verpotten sein.

Der sibend Tittel

Gesetze von ewern vordrungē
in ditz gericht nit gehorig. sunder
fur die funf. fur ernstlich Recht.
oder in lehengericht.

Was erst gesetz

Von spruchen die nit fur ditz ge
richt. sonnder fur einen Räte oder
die funf gehoren.

AUssprich vnd vordrung. die dann eins Rats ges
pott. verbott. Gesetz. Statut. Verlewmdung. vn
fug. Scheltwort. verwundung. werffen. Rauffen.
Schlahen. Lemen. Freuel. gewaltsam. Vnd alle andere vers
handlung antreffen. sollen vor den Burgermeistern vnd den
geschworen des Rats. die yezueitten zu Ine gesetzt werde
die man nennt die funf. bey einer nemlichen peene. mit hers
prachter vnd gewonlicher verscheinpottung vnd furgab der
selben irer geschwornen diener angefangt. furgenomen. ge
handelt. vñ aufzgetragen werden. vñ nit vor dem Statgericht.
Vñ was vñ wie vō denselbē Burgermeistern vñ geschwor
nen des Rats die yezueitten bey den sitzen. oder dem me
ren tail nach irer erkantnis vmb söllich vbertretung des
Rats gepot. verbot. gesetz. statut. verlewmdung. vñ fug. schelt
wort. verwundung. werffen. rauffen. schlahen. lemen. freuel. vñ
alle andere verhadlung. nichtz aufgenomē. nach sölliche alte
herkomē gestraft vñ erkant wirdet in wellicher weis. form
vñ peene sy dz furnemē thun vñ hädeln. dabey sol es beleibe
vñ volzogē werde. Ma aber dz vber söllich peene nit gescheh
nichts destmynder sol sich dasselb Statgericht der ewern.
auf vorgemelte auftrag. dar Inn auch nach grösse des fre
uels söllich peene mag erhöhert vnd gemert werden.

Was ander gesetz

Von spruchē ernstlichs recht vnd
fraiſz berurende.

123
Eſſollen all spruch vnd vordrung ernstlichs Recht
vnd dergleichen verhandlung vnd vbeltat. oder vn
tat berurende. nit vor diſem Statgericht. sonnder
durch einen Rat oder ernstlichs Recht. nach erayschüg der
tat aufgetragen. gestrafft vnd gerechtuertigt werden. nach
erkantnuß des Rats.

Was drit gesetz

Von spruchen. manlehen. vorsthu
be. zeidelgutter. waltrecht vnd an
dere ewssere gerichte berurende.

Was spruch oder vordrung freye manlehe. vorsthu
be. zeidelgütter. waltrecht. vnd dieselben pfand. od
anders berüren vnd antreffen. derhalben dan die
fürgenome personē bey Iren Aiden. gelübden oder der glei
chen mercklichen verpflichten oder peenen die anderswo be
rechten sölten vñ müſten. die alle sölten an denselben enden
vñ gerichtē dahin sy ordenlichen gehören. fürgenommen. vñ
von diſem gericht an sölliche ende geweiſt werden.

Der acht Tittel

124
Gesetze vō mancherley weisüg
vnd irer zulassüg der vorkunde der
genanten. Rechtuertigüg der zeu
gen. Irer verhorüg vnd **A**lyde auf
das **I**a. Auch irer eroffnung. vnd
ettlicher nit zulassung. Auch auf
ausztreglich **A**rtickel. gepzuch der
personenhalb der kuntschaft vnd
vorteylüg zu kunftiger gedecht
nuss. Auch vō erzewgung der ge
scheffte. keuffe. vnd anderer ver
trege. vō verhorüg der geschwor
nen artzte. vnd hantwercker. vnd
von auszpringung der vidimus.
vnd auszügen wider die **R**otari
vnd **I**nstrument.

Das erst gesetz

125
Von zulassung vnd verhorung al
ler Rechtliche were der partheyē
als vrkunde. brieffe. der genanten.
Vnderkeuffel. furkeuffel. Instru
ment. eygen handschrift. zeugen
kütschafter vnd anders. Ir yedes
fur seinen werd.

So yemant den andern In gericht vnd Recht bes
clagt. vnd der Clager oder verantwurtter eynicher
beweyfung notturfstig sein. als Vrkindbrieff.
zerogtschaft. vñ sag der genantē. Geschworne vnderkeuffel.
oder vnderkeufflin. Auch geschworne furkeuffel od furkeuff
lin. Instrument. eins yeden aygen handschrift. zeugen. kunt
schafter. Salpücher. Rechenpücher. oder ander bringung
zu Recht dienende. das sol fur seinen werde. so es in Recht
auf im tregt. mit vorbehaltung des andern tails gegenwere
vnd notturfst. zugelassen vnd verhört werden. Doch also. das
es damit gehalten werd. als darnach in besondern gesetzē
begriffen vñ vnderchieden ist. Vnd sunderlich sollen hey
ratzlerot. Kauflerot. vnd teydingslerot. vñ der Stat geschwoz
ne Amptlerot derselben ware vnd hantirung verpflichtet. in
Recht zugelassen vnd gehört werden. wie Recht ist.

Das ander gesetz

125
Von gerichtlicher furbringung gemeiner urkunde. briefe. Bucher. Register vnd schrift. Doch der Bucher vnd registerhalb die notturfte zeeeroffne. vnd ander vndiēstliche gehaym zeuermachen.

Ein parthey in Recht anzeuht bey seiner wider parthey. Urkund. Briefe. Bucher. Register oder schrift zesein. Vnd begert die in gericht zepingē vnd zuehören. Wo dann solliche urkund. Briefe. Bucher. Register oder schrift ir beder gemein sein. Also. das die irer bederhalb als gemein mit irem herkomen Inhalt oder cost dar komen weren. so ist die widerparthey pflichtig die in gericht zepingen vnd verhören zelassen. Doch mit der bescheidenheit. so das gesellschaftbücher. Salbücher oder der gleichen weytleuftig schriften weren. die auch ewssere vnd gehayme ding Innhielten. so sol mit zimlichem beschließ des ewssern. oder der gehayme. souil so dan zu Recht diene. bey der widerparthey durch ein gleichlauttende Coppien in gericht bracht vnd gehört werden. Oder aber. wo das not teth die rechten original auf erkantnis des Rechten.

Was dritt gesetz

127
So besonnderer glawbwirdiger
zeugschafft vnd sage der genan
ten in schriftten vnd wortē gepet
ten vnd vngepetten.

S die genannten des grössern Ratts von einem
erbern Ratte darzu geordnet von beden teilen ge
petten sage sollen auf nottel vor Jne erzewgt oder
auf ir zeugschafft vnuernottelt oder vngeschribē. oder aber
vmb sachen vor Jne beschehen oder gehandelt. auferhalb
der partheyen. so sollen sy nach herprachter gewonheit In
Recht zugelassen vñ verhört werde. Doch vnabgestellt der
andern parthey schirm vñ behelf. so sy darwider hat. Vnd
In vngebetten von bedentailen. vnd vnuernotteltē oder vn
aufgeschriben sachen Irer zeugēnus sol es mit Jne gemef
andern zeugē In Irer verhörung gehalten werde auf may
nung des nechst nachuolgenden gesetzts.

Das vierd gesetz

129
Von erforderung der zeugen mit
einē fürpott vnd fürhaltüg Irer
zewgnus vnd vnuerzogenlicher
sage auf das nechst gericht vnuer
hindert der Echafft.

Au yemādt persönlich weifung zufüren In Rechte
zugelassen wirdet. so soll yezueitten der oder die
selben solliche kuntschaffter oder zeugē mit einem
einnigen fürpott durch einen geschwornen Fronpotten auf
das nechst nachuolgend gericht erfordern mit bestymung
beder partheyen vñ fürhaltung. das sy Ir persönliche kunt
schafft oder gezeucknus zesagen erfordert werden. vnd dar
auf sollē dieselbē kuntschaffter oder zeugen die alhie in der
Stat entgegē od disem gericht vnderwoffen sind. auf das
selb erst fürpott. Wo sy anders des Rechter Echaffthalb.
mit verhidert werdē. vor gericht persönlich erscheynē. vñ des
halb auf dasselb gericht Ir Aide. wo sy d mit willē der wid
parthey nit erlassen werdē. laistē. Vñ so sy Ires wissenhalb
sich zubedēcken eins zugs nit notturfftig vō stundan bereit
sein zusagē. vnuerhindert der Echafft. Vñ wo sie aber sol
lichs zugs sich zubedēcken notturfftig werē. so sollen sy den
auf betewrung das sy solliche zug der widparthey zu keinē
geuerde. verzug oder verlēgerung. sonder Rechter notturfft
halbē thuen habē. auf das nechst nachuolgend gericht. vnd

mit leiniger. Vñ welcher zeug oder kuntschaffter vnuerhin
dert der Eehaft in sollicher laystung seiner zeugschafft od
kuntschafft vngehorsam erschync. der sollte zu vnablesiger
peene zegeben verfallē sein den vierden teil des werds des
anclagers spruche. der partheyen. die In zuzeugen fürgez
schlagen vnd erfordern hett lassen. zuwerden. Vnd dartzu
dem Richter funff pfund newer haller. Vnd damit sol er
nicht geledigt. sonnder nichts destmynder verpunden sein.
kuntschafft vñ zeugtnus zulaistē. In mach ditz gesetz Inn
helt. Abermalen bey derselben yetzbestympten peene. Es
möchte sich auch dar Inn ymant so geuerlich oder freuelich
hallten. Ein Ratte wolte den oder dieselbē dartzu straffen
an leib oder an gut nach gestalt der verhandlung. wie er zu
Rat wurde.

Das funfft gesezte

Von verhorung personlicher vn
uerleumeter vnnd vnuerworffe
ner zeugen vnd Irem Ayde.

Wann nu In geschriben Rechten. das sich auch er
grundet auf natürlichs vnd göttlichs Recht. lebē
de gezeugnus als andere vrfund billich auf zene
mē ist. so sollē fürbas vnuerleumete vñ vnuerworffē zeugē
auf erpiettung vnnd begerung der partheyen In Rechten
billich zugelassen werde. Vnd nemlich die der parthey auß
treglich sind. man aufnemen vnd verhören solle. von welche
tail die fürgeworffen oder dar gepotten werde. Doch also.
das ein yeglicher zeug In lawt des nechstbegriffen gesezts
erstlich durch ein fürpott fürgeuordert. Vnnd vorhin In
gegenwertikeit der wider parthey oder In Irem vngelohr
samen abwesen schwere. das er In der sache. dar Inm er ge
fuert vñ derhalben er ge fragt wirdt. aingätze lauttere war
heit sagen wölle. Alsuil In dann kund vñ wissent ist. vnd
das nit zenerhaltē. weder vō frewntschafft. lieb. oder neids.
vorcht. gab. od myet. noch keinerlay ander bewegung willē.
sunder getrewlich vnd vngewerlich zesagen. souil In dann
kund vñ wissent ist. Vnd disen Ayde sol der Richter on ver
willen der parthey nit begeben noch nachlassen.
Vnd die vriteiler gerichtschreiber vñ Fronpottē In sache
Ire Ampt berürend. auch genanten vō beden teilen gepette
sollen vngeschworn auf Ir vor gelaißt verpflicht zugelassen
werdē. Aber sunst wirt es mit Ine gemesh den andern gehal
ten. Vnd den partheyen ist vorbehalten nach gerichtlicher
eröffnung der zeugen sage wider Ir person vñ sag souil für
zebringen. als Ir notturfft vnd das Recht eruordert.

Was sechst gesetz

131
Von erteylung sollicher bewey-
nung die auf das Ja beschehener
ding gesetzt sind. vnnnd nit auf ein
vnbestendig Nayn.

Als sich oft Im Rechten begibt. das ein parthey
Ihr fürpringen auf Ja. oder beschehne ding. vnd
die ander auf nayn od nit auf beschehne ding setz
en. vñ doch yegliche parthey vermaynt das Ihr zebeweyfen.
Vnd das aber dann fürbasser dar Im mit Irrung besche-
he. so soll man der parthey die Ihr fürpringen auf Ja vnd be-
schehne ding setzt. weysung erteilen vnd nit der andern par-
they. die sich mit dem Nlayn od laugnen behelffen will. Es
wâr dann sach das sollichs Nlayn oder laugnē besomndern
beystand oder umbstennde het. dar auß man Ja od bescheh-
ne ding wol versteen möcht. das zu der vrtailer erkantnus
steen sol.

Das sibend gesezte

132
Vō eroffnūg der sache vnd meynung erpottener weysung mit abstellung ewserer vnd vnfürtreglicher weysung.

Do yemant sich ichts zubeweysen vndersteet so sol er die sach vnd maynung seiner weysung durch nēlichewort od̄ artickel vndschidlich vñ lautter fürschlahen dar auß verstannden müge werde. Was er sich zebeweysen vnderstet. Vñ so dann sollichs ewssere vndienstliche vnd vnfürtregliche weysung sein. vñ sich dermafs nach bederteil verhözung durch erkantnus der vteiler erfindē. so sol derselb darmit nit zugelassē noch sein widerteil damit beschwert werden.

Was acht geseze

Von verhorung der zeugen In
abwesen beider parthey vnd. eins
yeden in sunderheit vnnnd vnuer
kert der maynung sollche sache
aufzschreiben vnnnd auf gepur
liche vnnnd notturftige frage In
Recht furtragende.

Man die zeugen verhöret. das sol man nit offens
lich In beywesen der parthey. sunder in abwesen
derselben. vor einē geschwornen gerichtschreiber
Vnd vor dem oder den die von den vrtailern dartzu beschis
den werden. thun vnd fürnemen. Also. das yeder zeug in
sunderheit sag. vñ was dann der vnd andere zeugen sagen
das sol der gerichtschreiber aygenntlich aufschriben. vnd
das. die andern Im von gericht wegen zugeordnet. auch
hören lassen. Auch sol man die zeugen. vnd Ir yeden In
sunderheit fragen. an welchem tag. vnd an welcher statt
die sache sol beschehen sein. da von er sagt. vnnnd die vrsach
seins wissens. vnd wer sunst dabey gewesen sey. vnd was
sunst ander frage nach gestalt derselben sachen notturftig
wern. darauf man vrsach des zeugen wissens verstee. vnd
zuerleuttrung vnd verstentnuß desselben Rechte dienende.
die sollen vnd mügen die verhöret nach Irer vernunft vnd
bescheidenheit wol fürnemen. ob auch einiche Interrogas
toria oder fragstück von der parthey nit gegeben wern. Vñ

134
ob einich parthey die zugeben sich vnderstünd. so sollen sy
allein notturstig vnd zu Recht dienstliche Interrogatoria
geben dar Innen auch den vrtailern vorbehalten ist die vber
flüssigen abzuschneiden.

Das newnd gesetzze

Von offnung der zeugē sage vnd
beweyfung zweyer oder mer ein
belliger zeugen vnd darnach auf
dieselben artickel nit mer zeugen
zuzelassen.

Wann die zeugen gesagt haben so sol mā Ir sag of
fenlich vor gericht verlesen. vnd nach dem die vrt
ailsprecher erkennen. wievil. vnd In welcher mass
Ir sag einem yeglichē. der sy fūrgeworffen vñ gestellt hatt.
In seiner sach zu statten oder zu pessern Rechten bekome.
oder austreglich sey. darauf sollen sy die vrtail grunden vnd
setze. wie dan das Rechtlich erkant wirt. Also das der zeu

gen. der sag sich auf das wesenlich stuck gleichē. zum myn-
sten zwē oder drey. die unuerworffen sind. sein sollen. wolte
auch ein parthey die gezeugen Irer widerparthey Rechtlich
verschlahen oder wider Ir sag anders fürbringen. dar In-
nen sollen sy auch gehört. vnd des durch die vteiler erclert.
od̄ entschidē werde. wie sich das dann Rechtlich erheischt.
Vnd was zeugschaft die partheyen auf dieselben artickel.
oder auf widerwertige mainung solcher artickel nottnrftig
sein. die sollē sy führen vor eroffnung vorgestelter zeugē sag.
vnd so aber die gefürt zeugschaft In gericht vnd Recht ge-
öffnet wirt. so sollē darnach bedeteil od̄ partheyē zu eynich-
er verrer zeugschafft auf dieselben artickel mit zugelassen
werden. Vnd so aber die parthey einen zeugē allein hett. so
soll es damit gehalten werden nach **Innhalt** des funften
gesetzes vnder dem sechsten tittel.

135



Was zehend gesetzte

138
Von stellung der zeugen auf auß-
treglich Artickel vnd vorbehall-
tung der widerparthey Irer auß-
züge vnd irer person vnd sage. die
nach Rechtlicher offnung furze
bringen.

Meynant zeugen oder kuntschaffter zestellen vñ
zuuerhören vñ sich damit zuzelassen begert vñ die
artickel vnd sachen darauf. sie gefürt sollten wer-
den. dermaß gestaltt sein. so sol die widerparthey fürpringē.
das sy Ir vorbehalte. Ir außzüg vñ notturfft wider die pers-
son der vermeinten zeugen. vnd auch wider Ir sag. vñnd
darauf mag dieselb parthey nach Rechtlicher offnung der
zeugen sag. ob sy will. dieselben Ir außzüg vñnd notturfft
fürpringen. die dann mitsampt des andern teils gegenwere
sollen gehört werden.

Was aylft gesezte

welche person einiche rechtmessige zeugschaft oder kuntschafft nit geben noch laysten mügen.

137

Emügen die hernachuermelten personen einich rechtmessig gezeugtnus noch kuntschafft nit laiste. mitnamen personen die vnder .xviij. Jaren alt sind Auch die thom. mönischen. vnd vnshynnygen. vnd darzu die pennischen. vñ die. die in der Acht sind. so sollicher pamm od Acht In achttagen darnach den nehsten nach erkanntnus des Rechten beweist wurd. vnd auch die erlosen. als mayn aydig. vnd ander der gleichen offenbarlich verlewmut personen. Doch also. das die frawen In sachen der geschefft nit zeugen sein mügen. Auch sol ein vater od muter für oder wider Ir leiplich kind zu gezeugtnus nit zugelassen werde. vnd desgleichen die kinder für oder wider Ir leiplich vater od muter. Es wurde dann vō dē widerteil mit willē nachgegeben. od aber das außerhalb der an gezeugē od kuntschafft er gepruch erschyne. Also. das mā ander nit gehabē möchte.

Das zwelft gesetzze

138
Vñ fuerung redlicher kuntschaft
der partheyen zuuerhoꝛē mit vor
behaltung der widerparthey ge
genwēre nach gewölichē dingē.

Sich gepurt Redliche landskuntschaft oder an
der Rechtlich kuntschaft zefueren oder die sachē
durch kuntschaft zu erforschen vnd zuerleuttern.
so sol es damit mit vorbehaltung der notturfft der andern
parthey gehalten werden. nach herbrachten vñ gewonlich
en dingē. Doch also. das sy Ir geschworn ayd laisten vnd
sagen sollen wie Recht ist.

Das dreyzehend gesetzze

Wō außbringung der zeugschaft
In Recht zugelassen vnn̄d auch
zu ewiger gedechtnus mit erfor
drung der widerparthey vnd an
derer notturft darzu gehozende.

159

Sollen In Recht zeugen oder kuntschaffter mit
zugelassen noch aufgenommen werden. vor vnn̄d ee
dann der partheyen die der notturftig ist. die In
Recht zefüren vñ zstellen erkant werden. Es wer dann das
yemant die füren wolt zu ewiger gedechtnus. Alsdam so
dieselb parthey In sorgen vnd geuerlichkeit stünd. das söl
liche personen. so gar verr außerlandts ziehen wollten. oder
mit söllicher Franckheit oß aller beladen wāren. das dieselb
parthey. der. vor Irer stellung vnd führung möchte berawbt
oder benomē werden. vnd söllich personen sölle vor des ant
wurters ordenliche Richter oder vor seinem cōmissari. oder
aber vor einem eußern Richter durch beuelch vñ bebriefe
die man zu latein nennet *Litteras compassus*. fūrgenomen
vnd gefuert werden. mit gerichtlicher oder Rechtlicher er
uordnung der widerparthey. die das berürt vnd antrifft. die
dann Ir protestation oder bezeugung thun. vnd Ir Inter
rogatoria geben mag. ob sy will. wie sich dann gebürt vnd
Recht ist. vnd so söllich zeugschaft vnd sag geschicht. sol die
also verschlossen vñ ungeöffnet bey demselbē Richter bleib
en. bys zu Rechtlichem gebrauch. vñ wo aber dieselb zeug
schaft In einē Jar darnach dem nechste mit gebraucht wur
de. so ist die alsdan fürbaber erlosche vnpüdig vñ kraftlos.

Was vierzehend gsetze

140
Von erzewung der geschefte.
kewffe. vertrage vnd anderer hē
del durch die genantē mit verrer
bestetigung nach herbrachten
dingen.

In erzewung alhie der geschafft. keuff. vertrege
vnd ander hemdel. so dann die fürbaber In der
schreibstuben. oder in gericht aufgeschriben. vnd
befefftigt werden. sollē die geschworn genantē diser Stat.
als von beidenteilen darzu gepetten vñ geuordert nach her
brachter gewonheit diser Stat gepraucht werden. vnd wo
aber yemant auß besonder notturfft od Eehaft and zeugē
oder sunst außhalb der eehaft gelawbwirdige vnkund od
brife außprecht vnd fürzüge damit soles nach gestalt der
sachen vnd erkantnuß des Rechte gehalten werden. als
sich dann gepürt vnd Recht ist.

Das funfzehend gesetz

147
Vñ verhorung der leibartzte vnd
wundartzte vmb schetzung des
lons vnd der geschwornē meister
allerlay hantwerck vmb machlö
vnd arbeit.

S die partheyen vmb belonung der leibartzney
spennig sein. so sollen die leibartzte vmb schetzung
desselben lons gehört werden. **T**reff es aber an
wundartzney. so sollen die geschworn wundartze darumb ver
hört werden. vnd darauf beschehen souil als Recht ist. vnd
so aber Irrung füruielen mancherlay machlon vnd arbeit
halben allerlay hanntwercke berürende vnd antreffende. so
sollen allweg die geschworn meister ains yeden hantwercks.
vñ auf gebrauch derselbē ander maister desselbē hantwercks.
vmb das. so **I**r hantwerck berürt vñ antrifft. gehört werde.
vnd darnach nach allem fürbringen von bedenteilen sol dar
umb geschehen was Recht ist.

Das sechzehend gesetz

Vō Rechtlicher außbringung der vidimus vnd transsumpt mit verscheinpottung der Jhenen die sie beruren vnd antreffen von Jren ordenlichen Richtern vnd vō Jrer krafft.

Dürbasser glaubwürdige vidimus oder transsumpt außzubringen fürgenomen werden. so sollē die Jhenen. die sie außbringen. den andern. die dann solliche vidimus oder transsumpt berurē oder antrefsen vor Jren ordenlichen Richtern oder gerichtē zu außbringung derselbē vidimus oder transsumpt mit einē scheinpotten oder briefe persönlich vnder augen oder zu haws vñ zu hof oder Jrer herberg oder wonung. oder aber. wo der Keins mit fūg möcht sein. mit anschlahung an das Rathaws oder pfarkirchen derselben Stat. dan Innen sy weren. oder sunst sollichts den nachparorn oder kundigen sagen. oð kund thun. mit bestymung einer nemlichen zeit vnd tag nach gelegenheit der nehe vñ verre des abwesendē. damit das nach versehenlicher vermüttung den eruordertē zewissen werdē. vnd so das also beschibt vnd er beweist das er solliche verkundung In vorgemelter maß gethan hab. Es komē dann die euorderten oder nit. so mügē solliche vidimus oder transsumpt mit erkantnis desselben Rechten als glaubwürdig vnd befrefftigt erlanngt vnd außbracht werdē die auch dar nach souil glaubens haben sollen als die Rechten original vnd hawptbrief.

Was sibendzehend gsetze

Wō zulossūg der außzuge wider
die Notari. vnnō beweifung des
der sich ire Instrumēt gebraucht

143
Wemant ein offen Instrumēt In Recht anfech
ten wurde. auf maynung. das der Notari mit ein
gelawbwürdiger gelerometer oder legalis Notari
us wer. od das er Im dermass nit kundig wer. souerr er dan
dem gericht. der mass. das er glawbwürdig vnd legalis sey.
nit kundig ist. so sol vnd müß der ander. der sich des Instru
ments zugeprauchē vermeint. das beweisen. was auch sunst
die widerparthey behelff were vnnō außzüg hat. dieselb
en sachen berürend. die sollen auch nach messigung des ges
richts zugelassen vnd verhört werden. Vñ nach allem für
pringen beschehen was Recht ist.

Der Newnd Tittel

144
Gesetze von kraft vnd vnkraft
vnd auch vō vernemung gericht
licher bekantnuss vnd vollüg ver
willt vnd vnuerwillt vnd Irer be
stendikeit.

Das erst gesetzze

Von verwillkurten bekantnussen
vmb allerley Contract vnd hende
le vor einē geschwornen gericht
schreiber vnd zweyer genantē.

Was bekantnuss hinfür In des gerichtsbuch am
Statgericht od pawrgericht vmb keuffe. schuld.
Gabe. Quittüg. bestentnuss oder ander contract
vnd hemdel auß willkür der personen fürgenomen werden.
die sollen geschehen vor einem geschwornen gerichtschrei
ber In beywesen zweyer genantē. Also. das sölliche bekant
nuss mit bestymnüg des beywesens derselben gemess dem
ansagen söllicher bekantnuss. In das gerichtsbuch sollen
eingeschryben. vñ also in Ir aller gegenwurtigkeitt gelesē.
verhözt vnd gemess der ansage gerechtuertigt werden. vnd
damit sind nit benomen noch abgestellt ander glawbwirdig
bekantnuss söllicher Contract vnd hendel außhalb des
gerichtsbuchs fürgenomen.

Was ander gesezte

147
Von verwillkurtē bekantnussen
In des gerichtzpuch vnschedlich
den andern. die vormalen bekant
nuss habē. vnd auch den Ihenen.
derhalb derselb in fürpott. Clage.
oder hengendem Rechten steet.

Al cynich verwillkürt bekantnuss In das gerichtz
büch auf maynung des nehsten gesezts nach vorz
fürgenomner gerichtlicher bekantnus od In eyns
ichem vorfürgenomē fürpott. verkündung. Clag oder hangz
endem Rechten einer oder mer ander personen. die sollichs
berürt vnd antrifft. beschibt. so sol solliche verwillkürte bes
kannntnuss denselben andern personē oder partheyē an Irer
gerechtigkeit auf fürpringē beder partheyē vnschedlich sein.
darumb souil zuentscheiden vnd zubeschehen als Recht ist.
vnd so aber solliche bekantnuss außershalb der vermeltē ge
richtlichē fürpott. verkündung. Clag oder hangendes Rech
ten fürgenomen wirt. vernewet oder vnuernewet. so sol es
darmit besteen nach Inhalt des selben gesezts dauon bes
griffen schirst hernachvolgend.

Was dritt gesetzte

144
Vō bestēdiger kraft verwillkur
ter bekantnuß die vnuernemet
zubesteen furgenomē werdē. vnd
vō verpflichtet der vernemung der
andern mit verscheinpottüg i Jar
vnd tag oder sunst Irer erleschüg
vnd vnkr aft.

O verwillkurt bekantnus In das gerichtspuch vō
nemāt. dermassen das sy vnuernemet bey Irē krefft
en bleiben sollen. beschehē. so thut mit nott die dar
nach zuuernemen. Vnd wo sy aber in sollicher maß mit für
genommen werden. so sollen die Ihenen. die sich sollicher be
kantnus zegebrauchen vermaynen. alle Jar Jerlich vor er
scheynung Jar vnd tag mit verkundung der widerparthey
nach gerichtz ordnüg In lawt des vierden gesetzts vnder dē
drittē tittel begriffen solliche bekantnuß widerumb vernewē
lassen. vnd In welche Jar solliche vernemung mit beschihrt.
so ist dieselb bekantnuß alßdann vnd fürbaßer erloschen
vnd unpundig.

Das vierd gesetzze

117
Wô vernemung bekanter vollüg
oder sunst der gleichen erlangter
vollüg außzerhalb vorgeeder ent
licher vrteil außz vngheorsam. der
die nit gerichtlichen erscheynen.
die Verlich zuuernemē. vnd sunst
von Irer vnkrast vnd von besten
diger vollüg so die auf widerwee
re beder partheyē furgenomē wiz
det. vnd desz gleichen anderer be
kannuss der Contract die zu vr
teet besteen sollen.

A yemant dē andern In das Gerichtzbuch mit
nemlicher bestymung ein vollung bekemnt. oder
das zu yemant auf sein nit erscheinen vñ vnghez
sam vor gericht ein vollung gebracht vñ geschriben wirdet.
so sollē solliche vollung gemess vorbegriffner gerichtlicher
bekanntnuss von Jarn zu Jarn vernewt werde. Wan sunst
vnd on das erleschen sy. vnd sind von vnkrefftē. so die vber
Jar vñ tag vnuernewet besteen. Aber die vollüg. so auf ers
scheynung beder partheyen vber Ir fürpringen verhözung
vñ gegenwere mit vrteil vnd Recht erkant werde. die bleib
en bey Iren krefftē vnuernewt vnd desz gleichē bekantnus
In das gerichtzbuch der Keuff vnd der gleich Contract vñ

148

hemdel die zuwertt besteen sollen. Auch behabt entlich vrs
teil vnd erstandne Recht. so auß widerweere der partheyen
erwachsen. besteen auch vnernewet bey Jrer kraft. vnnnd
welcher teil. der. vnd auch der außgeübten gerichtzhemdel
gerichtlich vrkund begert. dem oder denselbē sollē die. nach
gewonlicher gerichtzform ertailt vnd gegeben werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Der zehend Tittel

148
Gesetze vō vrteilen vnderredlich
vnd entlich Hydē. vnd anderm die
Appellacion berurēd. sy sein zules
sig oder freuel. vnnō von hilff des
Rechten auf vollung. vnnō zu den
Ihenen die Irer Appellacion nit
nachfolgen. Auch vō fleisz der An
wallre. vnd auf verrer hilf auf vn
derredlich vrteil vnnō berechter
sachen entlicher vrteil.

Das erste gesetz

Vō vnderredlicher vrteil das die
durch dē Richter mag widerruft
werden. vnd so die partheyen In
zehentagē dauō nit Appellieren.
so gewynnet sie Irēhalb die kraft
einer berechtigten sach.

EIn vnderredliche vrteil gewynnet des Richters
oder der vrteilerhalb nit die Crafft einer berechtere
sachen. sonnder sy mügen die widerwerffen vñ ein
andre sprechen alle dieweil die sach vor Jne vnentschaiden

150
hanget. vnd so die partheyen dauon mit appellieren In zehē
tagē darnach den nehstē. so gewynnet sie Irēhalb die kraft
einer berechten sache.

¶ Was ander gesetzze

Von laistung der Fryde der Appel
lacion von den Anwalten mit ge
walt. oder sich sunst des geuerds
zubenemen mit dem selben Fryde.
oder das der sacher auf gebrauch
der Appellierūg seines Anwalts.
selbs Appellieren mag. doch vnbe
geben des wegs der Appellation
durch versammnuss widerwer
tig tatt vnd henndel.

*Nur auf der gericht
fürgenommen appellacion
ins dem Ord. lib. 1.*

Nymant seinen Anwalt alhie vor gericht vnd
Recht stellet oder geprauchet. Vnd wo dann der
Anwalt seinen Fryd vnd verpflichtet fürfallēder be
schwerde vnd appellacionhalb In sein selbs seele zethun mit

157
vermaynt. so mag er sich anfangs mit souil gewalts versehē
damit er denselbē **Ayde** **In** die seele des. der **In** gesetzt hat.
laysten möge. vnd wo aber dermass mit versorget wirt. vnd
In doch das Recht erlarbt vō wege seiner Anwaltshafft
zuappellieren. so sol er derselben seiner Appellierendē hant
dlughalb sich nichtz destmynder des generds mit gewölich
em **Ayde** behemen. vnd so der Anwalt sollichen **Ayde** mit lay
stet. vnd der sacher mit anheym wer. vnd sich doch mit ges
uallner vtheil **In** seiner gewissen beschwert befunde. so mag
er darauf **In** zehen tagen den nechsten nach der zeit vñ **In**
sollichs zewysen worden wer. Appellieren. Were es aber
das sein anwalt **I**chts gehandelt. dar durch er dem sacher
den weg vñ die freyheit zuappellieren begeben hett. **Als** dann
vnd darnach stett **In** des sachers gewalt nymmer deshalb
zu cynicher appellacion zugreifen.

Was drit gesetzte

152
Von den Thenen die vngegründt
freuel Appellacion furnemen. sie
mit Irem ayde vnd Appellacion
nicht zuzelassen. sonnder derselbē
vrteil nach. verrer zeuerhelffen.

Zu hanthabung des glaubēs gemeiner hantierung
vnd das geuerd. maynaid. vnd freuel appellacion.
Souerr vnd möglich ist zufürkomē wo dann einich
parthey durch Iren widerteil mit Irselbs bekantnus oder
genugsamer weysung od dermas. das mit zweifells dar Inn
bestet. überwunden wirt. darauf dann Rechtlich entschid
oder vrteil sich ergrunden vnd außgeen. Also das eynich
völlige beschwerung dar Inn mit erscheint noch vermerckt
oder verstanden mag werden. sonnder vermütet wirt.
das dieselb verrecht parthey zu verlengung Rechtlichs auß
trags. vnd gepurlicher außrichtigung vñ volziehung. des. dar
Inne sie condemnirt ist. sich zuappellieren. vnd den Ayde
deshalb zulaisten vnder steet. Vnd so dan die vrteiler. oder
aber ain Ratte sollichs dermas gestalt vñ gelegen zesein er
finden. so sein sie hinfür nit schuldig dieselben freueln Ap
pellierenden parthey mit Irem turstigen vnd verlichen ayde
zuzelassen. sonnder sie sollen der widerparthey nichts dest
mynder verrer verhelffen zu Iren personen oder güttern. so
uil vñ Recht ist. Auch solle nyemant zu eynicher appellacion
noch zu eynichē Ayde derhalb zugelassen werden. In sachē

Rechtlicher execution vñ volziehung. Es wurde dan schein-
perlich fürpracht. das die maß vnd ordnung der execution nit
gehalten. sonnder mercklich vberfarn wer worden. Vnd in
153
söllichem habē auch die vriteiler macht dieselben vnordnung
vnd vnmaß abzustellen. vnd die parthey zurestituieren. söl-
lich appellacion zuuerhütten. Vnd es mochte sich auch die
erpiettend parthey zu appellieren. In söllichem so geuerlich
vnd vngepurlich hallten. das ein Ratt sie an leib oder an
gutt straffen wurde nach gestalt der verhandlung als ein
Ratt zu Ratt wurde.

Das vierd gesetzte

154
Das der Richter die habe vnd gut
ter darumb die partheyē spennig
sind. vnd von vrteilen zwischē Ine
derhalb gesprochē appellirt wirt
zu seinen handen auf aufstrag ne
men mag mit vnderschaio.

Ach dem in vergangen tagē vnd bis her vō vrteilen
vnd hendeln. an vnd in den gerichtē diser Stat.
vnd Inen vñ den Iren vnderworffen. oft vñ dick
beruffen vnd appellirt ist. vñ doch. als stattlich an einē Rat
gelāgt hat. ettliche. sollicher appellacion on gegrūdte vsach
en vnd beschwerden zu verlengerung der sachen vnd hellig
ung vnd scheden der widerparthey fūrgenomē vnd besche
hen. Also auch. das yezuzzeiten der appellierendē widerpar
they mit Irem gut. das die Appellierer. wie wol vnphillich.
Ingehabt haben. bekriegt. vmbgetriben vnd In vnrat vñ
schaden gefūrt vnd bracht wordē sein. sollicher geuerde vñ
arglistikeit zebegegūē ist ein erber Ratt diser Stat berattē
lich vnd wolbedechtenlich daran kōmen. setzend vñ ordnēd.
wo hinfūro cynicher Irer Burger Burgerin oð vndtertān
von einicher vrteil oder beschwerde In hablichen vordrūgē
oder zuspruchen wider Ine. vor Inen oder an Irem Statt
gericht. Pawrgericht. oder andern gerichtē Inen vñ den
Iren vnderworffen appelliern wurde. vnd dieselb Appellies
rēd parthey die habe vñ gut darumb dselb Rechtlich krieg
spann vñ handel were In gewalt. nutz oder gebrauch hette.
so sol alsdann auf ersuchen vnd ansynnen der widerparthey
sollich hab vñ gut. es sey ligend oder farēd zu des Richters

115
vnd gericht. vnder des gerichtszwang. das gewesen oder
wesend ist. handen. vnd gewaltt gelegt vnd genomē werde.
vnd mitsampt aller nutzng dauo gefallende. ob das anders
solliche nutzng. die one abnemen vnd schaden enthalten.
oder wo die one schaden nit enthalten werden mögen. so sol
ten die von gerichtswegen verkauft werden. vnd der werd
darauf gelöst. Inhaft vnd arrest beleiben. bis zu volligem
end vñ auftrag sollicher fürgenomner Appellacion od guts
licher bericht der sachen. oder auf verwilligung der wider
parthey. wid die solliche Appellacion fürgenomē ist. Hette
aber sollich habe vnd gütter. derhalben die partheyen spens
nig vnd in Recht gewachsen weren. die parthey. wider die
appelliert were. Innen. Vnd die appellierend parthey bes
geret dieselbē habe obgemeltermas in Arrest vnd haft zes
nemen. Wo dann solliche person. die habe innhabend. dem
gerichte so arckwenig ist. das sie solliche habe der widerpar
they zuschaden veremndern oder verthun möge. oder das sol
licher arckwon sein widparthey ettlicher mas zu im pringē.
vnd dieselb innhabend person für dieselben mit Recht vers
fasten habe notturfftigē bestalt vnd fürstand. Auf Rechts
lichen oder guttlichen auftrag der sachen nit thun mag. so
sollen solliche gutter vnd hab gleicher weis. wie obbegrif
fen ist. zu des Richters vnd gerichtz gewalt. vnd handen
genomen. vnd auf Rechtlichen oder guttlichen auftrag
gehalten werden.

Was funft gesetzte

154
Von Rechtlicher nachuolg der ap-
pellacion der vntern gerichte In
zehen wochen den nehsten nach
eroffeter vrteil. oder gefugter be-
schwerung vor einē Räte. oder dar-
nach auf ersuchung yettweders
tails In Jars frist vnd von abstel-
lūg vnderredlicher vrteil oder be-
schwerden in dreissig tagen nach
Irer verfuugung.

Dyemant vō cynichē vntern gerichte einē Räte
zu Nürēberg vnterworffen für Ine appelliert. so
sol ein yede appellierende parthey zu anpringung
sollicher Appellacion ein zeit habē mit namē zehen wochen
die nehsten nach eröffnung der vrteil. od vō der zeitt der bes-
chwerung da von appelliert ist. sollicher Appellacion In yetz
bestympter zeitt mit ladung vñ eruordnung seiner widerpar-
they vor einē Räte. od welche ain Räte darzu beschaidet
nachzeuolgen. er wurde dann des. auß Rechter Echafft ver-
hymndert. Vnd wo aber die appellierend parthey In yetzbe-
stympter zeitt weise vnd vnderscheid Irer Appellacion nit
nachuolgte. so mag der widerteil. wider den appelliert ist.
nach erscheynung derselben zeitt. die appellierendē parthey.
vor sollichē obern gerichte zu auftrag derselbē appellacion
vñ Rechtens erfordern. darauf sollicher rechtfertigung nach
zuuolgen. wie sich dann gepurt vnd Recht ist. Vnd ob aber
keyn tayl sollicher Appellacion zu Irer Rechtfertigung
oder anfechtung Inn der Jars frist. nach eröffnung der

urteil oder fürgenommer beschwerung In vorbegriffner mey
nig nit nachkome. so ist alsdan dieselb appellacio dardurch
geuallen vnd abgestelt. also. das an de vndern gerichte vmb
dieselben ding verer beschehen mag was Recht ist. doch so
Appellation von vnderredlichen urteiln oder der geleichē be
schwerungē. außerhalb entlicher urteil fürgenomē würdē. vñ
so dan der vnderrichter oð die parthey darwider appelliert
ist worden. solliche vnderredliche urteil oder beschwerunge
davon Appelliert ist. abstelllet. oð nachgebe In dreissig tagē
den nechste nach eröffenter urteil oder gefuegter beschwer
ung. Alsdann sol auch damit dieselb appellacion geuallē vñ
abgestelt sein. doch also. ob die appellierend parthey dersel
ben vnderredlichen urteyl oder beschwerunghalb icht Cost
gelitten vnd sein widerparthey die appellacion oð beschwer
ung abgestelt hette. so sol solliche gerichtzcost nach erkant
nuss des Rechten der appellierenden parthey von Jrem wi
derteil erstattet. vnd widerlegt werden.

Das sechst gesetz

150
Von vnuerzogenlicher hilff des
Rechten auf bekant vollung In
des gerichtsbuch. vnd der r^w
vnd anstalin erteilter vollung vnd
entlicher vrtail auff widerweere
oder vngheorsam der partheyen
zehen tag darnach die nehsten.

Auf yemāt durch gerichtlich sein verwillfirt be
kants vollung In das gerichtspuch als erstand
en eingeschribē wirdet. so sol gen dēselbē vñ sein
er habe vñ gut oder dēsgleichen zu seinen erben auf Recht
lich verkundung nach verscheynung. xvij. tag. oder auf lengz
er zeit. In dem puch bestympt auf gerichtlich begerē. dēss.
der erlanngt hat. In mit Rechtlicher execucion vñ volzieh
ung verholffen werden. Es were dann das sölliche bekant
nuss vnuernewet erloschē vñ abgestelt wer. oð aber das die
widerparthey dargegen fürrecht das zu Recht gnug sey.
das söllicher bekantnuss gnug beschehen. oder durch an
ders dauon komen were.

Vnd so aber zu yemant In widerwertigem der partheyen
Rechten vñ weere. das man dann zu latein In iudicio con
tradictorio nennet. oder auf sein vngheorsamen vnd contus
maciam mit vollung oder entlicher vrtail erstandē. wirt so sol
die sach Rechtlicher execucion vñ volziehung Ir r^w vnd an

158
stal haben zehē tag alsdann die nechsten darnach volgend.
vñ auf verscheinūg derselbē wo der antwurter freuelich. od
nit geappelliert hette. sol mit volstreckung des Rechte soul
ergeen vnd beschehen als Recht ist.

Das sibend gesetzze

Wo verrer hilff des Rechten zu dē
Ihenē die vō Irer widerparthey
beschuldigt werden. das sie Irer
Appellacion inn Jars frist nicht
nachgeuolgt haben außserhalb
notturftigs fleisz der appellieren
den parthey.

Ayemant von eynicher vnderredlichen oder entz
lichen vrtail. oder eynicher ander beschwerde. ap
pellierte. vñ sich deshalb des geuerds benomen
hat. vnd das sich ditz gericht verrer zuprocediern nit vnder
stett. sonnder rret. vnd so dann die appellierend parthey der
selben Irer appellacion In Jars frist nach Irer einlegung
mit tagsatzung des obern Richters nit nachkompt. vñ des

*Appellat
vnd s. Recht*

halb von seinem widerteil vor disem gericht angezogē wirt.
mit beger verrer hilff des Rechten. vñ die appellierend par
they dargegen eynichen glawobwirdigē schein nit fürpringt
noch beweist. darauf dann verstanden möchte werdē. das
die sach derselbē appellacion vor dem öbern gerichte In sol
licher erschynen Jars frist anhenngig were worden. so sol
hinfüro die widerparthey zu verrer hilff des Rechten zuge
lassen. vnd Ir darauf souil verholffen werden. als sich dan
nach gestalt desselben handels zethun gepürt. vnuerhins
dert der appellierendē parthey ploßer aufzug. Es were dan
das die appellierend parthey so mercklich vsach Irs vleiß
fürbrechte. Also. das die vrteiler darauf Iren gepurlichen
vnd notturfftigen vleiß vnd ernst. vñ Ire verbinderung auf
Gehaft verstünden. mit souil grunds vnd notturft als das
Recht eruordert. deshalb sie dann beder partheyenhalb
In rwe bestünden.

Das acht gesetzze

161
Von fleisz der anwalte In erkun-
digung der sachen Irer handlung
geuerlich zuge zu vermeiden. vnd
in furnemung derselben. vnd auch
der appellacion In abwesen der
sacher. die verpflichtet i Ir selbs see
le zethun.

Es sollen yezueitten der partheyen Anwalte ge-
trewen fleisz ankeren. sich der geschicht vnd sache
Irer handlung zuerkunden. vnd hinfür ir keine
eynlicher zug auf erfahrung Irer parthey mit gegeben werde.
Es wer dann. das er sich des geuerds auf verpflichtet seines
Aydes de gericht gelaistet. beneme als Recht ist. oder aber
wo der Anwalt zu dem gericht mit geschworn wer. mit seine
personlichen Ayde alsdann geschworn. Auch sollen die An-
walt nach bestettigtem krieg. das ist. post litem contestatam.
mit verrer zuge haben die vnderredliche vrtel an Ir parthey
zebringen. dann zwischen dem nehsten nachuolgenden ges-
richt. Aber in entlichen vrteln. sol es mit furnemen der Ap-
pellacion vnd Rechtlicher nachuolg oder execucion gehalten
werden. auf meynung der nehst hievor begriffen zwayer ge-
setze. vnd darzu sollen fürbaser die Anwalt mit furnemen
noch gewalt habe außerhalb gewölicher züge ditz gerichtes
Iren widerteilen verrer schub mit wilfür zugegeben verlen-
grung Rechtlichs auftrags zu vermeiden bey einer peene ein.

162
pfund newer haller. Es wurde dan sollich schube In Recht
erkannt. oder von beden Rechten sachern veruolt vn̄ aufges
nomē. vn̄ sollich vorgemelt verpflichtet vnd Ayde der Anwalt
sich des generds In fürnemen der zuge od Appellacion zu
benemen. sollen sie In ir selbs seele fürnemen vn̄ schweren.
Es wer dan Ir parthey entgegen In meynng sollichs Recht
selbs zuuolziehen.

Das newndt gesetzze

163
Von verrer hilff des Rechtē nach
einlegung einer Appellacion von
vnderredlicher vrtel. bys auf ob
erantwortung der Inhibicion
vō dem obern Richter. so die vrtel
ler vermercken. das one vellig be
schwerūg geappelliert wer wor
den.

WJe wol ein parthey appelliert von einer vnderred/
lichen vrtel. ye doch mag das gericht alhie In der
selben sachen. wo das gericht dieselben Appella/
cion nit nachgeben vnd deferirt hat. weiter faren. vnd pro
cediern. solang vnd verr. bis verpottbrief vñ Inhibicion. vō
dem obern Richter oder gerichte disem gerichte geätwurt
werdē. vnd sonnderlich alsdann so die vrteler ditz gericht
vermercken oder betrachten das die selben parthey. on vōls
lig beschwerung freuenlich appelliert. vñ solliche verrer pro
cess oder heindel. sein eygentlich nit atemptata od̄ ernewer
ung. oder vngepürlich verändrung.

appell

Was zehend gesetzte

Von entlicher vrtail das die vnap-
pelliert der partheyē entpfeht die
kraft einer berechten sachen. vnd
von betwürg appellierēder par-
theyen. vnd apostel zugeben.

164
apostel v
Azwischen partheyen entliche vrtail außgeen. vñ
dauon nit appelliert vurt. In zehen tagen nach ge-
richtlicher Irer offnung den nechsten. so entpfecht
sye vnd hatt die kraft einer berechten sachen. vñ so aber der
parthey eine dauon appelliert auß redlichen vnd merckliche
vsachen sie darzu bewegende. die zu seinen zeitten für zu-
bringē. vñ mit irem Ayde behielt. das sie sollicher beschwer-
unghalb vnd mit zugeuerlichem verzug der sach. die für ges-
nomen hab. vnd sodann dieselb parthey In bestympter zeit
des Rechtens. das ist In dreissig tagē. nach einlegung der
Appellacion dieselben appellacion Insinuiert vñ verkundt.
oder aber mundtlich vorgericht appelliert hette. so mag ditz
gericht ein zeit benēnē. In der. der Appellierend teil die vol-
führung seiner Appellacion ansahe. vnd die selben zeit kurtz
en od lengen nach gestalt vñ gelegenheit einer yede sachē.

Der Hylfft Tittel

165
Gesetze von manigerlay Execu-
cion vnd volziehung des Rechten
ditz oder der vntern gerichte. vor-
drung der pfand. Auch der nach-
uolg mit ettlichem ausznemē. fur-
stand der framen. auch des herrē.
vnd von vnuerzogenlicher hilf er-
schynnens lidons. vnd von Fron-
uestung vnd schwerung von der
Stat vnd nachuolg berechtigter
sachē. Auch auf ligende habe. vnd
von behaltüg angepottner erbe.
vnd gen den erblexten vnd den
Iren.

Was erst gesetzte

110
Von gewalt der Ihenen die vol-
lung erraicht haben. das die von
stüdan auf nehstuolgendē merck-
tage pfand fordern mogē mit er-
laubnuß des gerichtts zu dē nehst-
en gerichtstag darnach.

166
Wemant. er sey Burger od̄ gast. vullig erraicht.
So mag er pfand fordern lassen an dē nehstē oder
einem andern nachuolgendē tag. der doch mit feyr
tag sey. vngachtet. ob wol derselb tag mit ein gerichtstag
ist. vnd er mag **I**m darauf den nehstē gerichtstag darnach
das gericht erlaben lassen. vnd seinē Rechten verrer nach
geen. wie sich dann sollich nach ordnung des gerichts ge
pürt. gewonheit. vnd Recht ist.

Was ander geseze

Von execucion vnd volziehūg ditz
gerichts zu den personē vnd habe
dazzu entlich erstanden ist **I**m pit
telstab. vnn̄ an enden one mittel
dē pawrgericht vnterworffen.
Auch vor dē vntern gerichtē vnd
ewssern gerichtē mit vnderschied

Auzemāt vor disem gericht entlich erlangt vnd
erstanden wirt. so sol nach **I**nnhalt der geseze da
von begriffen. der volziehung desselben **R**echten
nachgegangen werden. zuoran der person vnn̄ habe halb
In disem pittelstab begriffē. vñ auch an andern enden diser
Stat pawrgericht on mittel vnderworffen. vñ wo aber die
selben person zu den erlangt wer worden. oder **I**r habe vnd
gut ligend vnd farend **I**n eynichem vntern gerichtē. disem
gerichtē oder **R**ate vnterworffen betretten wurde. oder ges
legē od̄ begriffē wer. so mag ditz gericht an dasselb vnter
gerichtē auf anrueffen der partheyē. die erlangt hat. **I**r ge
bott od̄ haisbrief erkennē vñ gebē. darauf durch das vnd
gericht mit antastūg der personē od̄ verrer hilff des **R**echtē
zu d̄ habe verholffē werdē. solanng vñ verr bis entlich vol
ziehung beschilt. vñ so aber die person. zu dē erlangt ist. **I**n

168
einichem ewssern gerichtē diser Stat. Rat. oder gericht nit
vnterworffen. betrettē wurde. oder derselben personen habe
vnd gut beweglich oder vn beweglich. so sol dasselb ewsser
gericht durch Litteras Compassus vnd Bettbrief. vō disē
gericht auzgāgē. auf anrueffen der widerparthey ersucht
werden. darmit vnd darauf an denselben enden vñ gerichtē
söllicher Execucion vnd volziehung. souil verholffen werde.
als Recht ist.

Das dritt gesetzze

Von ordnung gerichtlicher nach
uolgfarenden vnd ligender habe.
gut vnnnd gerechtigkeit. vndauch
sollicher habe die alsdann vnd vor
malen gen yemant anndern In
krieg oder ansprach eines hangg
enden Rechten steet. vnd von frey
ung Ackerzeugs. werckzeugs.
Auch krancker menschen vnnnd
kindpetterin.

Auolziehung vñ nachuolg des Rechten sol dise
ordnung gehalten werden. das mit dem ersten sol
varende oder bewegliche habe angetastt werden.
souil sich dann der werd etwas darüber oder darbey vnges
uerlich trifft. doch also wo yemant hette pferd. oxsen oder
andre thier zum pflug gehörig. od andern ackerzeug. werck
zeug. vnd dergleichen gezeuge. oder gerette. darmit er sich
seiner notturfthalb zenerē pflege. der solte zu erst In wo ge
stellt werde sollichs vorgangshalben. vñ es sol auch dauor
ligende habe vñ gut. ob gepruch an ander varnus erschyne.
vñ darnach desselben auf den erlanngt ist. aufstendige rich
tige vnd gewisse schuld Recht vnnnd gerechtigkeit. waran er
die hette an getastt werden. vñ auf das Jungst vñ letzt aller
erst die egerürt zugehörung des pflugs vnnnd ackerzeugs.
vnnnd auch des werckzeugs. alles solanng vnnnd verr. bis
dem erstanden Recht gnug beschihet. vnnnd wo die habe.

168

gut oder Recht. die also mit volziehung des Rechten ange-
tast wurde. alßdann od vormaln mit hanggendem Rechte
als spennig verheft oder begriffen wer. so sol dauor die ge-
rúsam habe oder Recht. die nit spennig were. fürgenomen
werden. vnd so aber allein spennige habe vorhamden were.
oder die notturft des Rechten erayschte. auch die spennige
habe anzetastten. so sollen die vteiller darauf. gegen dem.
der sie anspricht oder beclagt. vnd gegen dē. der sie mit ver-
ern gerichtszwang antastet. auf das kurtzst vnd sùglichst
nach irer beder fürgab. darumb erkennen. vnd zwischen In
entscheiden. als sich nach gelegenheit der sachen zethun ges-
püret vnd Recht ist. vnd was dann gerechtikeit bestet. des.
darzu erlangt ist worden. darzu sol dem anlager auf sein be-
habts Recht. solann bis dem ein genüge beschilt verhol-
fen werden.

So aber In eingang des gericht. kindpetterin. od francke
legerhafftige mensche betretten werden. was dann vorhan-
den ist. das denselben personen zu Irem leger vnd pflege.
auf Irer notturfft vngeuerlich zusteet. dar Inn sollē sy auf
die zeit des kindbetts vñ Irer franckheit vnd legers gefrey-
et sein. dasselb alßdann mit außzetragen.

Was vierdt geseze

Von furstanno der eefrawen die
nit In verpflichtet mit Iren mannē
zubezalen steen. auf eingang des
gerichts gē irem manne In irem
beywesen auf das gericht schirst
darnach. oder sunst auf zimlichen
zuge des Rechten.

M einem mann mit dem gericht eingangen wirt.
vnd damit oder mit ander gerichtlicher nachuolg
seiner Eefrawen. die dann mit Im zubezalen nit
schuldig noch pflichtig ist. habe. gut oder gerechtigkeit für
genommen vnd angetasst wirdt. derhalb sy dann fürsteet. so
mag dieselb fraw durch sich od Ire Anwalt auf Ir kütlich
wisse dieselbē Ir fürgenomē vñ angetassete habe. gut. vñ ge
rechtikeit auf das nechst nachuolgend gericht. vnuerhindert
der Eheft. so sy entgegē ist. auf verkünding derselben par
theyē. In gericht vñ Recht vertrettē mit rwe vnd anstal sol
licher angetasseter habe. gut od gerechtigkeit. auf dise nach
uolgenden rechtlichen entschied. In sollichē. bede teil vñ
partheyē nach irer notturfte sollē gehört. vñ der frawen für
standshalbē daruñ entschiedē werdē. mit souil erkantnus.

als nach Recht dartzu gehört. Und so aber die **F**raw auf
die zeit des gerichtlichen eingangs mit entgegen. sonnder
außerhalb der **S**tat an andern enden were. vnd ir auch dar
zu gerichtlich nit verkundet wer worden. so sol **I**r derselb
eingang an dem **I**ren vnschedlich sein. vnd sy mag auch auf
Ir kuntlich wissen darnach mit verscheinpottung der wider
parthey durch sie oder iren **A**nwalt dieselben ire angetastete
habe gut oder gerechtigkeit **I**n gericht vertretten. darumb
sol vil zebeschehen als vor berürt vnd **R**echt ist.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Das funft gesetzze

Von vnuerzogenlicher hilff des
Rechten vmb verschynnen lidlon
vns pennig vnd spennig mit vnder
schid.

Einem yeden gebrotten Gehaltē. diener od diener
riu. sol vmb seinen verdienten lidlon auf erschein
ung der zeit seines dienstz vñ sein anruffug durch
den Richter mit verhörung seines herren oder frawen. so
sollicher lidlon nit spennig erscheint. von stundan zu auß
richtung vnd bezalung desselben verholffen werden. vnuer
hindert eynichs behellffs seiner herrschaft. vñ es sol vñ mag
auch der Richter darumb pfendē vñ souil volziehung fürne
mē. damit dē Gehaltten od diener sein bezalung nit verzogē
werde. sonnder emtlich beschehe. Vnd wo aber mercklich
spenne oder Irrung deßhalb zwischen Inen erschine. so sol
te dem oder den selben zu seiner herrschaft auf sein erstliche
gerichtliche verkundung. mit Rechtlichem entschid darumb
verholffen werdē. vnd was dann der Gehalt oder diener der
massen in Recht erlanngt. darumb sol auch yezuzeiten der
Richter verrer verhellffen. als vorbegriffen ist. vnd der Ges
halt sol auch mit sollicher entrichtug seines lidlons den vor
gang haben vor aller ander personlicher schulde. so sein herr
schaft sunst schuldig were. doch vnschedlich den Inenē. die
dauor zu seiner herrschafft mit Recht erlangt vñ erstanden.
oder elltere einsetzung oder verpfennung hetten.

Das sechst gesetz

Von furstanno des hauszherren
vmb seinen gegenwurtigen vnd
nehstueruallē zynse. In dē hawpsz
rat vnd varnuss in seinem hawpsz
begriffen. vor andern die auf dē
besitzer eruolt vnd erclagt habē.

Bes aber fürbaber zu schulden kömet das auf
einen Burger entlich erclagt oder eruolt. vnd dem
selben mit gericht eingegangen. vnd sein haußrat
oder andre varnuss dar Inn Im zustemdig von gericht
wegen geantwutt also das solchs nach herbrachter gewon
licher gerichtszordnung verspert. oder das aufzetragen an
getast wirt. vnd der hawßherr oder sein gewalt söllicher bez
stentnusshalb desselben hawß vmb sein verfallen hawß
zynse des nehstueruallen vnd desselben gegenwurtigen
iars Im gepurende. fürstünde. auf maynung. Im darumb
aufrichtung zethun vor vnd eedann söllicher haußrat vnd
varnuss auf dem selbē hawß getragen. oder gefürt wurde.
so sol im dauō souil Innen bleibē. als solliche verfallē zyns
treffen. Oder aber das im derselb aufstand zuuoran bezalt
vnd aufgericht werde.

Vnd mit der Klawmung des hawß. sol es gehalten werdē.
nach larot des andern gesetzts vnder dem. xxv. Tittel. dauō
begriffen.

Das sibend gesetz

Von verrer hilf des rechtē zu fron
uesten. vnd schweren von der stat
oder irem anwesen. der. die nit ze
gelten oder zebezalen haben.

Adem anclager zu varender vñ ligender habe. vñ
auch zu ander gerechtikait seins widertails in vor
gemelter meynung vnd vnterschied verholffen wir
det. vnd darnach vnd darüber des anclagers fronpott in ge
richt erscheint. vnd auf seinē aide zu dē gerichte geschworn.
sagt. das er allenthalben nach notturst gesucht. vnd nicht fü
den. noch im der gelter auf sein des fronpotten frag vnd er
süchē anzaigt habe. da von der anclager bezalt müg werde
on geuerde. vñ darauf begert im von wegen des anclagers.
seinen widertail zeverlauben. So wirt im zu **Im** vergönnt so
uil vnd Recht ist. Nemlich. das alsdann vnd darnach der
selb gelter von gericht wegen angenommen vnd zu fronuest
gefürt werden sol. vnd doselbst sol er **Inne** ligē drey tag vñ
drey nacht. vnd het er dann den anclager nit vergnügt oder
vndlaghaft gemacht. so sol man **Ine** darnach wider fürē für
gericht. vnd so dann der glaubiger begert **Im** denselben sei
nen gelter in den schuldthurn zelegē. so sol im das gestattet.
der schuldiger darein gefürt. vñd omb schuld. die hundert
guldein Reimsch nit vbertreffen fünf Jar lang. vñ omb die
schuld die hundert guldein vbertreffen zehen Jar lang. wo
sich anders derselb schuldiger mit seinem glaubiger in mit
tler zeit omb söllich schuld. derhalb er einpracht wer. nit ver
treget. **In** söllichem schuldthurn enthalten werde in form vñ
weiß. wie das sibend gesetz des zwey vnd zweintzigisten tit
tels von den geltern. die ir glaubiger oder schuldiger in für

nemen desselben betriegen. **I**nhelt vñ aufweist. wolte aber
der glaubiger seine gelter in yetz gemelter maß in den schuld
thurn mit legen lassen. so sol darauf der richter die schöpfen
fragen. was nu darumb **R**echt sey. so sollen alsdan die schö
pfen. den vrteilen solang von der stat zesein. bis er den anda
ger entrichtet. bezalt. od vnclaghast macht. also. dz er schwe
ren sol zu got vñ zu den heiligen. das er fünf meil von der
Stat sol sein. solang als vorgeschriben steet. vñ das er auch
eynliche ligende noch varede habe noch gut nicht hab. dauo
er gelten müge. aufgenommen die **E** leider die er an hat onges
uerde. vñ ob er zu pesserm glücke. das ist. das er zu narung
vñ gut kôm. das er denselben glaubiger vñ schuldiger sol
licher seiner erstanden schuld vñ gerechtikeit entrichten vñ
vergnügen wolle. **W**er er aber ein gast. so soll er auch darzu
schweren. vñ seinem heymat oder anwesen. do er gefessen ist
In allem dem rechten vñ so verne. als er hie von der Stat
geschworn hat. vñ in sollichem mag noch sol auch den gelter
mit fürtragen oder schirmen. eynich ferij pantag noch feyer
tag. als vñ alter herkomen ist.

Wo aber der gelter. nach dem er zu Fronueste angetastet. ge
fürt oder pracht würde. sagte vñ anzaigte eynich habe liged
oder farend. oder wie die namen hette. so **I**n alhie oder an
derswo zusteem sollte. so sol er auf sein fürhalten nichtsdest
mynder gehanthabt werden. solang vñ verr. bis er dem. der
zu im erstanden hat. mit vermüglichen dingen aufrichtung
oder genügde thut. mit souil versorgnüss. als sich gepürt vñ
Recht ist.

Was acht gesetz

Wo nachuolg einer berechtē sach
es sey vrteil oder vollung mit vor
derung der pfand vnd irer verfail
lung vnd verkauffüg auf entlich
entrichtung des clagers.

Esol einer entlichen vrtail. die sich helt In krafft
einer berechtigten sache. vnd dergleiche einer vollung
oder einer bekantnüss In das gerichtspuch. die
sich heldet in krafft einer vollung. also nachgegangen werde
das der sacher oder sein anwalt oder scheinpot. nach dem vñ
söllich vrtail. vollung oder bekantnüss gerichtlich vnappel
liert in ir krafft gangen ist. durch einen fronbotten an seiner
widerparthey pfand vordern mag. vnd so im varēde oder be
wegliche pfand angepotten vnd gegeben werden. so sol
len sollliche pfand. auf das nechst. oder andre nachuolgende
gericht aufgepotten. vnd durch einen geschworn fürkeuffel
oder fürkeufflin bey Irer verpflicht geschetzt. verfailt. vnd
darnach verkauft werden. vñ auf denselben kauf. sollē auch
der parthey. darauf erlangt ist. sollliche pfand vmb die anzahl
oder werd. darumb sy dan also geschätzt oder verkauft sein.
angepotten werden durch einen geschwornen fronpottē vñ
der augen. oder wo er nit vorhanden were. zu haws zu hof.
gewonlicher herberg oder an das Rathaws. Vñ so dieselb
parthey sollliche pfand darumb behalten vnd lösen wil. das
mag sy thun in achttagen darnach den nechsten. vnd so aber
söllichs essede pfand werē. so solt souil kurtzer zug od schub
zu der nachuolg nach erkantnüss des Rechten erkant vñ ge
setzt werden. Vñ so sy aber sollichs zethun in der zeit nit ver
meinte. od behielte. so sol es damit gehalten werde nach mey
nung vñ Inhalt des. x. gesetz vnder dem. xxiiij. Tittel.

Was newnd gesetz

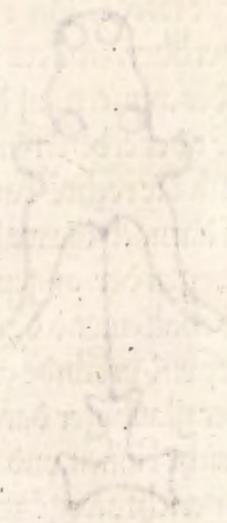
Von Rechtlicher nachuolg auf li
gēde hab. mit entspenung. verfail
fung. verkauffung vnnnd auszrich
tung des Clagers. vnd mit erfol
gung der vbermasz dem verant
wurter.

507
Iggender habe vnd güt soll mit der execucion also
nachgeuolget werde. das der geschworn fronpot
einen span In fürnemen söllicher pfandung schney
den vnd nemen mag. vnd den darnach vor gericht aufspietten
vnd in der stat soll der steen vierzehen tag. vnd auf dem land
vier wochen. Vnd so der antwurter dar zwischen den Cla
ger seiner behapten oder erstandē befaunüß. vollung oder
vrtail nit aufrichtet. vergnügt oder vndlaghaftt machet. so
mag der Clager darnach dieselben erbstück. so die alhie im
pütelstab gelegen sein Burger oder Burgerin. oder wo die
darauf gelegen weren. auch andern verkauffen. vñ dem ver
antwurter söllichen kauf vmb dieselben sum̄ oder behabnüs
mit einem schöpffen oder fronpotten anpietten vnder augen.
oder wo der nit vorhanden wer. zu haws. hofe. herberg. wos
nung oder an das Rathaws. ob er söllichs erbstück oder li
gende habe lösen wöll. das er das thue in achttagē darnach
den nechste. vñ wo sölliche losung oder vergnügung in der zeit
nit beschih̄t. vñ der verantwurter durch sich od̄ seinē anwalt
od̄ yemāt anders rō seinē wegē auch nit fürzüge das pesse
rüg od̄ vbermasz an der gespente vñ angepottē habe erschy
ne od̄ were. so solt dem clager söllicher kauf bestetigt werden.

178

mit werschaft. als ein yeder den andern erclagter habe werē
sol. vnd wo aber der verantwurter mercklich anzüge vñ für
prechte das vber die behapten Recht besserung vnd vber
mass an der angepotten habe oder gut sein. oder erscheinen
solte. vnd doch nit vermöchte das sein zuentledigē. so solt sol
liche ligende habe durch den geschworn vnderkeuffel erbs
vnd aigens mit sampt dem verantwurter in acht tagen den
nehesten mit dem pesten fūg auf das höchst verfaulst vnd ver
kaufft werden. wie in disem vnd dem nechtmachvolgenden ge
setz begriffen vnd erclert wirt. vnd was dann vbermass an
der verkaufften habe vber die erstanden Sum̄ oder behab
nūs. vnd auch vber die gericht Cost vnd scheden deshalb
erlittē wer. od vberbelib. das solt dem des die habe ist volgē.
wo anders nit nachuolgēd ander partheyen die auch erlangt
vnd erstanden hetten vorhanden weren. doch also das zūuor
an der anclager sol außgericht werdē. Vñ wo solliche stück
oder erbe. eygenherren oder erbherren hetten. so sol derselb
kauf nach außgang der zeit der anpiettung dem verantwur
ter beschē. dem aygenherrē oder erbherren. auch mit einē
schöpfen oder fronpotten. omb die rechtē kauffsumma ange
potten werden. der hat dann darnach die wale vierzehē tag
sollichen kauf dem. von des wegen der angepotten ist wor
den zuzesagen. oder selbs zebehalten. vnd darnach des vnd
anders gerichtshandels brief vnd vrfūnde erzeugen vnd er
tailen lassen. Vnd so dann der glaubiger darnach mit solli
chen gerichtsbrieffen. für gericht kumen. vnd begeren würd
demselben seinem gelter von gerichtswegē zegebietten. sein
erclagt vnd eruolgt gut zerawmē. so sol auf anregen des cla
gers demselben gelter. durch einen geschworen fronpotten.
dasselb erb in den vierzehē tagen den nechsten zerawomen
gebotten werden. vnd so dann der verantwurter also dem ge
richt vngheorsam erschyn. vnd in der gemelten zeit nit raw
met. So sol er drey tag nacheinander eins yeden tags omb

ein pfund noui gepfendet werden. Vnd so aber der gelter
sölliche pfendung der dreyer tag verachtet. vñ mit gerawnt
hett. so sol er vñ söllicher seiner ungehorsam wegen. zu Fron/
uest gefürt. vñnd omb sein verhandlung. vñnd ungehorsam
nach erkantnis der vrteiler. vñd nach gestalt der sachen. ge/
strafft. vñd der glaubiger soll darauf durch den Richter vñ
gerichts wegen. eingesetzt werden. als Recht ist.



Was zehend gesetz

Von behaltung angepottner Erb
von den Ihenen den sy aberclagt
sein In achttagen nach der anpiet
tung. oder aber die sunst zeuerfail
sen vnnnd zeuerkauffen durch ge
schworn vnterkeuffel auf das
hohst. vnd verrer anpiettung irer
aygenherren. mit entrichtüg des
vberlaufs mit vnterschied.

Auch das anpietten entspenter. verfailster vnd
verkaufter Erbe bisher vngleich gehalten wordē
ist. so dann yemant auf erstandes recht eynich erb
entspeent. verfailst vnd verkauft. vnd sollicher Kauf dem od
den. den es in Recht aberclagt ist angepotten. vnd durch sy
in achttagen den nehesten nach sollichem anpietten vmb sol
lich erclagt Sum̄ behalten wirt. so bleibt es dabey. wo aber
die erblewt. das in sollicher zeit nit tetten. alsdann sol sollich
Erb offentlich an dem gericht vmb solliche erclagte sum̄ ver
failst vnd verkündt werden. ob yemant mer darumb geben
wölle. das dem geschwornen vnderkeuffel Erbs vnd aygens
in achttagen den nehesten nach sollicher verfailung vñ ver
kündung zewissen zethun. vnnnd so dann die zeit der achttag
erscheint. man hette die erclagte sum̄ auf das benant erb er
höhet oder nit. welcher erhöherung auch die benanten ge
schworn vnterkeuffel gütten vleiß gebrauchen sollen. so soll
derselb Kauf vmb dieselben Sum̄ dem aygenherrē angepot
ten werden. der dann in vierzehen tagen den nehesten nach

Sölllichem anpietten In krafft seiner Dygenschafft den Kauf
selbs behalten mag. wo er aber den selbs nit behalten wolt
so soll dē Ihnen der durch den geschworn vnterkeuffel. der
erhöerten maysten sum̄halb angezaigt wirdet. der Kauf als
Recht ist. geuertigt werden. vnd was an der Kaufsum̄ vber /
lief vber des clagers erstandene Sum̄. vnd auch vber die ge
richts Cost vnd scheden defhalben erlitten. dasselb solt dē
oder den. der söllichs erb gewest ist. volgen vnd bleiben. Es
wer dann das mer partheyen söllichs erbshalben alsdan̄ in
Recht stunden. vñ darauf omb mer schuld. oder sum̄ erclagt
hetten. oder das der erbman für trünmig gehalten würde. als
dann sollt die vbermaß der Kaufsum̄ hynter das gericht ge
legt. vnd denselben nachuolgern mit verrer volziehung souil
verholffen werden als Recht ist.

EA

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Was ailfft gesetz

Von hilf vnd volziehūg des Rech-
ten zu der erblext farender habe
vnd auf gepzuch derselbē zu dem
Erb mit spenung vnd anderm. vnd
auf desselbē māgel. Auch sein per-
son zeurlawben vnd anzetasten.
alles dem Hergenherren oder erb-
herren vnschedlich.

Auf einē pawr der mit burger zu **W**ürtemberg
ist. erfolt vnd sein erbherr seinerhalb vō der wider-
parthey angesücht vnd ermant wirt. pfannnds von
Im zeuerhelffen. vnd so der pawr außerhalb Ackerpferde.
ochsen vnd anders Ackerzews bewegliche pfand oder var-
nüss hat. die man treiben vnn̄ tragen mag. vber seins Erbs-
herren verfallen zyns vnd gült. so soll im der herr derselben
vbermass vergönnen. Souil vnd verr dann sein schuld trifft
oder macht die seiner widerparthey zeüberantwurten. vnn̄
damit zefaren vnn̄ zehandeln als söllicher pfannnd vnn̄
gerichts ordnung vnn̄ Recht ist. vnn̄ alle dieweil sölliche
pfand vorhandē sind. so solle seinē widerteil kein span an dē
Erb vergönt noch der pawr geurlawbt werdē. vnd wo aber
der vermellten varnüss des pawr mit souil vorhanden were
als die erclagt sum̄ vber seines herrē verfallen gült vñ zyns
treffe od̄ machte. so sol sein erb gespeent. vñ der selbē spenūg
nach gewölicher gerichtzordnūg nachgeuolgt werden. In
massē mit farender vñ ligēder habe vñ gut mit den **B**urgern

fürgenommen wirt. doch alweg seinem erbherren vnshedlich.
wer aber mit souil varender oder ligender habe vorhanden.
dauon sein widerparthey möcht außgericht werden mit bes
setzung des pawrn wie recht ist. so mag man alsdann acker
pferd. ochsen vnd pawrgeschier angreifen. Vnd ob das zu
gnügsamer bezalung vnd entrichtung nit raichte. so soll der
pawr geurlawbt vnd zu Fronuesten geführt. vnd fürbasser
gegen **I**m fürgenommen werden. als von den Burgern ge
setzt ist.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

11

189

Das zwelft gesetz

wenn vnd welchermaß die glau-
biger an Iren schulden von Iren
geltern ware vnd wer schafft zene-
men schuldig sollen sein.

Seylicher gelter hinfür vermeinte seinē glau-
ber an vnlaugēbarer geltschuld war oder andere wer-
schaft zegeben. vnd damit bezalung zethun. so ist
derselb glauber sollichs anzenemen mit schuldig. es sey dann
das der gelter an zeitlicher narüg nichts anders habe dan
erbstück oder andere ligēde güter. darzu er zu zeitē der be-
zalung keinen kauffer haben oder vberkomen müg. so sol als
dann der gelter auß den allē die wal habē zenemen welche
er wil. In dem werde. wie die geschworn vnderkeuffel nach
gelegenheit vnd gestalt der sach vnd zeit setzen. vnd der gel-
ter vmb die angesagten oder geschätzten Sum. bis zu völli-
ger entrichtung seins ausstands auf ein fürstand der wer-
schaft von dem gelter zenemē. vnd ob ongeuarlich der wer-
de der geschätzten hab oder güter die geltschuld vberläuff. so
soll derselb glauber denselben vberlauf nach erkantnis des
Rechten dem gelter hinauß gebē. ob aber der gelter varnüß-
hette oder ligende güter. darzu er dann einen kauffer haben
möcht. so soll der glauber mit schuldig sein dieselbē an seiner
geltschuld zenemen. sonnder Im sol auf dieselben hab nach
sag der andern Statuten verholffen werden.

Der zwelfft Tittel

Gesetze vō heyraten vnd beider
Ehelent verpflichtet vnd vernecht
nus. vnd vō hendeln sy selbs. auch
die schuldiger vnd die purgen an
treffend. Auch von heyraten der
kinder hinter iren Eltern. vnd von
nießung der Ehelent irer yedes ha
be. vnd von der einzhanno. auch
irer beider schulde. vnd von wart
beder zuschetze. vnd von der gabe
zwischen den Ehelenten.

Was erst gesetz

Won verpflichtet der selb gelter des
Brewtigams vnd Braut vnd
irer purgen der heyratschetzhalt.

Est herkommen. gewonheit vnd Recht diser Stat
das Braut vnd Brewtigam nach irem vermügen
vnd wilfür. oder irer Eltern freunde oder vormüd
irenhalb zuschetze oder heyratgüt geneinander verspreche.
verschreiben. vnd verpürgen. vnd die zeit der bezalunge
söllicher zuschetz ist funf vierteil iars mit söllicher beschei
denhait. das dieselb gelter noch die purgen in iarsfrist nach

Elicher beyschaffung nit schuldig sein bezalung darumb
zethun. sonder von stundan nach erscheynung des iars. vnd
nach aufgang der Jars frist. sein mit allein die selbschuldē,
sonder auch die pürgen des Brewtigams vnnnd auch der
Brawt darzu ein gantz viertel Jars zebezalen verpunden.
Also. das yetweder teil selbschulden oder pürgen darumb an
gefordert vnd gerechtuertigt werden mügen. vnnnd ob sie in
söllichem viertel Jars derselben Irer pürgschaffthalb vor
entrichtung der Brawt oder des Brewtigams versprochē
oder verschribē zuschätz oder heyratgut on vndercheid. ob
sie bede alßdann lebten. oder Ir eins dauor von tods wegen
abgammgen wer. durch Rechtlich fürpott. von den. gen. den
sie dann verpflichtet sein. cruordert werden. vnnnd alßdann blei
ben sie verpflichtet. bis zu auftrag des Rechten vnnnd entrich
tung derselben zuschetz oder heyratgut. würdē aber die pür
gen In söllichem fünf viertel Jars. mit Recht darumb mit
fürgenommen. so sollen sie alßdann vnnnd fürpasser von dersel
ben pürgschafft geledigt sein. Wurden sie aber mit Recht
darumb fürgenommen. vñ darnach vor oder nach bestettigug
des Kriegs mit tode abgingen. nichts destmynder sollen Ir
erben söllicher pürgschafft vnnnd Kriegshalben verhafft vnnnd
verpunden sein. vnuerhindert ander gesatzter Statut. Aber
die selbschulden sein vnnnd bleiben verpflichtet vñ dem anfang
Elicher beyschaffung bis auf die zeit der bezalung vnnnd
quittierung. Vnnnd alle dieweil In der vorbestymptē zeit des
letzern viertel Jars der Brewtigam In leben ist. so mag
er als der. der die pürdē der Ee tregt bede zuschetz oder hey
ratgut In der gütte vnnnd Im Rechten erfordern. einbrin
gen vnnnd einnemen. Vnnnd desgleichen mag auch der brew
tigam sölliche bede zuschetz In der zeit des ersten Jars
auff willen vnnnd gabe der. die darumb verschriben sind.
die enntpfahen vnnnd einnemen. vnnnd auch darumb quit
tieren. Also. das Im deshalb cynichs besondern gewalts

von seinem weib zehaben nit not ist. Und ob das wer oder
geschch das eynicher heyratpürg In vorbestympter zeit. der
fünf viertel iars oder auf angefangtes Recht einiches zu
schatzshalb dar Inm fürgenommen mit tod abgieng vor auß
richtung vnd bezalung des versprochen oder verschriben zu
schatzs oder heyratgüts. so sollen desselbē abgegangen pür
gen verlassen erben söllichs zuschatzshalb verpflichtet vñ ver
punden sein. In aller dermass als derselb abgegange pürg
verpflicht vnd verpunden gewest ist. Doch wo es in dem vñ
anderem in abrede der heyrat anders beteydingt od verschri
ben wer. dem solte züuoran nachgegangen werden.

Das ander gesetz

Vō heyrat der kinder hinter iren leiplichen Eltern.

Möchtere. die in verfehung vnd gewaltsam Irer leiplichē Eltern vater oder muter. vnbestattet irer elternhalb. wern. sich selbs hynter Ine verheyraten vor vnd eedann sie zu fünf und zwaintzig Jarn kōmen. so sollen dieselben ire eltern vater od̄ muter in irem lebē nit schuldig sein Ine eynichen zuschatz oder heyratgut zegeben. vnd desgleichen iren sūnen vnder dreyszig Jarn alt. die sich selb hynter Inen verheyraten. vnd so es aber zu fellen kōme. vñ ire eltern on geschest abgiengen. so sollē nichts destmynder die andern Ire geschwistergit vnd miterben ir eingenomen zuschetz zuuergleichung der verlassē erbschaft einwerffē. Auch mügen Ire eltern sie deshalben in Iren geschestten nit enterben. sonnder sie sein pflichtig nichts destmynder sie erblich zeuersehen. zum mynsten in der legitima oder natürlichen erbschaft. Es wer dan̄ das sie die sunst mit ander verhandlung verwürckt hettē auf maynūg des andern gesetzts vnder dem. xv. Tittel.

Das drit gesetz

Von niessung versameter Eelw
te ir yedes habe. vnd ir yedes erb
schafft mit geschafft vnd on ge
schefft. mit vnd one erben. aufstey
gend vnd auf die seyten.

Man vnd weib sich Eelich versamen mit iren lei
ben. on alles besonner vn̄ verpflichtet ir ye
des habe vnd güt. vnd on alles aufnemē der eins
händ. so sollen sie ir beder habe vnd gut zu irer hawshaltung
vnd notturfft. vnd auch irer leiplichen vnd Eelichen kinder.
so sie die gemeinlich oder sunderlich hetten. oder gewonnen
als versamet Eelw. güttlich oder frewntlich miteinander
niessen vnd geprauchten. vn̄ der vällhalbē sollen yedes kin
de. vnd auch die enicklein dasselb auf seinen abgang erben
on geschafft vnd mit geschafft. wie dan̄ sunst in besondern
gesetzen außgedruckt ist. Vnd so aber ir eins in der Ee vor
dem andern mit tod abgienge. on geschafft. vnd on leiplich
Eelich erben In absteygender lynien. Vnd leiplich Eelich
vater oder muter. oder dergleichen Anherren oder anfrawē
oder aber leipliche vnd eeliche geschwisttergit von vater vn̄
muter versamentlich. oder ir einem in sunderhait. oder derge
leichē geschwisttergit kinde. vnd dasselb im der Ee verwant
hynder im verlies. so solte dem oder denselben. vnd nemlich
dem nehsten auß Ine erblich werden vnd geuallen der halb
teil des eigenthumbs von des abgegangen verlassen habe.
so dann ober bezalung der schulde vorhanden ist. doch mit
souwil messigung vnd vnderscheid derselben aufsteigendē. vn̄
auf die seyten als die gesetze vnder dem sibenzehenden titz
tel von Inen in sunderheit außweisen. vnd also. das das bes

leibend der **Ee** den beysitz vnd genieß sein leptom auf daran hab. vnd der ander haltheil soll volgen vñ beleiben dem vermeltē seinem **Eelichen** verlassen genossen. vnd welches aber auf **Inen** beden in disem valle mit besonnder seiner habe sein geschest hynder **Im** verlest. das dann nach seiner ordnung aufgeet. dabey sol es zuuoran beleiben.

Vnd so aber das abgegangen on geschest solllicher vorbestympter erben auf die zeit seines abgangs hynter **Im** nit verlies. sonnder andere erben **Im** verrer verwant. so sollen dem bleibenden der **Ee** zwen drittail derselben besonndern verlassen habe von seinem mitgenossen der **Ee** werden. vnd der vbrig drittail soll volgen vnd werden seinen nehsten erben so es hynter **Im** verlest nach den eegestympten erben. doch also. das es alsdann den beysitz vnd genieß sein leptom auf daran haben sol.

Wer es aber das das bleibend der **Ee** seinen abgegangen **Eelichen** genossen vnder **Irem** gepürlichem alter. Nemlich der sun vnder dreissig **Jaren**. vnd die tochter vnder fünffundzwaintzig **Jaren**. on willen vnd wissen seiner leiplichen vnd **Eelichen** vater vñ muter. oder. ob die nit weren seiner anherren vnd auftragen. oder aber seiner vormund. In der pflege es gestanden were. durch ein winckel **Ee** erworben hette. so solt demselben. das dannoch lepte In dem **Eegeschriben** vall von dem vermeltē seinem abgestorben **Eegenossen** nichts erblich werdē noch gefallen. Es wer dann das dem beleibendē. durch besonnder geschick seines letzten willens durch das gestorben geschickt oder beschidē worden wer. mit souil notturfft als darzu gehört.

Auch mag das. so dann also erworben were. das eigenthumb des güts vnd habe. so es hat. dem ihenen. der es dermass er

worben hat In seinē leben durch gabe zwischē den lebendigen mit begeben. vnd wo es aber darüber geschehe. so solt dz weder kraft noch macht haben.

So aber man vnd weib miteinander heyraten mit disem geding. nemlich. leib an leib. vnd gut an gut. so soll es mit Irer beider hauphaltung vnd niessung irer habe vnd gut gehalten werden als ditz gesetz anfangs Innhelt. vnd desgleichen mit den erbellen In absteygender vnd aufsteygender linien. Aber außserhalb derselben. soll ir einem von dem andern auf seinen todsfall werden. nach lawt Irer beider gedings. vnd der versammunghalb Irer beider habe. wirt es gehalten nach aufweisung des vierden gesetz vnder dem dreyzehenden Tittel.

Was vierd gesetz

Von heyratē mit vnderscheid der einshand.

Eo man vñ weib mit vnderscheid vñ der einshand
Ir yedes besonnder habe vnd gute vnd gabe vnd
widergabe der zuschetz oder heyratgut zueinander
heyratten. **N**och dann sollen sie beder Ir yedes habe vñ gut
so sie vber beder zuschetze haben oder gewynnen. mitsampt
den zuschetzen als versameter **E**elert zu irer vnd der **I**ren
gemeiner haushaltig notturft gehörende. miteinander niess
sen vnd gebrauchen. doch vnbegeben Ir yedes aygenschaft
daran. des. so in irer einshand steet. vñ auch vnbegeben der
verdingten wart beder zuschetz nach abgeredter heyrat. vñ
also auch. das von ersparung **I**erlicher abnütze vnd genieß
Ir yedes von dem. so im in sein einshand gepürte. söllicher
genieß nach marckzale. vnd dem man die niessung beder zu
schetz sein leptag zusteen sol mit der bescheidenhait. das Ir
einem in der **E**e der genieß von besonnder seiner habe vñnd
güt für des andern besondere schuld kein pfannd sein sol.
Außerhalb der **I**henen. die zu offem marckt sitzen. vñ nach
Innhalt des nechsten nachuolgenden gesetzts miteinander
Ir yedes vnd ir beder schuld zebezalen schuldig sein.

Das funft gesetz

Von Meleuten die Ir beider schul
de miteinander zegelten schuldig
sein.

GWandschneider vnd Kremer die zu Krome. gewelbe
oder laden sitzen. vnd gemeins Kauffens oder vers
Kauffens warten. Auch wechslar vnd offen gastge
ben. die dann gemeinlich pflegen frömbde gest. die yezzeit
ten auß vnd ein reitten vnd ziehen zehalten. vnd auch die zu
offem marckt sitzen oder pflegen zehandeln. vnd da man vñ
weib Ire keuff vnd hantierung zu gemeinem vnd Ir beider
gewerbe vnd narung fürnemen. In sölllichem vñ dergleichē
vällen. auf erkantnüss des Rechten. so spenn dar Innen ent
stünden. söllen man vnd weib bederseit zebezalen verpfliche
sein. Doch also. das die fraw an sölllicher gemeiner hantirung
mit Irem man gleichen gewoy neme vnd entpfahē.

Das sechst gesetz

Von verpindung vnd wart beder
zuschetze vnuerpundē ander des
mans habe.

O man vnd weib mit vnderscheid vnd aufnemen
der einshand heyratten vnd bederseit zuschetz od
heyratgüt geneinander versprechen. vnd wie wol
der man durch sein gewerb vnd Kaufmanshandel. vil od we-
nig narung zuwegen bringet. oder sunst erspart. yedoch ist er
hinder dasselb sein weib mit verrer verpunden. dann mit be-
den heyratgüten. auf vnderschied der välle. nach abred der
selben heyrat.

Was sibend gesetz

Von besonderer vermechnus
der frawen des manns vngerat
tenhait halben.

Soder man seiner Elichen hawpsfrawen bed zu
schetz oder heyrat vermachtet vnd verscribe auf
allem dem. das er lest. vñ sich darnach begeben. das
er sein habe vñ gut vnzymlich verschwendet. oder aber künf-
tiglichen In einen vnfürschen abgang seiner narung viel.
bederseit so mercklich. das die fraw sich versehe. das sie irer
wart benomen möcht werden. oder abgang daran gewynnē.
vnd sie den man diser vällehalb eins. oder ir beder. In recht
beclagt. vnd sollich gnügsamlich nach erkantnis des rech-
ten fürprecht. so sollt alsdann der man dem weib nemliche
anzaigung vnd vermechnus thun beder zuschetz. doch vn-
begeben Irer beder genieß vnd wart daran auf künftigen
vale. vnd auch den schuldigern an bezalung Irer schuld. von
der vbermaß. so dan vber bede heyratgütter vorhandē wer.
vnshedlich.

Das acht gesetzze

Wo vermechnus beder zuschetze
auf allem dem das der man hett
vnd liefs.

Oder man seiner Gelichen hawßfrawen bede zu
schetze oder heyratgut vermacht. oder verschreibt
auf allem dē das er hat vnd leff. so hat er nit macht
sein ligende habe vnd gut vnd zynnse. dan̄ allein freye man
lehe. on sonnder vermechnußs derselbē hindan gesetzt zeuer
kauffen. zeuerendern. noch zeentpfrömden. one derselbē sei
ner wirtin vergunst vñ willen. ob sich aber icht redlich vrsach
begeben würden. derhalben sein nutz vnd notturfft ereyscht
die zeuerkauffen oder zeuerendern. vnd sy das nit verhengem
noch verwillen wolte. so möcht das Recht nach ir beder für
gabe. sie darumb entscheiden. Aber der man soll mit seiner
parschafft. die nach seinem nutz vnd notturfft zehandeln.
frey vnd söllichs geprauchts damit vnuerpunden sein. doch
vnbegeben der frawen vermechnußs auf dem vnd andern.
Vnd in disem valle mag die fraw in leben Ir mans gen an
dern schuldigern wol firtretten. wo das Ir notturfft eray
schet. Wer es aber das er Ir auf besonnder seiner habe vñ
gut Ir beder zuschetz oder heyratgut ein vermechnußs tett.
daran sy nach Rate etlicher irer frewnde ein genüge hette.
so sollt er alßdan̄ vnd darnach mit ander seiner habe vñ gut
frey vnd vnuerpunden sein. wellche person aber zu offem
marckt sitzen. vnd miteinander zebezalē schuldig sein. damit
sol es nach ordnung des fünften gesetzts diso Tittels fürge
nomen vnd gehalten werden.

Das newnd gesetz

Von gabe zwischen den Eelementē.

OBeins in der Ee dem anndern icht bescheidenlich
auf freyer wilkür vnbezwingelich gebe. alsdann
ist die gabe krefftig. doch vnuergriffen dem gesetz
von den personen die winkel Ee miteinander machen. Vnd
wo aber das. das da gibt. mercklich vñ vnbescheidenlich ges
be. so ist sölliche gabe in Irselfs krefftlösch vnd vnpündig.

Vnd welche gabe für bescheiden oder vnbescheiden zeachs
ten oder gehalten sey sol nach gestalt vnd vermügen des hür
gebers. In erkantnis des gerichtes steen.

Der dreyzehend Tittel

Besetze vō erbellen der eelecht
geneinander. vnd Irer vermecht
nuss. gescheft vnd erbschaft. vnd
beytitz des beleibenden. Auch an
greiffung versameter habe. vnd
Irer bestymüg vnd auch der var
nuss. Vnd von freyem gebrauch
erlepter zuschetze. vnd der entrich
tüg von versameter habe. vnd ent
haltüg erblicher wart vnbegebē.

Das erst gesetzze

Von erbschaft der Eelecht genein
ander. die mit vnderschied gehey
rathaben.

Man vnd weib mit vnderscheid Irer beder zu
schetze oder heyratgüt auf velle. vnd mit aufnemē
der einshande heyraten. vnd Ir eins vor dem an
dern mit tode abgieng one geschefft. vnd on erbē In abstey
gender vnd aufsteygender lynien. so soll des abgegangē tail
vnd verlasne hab erblich gefallen auf das ander. das dan
noch In leben ist. Lief aber das abgegangen eynich erben
In absteygender oder in aufsteygender lynien. damit soll es
gehalten werden auf meynung derselben gesetz derhalben
begriffen.

Was ander gesetz

Von beysitz vnnnd genieß In der
Ee mit vnderchied der gabe vnd
widergabe der zuschetze furge
nomen.

Man vnd weib mit gabe vnd widergabe der zu
schetze. oder heyratgut. vñ aufnemē der einshand
zueinander heyraten. vnd das weib mit tode on ge
schefft abgeet. vñ Feliche Kinder leß. so mag ir eelicher man
der dannoch lepte. In aller verlafner habe des weibs sein
leptag gantz aufsitzen vnd den genieß mit erziehung vnnnd
hinpringung derselbē kinde daran habē. er verruck sein witt
tibstul. oder mit. doch also. das die dygenschafft derselbē ver
lassen mäterlichen habe den künden vnuerruckt bleib. vnd so
aber der man stirbt vor der frawen. wil dann die fraw vnuer
ruckt Irs wittibstuls vnd vnentricht Irer zuschetz. bey dē
künden als Ir vormunderin sitzen. so mag sy mit Inen die vä
terlichen habe niessen. mit als ein erb. sonnder als ein vormü
derin. doch also. das Ir durch die gemeinen vormüd der witt
tiben vnd wayßen. vñ Rats wege darzu geordnet. zwen vormü
munder von den freunden der künde vaterhalb. vnnnd einer
mäterhalb. zugegeben werden. auf beger vnd anbringen der
frawē. der kind od irer freund. Wo sy aber sölicher freund
nit hetten. oder ob sy die hetten. vnd sy sich sölicher vormüds
schafft nit annemen wolten. so sollen Ir söliche vormunder
von andern ewßern personen zugegeben werde. vnd mit der
selben Räte. soll sie die handlung der kinde väterlicher habe
so die anders mercklich sein. fürnemen. Vnd sy soll inen ier
lich ein Rechnung thun. darauf sie auch ire künde nach irer

selbs vnd Irer vormunder Rate. so sie erwachsen vñ zu iren
volkūmen tagen kōmen bestatten solle geistlich oder wertlich
Vnd so sie aber Iren wittibstul verruckt. od̄ sunst mit lenger
bey den kīnden sitzen vnd bleiben wolt. so sol man sie der zu
schetz vnd anders nach vndercheidlicher **I**nhalt derselben
heyratbrief oder nach abrede der heyrat aufrichten.

Vnd wo aber das bleibend **I**n der **E**e der kīnde einstails.
oder sie alle der erbschafft des gestorbē in seinem leben ent
richten wolt. so sol sōllichs mit derselben kīnder vormund als
Tutores oder **C**uratores. die man versorger nēnet. rate. wis
sen vnd wilkür fūrgenomen vnd beschlossen werden. **I**n so
uil zeit vnd Jaren. als sie dann sōllicher vormundschaft vnd
versorgnūss notturtig sein. Vnd so sie aber vber achtzehē
Jare kōmen. so mūgen dieselben kīnder sōllichs durch sich
selbs handeln. fūrnemen vnd beschliessen.

Das dritt gesetz

Von angreiffung versampter habe auß rechter Eehaft.

Der vater vnd müter Ir eins. nach des andern tode In leben bleibt. das dann in gesampter habe vnd güter der kinder sitzt. vnd sein leibs not auß rechter Eehaft zepüssen vermeint. dasselb solle die kinde. so sie mündig vnd vnueruormundt sein. oder sunst Ire vormund. mit Recht darzu erfordern. vnd darauf sollich nach beder teil verhörung mit vrteil vnd Recht fürgenomen vnd ent schieden werden.

Was vierd gesetz

Von bestymung versameter habe vnnnd von erbschaft derselben. Auch dem genieß oder beysitz vnnnd pusz außz Eheafft. vnnnd von vnderschiedlicher bezalunng der schulde.

Für gesamente habe sol gehalten vñ verstanden werden. alle die habe vnd gut. so dann bede Ekerot die leib an leib vnd gut an gut geheyrat haben auf die zeit Irs Gelichen beyschlaffens zueinander pringen. Vnnnd alles das. so sie in Ir beder Gelicher versamung samptlich vberkomen vnd gewynnen. auch alles das. so Ekerote. die in ander meynung vnuerdingt oder mit geding der gabe vnnnd widergabe der zuschetze oder heyratgut. vnd aufnemen der einshand in Irer beder leben. in Irer beder gesampte hand erkauffen oder schreiben lassen. vnd der gleichen. vnnnd das söllichs. wo es mit verbriefft würde. durch völlig persönlich weysung mag heybracht werden. vnd nach dem Ir yedes in der Ee an söllicher Ir beder versameter habe vnnnd gut den halbentail hat. so erben ir yedes leiplich erben In absteygē der lynien den gantzen versamenten des abgeganngen tail. oder wo die nit vorhanden weren. so erben ander erben nach lawt des dritten gesetz vnder dem. xij. Tittel. Doch also. das das bleibend der Ee. so lang vnd es seins wittibstüls vn uerruckt bleibt. seinen genieß dauon. mit erziehung. hinpringung vnd aufstevorung geistlich oð wertlich des abgegagē

verlassen Eynde. ob es die alsdann lieh. vñ auch mit angreif-
fung desselben auf die Eheft habē sol. wo es aber den wit-
tibstul verruckte. vñ leiplich erben in absteygēder lynien ver-
lieh. so soll es denselben erben söllichs Irs anerstorben erb-
tails abtretten vñnd volgen lassen. Aber gegen allen andern
erben in aufsteigender lynien oder auf die seitten verwant.
soll es in vorgemelter meynung seinen beysitz daran haben.
wil aber dasselb bleibend der Ee sich von den Eynden tailen.
des soll es zethun macht haben. vñnd darauf nicht schuldig
sein. dieselben seine Eynder verrer mit Cost vñnd ander not-
turfft zeuersehen. doch das es den Eynden. so sie vnmündig.
oder vnder Iren vogtparen iaren weren vmb vormund inen
zugeben hey einem Rat anruffen soll. vñnd darzu mit der be-
scheidēhait. wo des abgegangē auf die zeit seins abgangs
icht schuld schuldig were. die es vor söllicher versammung ge-
macht hette. so sollt dieselb verlassen schuld von besonnder
seiner verlassen habe. oder ob daran gebruch erschyne von
seinē halbteil der versammung bezalt werdē. was aber schuld
nach söllicher versammung der gemeinen habe gemacht wirt.
die sol von gemeiner habe vñnd gut von der versammung her-
rurende außgericht werden. vñnd so sich begebe. das das blei-
bend der Ee zu der andern Ee griffe. vñnd mer leiplicher vñnd
Eelicher erben in absteygender lynien gewünne. oder derglei-
chen absteygender erben vor der beschehen heyrat hette. die
dann den val erlepten. so sölle die all in den halben tail der
verlassen versammung gleich erbē als sunst vō der erbschaft
der absteygenden lynien vñnder dem vierzehenden Mittel ge-
ordēt ist. wo anders der val on geschest beschih. wo aber dz
bleibend in der andern Ee zu der zeit seins abgangs mit dē
selben seinem Eelichen genossen mit erben in absteygender
lynien hinder Im verliehe. so soll seinem Eelichen beleibens-
den genossen zuuoran volgen vñnd bleibē. das gut so es dem

gestorben zubracht hat. oder Im sunst erblicher oder in an-
der weyß zugestanden ist. Vnd darzu soll derselb beleibend
gemahel mit allen des absteigenden erben. In alle verlassne
habe vnd gut. so demselben abgegangē zu der zeit seins ab-
gangs zugepürt hat. gleich erben. als manig müd als manig
pfund. doch die Enicklein an stat Irs abgangen vaters od
mutter für ein person zerechen. Vnd mit den geschefften sol
es fürgenommen vnd gehalten werden. wie in besondern ge-
setzen dauon geordnet ist.

Was funft gesetz

Von vnderſchiedlicher beſtymüg
allerlay vareder habe. vnd ſunder
lich der viſch In den weyern. ver
fallen gult vnd anders.

Zu verſtentnißs was varende hab ſey. ſoll das ge
traide vñ andere frucht des ertreichs. alle dieweil
vnd ſie dem ertreich vngeledigt anhangen. vnd als
les obs. die weil es auf den parwen. vnd die weintrauben.
alle dieweil ſy an den ſtöcken ſteen. mit für varende hab ge
halten werden. ſo es aber da von kompt vnd entledigt iſt. ſo
wirt es für varende hab gehalten.

Auch ſind die viſch in den weyern vnd verſchloſſen waſſern
varende hab. vnd ſo dan weyer od andere verſchloſne viſch
waſſer verkauft. verſchickt. vbergebē. oder yemant durch ein
Rechtlich ankomen behendet werden. ſo werden damit die
viſch dar Innen mit verſtanden. noch begeben. on beſumnder
beſtymung derſelben. ſonnder ſie bedürffen einer beſtymüg
mit beſondern worten.

Mer werden gult. renndt. zynſe. weyſat. frucht vnd abnütze
ſo die auf erſchynen zeit vñnd zil verfallen ſein. für varende
habe aufgenommen vnd verſtanden.

Vnd deſgleichen ſo man yemant eynich geltſchuld oder an
dre varnißs ſchuldig bleibt. ſo werden die auch nach Jrem
weſen für varende hab gehalten. vnd ſo aber yemant dē an
dern ligende habe. frendienſt oder andere gerechtikeit auf
ligenden gūten. od von ligender gūter wege ſchuldig bleibt.
die wirt auch für ligende habe verſtanden.

Mer werden für varende hab gehalten vnd verstanden alle
parschaft. hawfrat. cleinat. cleider. gepēde. harnasch. waf-
fen. were. werckzewg. auch alles rihe. Tyer vñ gefügel. vñ
gmeinlich alles ander. das getribē vñ getragē mag werde.

Was sechst gesetzte

Von freyē geprauch der erlebten
zuschetze. Auch vnuerruckt des
wittibstuls. vnd vnabgeschidē vō
verlassner habe.

Aein frau In verlassner habe Ires abganngen
Gelichē mans Ir leptag sitzen beleibt vnuerruckt
Ires wittibstuls vnd vnentricht Irer zuschetze. so
mag sy dannoch solliche zuschetz verschicken. doch also ob
sie leipliche kinder oder Enicklein liez. die vnuerschult nit zu
enterben. sonnder es damit zehalten als das. x. gesetz dis
tittels dauō Imhellit. Es werē dann solliche zuschetz durch
verding oder geschafft eemaln anders verhasft.

Das sibend gesetzze

Wo entrichtung der zuschetze vō
ver sampter habe so sūst gepruch
erscheint.

Wer der man stirpt. vnd die fraw Irer zuschetz von
seiner verlassen habe. die In sein einshand gestan
den ist. nit mag entricht werde. gar oder einsteils.
So mag die fraw mit entrichtung sollicher zuschetze in Irer
beder versampte habe greiffen. damit sie derselbe Irer auß/
stendigen vbermaß vergnügt vnd bezallt werde. ob aber sol
liche versampte habe Irer beder nit vorhanden were. sonnd
versampte habe des mans. vnd einer andern seiner Elichen
wirtin. die dauor mit tod abgegangē were. so möchte sie da
mit In seinen teil derselben habe greiffen zuerstattung sol
licher zuschetze.

Was acht geseze

Wo gescheft des mās oder weibs
one kynde mit sein einshanno.

Man vñ weib mit aufnemē der einshand des.
so Ir yedes vber bede zuschetz hat oder gewinne.
heyratten. so mag Ir yedes seinselbs besondere
habe vnd gut außerhalb beder zuschetz oder heyratgut ver-
schicken. vnuerhindert des amndern. vnd wie es aber Ir yed-
des kinder oder erbenhalb geschefftweish od̄ sunst besteen
sol. das wirt hiernach auch gesezt.

Was newnd geseze

Von wart der erbschafft von den
zuschetzen.

Mir eins In der Ee. man od̄ frau. bede zuschetz
vnd heyratgut erlept hat. vnd leipliche kinder lest.
so sollen solliche zuschetz dermas̄ mit gefreyet sein
das die kinder mit erbschafft daran haben sollen. sonnder es
sol der erbschaffthalb mit dem vnd anderm gehalten werde
nach lawt etlicher gesezt vnder dem. xiiii. tittel begriffen.

Was zehend gesetzte

Wō valle beder zuschetze mit tode
Ir yedes auf das ander. mit dem
genyess vnd vererbung der aygē
schafft.

Sein man oder weib. wellchs auf Inen. vor dem
andern mit tode abgienge. so ist des abgegangen
suprachter zuschetz od heyratgut Irer beder kind
der vnd erben. Ir sey eins oder mer erblich verfallen. doch
also. das das ander. das dannoch lepte den genies oder ges
brauch. sein leptag daran hat. vnd auch also das das bes
leibend seins leibs not auf Gehaft damit püssen mag mit er
ziehung vnd hnbringung der kinder. vnd ob der man. oder
die fraw. nach der ersten Ee. widerumb zu einer andern Ee
griffe. so offt sich das begebe. so sol allweg desselben vers
prechnus künsttlicher zuschetz od heyratgut seinen vorigen
leiplichen Eelichen erben In absteygender lynien an Irer le
gitima od naturliche erbshaft künsttlicher wart. vnshedlich
sein. Also. so dasselb mit tod abgeet. das alsdann die vorbe
schehen versprechnus der gabe des zuschatts oder heyrats
guts. Ine. die. mit vermyndern noch abstellen sol. vnd souerr
solliche gabe derselben zuschetz darüber vnd darwider fürs
genommen weren worden. souerr sol dieselb gabe vō vnwerdt
vnd vntrefften sein.

Was aylfft geseze

Von erlepten vellen versampter
oder besonnderer habe. die vor an-
nemüig Jres genießs nit zubegeb-
en. noch eynich schuld darauf zu
bekennen.

Es sollē noch mugē fürbaser die kind vor abgang
oder rewung des beleibendē vaters oder muter
sollich Ir gerechtigkeit desselbē erlebten erb als
zuverkauffen oder zubegebē. noch eynich schuld darauf zu
bekennen. nicht macht haben. solanng vñ verr bis auch der
genieß nach abgang der beleibendē. In ir hand vñ gewalt
kompt. vnd Inen heimfellt. vnd desgleichen an der erlepten
väterlichen vnd mutterlichen habe vnd gut. dar Inn dann
nochmaln der beleibēd vater oder muter sesse sein lepptag.
auch bis es sollichen genieß vnd val erlebt hat. Es geschehe
dan auß redlichē vrsachē. mit willē Jrer elltern od vormüde.

211

Der vierzehend Tittel

Gesetz vō erbschaft In abstey-
gender lyniē on geschafft Irer Ell-
tern. vnd von vortail der sone vnd
tochter. Auch der geelichtē kind.
vnd von einwerffung der kinder
vnd der gemeere. vnd von freyer
wart kunftiger erbelle dauor vn-
entwert. vnd von den kinden.
so In gewalt Irer elltern steen.
vnd von erbschaft eelicher enick-
lein vnd vrenicklein vnd kinder
verdingt vnd vnuerdingt Irer elt-
tern. vnd von mangerley kinder
one geschafft.

Das erst gesetz

Von einerley kinde vnd Enicklein
erbschaft one geschafft.

A Vater vñ muter leipliche Eliche kinder sone od
töchter on geschafft hinder Ine verlassen. So erb-
en dieselben kinder alle väterliche vnd mütterliche
habe vnd gut varend vñ ligend. vnd wie die namē hat gleich
miteinander. doch also das die sone die freyen manlehen zu
uoran nemen. vnd darnach gleich teyle mit den töchtern.

Aber die zinslehen vällē In gemeinen tail der sōne vñ tōch
ter. Es wer dann. das söllich zynslehen mit besonnder ges
wonheit oder geding von alter annders herkomē werē. Ob
aber In lehen eynich besonnder vällē oder Irrung sich bege
ben wurden. die dann In auftrag der lehenrecht gehörten.
die sollen daselbst entschieden werden. vnd ob ein vater ab
gieng vnd tōchter lieh. vnd souil aigner habe mit vorhanden
were. dauō die tochter nach Irer antzal zymlich möhtē auf
gestewrt werden. Wo dann die sūn manlehen ererbt. vnd
des mercklichen vorteil. vnd zethun statt hetten. so sollen sie
söllichē tōchtern Iren schwestern von irē teil der aigenhabe
oder von den abnutzen der lehen schuldig sein. Iren tail der
aigen habe. dē tōchtern angefallē zupeffern. damit sie nach
zymlichen dingen eelich möchten bestatt werden. vñ wo sie
sich des vnter Inen selbs guttlich mit vergleichen möchten.
so sol das steen zu entschied eins Ratts. Wo aber sūn oder
tōchter. Kinder. enicklein. vrenicklein oder ander In rechter
absteygēder lynien sein. dieselbē sollē an statt irer abgangē
Eltern mit des abgegangē Kindern. Im stammē erbē. In
māhen ire elltern. so die in leben weren. geerbt hetten. Vnd
wo aber Anherr od anfraw mit leipliche eeliche kindere. son
der in der Rechten absteygenden lynien ander erben. in ges
leichen graden verliessen. die sollen alle gleich miteinander
erben. als manig mund als manig pfund.

Was ander gesezē

Von vorauz oder vorteil der sone vnd tochter one geschafft.

Auch ist vnderschied der sōn vnd tōchter In an-
nung der erbschaft. Also. das die sōn znuorauf al-
len harnasch vñ waffen zu der were gehōrende. vñ
Ire vāterliche claiden nemen. vnd die tōchter Ire muterliche
Fleyder vnd gebende. so die erbschaft auf Ir selbs ruet. on
besomder geschafft oder verding.

Desgleichen sol es mit des gestorben Sūns oder tochter
Kinde den enicklein. an statt Ires vatters oder muter gehal-
ten werden.

Was dritt gesezze

Von erbschafft geelichter kinder
durch nachuolgedē heyrat auch
one geschefft.

So man vnd weib vor Irer Gelicher versammlung
naturliche oder leipliche kinder. miteinander hette
vnd sich darnach Gelich versamen. so erbē dieselb
en kinder gleich mit andern nachuolgenden erben. so die erb
schafft auf Ir selbs rret. on geschefft oder ander verding.
doch hindan gesetzt freye manlehē. der Recht sich gepürt
durch lehenrecht außzetragen. vnd deßgleichen sol es auch
Itenhalb mit dē vorauß der sūne vnd tōchter auf meynung
des nechsten gesezts gehalten werden.

Das vierd gesetzze

Vō den kinden Irer verzigen vnd vnuerzigen elltern. was die In gemeine erbschaft einwerffen sollē Irer Anherren vnd anfrawen.

Aleipliche vnd Eeliche kinder oder emiclein sich für ir selbs person. vnd nicht für ir erben. Irer erblichen wart von denselbē Iren elltern verzigē hetten. mit souil forms vnd vmbstend als darzu gehōrt vnd die verzigen vnd hindan gerichtē person solliche vāll mit erleptē sonnder ir nachuolgende kinder oder leiplich erben. In der lynien. die sich dann der erbschaft gegē Iren Anherrē oder anfrawen zehalten vermeinten. so sollen dieselbē dermasz zu gelassen werden. das sie einwerffen. oder Inen an sollicher erbschaft abgee. souil. als Ir vater oder muter zu heyratgut. vnd auch souil vnd die entewssertē vnd verzigen. für solliche erbeil eingenomen haben. Wo aber yemant für sich vñ sein erben gnugsamen verzig getan hett. dabey sol es bleibē. vñ desgleichen sol es auch mit den kinden vnd leiplichen erben der vntewsserten vñ vnuerzigen Elltern gehaltē werden. die entpfangen heyratgüter widerumb einzerwerffen.

Das funft gesetz

Von geprauch. genieße vnnd ge-
weere der erbe. der erbschaft mit
oder one geschafft verwannt. auf
serhalb ertlicher valle. vnd von be-
hendung der abnutze In hangen
der Appellacion vnd Rechten.

Au eynich person zu einer erbschaft on geschafft
gleich verwant sein. so sollē dieselbē personen alle
vñ yede zu beses. geweere vñ genieß dselbē. **I**rs
tails oder antzale **I**ne zustendig. gelassen werden. vngleich
tet. ob sie sunst der sunnderheithalb der habe vñ gnt darein
rurende. **I**n oder aussere Rechten spennig oder zwitrechtig
wern. damit die erffern durch den mangel **I**rs teils. habe.
abnutze vnd genieß Rechtlichs auftrags vñ notturfftiger
Cost darzu gehörende. mitsamt **I**rem zugewandemteil
wider pillichait vnd Recht mit entsetzt werde. **V**nd sollich
mag ein Ratte auf verhözung der partheyen **I**nn oder auß
erhalb Recht vngewaygert zebeschehen schaffen. **E**s wer
dan. das derselbē erbschaft ein gnugsamer verzig oder das
er durch nachuolgend valle verwurckt hette. durch den **I**nn
haber der Erbschaft **I**n achttagē dē nechste nach sollicher
seiner fūrgab einem Burgermeister glawplich fürpracht
wurde. vnd wo er das dermah mit fürprecht. so sollt sein wis
derteil zu beses vñnd geweere seins tails gelassen werden
doch vnbenomen dem andern tail. der sollich erbschaft
Inn gehabt hett. gerechtihkeit vñnd einrede. ob er die der

erbschafthalb in Recht vermeint zuuerfechten. vñ die sachen der verwurcung mit der tat. zu latein ipso iure. sein ketzerrey. das laster der belaydigung keyserlicher mayestat. Vnd wo yemat den mord od todschlag an seinē vater oder muter vngewurlicher weys begangē durch zimlich weg des Rechtten mit ricket oder anficht. desgleichen sol es mit dē genieß vō pfennwerten vnd parschafft rürende auch gehalten werden mit einem volligen Inuentario vnd aufschreiben des vñ anders darzu gehörende.

Das sechst gesetz

Wō gerechtikeit kunftiger erbfele. die dauor hinter Iren Eltern nit zubegē. noch eynliche schulde darauf zubekennen.

Als mercklichen vsachen ist gesatz vnd geordēt das kinder vnd leiplich erbē Ire kunftige wart vñ erbfele Irer vater oder muter. vnd elltern. vor vñ Gedann sie die erleptē hinter Iren zubegē. oder eynlich schulde darauf zubekennen nicht macht haben sollen. Vnd wo es aber darüber geschehe. das solt weder krafft noch macht haben.

Das sibend gesetzze

Von Kinden. die In gewaltsam.
Irer Eltern oder vormunde sein.
einich schuld hinder Inen nit zu-
machen.

Auch mögē die Kinder. sōne od Tōchter die noch
maln In gepurlicher gewaltsam vnnnd verfehung
Irer leiplichen vater. muter. oder Irer vormūd vn
bestat steen. vnd nit hindan gericht sein. einich schuld hinder
denselben Iren Eltern oder vormunden nit machen. vnd ob
das auch darüber geschehe. so solten sie Ir eltern. noch vorz
munde. denselben personen oder schuldigern darumb nichts
verpflicht noch schuldig sein. Wo aber sollich gelihen gelt
noch bey den Kinden. den das gelihen. oder Iren elltern. vor
handen. oder an Iren kintlichen nutz kōmen vnd gewendet
wer. so sol das auf entschied des Rechten bezalt werde. So
aber die Kinder mit wissen vnd gedult Irer elltern oder vorz
mund Kaufmans weis handeln. vō den sol ditz gesetz nit ver
standen werden.

Was acht gesetzze

Von erbschafft der enicklein vnd
vrenicklein an stat Irer vaters
oder muter für ein person.

110 Erbschafft

IEpliche eeliche kinder des vaters oder der muter.
vnd dergleichen Enicklein. doch das dieselbē enick
lein für ein person verstanden werde. sollē miteins
ander erben. so der val on geschafft beschihet. In aller ders
maß. als ir vater oder muter. so das In lebē were. erbē solte
oder möchte. vnd dergleichen erben auch die vrenicklein. so
die erbschafft auf plossem val rwet. on geschafft.

Was newnd gesetzze

Von erbschafft der Kinder der vat
ter vnd muter vnuerdingt Irer
beder habe vnd gut zueinander
komen sein.

So man vnd weib zusamen heyratten vnuerdingt
Irer bed habe vñ gut. vñ one zuschetze od heyrat
gut. zueinander geheyrat habē. vñ ir eins vor dem
andern on geschafft mit tod abgeet. vñ Eeliche kind eins od
mer lest. so soles mit der erbschafft gehalten werden. als
In dem vierden gesetz vnder dem. xiiij. tittel. hievor begriffē
geschribē vnd gesatzt ist. dann allein das eins dem andern
einichen zuschatz oder heyratgut nit schuldig ist.

221

Was zehend gesetzte

Wō erbschaft manigerley kinder
one gescheft Irer Eltern.

Wo mancherlay Kinder vater od muterhalb vorhan
den sein. so sollen alweg alle Kinder des vaters. sein
verlassen habe vnd der muter Kinder Ir verlassen
habe erben. Vnd so aber versampte Kinder. versampter El
tern. als vater vñ muter vorhanden sein. dieselben Kinder erb
en derselben Irer versampten elltern versampte habe vñnd
gut. als hievor begriffen ist. Alles so der val on geschefft be
schihet. doch soles mit dem beysitz vnd genieß gehalten wer
den als hievor. In dem vierdten gesetz des. xij. titels. be
griffen ist.

Der funfzehend Tittel.

Gesetze vō verzig vnd vermurckung der erbschaft entricht vnd vnentricht derselben in mancher ley fellen der kinder gegen Iren Elltern. vnd herwiderumb.

Das erst gesetzze

Von entrichtung vnd verzeyhūg kunftiger wart vnd erbelle wie die beschehen mogen.

Soyemant entricht vnd vergnūgt wirt seiner gerechtikeit kunftiger wart vnd erbelle. so sol die verzeyhung mit nemlicher bestynnūg des verzigs sollicher wart vnd erbelle beschehen. vnd es sollen auch die selben verzeyhung nit von krefftē sein. sie werdē dan durch personlich Ayde. der. die sich verzeyhen fürbaser dawider nit zehunde. fürgenomen. alles In vōlligem allter. als. so die Knaben vierzehē Jar vñ die maydlein zwelf Jar alt sein. vnd erfüllt haben. vngeachtet. ob dieselbē alsdann In eynlicher verpflicht Irer Curator oder versorger stunden.

Das ander gesetz

Von vellen damit die kinder ir vaterlich oder muterlich erbschafft oder erbtail verwurckē. Also das sie der durch geschest Irer eltern mogen enterbt werden.

Durch dise nachuolgende velle mügen die Eeliche vnd leiplichen kinde Irer väterlichen vnd müterlichen wart vnd erbelle benomē. entsetzt oder enterbt werden. durch Testament vnd geschest. Also. das söllliche enterbung derselben personen mit sampt seiner vrsach in dem Testament oder geschest nemlich gesetzt vñ bestympt werde. vñ das auch nach abgang der eltern söllliche bestympte vrsachen. durch des abgegangen erben zu denselben enterben. ob sie der in abred stunden. beweist werden. Vñ sein ditz die vrsachen.

Zu dem ersten. so die kinder mit freueler gewaltsam Ire Eltern schlagen vnd antasten.

Zu dem andern. So die kinder schwäre vñ vnersame vnrecht oder freuel an Ire Eltern legen. oder gen Ine fürnemen.

Zu dem dritten. So die kinder ire eltern vor gericht beschuldigen vnd ansprechen vmb fraiss oder peinlich sachen. oder vmb sachen leib vnd leben anrühend. das dann zu latein crimen capitale genennt wirt. Es wer dann das dieselbē vntat ein schwäre verhandlung wider den Römischen Kayser oder König. oder wider den gemeinen stand vñ wesen der Stat Nürnberg fürgenomē wer worden. oder die da Ketzerrey antreffe.

Zu dē vierden. So die Kinder mit gift oder in ander weise sich vnderstünden das leben irer Eltern abzustellen.

Zu dem funften. So die Kinder sich vnderstanden hetten zueermischen oder zubeschlaffen ir Stiefmüter. irs leiplichen vaters Eeliche haupfrawen.

Zu dem sechste. So die sūne sich nit wöllen verpflichtē noch pürg werden. für ir Eltern. so die in vnzymliche gesencknüssen begriffen sein. vnd diser val berürt nit die tōchter. nach dem vnd die tōchter nit sōllen pürg werden.

Zu dem sibenden. So die Kinder verpietten iren eltern gepürliche testament oder geschest zethun. vnd so die Eltern dar über ire testament oder geschest thun. so mügen sie dieselbē Kinder diser vrsachhalb in söllichem irem geschest enterben. Vnd so aber die eltern söllichs verpotshalb einich geschest nit thun möchten. sonnder on geschest abgiengen. so sōllen nichts destmynder dieselben Kinder enterbt. vnd derselb tail so Inen worden sein solt. andern des abgegangen nehesten erben verfallen sein vnd werden.

Zu dem achten. So der sun ein Katzenritter were. oder des gleichen sich vnderstanden het mit andern Tieren zepessen vnd zesechten. Es wer dann das der vater auch dergleichen sachen gepflegen hette.

Zu dem newnden. So die tōchter sich nit wolten bestatten lassen zu der Ee. so der vater sie nach seinem vermögen. vor vnd eedann sie fünfundzweintzig Jar alt wordē weren. het bestatten wollen. sonnder darüber ein vnkeusch leben vñ wesen außervelt hett. Vnd so aber der vater an söllicher Irer bestattung serwig were. vnd sie in eegestympter zeit vnd

maynung mit verheyrat hett .so sollte sie darumb nit enterbt
sein.

Zu dem zehenden. So die Kinder versawmen dem vater na-
rung zugeben.vnd notturftige ertzney mitzeteilē. so der va-
ter synnlos vñ vnuerntig ist.vñ alshdan so durch frewnde
oder andere frömbde person dieselben Kinde Rechtlichen er-
sucht worden weren.vmb solliche narung.ertzney vnd pfleg
Irem vater mitzetailē .vnd so sie das darüber veracht het-
ten.sonder die frewnt od ander personē sich des vnderstün-
de. so sollen dieselben personen an stat derselben vngetrewē
Kinder.erben. Vnd Inen solliche erbschafft volgen.

Zu dem aylften. So der vater ein Crist ist.vnd die Kinder
Ketzer sein.

Was dritt gesetz

Von vellen dar Innen die Kinder
Ire eltern auch enterben mogen
Irer wart vnd erbschaft so sie vō
Inen haben mogen.

In disen nachgeschriben vellen. mögen die Kinder
Ire eltern enterben.

Zu dem ersten. So der vater sein kind in Recht beschuldigt
grosser vntat. die leib vnd leben berürt vnd antrifft die man
dann zn latein crimen Capitale nemet. Aufgenomē in dem
laster belaidigter mayestat. oder ketzerey. In welchen sy be-
derseit aneinander beschuldigen sollen.

Zu dem andern. So der vater mit zaubernüs oder giffte be-
schädigt. oder sich zebeschädigen vnderstandē het. seine kind-
er. Sie damit von dem leben zu dem tod zebringen.

Zu dem dritten. So der vater sich wissentlich vermischet. vnd
leiplich zuschicken hat. mit seines suns Eweib.

Zu dem vierden. So der vater verperwt vnd verhindert den
sun geschafft zethun mit söllicher habe die er zuuerschicken
macht hat.

Zu dem fünften. So der vater sich vnderstanden hett nach
dem leben seiner hawßfrawen seins suns muter zustellen. vñ
desgleichen so die muter sich vnderstanden het. zestellē nach
dem leben Irs mans des suns vater.

Zu dem sechsten. So der vater versawmpt mit ertzney. pflēge vnd andern. seinen sun. der symlos vnd vnuernüfftig ist. zeuersorgen. Inmassen vnd vormalh von den kinden gen dē vater gesetzt ist.

Zu dem sibenden. So der vater versewmlich ist. seinen sun von ungepürlicher seiner väcknis zeledigen. als oben vō den kinden gesetzt ist.

Zu dem achten. So der sun ein Crist. vñ der vater ein ketzer ist.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der sechzehend Tittel

Gesetze von den panckharten vnd naturlichen kinden. vnd Irer erbschaft vñ Irer muter vnd Ir- selbs verlassenen erbschaft.

Was erst gesetz

Wō panckhartē außz verdampfer gepurt. das die einicher erbschaft noch geschicks nit entpfenglich sein.

Alle panckhartten. die von verdampfer gepurt ge-
porm werden. als von vater oder muter. die alsdā
kein Ee miteinander besitzē oder machen möchtē.
die sollen noch mügē zu eynicher erbschaft irs vaters noch
Irer muter in eynich weyse mit komen noch langē. wol mü-
gen die erzogen werden. Aber so die eltern sunst natürliche
kinder. außhalb verdampfer gepurt hetten. die möchtē sie
durch Ir geschefft. oder sunst mit zymlicher messigung ver-
sehen. doch vnschedlich den Eelichen kinden. an dem. so inen
durch gepürlich vñ notturstig erbschaft zuisset.

Was ander gesez

Von erbschafft naturlicher kin- der Irer leiplichen muter

Natürliche Kinder. die doch von verdampfer gepurt
mit sein. mügen Ire leipliche muter erben. sie weren
zu sollicher erbschafft geselecht oder nit. Es wer
dann das die muter von besonnderm Adel vñ höher gepurt
were. die man zu latein Illustres nennet.

Das dritt gesetz

Von erbschafft der panckharten
verlassner habe wem die gefallen
sollen.

Die panckhartten eeliche kinder hettē oder gewün-
nen. so mügen dieselben Ire kinder sie erben In
massen vnd vormalij von Eelichen kinden gesetzt
ist. Vnd welche panck harten Ire eltern vater oder müter
nit erben. da sollen auch hierwiderumb dieselben eltern Ire
vn Eeliche kinder auch nit erben. auß gleicher vrsach. Von
welchen eltern aber die panck harten erbschafft haben. die
selben eltern mögen auch sie widerumb erben. Vnd so aber
der erb fal des panck harts. nit auß dē vater. sonnder auß die
müter zaigte. vnd dieselb nit in leben were. vñ sunst neher er-
ben nit vorhanden werē. so gefellt alhdan solliche erbschafft
auß sein nechst gesipt erben der müterhalb. vnd so aber der
panckhart kein müter. sonnder leipliche geschwistergit hett
oder hynder Im verlies. eins od mer vō einer müter. auß die
zeit seines abgangs. so erben dieselbē geschwistergit vor an-
dern freunden der müterhalb. doch alles. so der vall on ge-
schefft beschihet.

Der sibentzehend Tittel

Gesetze von erbschaft one geschafft der erben In aufsteygen der lynien. vnd auf die seyten verwant. mit māgarlay vnderschied derselben Irer sippeschafthalben.

Was erst gesetz

Von erbschaft one geschafft der leiplichen muter. vor de vaterlichen anherren vnd anfrawen.

Nymant stirbt on geschafft. vnd lest sein leipliche muter. vnd darzu seinen vaterlichen Anherren vnd anfrawen. alsdann erbt die muter vor dem anherren vnd anfrawen.

Was ander gesetz

Von erbschafft des abgestorbēs
vaters vnd muter versampten ge-
schwistergittē one geschafft. vnd
on neher erben. gleich Ir einē als
vil als dem andern. vnd vō den ver-
samptē vor den. von einem eltern
allain. vnd der von einē eltern. des.
so vō demselbē kompt. vnd vō ge-
meyner habe gleich nach anzale
der person.

So yemant mit tode on geschafft. vmd on leiplich
Eelich erben In absteygender vnd aufsteygender
lyniē abgeet. vnd nyemant nehers lebt dann seins
leiplichen Eelichen vaters leiplichen brüder oder Schwester
von vater vnd muter versamentlich. vmd desgleichen seiner
muter brüder oder Schwester auch von vater vnd muter ver-
samentlich. so erben dieselben geschwistergit des vaters vñ
der muter des abgestorben verlasne habe. gleich nach anzal
derselben personen. ye Ir eins souil als das ander. vngeach-
tet von welchem eltern derselben personen nach der zal mer
oder mynder wern. vnd so aber das gestorben verlaszet seins
vaters brüder oder Schwester Im versamentlich verwant. vñ
seiner muter geschwistergit von dem vater. oder von der mu-
ter allein. so erben dieselben des vaters versamente geschwi-
stergit vor der muter geschwistergitten von einem eltern al-
lein. vnd desgleichen sol es des gestorbēs muter versamentē

geschwistergithalb gegen des vaters geschwistergitten von
einem eltern allein. auch gehalten werden. **U**nd ob das we
re. das das abgestorben hinter **I**m verließ seines vaters ge
schwistergit **I**m von dem vater allein gesippt. vñ seiner mut
ter geschwistergit. demselben von der muter allein verwant.
So erben die von dem vater. das. so dann von dem vater her
komen ist. vñ dem gemey die vñ der muter. was von der mu
ter darkomē ist. **A**ber gemeine oder versampte habe. die dan
nit von des abgegannigen vater oder muter besonnder habe
herkomen were. oder dafür beweist werden möcht. erbē sie
gleich miteinander nach anzal der personen. **U**nd wo aber
das gestorben. von dem die erbschaft herrürte. seinē eelichē
genossen auf die zeit seins abgangs ließ. so soll es alsdann
mit dem bleibenden **G**egenossen gehalten werden. auf may
nung des dritten gesetzs des zwelften **T**ittels.

Was dritt gesetz

Von erbschaft leiplicher eltern on
geschefft mit den geschwistergit
ten. vnd geschwistergit kinder vō
vater vnd muter. vnd der anherrē
vnd anfrawen mit denselben.

2
100
Sun od̄ tochter on leiplich erben vñ on geschefft
mit tode abgeet. vnd leipl. ch vater vnd muter. vnd
auch darzu leipliche Eeli. e geschwistergit. vō vas
ter vnd muter. oder derselben geschwistergit kinder. lest. So
erben dieselbē vater. muter. geschwistergit. vnd geschwister
git kinder. an stat Irs vaters. oder muter versamentlich. für
ein person zerechē. sein verlasne hab gleich miteinander. als
manig mund als manig pfunde.

Vnd desgleichē. so es allein den vater. oder allein die muter
vnd leipliche geschwistergit. von vater vñ muter. oder dersel
ben geschwistergit kinde laßt.

In söllicher massen erben auch Anherren vñnd Anfrawen
so vater vnd muter nit in leben wern. Vnd so es aber söllich
Anherren vnd anfrawen ließ vnd nit geschwistergit von vas
ter vnd muter versamentlich. noch derselben geschwistergitt
kinder sonnder geschwistergit von dem vater allein. od̄ allein

235

von der mütter. oder derselben Kinder. So erben Anherren
vonn Anfrawen vor sollichen seinen geschwistergitten. vnd
geschwistergitt Kindern. von dem vater oder von der muter al
lein. Vnd wo aber das abgegangen einen Gelichē genossen
nach volzogner heyrat. auf die zeit seins abgans hinder Im
verlies. damit soll es gehalten werden. nach Inhalt des drit
ten gesetz vnder dem zwelften Tittel.

Das vierd gesetz

Von erbschafft vater vnd muter
von iren kinden one geschafft. so
nit geschwistergit von vater vnd
muter vorhanden sein.

Sun oder tochter stirbt on geschafft. vnd leiplich
Eelich vater vnd muter lebt. vñ nit geschwistergit
von vater vñnd muter versamentlich. sonnder von
dem vater allein. oder von der muter allein. oder ander weit/
gesippter Erben. so erben vater vnd muter vor söllichen seine
geschwistergitten vnd andern vorgemelten weitgesipptern.

Das funft gesetz

Von erbschafft on geschafft ge-
schwistergit vnd geschwistergit
kinder versamentlich vnd sunder
lich mit gepurlicher vnderschied.

Seins mit tod abgeet on geschafft. vñ lest nit leip
lich erben. In absteygender oder aufsteygender ly
nien. sonnder leipliche Eeliche geschwistergit von
vater vnd muter versamētlichen. vnd desgleichen versamen
te geschwistergit kinder. so erben die alle gleich miteinander
Doch also. das eins yeden geschwistergit kinder für ein per
son vnd erben. an stat irs vaters oder muter verstanden vnd
aufgenommen werde. vnd sölliche versamete geschwistergit
vñ geschwistergit kinder erbē auch vor den geschwistergit
ten von dem vater allein. oder von der muter allein. Vnd so
aber sölliche Eegemelte geschwistergit von vater vnd muter
vnd desgleichen geschwistergit kinder nit vorhandē sein. so
erben die leipliche Eeliche geschwistergit von dem vater al
lein. oder von der muter allein. vnd desgleichen die geschwi
stergit kinder von dem vater allein. oder von der muter allein
an stat irs vaters oder muter für ein person vor andern dar
nach gesippten freunden. vñ darnach erben die freund auf
die seyttē. ye die nehsten gesipptē. vor dē. die weiter gesippt
sein. alles so sölliche välle on geschafft beschehen.
Vnd wo aber das abgegangē einen eelichen genossen nach
volzogner heyrat auf die zeit seins abgans hinter im verließ
damit sol es gehalten werden. nach lawt des dritten gesetz
des zwelften Tittels.

Das sechst gesetz

Von erbschafft on geschafft der geschwistergit von dem vater allein vnd von der muter allein nach herkomen der habe.

Einer mit tod on geschafft abgeet. vñ leyt mit erben in absteygēder noch aufsteygēder lymen. somt der geschwistergit von dem vater allein. vnd auch geschwistergit von der muter allein. so erbē die geschwistergit von dem vater sölliche habe vnd gūt die dann von demselbē irem vater in besomnder herkomē ist. Vnd die geschwistergit von der muter sölliche hab vund gut so von der muter sonnderlich herkomen ist. Was aber versampter oder gemeiner habe von vater vnd muter herkomen were. die erben sie gleich mitemander. als manig mund als manig pfund. vund desgleichē sölliche geschwistergitkinder an stat ires vaters oder muter für ein person.

Das sibend geseze

Wo erbschaft geschwistergit kinder on geschafft. so nit geschwistergit vorhanden sein.

A Eins stirbt on geschafft. vnd nit geschwistergit. sonnder zwayerlay oder mer geschwistergit kinder lebt. Also. das des einē geschwistergits kind. mer. vnd des andern mynder. an der zal weren. so sollen doch die selbē geschwistergit kinder alle vnd yede gleich miteinander erben. als manig mund als manig pfund. es weren solliche. brüder oder schwester kinder. sün od töchter. doch also. das die vnderscheid. In obgesetzten statuten von erbschaft der geschwistergit kinder lautend. begriffen. ob Ire vättere vō vater vnd muter. oder allein von dem vater. oder allein von der muter geschwistergit seyen. hie bey den geschwistergits kindern auch gehalten werden.

Was acht geseze

Von erbschaft on geschafft vaterlicher vnd muterlicher Anherren vnd anfrawen vor des abgegangē vaters oder muter. Bruders oder schwester die auff die seitten gefremndt sein.

In vorhanden ist yemant auß auffsteygender lye
nien. als vätterlich oder mütterlich Anherren oder
anfrawen. vñ des abgegangē on geschafft vaters
od der muter brüder od schwestern. so erbē die anherrē vñ
anfrawen vor den yetz gemellten fremnden auß die seitten

Was newnd gesetzte

Von erbschafft one geschafft der
geschwistergit von dē vater oder
muter vor des abgegangen vater
vnd muter geschwistergitten.

Eins on geschafft verlest seinen leibliche Bru-
der oder Schwester von dem vater allein. oder von
der muter allein. vnnnd dartzu seines vaters oder
seiner muter leipliche geschwistergit vō vater vnd muter. so
erbē die leipliche geschwistergit. von dem vater vnd muter
vor andern yetz gemelten Iren freunden.

Der achtzehend Tittel

Gesetze vō dē Inuentary. vnd
mancherlay vormundschaft der
kinde vater oder muterhalb. mit
oder one gescheft. vnd von behen
dung der habe Iren vormunden.
vnd von auszubung Irer vormū
schaft. Auch Irem zwang die an
zeneme. vnd wie lang die weret.
vnd der synnlosen vnd verschwen
ter. auch von der beharrung der
vormūdschaft. vnd neme zesetzē.
vnd nichts zukauffen so in Ir vor
mūdschaftt gehorte. vnd von ver
meldung der schulde auf zeit Irs
antrettens.

Das erst gesetzze

Vō benennung vnd verschreibūg
verlassner habe on gescheft wie
vnd In welcher zeit die bescheh
en sol.

Sich erbfälle begeben on geschefft. des. der mit
tod abgange ist. so sollē die nehsten erben. die sich
dann **I**n die verlasne erbschaft gemischt. oder die
sunst mit gutem willen angenommen haben. od̄ aber auch die
Ihenen die mit vorbehaltung **I**rer freyheit auf kunftigen
Inventari die anemen wollten. **I**renhalb unuermischt. der
selben erbschaft. oder **I**nnhalter der verlassen habe. so sie
mundig sein. oder wo sie vnder iren **V**aren weren. **I**re vor
munder. oder auf gepruch derselben. die nehsten freunde.
als vormunder von wittiben vnd weisen gemeinē vormundē
dartzu geordnet. **U**nd ob die personen vnd erben dartzu ge
hörig mit alle entgegē werē. die andern mit beywesen zweys
er genannten. oder zweyer anuder oder mer glaubhafftiger
personen von einem **R**at. oder wittiben vnd wasen vormun
den darzu beschidē. die verlassen habe. brief vñ anders mit
gesperr vñ sunst nach dem pesten verwaren. vnd die schlüs
sel zu **I**ren handen nemen. so schierst das mit fūg sein mag.
Und dieselben ding gepurlicher weise versorgen vnd es sol
len auch die selben erben oder **I**r vormunder **I**n einem mo
nat dem nehsten nach sollichen abgegangen erbellen oder
nach kuntlichem wissen derselben. ein benennūg vñ beschrei
bung aller verlasner habe vnd gut. die man zu latein **I**nuen
tarium nennet. anfangen. **A**lso. das dieselb beschreibung **I**n
sollichem ersten oder **I**n den zweyen andern nachuolgendē
monaten. unuerhindert der **E**chafft. geendet vnd volzogen
werde. **I**n gegenwurtikeit zweyer genanten. oder ander per
sonen. wie vorgesetzt ist. die dann solliche schrift versigeln
oder verpetschafften sollen. damit sie glaubwirdig erschei
nen. vnd wo aber die verlassen habe auserlands were. so sol
solliche beschreibung derselbē außlendischē verlassen habe.
auf fūglich forsch vñ erkundung der gelegenheit derselben.
durch sich oder yemant anders von **I**ren wegen. mit gepur
lichem beuelhe vnd gewalt darzu geuertigt. **I**n **V**ars frist.

so erst das im Hare mit fug sein mag. beschehen. vnnnd des
gleichen sollen auch die vormunder volzieher oder trewphes
der der verlassen geschest. mitsampt den mundigē erbē. die
entgegen wern. so die da bey sein wolltē. verwarung der ver
lassen habe. brief vnd sperre fürnemen. vnd auch benennig
vnd beschreibung aller verlassner habe vnnnd gute thun. auf
maynung als yetzo vnder schiden vnnnd begriffen ist. solliche
verschrybne darlegung **I**n gemeiner hand der erben. oder
irer vormunder oder trewphender **I**nnligen sol. Also. das
darauf. kunftig Rechnung tailung oder andere notturfftige
handlung mögen fürgenomen werden. od wo sie sich dar
umb nit vertragen möchten. so mugen die selben teil vñ par
theyen dergleichlauttend abgeschriff vnnnd vrkunde nemē.
vnd wie wol die nachuolgenden erbē des gestorben **I**n vor
begriffner meynung den **I**nuentari auf gepott ditz gesetzes
mit den ihenen darzu verwant. fürnemen. oder fürgenomē
haben. so sollen sie doch nit verpundē noch schuldig sein. die
erbschaft des gestorben damit vnd dardurch angenomē ze
haben. **S**omnder sie mügen sich nichts destmynder derselbē
erbschaft entschlahen vnnnd erossen. also. das sie derhalb
In eynicher verpflicht derselben vnangenen erbschaft
halb nit steen. **S**ie wolten dann solliche erbschaft mit gutē
willen annemen. oder aber. das sie sich dermas **I**n des abge
gangen verlasne habe vermischten. oder damit handelten.
dardurch sie solliche erbschaft angenomen hetten. vnd wie
oder in welcher weis sie die verlasen erbschaft annemen.
od angenomē hettē. auf vorbeschehē **I**nuētari. so solten sie
sollicher erbschaft halb niemād weiter verhaft sein. dan so
uer dieselbē beschribne gutter vñ habe raichtē. ob sich aber
aufferhalb sollicher ordnig yemāt als erb der erbschaft vnd
fieng. d sollte für alle des abgegagē schulde vñ geschick ver
hafft vñ ze bezalē schuldig sein. vñ so aber die vermeltē erbē.

die verlassenen erbschaft In einich weise mit anzenemen ver-
meinten. vnd darzu die habe vnd gut In dieselbē erbschaft
rührende. mit innhetten. die sollten zu dem dick gemelten In-
uentari mit verbunden. vñ auch mit yetzberürter peene oder
pürde der bezalig der schuld mit verstrickt sein. Vñ so aber
die trewenhennder vñ vñd vormunder der geschest. sollichen
Inuentarium vnd beschreibung In eegemellter zeit mit tet-
ten noch vollbrechtē. vñ uerhindert der eehaft. so solt alsdan
yeder. der dar In vngehorsā erschynē. zu vnablesiger pene
gemeiner Stat verfallen sein Funfzig guldein Keimsch. vñ
sie möchten In sollichem so geuerlich hanndeln. das sie dar
zu mügen gestraft werden. als ein Rat zu rat wurde.

Was ander gesetzze

Von vormundschaft des vaters
seiner kinder vnd der muter. vnd
Iyedes verpflichtet gen dē kindē
vnd anderer zugewannten vor-
munde.

A die fraw on geschest stirbt. vnd Iren eelichen
man. vnd irer beder leipliche kinder eins oder mer
lest. so ist der man der muterlichen verlasne habe
vnd kinder ein vormund vnd versorger. vnd tüt nit not ander
vormund zusetzen. doch sol er In gegenwurtikeit der freun-
de. die man haben mag muterhalb. oder zwayer genantē. so
solliche freunde nit vorhanden weren. In zwayen monaten
den nechsten ein benennung od darlegung. die man zu latein
Inuentarium nennet. thun. vñ so aber der man on geschest
abgeet. vnd leipliche kinder vnd der kinder muter sein weib
hinter im lest. vnd sie bey den kinden vnd habe sitzen. vñ sich
der vormundschaft vnderwinden wil. so sol sie In einē mo-
nat dem nechsten nach abgang Irs mans sollichs mit sampt
einem Inuentario an einen Rat pringen. vnd wo sie von dē
Rat also aufgenommen vnd gesetzt wirt. so sol sie auf freu-
liche freyheit vnd hilff des Rechte verzeihen. Auch ire eig-
ne güter verhefften vnd verpindē zuüersicherung der kinder
habe vnd gutter. vñ sie das tüt. sol sie alsdann die vormü-
dschaft getrewlich außüben. Auch ierlich Rechnung dauon.
In gegenwurtikeit der freunde. oder ander darzu geordēt.
thun. vnd sie hat auch mit gewalt noch macht dieselben hab-
zeentpfremden. noch die ligenden habe zeuerndern. vners-
ucht vnd vnerkant des Rechte. Auch so die muter bey dē

Kindern mit bleibē. oder Irnhalb sollich vormundschaft mit annemen wolte. so sollen notturfthalb dergleichen vormund der. als yetzgemellt ist. gesatzt werden. vnd dieselbē nechste freund sollē vñ mögen sich mit besonnder beuelhnuß eins Ratts oder wittiben vnd wayßen vormundern. sollicher vormundschaft annemen. darlegung vnd rechnung thun. als vor vnderschiden ist. so aber solliche freund vnd angeporne vormunde auch mit vorhanden weren. so sol ein Kate. oder die vormund der wittiben vnd wayßen. von Rats wegē. denselben Kindern andere vormund geben. Alles so mit geschefte noch geschickte vormunder vorhanden sein.

Wurd aber der vater ein zerstreuer vnd verschwendter der güter. vnd das kuntlich od beweist wirt. so sol er alßdann vñ fürbaber sollicher vormundschaft auf erkätnuß eins Rats entsetzt. vñ den Kindern andere vormunder gegeben werden. doch an seinem beysitz oder genieß vnshedlich.

Vñ ob auch die frau vngepürlich verendring wider die verpflucht der vormundschaft fürneme. vñnd das sich solchs nach Irer verhörung erfunde. so sol solliche entpfömdung oder verendring In der tatt von vntreffen sein. vnd darzu mag sie ein Kate nach gestalt Irer verhandlung darumb straffen. vñnd den Kindern andere vormund geben.

Was dritt gesetzte

Von behendung den vor munden
vnd volziehern der geschefte die
verlassen hab darein rured vor an
dern darzu verwannten einen In
uentarium zemachen. vnd der vn
gehorsamkeithalb auf schaffung
eins Burgermaisters. vnnnd der
halb vnangefochtē die auszserich
ten. vnd In spennigen dingen des
Rechten die auszsetragen.

A cynich person mit tod abgeet. vnd ein geschefte
seins letzten willens hinter Im verlest. so sol die
verlassen habe dē vormütern. trewphendern oder
aufrichtern desselben gescheffts zuuoran vnersucht vnd on
Rechtlich erkennen. volgen. vnnnd Inen behendet vnnnd vber
erantwort werden. vnnnd ob sich aber yemant des widern
wolte. so hat ein Rate macht mit den vngehorsamē zeschaf
fen. vnd den zugepietten außerhalb ordnung des Rechten.
vnd vngewaigert damit dē vormütern. trewphendern oder
aufrichtern des gescheffts solliche verlassne habe vnd gut
zu iren hamnden. Inyetz begriffner meynung volge vñ behē
det werde. vnd die vngehorsamen möchtē sich In sollichem
dermass halten. das sie auch ein Rat straffen wurde. nach
gestalt Irer verhandlung wie ein Rat zu rat wurde. Vnnnd
darauf sollen die vorberürten volzieher des gescheffts einē
Inuentarium oder aufschreibung der habe fürnemen auff
meynung des ersten gesetzts dis tittels. vñ so dann dasselb

geschefft In Recht nach kintlichem wissen der erben. oder
ander darzu verwant. von Inen nit angefochten noch wis
dertriben wurde. so sollen sie das nach seiner ordnung Ire
vertrauen vñ glauben nach. aufrichte vnd volziehē. würd
aber solchs geschefft In gericht vnd Recht angefochten.
vnd deshalb die volzieher des gescheffts eruordert vnd bes
clagt. so sollen bede teil vnd partheyen solliche spenn zuuoran
In der gute. oder in Recht miteinander auftragen. doch vn
uerhefft der verlassen schulde. die dan zuuoran solle aufges
richt werde. vñ ob sich auch erfunde das geistliche geschicke
oder andre geschick desselbe gescheffts nit spennig erschys
nen. oder sich auf erkantnuß des Rechte dermassen hieltē.
das sie sollten aufgericht werden. dieselben solten auch vn
uerzogenlich. mit gepürlicher volziehung aufgericht werde.
Aber die spennigē geschick sollen rwen bis auf entliche auf
trag derselben gutlich oder Rechtlich. vñ nach solliche auf
trag. sol derhalb souil beschehen als vrtail vnd Recht gebe.
oder sie sich In der gütte miteinander vertragen hetten.

Das vierd gesetzte

Vō außübung der vormüdschaft außerhalb rechtēs vnd In recht.

Die vormunder der Kinder vorhanden sein. die haben macht vñ gewalt auf benennung vnd beschreibung der habe gepurliche vnd notturfftige handlung. mit einnemen vnd auß geben. vñ andern zethun. Auch verlassen schuld von verlassner habe. vñnd zuuoran von parschafften vnd varnuss. wie sich dann das nach dem pestten fügt. zebezalen. Vnd die sollen auch parschafft vñ varnuss nach dē pestten nutz der Kinder. anlegen. damit sie Järliche zynse oder zymlichen genieß dauon haben. vnd ob sich notturftthalb gepüren wurde. vnbewegliche oder ligende habe oder gut zeuerkauffen oder zeuerendern. das sol auch auff vermeldung derselben vrsachen durch Redlich erkantnuss geschehen. oder mit willen eins Rats oder wittiben vñ waisen vormunde. Auch habē die vormund macht die Kinder vñ Ir habe. der vormüder sie sein. In Recht zeuertreten. vnd Irrenhalb zedagen vñ zeuerantwurtē durch sichselbs oder Ir vollmechtig anwellte. die man zu latein actores nēnet. vñ was also gehandelt wirt. das ist krefftig vñ mechtig. vñ was Cost darauf gieng die vormundschaft berürende. die sol vō sollcher habe. der vormund sie sein. außgericht werde. Aber einerley vormund sollen In der zeit Irer vormundschaft mit gegeneinander als widerwertig In Recht kriegen oder hader In sachen die vormundschaft antreffende. vrsachhalb das gepurliche vnd notturfftige außübung solcher vormüdschaft nit verhyndert. vñ die Kinder zu vngepürliche Costen vnd scheden nit pracht werden. wann sunst vñnd on das. der vormüder besondere vñ Irselfs habe darumb verhafft

wer. vnd der merer teil auß den vormundern mögen zu nutz
vnd notturfft der Ihenen. der vormund sie sein. Inner vnd
außerhalb Rechtens wol handeln. oder wie sie sich des vn-
ter Innen selbs vertragen. oder aber Inmassen Ine dieselb
Ih vormüdschaft geschäftsweis oder sunst beuolhen wer-
worden. verkürzung vñ scheden der Ihenen. der vormund
sie sein. damit zefürkomen.

Das funft gesetzze

Von zwang vormundschaft anze nemen. vnd von der peene der vn- gehorsamen.

In Rat. oder die vormunder wittibē vnd wayfen.
anstat eins Rats. haben auch macht vnd gewalt
die frewnt der kinder. so die vorhandē sein. oder
andere. so nicht frewnt vorhanden werē. gepürlicher weis
zezwingen. das sie der kinder vormundschaft annemen. Es
wer dann. das sie redlich vrsachen furprechten. deßhalb sie
des zethun nit schuldig werē. vñ so aber die nechste frewnde
on redlich vrsachē Irer entwesserung sollich vormundschaft
nit annemen wolten. so wern sie Irer erblichē wart vnd erbs
felle derselbē kinder berawbt. so der val on geschafft besche
he. vnd deßgleichen. so die muter die vormundschaft ange
nomen hett. vnd In der zeit der vormundschaft angenomen
hett. vnd der zeit der vormundschaft Irer wittibstul vers
rucket vnd einen andern man neme. vñ denselben kindern nit
ander vormund von einem Rat. oder wittiben vnd wayfen
vormunden gebetten. vnd Rechnung gethan hette. Es wer
dann. das dauor Ir ander vormunder zugegebē wordē wes
ren. Vñ es mugē auch die vormund nach annemung der vor
mundschafft. die on redlich vñ vellig vrsachen nit auf sagen
vnd so sie Ire vormundschafft aufzesagen vermaintē. so sol
len sie zuuoran rechnung thun. vñ auch mit wissen eins Rats.
oder der vormund wittiben vnd wayfen. beschehen. damit
andere vormunder gesetzt werden.

Es sollen auch die frewnt schuldig sein. so der abgegangen
personen kinder oder erbē vnueruormundt sein. das an einē
Rate. oder wittiben vnd wayfen vormunden zubringen. das
mit dieselben mit vormunden versehen werden.

Was sechst gesezte

wielang vormüdschafft besteet.
vnd von dem abscheid derselben
vnd darnach ander versorger ze-
setzen.

S vnmündigē Kindern vormunder. die man zu las-
tein tutores nennet. gesetzt oder gegeben werden.
die bleiben In sollicher vormüdschafft bys die selb-
ben Kinder zu Iren tagen komen. Nemlich solang vntz die
Knaben vierzehē Jar alt werden. vnd die maydlein zwelfff
Jar. Vnd nach aufgang derselben zeit sollen sie der ver-
gangen vormüdschafft halb Rechnung thun. vñ fürter Cu-
ratores sein. bis die Kinder achtzehē Jar erfüllt haben. vnd
alßdann mögen die Curatores durch gepurlich vnd entlich
Rechnung vnd abschied Irer Curacion vñ versorgnuss ab-
treten. Welchs aber geistlich od̄ werltlich bestat wirt. das
selb sol von sollicher versorgnuss auf zymlichē abschied der
selben versorgnuss geledigt. vnd In die Curatores alßdan
Rechnung zethun schuldig sein.

no vntz
mündig

Das sibend gesetzze

Vo vormüden der synnlosen vnd
verschwentern Irer habe. Auch
der Taubben vnd stummen vnd
der legerhafftigen.

Allche vormunder oder versorger die vormunds-
schaft oder versorgung antreffend. sollen. gegeben
werde nit allein den kindern. sonnd auch de synns-
losen. Tom. auch den verschwentern Irer habe die man zu
latein prodigos nennet. auch den die da Nömisch sein. die
man zu latein nennet. mēte captos. Vnd darzu den Taubs-
en oder ungehörnden. vnd den stummen. die Ir sache zehan-
deln nit völlige vernunft hetten. vnd auch den. die da belas-
den sein mit ewiger franchheit oder leger.

Vnd derselbē personen freunde sollen schuldig sein solche
persone einem Kafe oder wittiben vnd wayßen vormüden an-
zezaigen. vnd so Ine also vormund. oder Curatores geben
werden. die sollen schuldig sein Rechnüng vñ anders zethun.
wie vor dauon begriffen ist.

Was acht gesetzte

Von beharrung der vormunder oder versorger ir obgeschribē zeit. vnd von peene Irres miszprauchs

Der vormunder oder versorger ire vormundschaft
oder versorgung angenommen haben. so sollen sy in
irer aufübung bleiben bis zu ende obgemelter iars
zal. Es wer dann das sie mit redliche vrsachen gen einē Rat
oder den vormunden wittiben vnd wayssen fürprechten. der
halb sie solten geledigt werden. vnd so sie also abgeschiden
vnd zymliche Rechnung gethon hetten. so sollten auch als
dann ander an ir stat geordnet vnd gegeben werden. welche
vormuder oder versorger aber außershalb söllichs abschieds
ir vormundschaft oder versorgung durch sichselbs verlies
sen. oder die nit redlich. sonnder geuerlich aufübten. dieselbē
sollen nach fürprachtē dingē. vñ nach erkantnuss des rechte
vmb dieselben scheden. deshalb oder damit gefügt. die zuer
statten vnd zuwiderlegen verpunden vnd verpflichtet sein. vñ
ob auch ir einem auß inen von den andern der gemeinen vor
mundschaft oder versorgungshalb eynicherley beuelh gesche
he. vnd er darinn mishandelt oder versawmlich wer. so sein
die andern darumb mit im in verpflichtet des schadens. Vnd
ob auch einer oder mer. on beuelh der andern mishandelt.
vnd die andern söllichs mit versawmuss irer verpflichtet ver
hengten. so sein sie abermals mit dem oder denselben zu glei
chem schaden verpunden.

Das newnd gesetz

Von newnen oder andern vormun-
den oder versorgern zusetzen. von
der erstgesetzten versammnuss.
oder mißbrauchs wegen.

An einen Räte. oder die vormunde wittiben vñ
wayßen von wegen eins Rats glemplich langet. ob
fürpracht würd. das vormüder oder versorger irer
vormundschaft oder versorgnüss mit redlich aufwarteten
oder aufubten. sonnder darinn seromig weren. so sollen vñd
mügen sie Ine andere vormüder oder versorger setzen. doch
das die abgestanden gepärllich Rechnung vñd abschied vñ
aufrichtung thun sollen.

Was zehend gesetz

Von vormütern der gescheft vnd
von auszübüg irer vormüdschaft
mit vnderschied.

Nach dem in diser Stat gemeinlich herpracht ist. dz
die gesetzten vormund in gescheften. mit allein der
selben gescheft außrichtung vnd volziehung. sonder
der auch der vormundschaft Tutela genant. vnd darzu der
vertretung derselben künden oder personen in iren myndem
iaren. Cura genant. gemeinen gebrauch vnd gewalt gehabt
habē. darumb zu hanthabung söllichs gemeinen herkomēs
vnd gewonheit. ist geordnet vnd gesetzt. so nach gewonliche
herprachten dingen vormunder der gescheft gegeben wer
den. so sol dieselb clausel also verstanden werden. das söllche
vormunder. mit allein außrichter des geschefts. sonder auch
der kinder Tutoros vnd Curatoros sein vmd bleiben söllen
solang vnd inmassen wie von den vormunden vñ Curatoren
gesetzt ist. Es were dann das der abgangen in söllichen ges
scheften seine kinder oder erben in sunderhait mit vormun
den oder Curatoren versehen. oder aber mit außgedruckten
nemlichen worten gesetzt hett. das die vormunder des ge
schefts mit mer dan̄ allein das gescheft zūvolziehen macht
haben sölten.

Das aylfft gesetz

wie die muter iren kinden vormū
der setzen oder nit setzen mag.

M die muter iren kinden. oder besonnder irer ha
be vormunder setzen wolte. vñ ir Elicher man der
kynder leiplicher vater seliger. denselben kyndern
dauor vormunder oder versorger gesatzt hett. so mag die mu
ter nit ander vormunder setzen. vnd so aber das nit gesche
hen wer. so möcht sie denselben iren leiplichen kindern vñ er
ben wol vormunder oder versorger zegeben begeren vnd bit
ten. Vnd so inen dann die gegeben würden. so habē sie als
dann vnd darnach ir aufübung inmassen vnd dauor vnder
schiēdē vñ begriffen ist. Aber ob iren kinden eemalen durch
iren man seligen vormunder gesetzt wern. oder nit. so mag sy
doch alweg Trewhender vnd aufrichter irs geschicks od
geschaffts setzen vnd ordnen.

Das zwelfft gesetz

Von geschick der muter iren kinden. vnnnd den darauf vormunder zusetzen mit vnderschied.

Die fraw besonnder habe oder gut het. so mag sie iren leipliche kinden ir verlassne hab vñ gut. mit sampt dem genieß. nützen vñ fruchten daran schicken. Also. das aygenschaft. nutz vnd gewere derselben darauf. volge. vnd alsdann mag sie söllchen iren kinden vormunder setzen. als das nechstgeschriben gesetz innhelt. Vnnnd wo sie aber den kinden söllchen genieß oder nutz nit schicket. so volget sölllicher genieß vnd nutz dem man sein leptag. Vnd alsdan mag sie den kindern ander vormüder außershalb des vaters nit setzen.

Das dreizehend gesetz

Vñ den vormüden. das die eynich habe in ir vormundschaft ruren. de. nit kauffen noch derhalb mit inenselbs ichts zehandeln haben sollen.

Es mag kein vormunder noch versoger kauffen söllliche habe oder güter. der vormüd er ist. in der zeit sölllicher vormundschaft. weder durch sich selbs noch durch einich ander mittel personen. Es werd im dann durch einen Rat wissentlich vergönnnet.

Das vierzehend gesetz

Von vermeldung der vormunder vnd versorger schulde. zu der zeit Ires antrettens.

Wemant zu vormüd od versorger gegeben wirt.
vñ zu der zeit der annemung derselben. eynich mel-
dung nit thut von schulden oder ander seiner vor-
drung. die er versehenlich gewist het. die im derselben kinder
Eltern oder vorfaren schuldig oder pflichtig sein sollten. der
mag solliche schuld oder vordrung darnach nit mer vordern
oder außüben. sonnder sie ist damit verlassen vnd abgestellt.
Vnd was aber schulde darnach gemacht werden. die mag
man in Rechnung legen. auch bezalen vñ außrichten. als sich
gepürt vnd pillich ist.

Der newnzehend Tittel

Gesetze von teilüg vnd verglei-
chung der erbschaft. vnbenomen
erblicher wart. Auch vō einwerf-
fung der zuschetze. vnd schuld der
erbschaft anhangende.

Was erst gesetz

Von teylüg der kinder von iren ge-
schwistergiten die vber ir zymlich
notturfft kost geprauchten.

De kinder oder erben in gemeiner vngetailter ha-
be sitzen oder sein. so mügen ire vormunder od ver-
sorger. das kind oder die kinder. die vber ir zymlich
notturfft Cost geprauchten von den andern kindern tailn. od
so die mündig weren. vnd nicht tailen woltē. so soll man inen
darnach solliche vnzymliche obermaß irer Cost an irem tail
abziehen. damit die andern kinder od erben eynichen merck-
lichen entgelt od schadē mit haben noch tragen. vnd so aber
solliche personen. die in vngetailter habe sitzen zu iren völli-
gen Jaren komen sein. vnd eynicher vormundschaft mit not-
turfftig wern. die mügen desgleichen thun. damit sie vō den
andern mit obermessiger Cost mit beladen werden.

Das ander gesetz

Von teilung das die auß Irselfs
eynich kunftig wart noch erbfel-
le nit benympt noch absettel.

Eyniche teilung einer oder mer personen vō den an-
dern. benympt noch stellet nit ab. eyniche künftige
wart der erbfele. Es wer dann das eyniche person
die in vōlligem alter wern. sich sōllcher irer wart auß redlich
en vrsachen entewfferten oder verziggen mit nemlichen wort-
ten. vnd nach form vnd ordnung. als verzeihung geschehen
sōllen. Inmassen vnd außweiset. das erst gesetz des fünfzes-
henden Tittels.

Das dritt gesetz

Von einwerffung der eingnomē
zuschetze. zuuergleichung der ver-
lassen erbschaft vnd teylung on ge-
scheffte.

So die eltern on geschefft mit tod abgeen. vnd leip-
liche eeliche kinder. oder enicklein oder dergleichē
nachuolgender erben in absteygender lynien hinter inen ver-
lassen. Also. das der erbfall on besonnder verding oder ver-

pflcht auf imselbs rret. welche dann auß inen zeerben ver/
meinten. vnd vormalij eynich zuschatz od heyratgut entpfan/
gen vñ eingenomen haben. die sollen söllchen zuschatz in ge/
meine teilung einwerffen. sunst bedörffen sie andere vorge/
gebne oder gecostte habe vnd güt. so sie gestanden haben mit
einwerffen. Vnd so aber die eltern redliche geschafft Jrer
letzten meynung hinter inen verlassen. Vnd darinnen den/
selben iren erben die oder andre Cost zuuergleichung gemei/
ner erbschafft einzerwerffen schickten oder schafften. dabey
sollt es dannzumal auch pleiben. doch on schaden der legitima.
souerr die durch gabe. zu zeiten der selbē gabe. wer vber/
stigen worden.

Das vierd gesetz

**Von gleicher erbschaft der ersten
vnd andern kinder. das sollchs In
aigner habe oder erb verstanden
wirt.**

In heyratbriefen gesetzzt wirt die nachuolgedē
kinder mit den erstē kindern gleich erben zelassen.
das soll in aigner habe vnd erbe. varend od ligēd.
der sie dann entpfenglich sein. verstanden werden. vnd mit
allein in der legitima. Aber der geschafft ewsern personen
geistlich oder werltlich. ist er dardurch mit benomē. doch die
mit souil messigung fürzenemen. damit sein erben in abstey/
gender lynien Jrer rechten legitima. vnuerschuldēt mit ent/
setzt werden.

Das funft gesetz

Von yeder erbschafft schuld die durch dieselben Erben aufzzerichten.

Eschulde bey mer dann einerley Eltern gemacht wirt. so tregt yede erbschafft die pürde vñ verpflichtet auf ir. söllche schuld zebezalen vnd aufzzerichten. die seine eltern. die es erbet. gemacht haben. vnd steet in des erben macht. sich einer oder mer erbschafft anzenemen oder zeentschlahen. doch wellche erbschafft er annympt. der selbē erbschafft schuld ist er zebezalen schuldig. mit vnderchied des ersten gesetz. des achtzehenden Tittels.

Der zweintzigist Tittel

Gesetz vō mangerlay geschafft.
der personhalb. der erbelle vnd
anderm. Auch vō der betrangüg
oder verhindrung derselben. vnd
Irer erzeugung. vnd irer anfech-
tung in Jarsfrist. Auch von der le-
gitima vnd vbermass. vnd von dē
abzug des entpfangen. vnd des. so
sie onworden haben. Auch von
der peene vnd vngehorsam. vnd
von freyheit derhalben auf die sei-
ten gesippt.

Das erst gesetz

welche personen geschafft thun
mogē. vnd welche nit. vnd zu wel-
cher zeit. vnd mit was vnder-
schied. vnd vō gabe. die auf kunf-
tigen abgang beschihet.

Alle personen. die weil sie in guter vernuft od̄ auß-
übung derselben sein. mügen iren letzten willen or-
dnen vñ geschafft thun. weñ vñ zu welcher zeit sie wöllē. nach
dē vñ sie zu iren tagē kōmen sein. nemlich so der Knab vierzes-
hen iar. vñ das maydlein zwelf iar volkōmēlich erlangt habē.

doch vnshedlich irem vater. muter oder andern an irem bey
sitz vnd genieß. ob sie den an söllicher verschafften habe het
ten. Auch mügen sie geben auf iren künftigen val vnd ab
gang das man zu latein nennet. donationē causa mortis. Als
so. das solliche gabe vor zweyen genanten. oder vor andern
dreyen oder mer glaubwürdigen zewgen. oder sunst nach ord
nung der Recht. beweisslich geschehen soll. es sey der. dem
gegebē wirt. oder yemant anders seinerhalb entgegen oder
nit. doch vorbehalten der legitima den eltern von irer kinder
gute. in beden obgemelten vällen der geschafft vñ der gabe
auf den tödsfalle zewerden. nemlich des drittē teils des ges
storben verlassner habe vñ gut. die lehen hindan gesetz. wel
che aber vnder söllichen obgemelten Jarn sein. die mögen
cynich geschafft. oder gabe auf den todsfal nit thun. Auch
mögen Tarben. Stümen. Gynnlosen vnd andere dergleich
en geprechenlich personen die nit vöilige aufubung irer ver
nuft haben. vnd vormalñ in einem besondern gesetz berürt
sein. kein geschafft thun.

Was ander gesetz

Von verwurckung vnd peene der
ihenen die yemant zu geschefften
betrangten. oder sie an furnemen
derselben verhinderten.

A Meynich person von yemant anders ein geschafft
zethun oder fürzenemē. vnvillicher weis betrangt
wirt. so soll solch geschafft kraftlos vñ von vnwir
den sein. Vnd derselb bedranger ob Im außershalb sollichen
geschafftes von des abgegangen verlassen habe erblich iche
zugestanden solt sein. damit als mit der tat verwürckt habē.
vnd den andern des abgegangen erben. die daran mit schul
de hetten. werden vnd gefallen. Auch wellche person die an
dern Ir geschafft fürzenemen oder zethun verhinderte. die
sol alles das. so im von denselben verhinderten personen erb
lich hett züsteen oder gepüren mügen. damit als mit der tat
verloren vñd verwürckt haben. vnd fürter den andern erben
werden vnd bleiben. Vnd die ewssern oder andern personē.
die in yetz gemelter meynung das geschafft nit berürte noch
antrefte. vnd doch sollichen bedrang oder verhyndrung für
nemen vnd tetten. dieselben vñ auch die vorberürten verhan
dler wolt ein Rat straffen an leib vñ gut. wie sie nach gestalt
der verhandlung zu rat würden.

Das dritt gesetz

Wō zeugen der geschefte. vnd ver
wandlūg des letzten willēs oder
gescheffts.

Die geschafft sollen durch zwen oder mer genantē
des grössern Rats als zewgen erzeugt. vnd dar
auf der erzeugunghalb für krefftig gehalten wer
den. vñ so aber yemant sollicher genanten allhie. od ander
wo mit füge mit gehalten möcht. In der zeit der pestilentz.
oder sunst. so mügen andere glaubwürdige zewgē. der mans
personen darzu gepraucht werden. vñ ob die geschafft macht
vnd gewalt innhalten. das widerumb zewiderruffen vnd ze
uerendern oder nicht. dannoch mügen die alweg bey lebens
digem leib. alle dieweil der mensch in guter vernufft ist. wis
derrufft vnd verendert werden. Vnd desgleichen die gabe
auf künfftigen todsfal fürgenomen.

Das vierd gesetz.

Von erscheinung vnd anfechtung
der geschafft in Jarsfrist außser-
halb der Gehafft vnd vnkrafft.

Soyemant mit geschafft abgeet. vnd in einem Jar
dem nehsten darnach. dasselb geschaffte rechtlich
mit angefochten wirt. so soll das fürpasser nit mer
widertriben werden. Es wer dann. das die verwanten par-
theyen. die das anzefechten vermeinten. außserlannds wern.
od auß rechter Gehafft verhindert wern worden ir notturft
darwider fürzepinggen. vnd sollchs nach erkantnüss der vr-
teiler. Auf bederteil verhörung. für gnügsam angesehen vñ
erkant würde. vñ desgleichen so das darnach seiner vnkrafft
oder krafftloskeithalben angefochten würde. das dan auch
in erkantnüss der vrtailer besteen soll.

Das funft gesetz

Wo geschet̄ der eltern ire eeliche kinder vnd enicklein mit erbschaft der legitima auß einer not zeuersehen vnbeschwert solllicher anzale.

In yedes. das Eeliche kinder oder enicklein oder ander in absteygender lymen anstat der kinder hat. vnd lest. soll in seinem geschet̄ dieselben zu erben setzen. oder die erblichen versehen mit gepürlicher vnd notturfziger erbschaft. das man zu latein nennet legitimam iure nature debitam. Vnd so der kinder Enicklein oder ander dieselben anstat ires vaters oder muter für ein person zerschē. vier oder mynder sein. so gepürt inen allen ein dritteil aller verlassner habe. die man lehen hindan gesetzt. oder vō söllicher habe. die ine würde. so kein geschet̄ vorhanden wer. alle verlassne schuld. so der abgegangen schuldig bleibt. daran herab gezogen. So ir aber fünfe oder mer sein. so gepürt inen der halbteil aller söllicher verlassner habe. vnd sölliche notturfzige erbschaft oder legitima sol noch mag in dem geschet̄ mit nichten beschwert werden. Vnd ob das were. dz vater oder muter in seinem leben seiner kinder eins od mer seiner erblichen wart oder künstigen erb schafft hindan gericht het. vnd sunst vnd on das. vier kinder oder viererlay erben in absteygender lymen hinter im verlieh. so soll in disem valle die legitima auf den halben teil des abgegangen verlassner habe vnd anders darein gehörende. verstanden vñ gerechent werdē. als ob ir fünfe od mer noch vnentricht wern. doch mit der bescheidenheit. das die anzal so dem entewsserten für sölliche erb schafft gegeben worden wer. **I**n sölliche

Rechenſchaft der gemeinen habe auch ſol gerecht werde
Auf dē allem die legitima außfündig zemachen. Ob aber
den vorbeſtympten erben In vorbeſchehen heyraten oder
funſt. ein verrer vnd merer erbschafft bedingt wer worden.
die ſolte Ine dardurch nit benome. ſonnder vorbehalte ſein.
vnd ſo dann den erben gleiche erbschafft verſprochen oder
verſchriben wer worden. ſo ſollen dieſelbē erben zu der erb-
ſchafft verwannt. alles das. ſo ſie entpfenglich ſein. gleich
miteinander erben. ye ir eins ſouil. als das ander. doch den
vorauf der ſōne vnd tōchtere. auf maynung des andern ge-
ſetzs des. xiiij. tittels. hier Innen vorbehalten.

Ob aber die obgemellten kind oder erbē derſelbē Irer erb-
ſchafft dauor außgerichtet wern worden. vñ ſich darauf auf
maynung des erſten geſetzs des. xv. tittels verzigen. oder
aber das ſie ſolche ir erbschafft verwurckt hettē auf maynung
des andern geſetzs des Jetzgemellten. xv. tittels darumb
ſolt es gehalten w. rde nach Innhalt der yetzberürtē geſetz.

Das sechste gesetz

Von der vbermaß vber die legitima. damit freylich zeschicken. vn gehindert vō den kindē vnd enicklein.

Die Eltern mögē einē Kinde oder enicklein vor dem andern einē vorauf schicken. doch also. das die andern In obgemelter Irer notturfftigē erbschaft oder legitima nicht beschwert werdē. noch eynicher abgang daran beschehe. vnd dēsgleichen mögē sie auch mit solcher vbermaß anndere geistliche oder werltliche geschick nach Irer gefallen thun vnd fūrnemē. vngehendert Irer Kinder vnd enicklein. vnd so aber die felle on geschest beschehē. so sol es on yetzgemelte vnterschied mit verlasner habe vñ erb schafft gehalten werden. als vor vnd emalij dauō gesetzt vñ begriffen ist. vnd wo aber den kinden vnd erben gleiche erb schafft In heyrathbrieffen. oder sunst bedingt. versprochen oder verschriben wer worden. so sol es damit nach Innhalt des vierden gesetz. des .xix. tittels gehalten werden.

Was sibend gesezte

Von zuschetzen kleydung vnd an
derm den kindē oder enicklein an
Irer erbschaft oder legitima ab-
ziehen mit vnderschied.

A die eltern bey irem leben Iren kindē oder enick
lein zuschetz oder heyratgut geben. so sollē die er-
ben. so sie erbschaft nemē wollē. solch ir entpfang
en zuschetz In gleiche erbschaft einzerwerffe schuldig sein
Es wer dann das sie Inen von der vbermas. so vber die les
gittima der andern kinder oder enicklein vorhanden weren.
sollche zuschetz zu einem vorauf schickten. damit die andern
kinder vnd enicklein cynichē abgang an irer legitima nit leis
dē noch beschwert werde. Aber was die eltern In irem lebē
sunst mit klaidung vnd gabe der hochzeit oder andern auff
ire kinder vñ enicklein gelegt habē vor dē andern. das müg
en sie auch In irem geschafft an irer legitima abziehē. was
sie aber vber dē zuschetz auf Ire kinder od enicklein In ire
leben gelegt hetten. vor den andern kindern oder enicklein.
vnd sie Inen das In irem geschafft nit abzugē. oder in ges
meine erbschaft einzerwerffen setzten. das sein sie nit schul
dig eynzerwerffen. vnd die legitima wirt gerecht. gesezte
vnd genomen nach der zal vnd gelegenheit der kinder vñ
enicklein allweg eins kunds kinder oder enicklein für ein per
son gerecht. vnd nach gestalle der verlassen habe vnd erb
schafft auf die zeit des abgāgs des. der die verlest. als vor
begriffen ist.

Was acht gsetze

Von abzug der kinder vnn̄d enick
lein. des. so sie In lebē Irer eltern
on worden haben vnd gestanden
sein.

A die eltern Kinder oder Enicklein haben. die vns
geratten sein. vnd vor den erbellen In leben irer
ellern Irs vnwesenhalb. ettwē merklich onwer
den oder Costen vor andern Iren geschwistergitten vnn̄d
miterben. so mögen die elltern denselbē iren kindern solche
vbrige Cost In irē geschēftē zu vergleichung gemeiner erb
schaft der andern miterben. den andern dargegen emē zym
lichen vor auß thun. darmit sie des ergetzt werden.

Was newnd gsetze

Vō verpeenung der geschēft vnd
von vnghehorsā der. den geschickt
wirt.

Es mag auch ein yedes sein Redliche vñ gepurliche
geschēft d vngheorsamēhalb mit zymliche pflich
tē verpeenē. vñ auch dermaß. welchs seiner kinder
od̄ enicklein. das nit hieltte. das demselbē vber die legitima

nichts volgen noch werdē solte. Aber In andern geschickē
der personē. gen dē es mit solcher notterbschafft mit verpū
dē ist. mag es sein geschafft also vñ on vñdscheid verpeenē.
so es sich desselben geschicks nit benügen lief. das Im als
dann vnd darnach nichts werden noch geuallen sol. vñ mag
darauf alweg setzen vnd ordnen wem hinfür vñ nach solchs
em. dieselb hab vnd gut werden vnd geuallen solt.

Was zehend geletze

Wō geschestē damit gē Brudern
schwwestern noch andern auf die
seitten gefreundt. gantz vnuer
pundē mit fellen vnd widerfellē.

Neymant andern seinen freunden. als brüder
schwwestern. vettern. Oheimen. mūmen. pafen. vñ
dergleichen personen. auf die seitten gefreundt.
oder aber frōmden personen In seinem verlassen geschafft
vil. oder wenig. schickte. das mag es mit vellē vnd widerfel
len verpyndē nach freyē willē Inrenhalb gantz vnuerpflicht.
Es ist auch mit eynicher notterbschafft gen Ine mit verpū
den. vnd mag Ine schicken oder nicht. nach freyem willen.
des. das sein geschafft thut.

Wer einundzweinzigist Tittel

Gesetze von geschick manger
lay. widerfelle. Auch der vnmun-
digen kindhalb. vnd der vnuernuf-
tigen. vnd vō verbindung der mü-
digen aufferhalb der legitima.

Das erst gesetzze

Von widerfelle in geschafftē. der.
die solche erbschafft nit annemen
wolten. dieselbē auf andere erben
zugefallen.

Es mag ein yedes. das yemant In seinem geschafft
zu erben setzt oder erblich verfiht. solchs mit diser
vnderchied fürnemen. ob das oder dieselben. die
also zu erbe gemacht sein vñ mündig wern. solche erbschafft
nit annemen wollten. oder nit erben. das alsdann vnd dar-
nach dieselb erbschafft. dem. oder den andern. den solliche
widerfelle geschickt wern. volgen vnd geuallen solten. vñ vō
stundan. so die. die erstlich zu erbe gesatzt sein. die verachtē.
vnd nit annemen wolten. oder nit erben. so trettē die andern
an die erbschafft. So aber die gesetzten die angenomē her-
ten. so hetten die andern darnach keinen zugang zu derselbē
erbschafft. Were aber das solche personen. die In eegemel-
ter weis von Irem vater oder ob der nit wer. von Irem an-

herren erstlich zu erben gesetzt oder erblich versehē sein. vn-
mündig vnd zu Iren tagen mit komen wern. so dann dieselbē
vnmündigē vnder iren Iaren mit tode abgiengen. so solt die
selb erbschafft volgen vnd werdē. den. darauf der widerfal
In dem geschafft stünde. wie wol ire vormunder solche erbs-
schafft von Iren wegen dauorangenomē hetten. vñ so aber
solche kinder oder enicklein mündig werden. vñnd zu Iren
tagen komen. so bleibē sie fürbaber bey solcher geschickter
erbschafft od legitima on eynichē widerfal auf die andern.

Das ander gesetz

Von geschickten widerfellen der
vnuernufftigen kinder oder enick
lein in Irer vnuernunft. vnd von
Irer freyē erbschafft so sie zu ver
nunft komen.

Es mag eins. seinē vnuernufftigē kindern od̄ enick
lein schicken vnd die zu erben setzen oder erblichē
versehen. Also vnd In welchem alter sie in söllich
er vnuernunft oder thozheit mit tod abgiengē. das alshdā
dieselb habe oder erbschafft auf des oder der abgegangen
eeliche kinder. oder ob die nit vorhanden wern. auf sein leip
liche eeliche geschwistergit oder der einsteils gefallen solt.
vnd so aber die auch nit vorhanden wern. so mag es dasselb
geschick auf solchen abgang den frömden schicken. vnd so
aber die torn vnd synnlosen widerumb zu vernunft komen.
das sie alshdann vnd fürbaser bey Irer geschicktē erbschafft
bleiben. vnd freylich damit thun vnd lassen mögen was sie
wollen on eyniche widerfalle.

Was dritt gsetze

Von geschickten widerfellen der vnmundigē kinder oder enicklein auf zugehörig oder fromde personen. vnd von freyē geprauch der mundigē. one eynichen widerfal derselben.

Einer vnmundige eeliche kinder oder enicklein lest. die mag er in seinem geschafft wol mit dē widerfellen also verpinden. ob der eins abgieng. ee dann es zu seinen tagen kōme. das alsdan sein erbschaft vñ verlasne habe od legitima geuallen solte auf das ander. das dannoch lept. oder auf ander sein zugehörig od frōmde personen nach seinem willen. welchs aber zu seinē tagē kōmpt. das ist vnnnd bleibt mit seiner notterbschafft. oder legitima vnuerpunden als vor gsetzt ist.

Was vierd gsetze

Von freyem geschick vnd verpindung der kinder vnd enicklein mit widerfellen. doch vnbeschwert der legitima.

E mag auch vater oder muter In irem geschaffe Ire kinder oder enicklein so sie zu Iren tagē kōmē sein. mit dem widerfal verpinden nach der elltern gefallen. mit dem. so sie Inen vber die legitima schickē. doch also das die legitima vnbeschwert bleib. als vorgemelt vnd gsetzt ist.

Das funft gesezte

Von freyem geschick gen vater.
mutter. Anherren vnd Anfrawen
vnbeschwert Irer legitima.

Meyemant nicht leipliche eeliche Kinder. enicklein
noch ander erben In absteygender lynien hinter
Im verlest. sonnder vater. muter. anherren oder an
frawen vater oder muterhalb. so mag es in seinem gescheft
dieselben sein Eltern In aufsteygender lynie wol mit dem
widerfal verpinden auf andere zugehörig oder frömde per
sonen nach seinē gefallen. doch vnbeschwert Irer legitima.
vñ das ist der drit teil der verlassen habe. des. der solch ges
schefft tüt. die schuld. so er alsdann schuldig pleibt. zuuor
an herab gezogen. vnd die lehen hindan gesetzt. vnd was er
daruber hatt vnd lest. das mag er auch andern zugehörigen
oder frömden personen schicken vnd schaffen nach seinē ge
fallen gantz freylich vñ vnuerhindert seiner elltern vnd vor
faren. Es wer dann mit andern verdingen vnd verpflichten
außerhalb freyer erbfeil. hinter sie verpunden.

Der zwenundzwaintzigist Tittel

Gesetz von gelihem gelt vnd allerlay schulde. vnd vō verpot das lehen den kindern zethun. vō verpott des wuchers. vnnnd von betriegern Irer glawbiger. vnd vō vnkrafft der gabe. zugeuerde dē glawbigern beschehen.

Was erst geseze

Von gelihē gelt vnd desz gleichen. vnd dasselb widerumb zeggellen vnd zebezalen.

Nach dem das lehen oder das verleihen aygentlich steet In dē dingē. die in zale. gewicht od̄ masz begriffen vnd gemessen werden. wer dann dem andern icht leihet. das sol er im widerumb gellen vnd bezalen zu denselben zilen vnd fristen. die Im gegeben worden sein. oder wo eynich nemlich frist oder zeit der bezalung mit gesezt werden. so sol solche bezalung geschehen. so dieselb gelihē habe oder gut geuordert wirt. Alweg In solcher zal gewicht vnd masz als das gelichen ist worden.

Was ander geseze

Wen verpott des lehens vnbestat
ter kinder hinter Irē elltern oder
vormundern. Auch zu vngottlich
em vnd zu vnzymlichē geprauch
vnd sachen.

Oyemant icht libe, sōnen od tōchtern, die alsdā
vnabgeschiden In versehung irer elltern oder vor
mundern stündē. damit sol es gehalten werdē. als
das sibend gesez des .xiiij. tittels dauon Innhelt. vnd des
gleichē so einer dem andern eynich lehē wissentlich tette zu
spil oder ander pōser vbung gebrauch od sachen die vngōt
lich vñ vnzymlich wern. darumb solt er auch. nichts schuldig
noch pflichtig sein.

Was dritt gesetzte

Von verpott alles wuchers. gesuchs. vnnnd aller vrkunde briefe vnd schrift denselbē berurende.

Es sol nyemant vō dē andern eynichē gesuch noch wucher nemen noch eruordern. sonnder es sol sich ein yeder der bezalung. des. so Im gelihen ist worden. benigē lassen. vngeachtet mācherlay gestalt des wuchers als hauptgut vnd wucher zusamen zeschlahen. vñ in ein sum zsetzen. od vor gerechentē wucher In kunftige haupt sum zeziehen. Es sol auch den. die damit vmbgeen. oder für kōmen. eynich vrkund. hantuessen. einschreibung in das gerichtsbuch. noch ander verschreibung zu glawbwirdiger vestigung oder bestetigung eyns gesuchs noch wuchers mit geben. eingeschriben noch erzewgt werde. vñ wo das darüber geschehe. das solt weder **C**raft noch macht haben.

Was vierd gsetze

Wen schuld so die Cristen den Juden auf verschreibüß. bekantnus. vollung. eingesetzte pfand. oder sunst erstgelihes hauptguts oder gesuchs vnd wucherhalb darzu geschlagen schuldig sein auf weisung des Juden desselben hauptguts. oder vnbeweist desselbē bereynigüß dē Cristē solchs hauptgutshalb dasselb zubestetten aufzulegen. Auch den Jude vmb die vbermaß des gesuchs. wo die erschyne zurechtuertigen. alles mit vnderscheid. vnd einich dergleichen bekantnus In das gerichtsbuch nit zeschreiben. vnd von der nachuolg der vollung vberwiderweere des Cristen erstanden.

Wen ein Jud zu einem Cristen clagt. vnd sein Clag oder fürpringen auf ein bekante vollung. oder ein vollüß die nit In widersprochenem gericht. sonnder in Contumaciam erlangt ist. od auf ein Confessat oder bekantnus In das gerichtsbuch oder sunst vor gericht geschehen. oder auf besigelt brief oder pfand die er von dem

Cristen hatt. ergründt ist. vñ aber der Crist sagt. das solche
sum der vollung bekantnuss des versigelten briefs od schul
de mit gantz nach laut desselbē hauptgut. sonnder einsteils
wucher sey. was dann der Jud auferhalb derselben völlig
bekantnuss vnd schuldbrief weisen mag. das er dem Cristē
gelihen hab. das sol Im der Crist bezalen. doch das solche
weisung wie Recht ist mit Cristen. vnd zu Recht benuglich
beschehe. möcht oder wolte aber der Jud solchs mit weisen.
was dann der Crist mit seinē Aide betewrē möchte. das die
sum des gelihē gelts rechts hauptguts were. das solt er Im
aufrichten. doch ob der Crist von solchem gelihen gelt dem
Juden icht gesuch. wechsell. gewynnung. oder liebung gebē
hett. das möcht er daran abziehen. wo dan des gesuchs mer
dann des hauptguts were. oder ob er im vor auferhalb der
sum auch icht gesuch gegeben hette. darumb möcht der Crist
den Judē fürter mit Recht auch fürnemen. vnd was er also
Rechts hauptguts vber den gegeben gesuch bestetiget. dar
umb thu er demselbē Judē aufrichtig vñ bezalig. Es wer
dan der Crist als ein leichtuertig mensch. das er offentlichs
lasters oder maynids halb so er gethon habē solte. verlew
müdt wurde. alsdan wer Im solchs Recht mit zeerteilen.

Es sollē auch die gerichtschreiber od ir substitutē zwischē
Cristen vnd Judē obuerlautte bekantnuss In die gericht
bücher mit schreiben.

Ob aber auf gegenweere rind verhörung Im Rechten zu
eylichem Cristen durch die Juden vollung erlangt wurde.
der sol nach Rechtlicher ordnung nachgegangen werden.

Das funft gesetzze

Von volziehung der Jude erlangter vollüg oder bekätnuß dauor den Cristen mit personlicher verkundung eins Fronpotten zu erfordern. mit verhorung seiner gegenweere. oder auf des Cristē abwesen oder versammnuß dem Jude auf sein vorgeende betewrüg vnnnd bestetigung des erstgelihen oder rechten hauptguts vneingezogen eynichs gesuchs verrer zuuerhelffen.

Auch ein Jude für gericht kompt vnnnd hawßbrief oder pfand vor gericht auf bietten od seiner vollung oder bekätnuß mit pfand fordern oder ander Execucion des Rechten verrer nachuolgen wil. so sol erstlich darauf. dem. oder den Jhenen. der solch briefe oder pfand sind. oder darauf er vollüg vñ bekätnuß hat. durch einen geschwornen Fronpotten verkundt werde. als Recht ist. das der Jud für gericht komen sey. vnd solch begerung gegē Jnen oder iren pfandē gethan habe. Also. ob sie ichts darein zereden. oder dawider fürzepringen haben. das sie dann komen auf das nechst gericht. vñ das durch sichselbs oder durch ir volmechtig Anwalte thun. als Recht ist. kome sie aber mit. vñ pringē darwider Ir notturft od gerechtikeit mit für. so werden sie darnach mit weitter verhörung nit zu

gelassen. sonnder dem **J**uden wirt verrer auf sein fürbrachte pfand vollung oder bekantnüss vmb sein recht hauptgut mit bestetigung seins iüdischen aids gegen den **C**risten verholffen wie sich gepürt vnd Recht ist.

Vnd so söllich verkündung also. wie vor steet. beschehen ist. vnd der **C**rist oder sein anwalt aussen bleibt. vnd der **J**ud kompt vñ seinem Rechte. wie obgemelt ist. verrer nach geen wil. so soll er erstlich seinen iüdischen ayde schweren. das die sūm so er auf die pfand gelihen. oder die im der **C**rist bekant oder die er auf **J**ne eruollt habe. eytel Rechts erstgelihens hauptgut. vnd kein wücher. gesuch. gewynnung. liebüg. noch aufwechsel darzu noch darauf gerecht oder geschlagē sey Auch vmb sölch hauptgut. sunst kein ander pfand mer innen. vnd vormals keinen gesuch. gewynnung. wechsel noch liebüg dauon er oder die seinen. noch nyemant von iren wegē. genomen oder empfangen haben. alle geuerde vnd argelist dar **J**nn gantz aufgeschlossen. vnd so das beschieht. alsdā sol dem **J**udē vmb söllich bestetigt hauptsum verrer rechts verholffen werden. auch so Recht ist.

Was sechst gesetzte

Wo ansprach der Cristen gen den
Juden umb versetzte pfand vnnd
weisung derselben durch die Cri-
ste. vnd auf gepruch sollcher wei-
sung die Juden auf berainigung
Ires aides dauon zeledigen.

Ein Crist einen Juden bedagt umb pfand. die
er dem Juden sol versetzt haben. vnd aber der Ju-
de solcher versatzung der pfand gar oder einsteils
in abreden vnnd laugen steet. auf meynung. das Im solliche
pfand durch ine oder yemant von seinen wegen mit versetzt
sein. Wo dann der Crist mit beybringt das er de Juden sol-
liche pfand versetzt hab. so soll man alsdann dem Juden sei-
nen iudischen Aide deshalben auflegen vnd erteilen. damit
er von derselben ansprach soll geledigt werden.

Was sibend geseze

Von den geltern die Ire glawbiger in furnemen derselben betrieggen. vnd nit bezalen. vnd nit vorhāden ist. dauon sie des iren bekomē mugen. dieselben geltez zu sronuesten mit wasser vnd brott durch die glawbiger zehalten.

A yemant durch Keuffe. lehen oder in ander weis seinen glawbiger mit geuerde zu schulden od frist derselben schuld brechte. vnd Ine zu seinen zeiten durch sichselbs oder yemant anders von seinen wegen nit bezalte. vñ der glawbiger durch verwillkürt gerichtlich bekantnis vnd vollung. oder sunst durch rechtlich erstanden vollung. oder entlich vrtail. in krafft einer berechten sach. dieselben sein schulde zu Im erlangte. mit fürbringung. weisung. oder mercklicher versehenlicher vermütung söllchs geuerds vnd betriegung. oder so der gelter durch vnkost vñ vnwesen ausserehalb rechter Gehaft darüber sein bezalung verzüge. vnd des gelters habehalben gepruch erschyne. also das der nit möcht darauf nachgeuolgt werden. oder nit vorhanden were. so steet in des glawbigers gewalt den selbē seinen gelter in den schuldhurn füren zelassen. vnd den dar Inen zehalten mit zymlicher notturfft wassers vnd brots. solang vnd er Ine damit verlegen wil. oder bis er seinerhalb bezalt außgericht oder vergnügt wirdt. Wo aber der glawbiger erstlich oder darnach söllchs zethun nit vermeinte. so solt der

gelter nach herbrachten vñ gewonlichen dingen vō der stat
schweren. wie das sechst gesetz des aylften Tittels dauon
Innhelt. doch mag ine ein Räte nichts destmynder nach ge
stalt seiner verhandlung straffen. als ein Räte zu rat wirt.

Und ob es aber geschehe od were das der eingeprecht gels
ter vor seiner entledigung durch yemant anders auf entlichs
Recht vrtail od vollung. desgleichen geuerdshalb wie oben
begriffen ist. dermassen auch fürgenomen vñ verpottē wür
de. so solt es gen demselben gehalten werden wie vor vnder
schiden ist.

Das acht gesetz

Wo vnkrast der gabe vnd vbergabe
zugeuerde vnd schaden der
glawbiger furgenomen. gen den
selben seinen glawbigern.

Es soll nyemant. der den lewten schuldig ist. denselben
seinen glawbigern zu geuerde vñ schaden eys
nich gabe noch vbergabe yemat anders thun noch
furnemen. so dann zuuerhindrung oder abpruch gepürlicher
bezahlung söllcher schuld erwachsen vnd komen mag od wirt
Vñ wo das darüber beschehe das solte seinen glawbigern
an irer schuld gantz vnshedlich sein. Doch soll es zwischen
den Eelewten Irer zuschetz vnd gabehalb besteen vnd ge
halten werden. auf meynung ettlicher gesetz vnder de zwelf
ten Tittel Irehalb dauon begriffen.

Der dreyundzwaintzigist Tittel

Gesetze von allerlay verheftüg
verpfendung vnnnd irer verpflicht
mit vnderscheid. gen dem hawsz-
herren auch der frawen. Ires zu-
schatzhalb vnnnd entledigung der
pfand vmb das gelihen gelt. ver-
lust der pfand vnd Cost darauf ge-
legt. Auch das einem hinder dem
andern nicht zuuerpfenden. das
frombo nicht zuuerpfenden. vnd
vō enthaltung der pfand auf gan-
tze bezalung vnd irer entledigung
durch den selbgelter. auch vō an-
tastung derselben.

Das erst gesetz

Von verheftüg eins Innwoners
habe in einem haws vmb seinen
verfessen hawszins gen dē hawsz-
herren.

Wemant ein haws bestet. vnd die zeit der bezal-
lung des hawszins erscheinet. so ist alle des Inns-
woners habe vnd gut dar Inn begriffen. gen dem

hawsherrn umb söllchen verfessen hawshzins verpfendet.
vnd darauf mag er dieselben verpfenden habe. mit einē ge-
schworn gerichtspöten dar Innen versperren vnd In haft
legen solang vnd verr bis söllch bezalung beschih. oder wo
das spennig wer. mit Recht aufgetragen wirt. Vñ ob auch
söllcher verpfennter habe dauor einsteils aufgetragen wer
worden. nichts destmynder mag er derselben entpfömbdte
habe In achttagen den uehsten. nach dem im das zewissen
wirt. an denselben enden nachfarn bis auf entliche bezalung
desselben verfessen zins.

Das ander gesetz

**Von verpfendung des mans habe
vnd gut umb seiner Eelichen wirt-
tin zuschatz Im zugedracht vor
anderer personlicher schulde.**

Wiewol der man seiner Eelichen hawshfrawen ey-
nich besonnder vermechnüßs Irs zuschatz oder
heyratguts im gegeben. mit gethan hett. oder aber
Ir vermechnüßs gethan auf allem dem das er lieh. yedoch
ist alle sein habe vñ gut ir darumb stillschweigend verpfendt.
Söllchen iren zubrachten zuschatz sie auch darauf behalten

mag vor andern glawbigern den man schuldig bleibt. vñ die
mit besonder vnd nemlich verpfendung vnd einsetzung da
vor fürgenommen. darumb haben. aber des andern zuschatz
oder heyratgutshalb. so der frauen zu widerlegüg gesproch
en wirt. damit solle sie dermaß nit gefreyet sein. doch vnuer
griffen dem fünften gesetz des zwelften Tittels. von den
ihenen die zu offem kram vnd marckt steen lauttend. vnd der
vermechnußshalb yetweders zuschatz. damit soll es gehal
ten werde auf meynung des achten gesetz des selben zwelf
ten Tittels.

Was drit gesetz

**Von ledigung vnd losung verpfen
ter habe vmb das gelihē gelt dar
über vnbeschwert.**

WJe einer einich habe vñ gut verpfendet. oð pfands
weis eingibt. das soll vnd mag er auch ledigen vnd
lösen zu den zeitten vñ in aller dermaß als das ver
pfendet ist wordē. doch also. das der. der sollchs pfandswei
se eingeben hat. ober die rechten hauptsummi. oder haupt
schuld. nit beschwert werde.

Was vierd gesezte

Von ergerung oder verlust des pfands on schuld vnd schade des Inhabers. vnd von bezalung derselben schulde.

Das pfand in handen vnd gewalt. des. dem das verpfandt ist worden. on sein schuld geergert oder verloru wirt. so soll er des keinen entgelt noch schaden tragen. vñ er mag auch nichts destmynder dieselbe sein schuld an dem selbgeter oder seinen erben eruordern vñ einbringen. vnd der oder dieselben sein auch schuldig dieselben schuld zebezalen.

Was funft gesezte

Von bezalung des. so notturfft halbs des pfands darauf gelegt wirt.

Einer icht pfandsweis innhat. vnd notturfft halbs des pfands etwas darauf legt. das soll In der selbgeter mitsamt der hauptschuld bezalen vnd aufrichten.

Das sechst gesetz

Von einem pfande. das. mer perso-
nen hintereinander nicht zuever-
pfenden. vnd von vorgang des er-
sten. Auch von peene der misztet-
tigen.

E sol ein einich pfand nit mer personen hinterein-
ander verpfendet werden. vnnnd wer das vberfüre.
der soll darumb zu peen verfallen sein den vierden
tail des rechten werds. des. so er vber die ersten verpfendung
zuerpfenden fürgenomen hat. mit sölicher vnderchied. das
der halbtail sölicher peene gemeiner stat. vnd der ander halb-
teil. dem. oder den Thenen. den söllche nachuolgende verpfen-
dung beschehen ist. gefallen vnd werden sol. vnd darzu wel-
cher die ersten verpfendung darauf hat. der solle damit den
vorgang haben. vnuerhindert der andern darnach volgedē.
vnd der verpfender sol auch die andern nachuolgenden ver-
pfendung. von demselben pfand ledigen. auf seinen Cost. on
des ersten. vnd der nachuolgenden. schaden vnd entgelt. vnd
es möcht auch der verpfendter so geuerlich damit handeln
vnd fürnemen. das ine auch darzu ein Rat straffen mag als
er zu rat würde.

Das sibend gesez

Von verpot einich frombde habe
zuverpfenden. vnd von eruordrüg
der schulde an dē selb geltern. vnd
von straffe der miszhandler.

Es soll auch nyemant frömbde habe. die nit sein ist
verpfenden. on des willen. des die hab ist. vnd es
soll auch dem. des dieselb habe ist. söllche seine ha
be. von den. bey den er die funde. söllcher verpfendunghalb
vnbeschwert volgen vnd widerwerden. doch mag der. dem
söllche verpfendung geschehen ist. sein schulde an seinē selb
gelter. von dem er söllch pfand hat. eruordern vnd einpringē
Vñ es mag auch derselb miszhandler darumb gestraft wer
den. nach erkantnis der vrteiler oder des Rats nach gestalt
der sach. als sich gepürt.

Das acht gesez

Von enthaltüg der pfand bis auf
bezalung aller schulde. darumb sie
verpfendt sein worden.

Was pfand einer umb ein sum oder schuld Innhat.
die alle mag er pfandsweis innenhaben vnd behal
ten solang vnd verr bis er der gantzen sum oder
schuld gentzlich außgericht vnd bezalt wirt.

Das newnd gesetz

Von entledigūg der pfand durch
den selbgeter an welchen enden
er die betrit vmb die gelihē haupt
Summ außerhalb gerichtlicher
entpfrombung.

A yemant einich pfand Inhet. vnd die andern
leuten eingebe. od im die sumst entpfrombt wür-
den. vnd der selbgeter sollch sein pfand an densel-
ben enden erfüre vnd treffe. so mag er sollch pfand wider
umb erfordern vnd zu seinen handen pringen auf bezaling
der sum. darumb sie von im verpfendt sein wordē. Wo aber
eynich angreifen vnd entpfrombung sollcher pfand nach
gerichtlicher ordnung geschehē wer. darbey solt es bleiben.
als dauor auch gesetzt ist.

Das zehend gesetz

Wo gerichtlicher angreiffüg vnd verkauffung eingesetzter verwillkurter. beweglicher vnnnd unbeweglicher pfand. vnd Irer anpietung gen dem selb gelter.

Wemant bewegliche oder unbewegliche pfand Inhat. vnd die anzugreiffen vñ zeuerkauffen vermeint. oder von andern schuldigern durch gepürlichen gerichtszwang darzu pracht wirdet. so soll er söliche pfand nach ordnung vnd gewonhait ditz gerichtts vor dem Richter vnd gerichte aufpieten. vnd darauf soll im der richter erlauben dasselb pfand durch geschworn vnderkeuffel oder fürkeufflin getrewlich auf das maist zeuerfaissen In vierwochen vnd einem tag darnach dē nehesten. vnd was dan sölich pfand auf das höbst gelten mag. darumb soll er es dē selb gelter nach ordnung des gerichtts In laut vorbegriffner Statut anbieten. der mag alhdann das pfand darumb lösen. vnd selbs behalten. vnd so er aber das nit thun wil. so wirdet es dem kauffer von gerichtts wegē bestettet vmb sölich kauffsum. ob er es darumb behalten wil. Wo er aber sölich pfand vmb söliche sum. so er darauf gelegt het nit behalten wolt. so soll das dem. dem das pfand eingesetzt. vmb die sum. die. wie vorstet. darauf gelegt ist. angepotten werden. der dann macht haben soll dasselb pfand vmb söliche aufgelegte Summ zebehalten. wo er aber das nit darumb behalten

wolte. so sollt das pfand fürter durch geschworne vnterkeüff
fel oder vnterkeüfflin anderwait auf das höchst vnuerzogen
lich verfailst. vnd in vierzehentage darnach den nehesten ver
kauft. vnd der glawbiger dem das pfand gesetzt ist. wo es
die geliben sum oder schuld mit sampt den erlitten Cost vnd
scheden auf messigig rechtlichs entschieds erraichen mag.
entricht vnd bezalt werden. Vnd wo aber söllich verkauft
pfand. den werd der schulde vnd erlittner Cost vnd scheden
nit erraichte. so soll im vmb die aufsteende vbermaß sein vor
drung gegen seinem gelter vorbehalte sein. ob aber darüber
einicher vberlauf bestünde. bey wellche tail sich das begeben.
der sol volgen vnd werden dem herren des pfands. od an
dern nachuolgenden glawbigern. oder andern. die gerechtis
keit daran hetten. vnd aufspan derselben solte söllche vber
maß auf auftrag des Rechte hinter das gericht gelegt wer
den. vnd ob söllchs vnberweglichs pfand einen aigenherren
hette. so sol es gen im mit anpietung vnd annehmung gehalten
werden. auf maynig des achte gesetzs des aylften Tittels.

Der vierundzwaintzigist Tittel

Gesetze von mangelray hinlei-
hen zu zimlichem geprauch *Acco-*
modatum genant. Vnd vō wider
legüg verschultes schadens. auch
nach dem verlihen geprauch. vnd
von widerkerung des. so gelihen
ist.

Was erst gesetz

Von zimlichem geprauch entle-
hēter pferde. kleinat. bucher. oder
anders varends oder ligends. vnd
vō verwarüg derselben. oder wo
das nit geschehe. sollichen schade
zebezalen.

Deiner dem andern verleiht pferde. Flainat. Flai-
der. bücher oder anders ligends oder varends zu
einem besonndern geprauch. vnuerdingt vñ vnuer-
pflicht eynichs lons. darüb. so mag der. dē söllcher geprauch
verlihen ist. dasselb. Inmassen vñ im das gelihen ist. geprau-
chen. Also. das er söllchs dem. der im das gelihē hat. auf söll-
lichē geschehē geprauch widerumb vberantwurtē sol. vñ vor
aufgāgs des geprauchs. ist er nit schuldig dasselb wider zes-
kerē. od dē abzetrete. Vñ der. dē söllchs verlihē ist. ist schul-

dig mit souil vnd mer vleys das zübewaren. dann ob es sein
augen habe oder gut were. vnd so vber söllichen seinen gepür
lichen vleys vnd seinerhalb rnuerschuldt einicher schad dar
an bescheh. darumb ist er nichts schuldig. vnd wo aber söl
licher vleys mit gescheh. vnd auß seiner verschuldung od ver
sawinnuß. oder auß seinem misprauch dieselb gelihen habe
geergert. beschedigt oder verloru würd. so ist er schuldig den
selben schaden züwiderlegen vñ zügelten. vñ wo aber einich
besonnder geding zwischen Inen beden gescheh. dabey solt
es zuuoran bleiben.

Das ander gesez

Von entlehenter habe inen beden
zu nutz vnd frommen. vnd der ver
pflicht des schadens derselben. al
lein so der auß vornehmlichem ge
uerde vnd verschuldung beschicht
vnd sunst nit.

Dyemant dem andern ligende oder varende ha
be zu sonnderm geprauch verleihet. von vrsachen
wegen sie bede berürende vnd antreffende. so ist
der. dem gelihen ist. allein alsdann umb den schaden schul
dig so der seinerhalb auß geuerde. od auß der merern schul
de. die man zu latein nennet latam culpam. beschehen wer. vñ
sunst nit.

Was dritt gsetze

Von bezalung des schadens ent-
lehenter habe. so der nach dē ver-
lihenem geprauch beschicht.

Meiner gelichne habe vber gepurlichē geprauch.
darnach lenger in seinselb geprauch auß seinselbs
verschuldung oder versawmnuß behielt. vnd na-
der zeit des verlihē geprauchs einicher schad daran gescheh
wie sich der machte. vnd ob auch solcher schad In des han-
den. der desselb lehen getan hat. auch het geschehē mügen.
so sol der. dem gelihen ist. solchen schaden gellten vnd beza-
len. dem. der das gelihen hat. Vnd ob sich In dem oder an-
derm icht besonnder gedinge begeben. darbey sol es auch
bleiben.

Was vierd gsetze

Von vberantwortung. außricht-
ung vnd bezalüg entlehēter habe.
von dem Ihenen. dē das gelihē ist.

Meynant dem andern einich gelt. parschaft. var-
nuß oder desgleichen vnbestympt der zeit leihet.
so ist der. dem gelihen ist wordē. schuldig. dieselbē
gelihen habe. yezueitten auß eruordnung des leihers. Im
wider zegebē. vñ so aber ein zeit des widergebens bestymet
wirt. so sol dasselb auß solche zeit beschehen on entgeltmus
des leihers.

Der funfundzwaintzigist Tittel.

Gesetze von bestentnuss. Kew-
mung vnd vertretung der hew-
ser. vnd von verpfendung des. so
darinnen ist. vmb hawsszins. vnd
Irer vertrettüg. Auch vō vsach-
ern des prands. vnd vō hinlassüg.
acker. wysen. meyer. pferd. schaf-
fe. Auch von lerungen. vnd vō be-
schedigung auß den hewsern ge-
fugt.

Was erst gesetzte

Von bestentnuss der hewser vnd
herberg. vmb nemlichē zinsē. vnd
von notturfftiger pesserung der-
selbē vnd Ire zimlichen geprauch
vnd vō bezalung der hawsszinsē.

A einer dem andern ein hawss. herberg oder
wohnung vmb einen zins auf ettlich zeit oder Jare
verleht. Wie sie dann bedersseit solch verdingg
miteinander machen vnd aufnehmen. dem sollen sie also

nachkomen. vnd wes das hawfs ist. der sol notturfftige gepewe vnd pesserung zu gepürlicher Inwonung. dienende. dar In thun vnd verlönnen. vnd was aber mit seins hawfs herren wissen vnd vergunst zu solchen pewen. vñ pesserunge darlihe. vnd aufgabe. das sol In an seinem hawfszins abgezogen werde. so sol der Inwoner seinen hawfszins zu rechter zeit vnd weil. Nemlich allweg halbē zins zu halbē Jar aufrichten vnd bezalē. Es wer dann das sie sich In solcher bezalung. In dem geding derselbē bestentnuss anders vereint hetten. dabey sol es zuuoran bleiben. Vnd es sol auch der Inwoner sein hawfs oder gemach zymlicher weis geprauchen. on schwerlich verlich beschedigung desselben.

Was ander geseze

Von reymung der hewser vor ausgang der zeit solcher bestentnuss. durch ettlich besonder velle. vnd von abgang des hawfszins nach marckzal mit vnderscheid.

D bestentnuss der hewser od gemeche umb einen zins vnbegebē hernachvolgender velle fürgenomē werden. vnd so dann sich hernach begeben das dem hawfherren ein solche not eemalij vnfürsehē zustunde.

das er außhalb desselben hawfs kein andere wohnung hett.
vñ solchs dē Inwoner zuwissen tett. so sol der Inwoner dar
auf das hawf rawmen. In souil zeit. als nach gestalt der
sachen vñd aller gelegenheit durch einen Ratt oder Burs
germaister gepilicht wirdet. vñ was darumb also gepilicht
wurde. darbey sol es bleiben. vñd dergleichen zu dem an
dern so hurerey oder verpottne spil. vñ dergleichen büberey.
durch den Inwoner dar Innen geschehen. oder andern vñ
Im darinnen gestattet wurde. Zu dem drittē. so das hawf
einen solchen mercklichen schaden dauor vñfürsehen het. od
entpfienge. deßhalbē es einfallen. oder garschwerlich bes
schädigt werden möcht. Also auch das derselb paw vñ pess
serung In seiner Inwohnung mit fug mit beschehē möchte.
vñd in dissen zweyē fellē ist der Inwoner auch schuldig ze
rawmen als dauor gesatzt vñd vñderschieden ist. vñd in dem
ersten vñd dritten vall sol den Inwonern an dē hawfszins
souil abgen. als sich nach anzal der zeit gepürt. Aber in dem
andern valle sol im an dem hawfszins nichtz abgezogē wer
den. von seiner posheit wegen. Es wer dann das er dasselb
hawf ober kütlichs wissen söllicher person od misprauchs
hingelassen hett.

Wo aber der hinlasser eins hawfs. oder gemachs dasselb
hawf In der zeit der bestentnuss verkauffte. In fürsatz
dasselb durch den besteer zerawmen. vor außgang der Jare
oder zeit seiner bestentnuss. vñd so dann der hinlasser solch
en seinen verkauf dem besteer nach sant walpurgē. vñd vor
aller heiligen tag kütlich zuwissen thut. so sol der besteer
solchs hawf oder gemach rawmen vñd seiner bestentnuss
absteen auf den nehesten sant walpurgē tag darnach volgen
de. vñd so er aber solchs dem besteer vor erscheynung aller
heiligen tag. als dann man pfligt hewser zebesteen. nit zu
wissen tüt. so mag der besteer dan nebstnachuolgendē sant

walpurgen tag bis alßdann vber ein Jar darinnen bleiben.
wo sich anders die bestentnuß souerr oder lenger stretchte.
vnd so sie aber dauor erschyne. so solt er auf die zeit der ers
scheynung für sich selbs rawmen yezuzeytten mit bezalung
nach marckzale souil hawßzins. als sich auf die zeit der ver
melten rawmung gepürte. vnd wo aber bedeteil solcher bes
tentnußhalb ander besonnder geding tetten. vnd aufnes
men. damit solt es gehalten werden auf meynung dess. neh
sten gesetzts.

Was drit gesetzte

Wo besitzung der hawser vnd gemeche durch die besteer vnd Ir erben. oder die andern zymlichen personē zuuerlassē. mit verpflicht der besteer der bezalüg der hawsz zynse.

Oyemant ein hawß. wouung. od gemach besteeet. so sol er das die zeit solcher bestēt nuss personlich besitzen oder er mag das andern zymlichē personen zu redlichem geprauch an seiner stat die selbē zeit verlassen. damit der hawßher eynnichs mißprauchshalb mit beschwert werde. vnd ob aber der besteer vor der zeit der erscheynung solcher bestentnuss. mit tode abgeet. vnd erben. oder yemant anders Im nachuolgend verlest. so sein die selben verpunden solche bestentnuss dermassen vñ die beschehē ist. In aller dermass als der gestorben gehalten mit personlicher besitzung. oder mit verrer verlassung zymlichen personen zu redlichem geprauch wieuor steet. doch allweg also das der recht besteer. vñ sein erbē. oder Ir nachkomē nichts destmynder yezuzettē umb die bezalung der hawßzinsse verpflichtet bleiben.

Und mit Kewmung solicher hawser. vnd gemach. soles Ir aller halb gleich gehalten werdē. wie das gesetzte hieuor begriffen dauon Innhelt.

Was vierd gesetzte

Von pfendung vmb hawßzinnse
auf erscheinung der zil. des so die
besitzer darinnen gehabt oder ha
ben. vnd vō verrerm hinlassen der
besteer vnd Ir yedes verpflichtet
der hawßzinszhalb.

Die hinlasser irer hewser oder gemeche die mügen
omb ir verfallen hawßzins auf verzug der bezas
lung derselben. vmb souil als dieselben. hinderstel
ligen hawßzinnse treffen. auf ersuchung yezueittē eins Rich
ters durch seinen knecht. dē besteer oder Inwoner. omb das
so er dar Innen hat zusperrn. vnd damit nach herprachter
volziehung. sol im souil verholffen werdē. damit er darumb
vnuerhindert außgericht wirdet. vñ so der besteer zu vnzeit
ten außzuge. oder auch zu rechter zeit vnentricht vnd vnuer
gnügt des hinlassers. so hat der zinnsherr macht omb sein
gantze zinse darumb der bestand beschehen wer. des bes
teers hab vnd gut. so in demselben hawß oder gemach
gewesen ist. oder auch auf gepruch derselben annder seine
habe vnd gut. wo er die betretten mag. In vorgemelter
maynung mit versperrung oder verpott fürzenemen. vnd
zehanthaben mit eegerürter volziehung. solanng vnd verr.
bis er desselben hawßzins vnd seiner scheden deshalb erlit
ten außgerichtet oder vergnügt wirdet. doch so der besteer
vnd besitzer yemant anders dasselb hawß oder gemach ver
lest. so sol desselben nachuolgenden Inwoners habe vnd
gut omb solchen hawßzins. so er dar Inn versitzt In aller
dermaß verhafft sein. als des ersten besteers. vnd ob dem

hawsherrn daran icht abgieng. so solt umb solchē abgang
der erst bester mitsampt dem seinē nichts destmynder vers
punden vnd verpflichtet sein bis auf entlich bezalung des
hawsherrn.

Das funft gesetzze
Wō vertretung verlassner hew
ser durch den hawsherrē In sein
selbs sachen. one entgelt nuss des
Inwoners.

Sich begeben das der. der eynich hawsh. herberg
oder woung bestanden het. von yemant. eintreg
oder anfordrung hett. auf meynung das der hinz
lasser nit macht oder recht gehapt solt haben. solch hawsh.
herberg. oder woung hinzulassen. so solt derselb hawsherr.
dauon erfolche bestentnuss hett. dieselben vordrung vertret
ten. vnd Ine dauon ledigen vnd lösen one sein scheden. die
redlich vnd vngewerlich hieszen vnd wern.

Das sechst gesetzte

Von vrsachen der tettigē personē
des pranns bestandner hewser.
vnnnd der selben widerlegung des
schadēs oder straffen an Irē leibē

A yemant hewser vmb Irlichen zynß bestee vn
auf seinem grossen vnd mercklichen vnfleiß geuer
de vnd mishandlung. In solchem seinem bestan
de hawß auf seiner verschuldung fewr außkōmpt. dar durch
das hawß gar oder eins teils schadē entpfecht. so ist der selb
besitzer oder zynßman verpflichtet vnnnd schuldig dem hawß
herren des es ist. von dem er das bestanden hat solchē seinē
schaden deßhalb erlitten nach zymlichem werde vnd messig
ung des rechten. souerr vnd er das vermag zebekeren. vnd
zewiderlegen nach bederteil verhörung. vnd nach beweiss
ung des hawßherrē der vermelten verschuldung oder sarom
nuss nach Rechtlicher erkantnuss eins Rats oder des ges
richts. mit vorbehaltung eins Rats straffe an Irē leiben
nach gestalt der verhandlung der Ihenen die das zebekere
am gut mit vermügen.

Vnd deßgleichen. So mer dann ein hawßgesind In einem
hawß gemeche oder wonüg haben. vn yemant auf den selbs
en In vorgemelter meynung auf seiner verschuldung oder
versaromnuss vrsach des prands vnd schadens gibt seinen
mitwonern. hawßgenossen oder hawßherren. so ist der oder
dieselben. In vorberürter maynung schuldig denselben ges
fügten schadē den yetzbestympten personen zewiderlegen.
abermaln mit vorbehaltung eins Ratts straffe an den leib
en der Ihenen. die das an dem gut mit vermügen.

Vnd ob der erbman das hawß selbs besesse. vnd In vorbe-
rürter meynung verschuldlich od verferomlich handelte. dar-
durch das hawß gar od einsteils verprant wu. de. so solt der
selb erbman gen seinē aigē herrē In aller der verpflicht steen
als der Thene. der es von Im bestanden hette.

Vñ ob d erbman sein erb vñ hawß hingelassen het. vñ in vor-
berürter meynung durch den besteer mit prand schad daran
beschehe. vnd der erbman den besteer vmb sein erlittē sches-
dē des hawßhalb fürneme. was dan der erbman daran ent-
pfienng. das solt im In eegemelter meynung bleibē. doch mit
disey verpflicht das alßdann der erbman dasselb erb wider
umb zubezimmern vnd zepawen schuldig vnd pflichtig sein
solle. vnd so aber der erbman den besteer In einem vierteil
Jars dem nechsten darnach rechtlich mit fürneme oder an-
uorderte. vnd sich seins erbs gantz verzige vnd entewsserte
doch mit bezalung vowerfallner aigēzins. so ist der erbman
solcher beschedigunghalb gegē seinem aigēherrē geledigt.
doch so mag der aigenherr alßdan sein vordrung gegē dem
miftettigen oder verferomlichen besteer fürnemen. des bes-
schehen prandshalb. In aller dermas als der erbman hett
thun mügen.

Was sibend gsetze

Vō hinlassung Ecker. wylse wey
er. vmb nemlich zynse. oder nutze.
vnd vō des mietters vntatt. seins
aigen miszprauchs oder verhand
lung.

Acker wylsen oder weyer. vnd desgleichen. hins
gelassen werde. damit sol es auch nach abrede der
vereynung desselbē gedings. also doch. das solch
geding aufrecht vñ gepürlich sey. gehalten werden. vñ was
aber der mieter der das bestanden hat auß aigner seiner ver
schuldung yemant anders damit vngepürliche schade fūgte
oder tette. darumb stūnde er seinselbs verpflicht vmbes
schweert des. der **I**n das gelassen hatt.

Das acht gesetzze

Von hinlassung vnd bestentnuss
der pferde. Vnd bederteil ver-
pflicht verdingt vnd vnuerdingt
desselben geprauchts.

Deiner dem andern ein pferd zu seinē geprauch
verleihet vñ vermietet mit nemlichē geding. des
sie sich dann miteinander vertragen. so sol es bey
solchem verdingt pleiben. vnd so aber nichts anders dan der
lone verdingt wurde. vñ andere gelegenheit vnuerdingt auf
ir selbs bestünde. was dann das pferd Schadens entpfienge
auf verschuldung oder dergleichen versawommuss des. der
das bestanden hatt. oder durch seinē anwalt oder sachwal-
ter. den wer er schuldig zegelten. sunst gibt er seinen lone. vñ
ob einich Irrung darinn entstünde. so mag er das pferd dē.
der Im das vermietet hat. vberantworten. der es auch auf
Rechtlichē auftrag anzenemē schuldig vnd pflichtig ist. vñ
wo aber das durch dē herrē des pferds verachtet wird. so
mag der bester oð mieter. das für sein hawß wohnung oder
thur stellē. vñ anpindē. mit kuntlichē wissen. vñ in gegēwur-
tikeit der beysteenden bezewgen. das er Im das also vber-
antwort hab. vnd ob darnach. einich schad dē pferd zustün-
de. darumb ist der. der das gemietet hatt fürpasser vnuer-
pflicht vnd on schadē. vñ geschicht omb Ir spenn der haupt-
sachen souil vnd recht ist. vñ so aber yemant dem andern ein
pferd libe Ingunst vñ frewntschafft on alles besonner ver-
ding. so sol es damit gehalten werden. wie In dem ersten ge-
setz des .xxiiiij. tittels begriffen ist.

Das newnd gesetzze

Von hinlassung der schaff. hemel.
oder lemmer. vnnnd der verpflicht
desselben. so das redlich ist.

Der verlassen werden schaff. hemel. vnd lemer vmb
Jerliche zins. wie dan solchs geding auf genomē
wirdet. doch also das es gepurlich vnd redlich sey.
darbey sol es bleiben. vnd wo der scheffer vermeinte. das im
vber sein gepurlich vñ notturrfftig bewarung einicher schad
oder abgang daran beschehen were. solchen schaden solt er
oder der. der die schaff. lemmer. oder hemel bestanden hat.
mit der harot des totten schaffs. od̄ sunst gepürlicher weis
beweisen. vnd so derselb schad von gottes gewalt. oder auß
einē zufalle on sein schuld oder versawmnus beschehē were.
darumb solte er nit verpflichtet sein. vnd was aber schadens
auß verschuldūg des. der die bestandē hett oder seiner schef
fer oder diener oder ander **I**m verwant beschehē were den
solte der. der die gemietet. oder bestanden hett aufrichten
vnd bezalen. vnd desgleichen sol es auch mit Ewen vnnnd der
gleichen gehalten werden.

Das zehend gesetzte

Von verdingen der leriungen zu
hantwerckē. oder andere lernūg.
vnd von bederteil verpflichtet gen
einander.

Byemant verlest. oder verdingt leriungen Knab
en. oder meydelein. zu lernung eines hantwercks od
ander künst. wie sie dann bederseit sich verdingen
vnd eins werden. doch also das solch verding. ersam. redlich.
vnd zymlich. vñ der ordnung desselbē hantwercks nit wider
wertig sey. solchem geding sol von bedenteilen also nach ge
gangen werden. Auch also das der Jung dem maister trew
lich diene. vnd was dasselb hantwerck oder lernung antrift
Im gehorsamlich veruolgen sol. Auch sol er Im nit stelen.
noch das yemant anders wisentlich verhengē. dargegē der
maister den Jungen auch getrewlich lernen vnderweisen vñ
zymlich halten sol. Vnd ob der Jung vor. aufgang vnd er
scheinūg der leriari vngēurlaubt on völlig vñ redlich vrsach
en. von seinem maister lieff oder abschid. wider das bescheh
en geding. darumb sol der. der sich für denselbē Jungē vers
pflichtet hat. dem maister für die vbermaß gnug vñnd auß
richtung thun. was sich dann nach gleichen vñ pillichē ding
en. vñ nach gestalt der sachen dafür zethun gepürt nach er
kantzus der vrteiler als Recht ist.

Was aylfft geseze

Von beschedigung des außwerff
fens vnd außgüsse, an personen
oder gut die zubekerē vnd zeman
deln oder gepurliche straffe der
halb zeleiden.

O yemant auß hewsern oder gemachē außwurffe
auß schüttet, oder auß güsse an gemeine strassen
dauon einicher personen an seinem leib, an seiner
habe, oder an seinen kleidern schad beschehe, so ist der selb
tetter schuldig dem beschedigten seinen schadē, deshalb er
litten zewiderlegen, vñ so yemant dauon vnuerdacht des tet
ters an seinem leben beschedigt wurde, also das er deshalb
mit tod abgeet, so sol solcher schad mit fünfzig guldein **K**ein
isch widerlegt sein, wer es aber das sunst der schade mit
verwundung oder andern an dē leib beschehe, so ist der tet
ter schuldig zuuoran das artzlon außzerichten, vnd souil be
ferung als auß messigung des schadens vnd nach gelegens
heit der sach an den enden, da sich das zurechtuertigen ges
purt erkant wirdet, doch eins Rats straffe hier **I**nne vorbe
halte nach grösse geuerde, vnd gestalt der verhandlung die
fürzenemen.

Das zwelfft gesetzze

Von beschedigung der anhenge:
vnd anderm von den hewsern ge-
uerlicher weise. vnd Irer beker-
ung. peene vnd straff.

Dyemant anhenge der laden oder anders an den
hewsern hat. dauon den fürgeenden nach versehē
lichen dingen beschedigung an Iren personen ent-
steen mag. ist einem yeden erlawbt den Inwoner desselben
hawfs auf gutlich ersuchen mit Recht zebedlagen. vmb ab-
stellung derselben geuerlichkeit vnd notturfftige verwarung
kunfftige schedē zeuerhütten. vnd so aber der besitzer des
hawfs. oder sein hawfsherr eemalij ersucht od vnersucht der
abstellung solch verlicheit nach zymliche dingē mit verwart.
vnd yemant dauon schaden entpfecht. so ist der besitzer des
selben hawfs schuldig solchē schaden dē beschedigte nach
bederteil verhörung. messigung vnd erkantnuß der orteler
zebeferen. doch mit vorbehaltung eins Rats straff nach ge-
stalt der verhandlung.

Was dreizehend gesetz

Was ein yeder. so in bestandē zyns
hie wonet. auf das lengst. vor ver-
scheynung des dritten tags. nach
gedingtem zil. seinē gemach rawn-
men. oder die irrüg. so deszhalb er-
schine vor derselben zeit aufzze-
tragen.

In yeder innwoner diser stat. der in bestandē zyns
wonet. der sol zu seinem bestanden zil. darauf **I**m
aufzziehen gepürt fürderlich zu rechter zeit. vnd
nemlich auf das lengst vor aufgang des dritten tags nebst
nach dem gedingten zil. sein hawß oder gemach rawnen. vñ
aufziehen. damit ein ander. der nach im kumpt. seinthalbē vñ
geengt vnd ungeirtt bleib. **O**b aber einicher innwoner mit
seiner zynsherrschaft seins bestanden gemachshalben spen-
nig wer. Also das er vermeint in seinem bestandē gemach len-
ger zubleiben. vnd die zynsherrschaft vermeint **I**m sein ge-
mach mit lenger versprochē habē. so sol der zynsmā vor auf-
gang des bestanden zils zeitlich die sach mit Recht anfahē
Und vor aufgang des zils entlich auftrag. Also das er die
vorverscheynung des dritten tags. nach dem gedingten zil.
ob er die sach durch recht verlüre. on lengern verzug. sein ge-
mach rawnen müg. **E**s were dan das im lenger vergunst vñ
seiner zynsherrschaft im hawß zubleiben vergünt würde.
dann welcher das oberfüre vñ in seinem bestanden gemach
darauf **I**m zuziehen gepürt. ober das bestanden zil lenger
blib. der sol vmb ein pfund noui gepfendt werden.

Der sechszwaintzigist Tittel.

Gesetze vō eigenschaft vnd erb
schafft vnd irer verpflicht in der
Stat vnd auf dem land. vnd vō ge
rechtikait der eigenherrē vnd erb
herren. vnd iren anpiettungen des
erbs vnd derselben verschickung
vnd vbergab. Auch teilung vnuer
erbter aigen. vnd aigē vnd erb vn
gesundert zuenthaltē. von reu
mūg der erb gleicher gerechtikeit
der eigenherren auf widerkauf
der verpflicht parrnerb. vnd be
teuung des eigenherren seines
ausstands. Auch von vnkraft der
entpfrombungen. vnd wechsel
der erb. vnd vō erbpflcht vnd hāt
lon. Auch gen seiēm herrē vnd ge
prauch der holtzmarck vnd ver
pot der muntherren. vnd von den
parrmen die auf der anstoffer
grund mit iren esten raichen.

Was erst gesetz

Wen verpflichtet der erbe vnd erb-
leute gegen iren aigenherren alhie
in der Stat. mit bezalung irer zyn-
se. gült vnd weisat.

Die erbleute sollen iren aigenherren Ir aigenzyns
gült oder weisat. so sie inen von den erben alhie In
der Stat vñ darbey. oder darumb gelegen zu nem-
lichen zeitten schuldig sein. zebezalen. vnd es haben auch die
aigenherren macht. gewalt vnd recht dieselben erbe od̄ erb-
leute vnuercheidenlich vmb die verfessen vnd aufstendigē
gült. oder weisat. die zebezalen. zeermanen vnd zeeruordern
also das bederfeit das erb. vnd auch die erbleut vnuerschei-
denlich darumb verpflichtet sein. solang bis yezuzeytten sol-
lich zynse. gült vnd weisat entrichtet vnd bezalt werden.

Was ander gesetz

Von anpiettung des erbs seinem
aigenherrē so das verkauft wirt.
vnd von der wale des aigenherrē
das zebhalten vmb dieselben
kauf Summ.

Ader erbman sein erb yemant andern verkaufft
vmb bereit gelt. od̄ auf künftig zeit oder zil. so sol
er dasselb erb seiem aigenherren vmb solche kauf
sum̄ ob er sich seinselbs anpietten nit wolt benügen lassen.
durch einen schöpfen oder vrteiler des Statgerichts. oder
pawrngerichts. oder durch einen fronpottē. oder aber durch
glawbwirdige vrkunde. so der aigenherr nit entgegen ist an
pietten. vnd alsdann hat der aigenherr macht vnd gewalt
nach diser Stat herkomen vnd recht vierzehen tag die wal
zhabē. denselbē kauf dermassen anzenemen. oder dē kauf
fer des zuuergönnen. mit vorbehaltung seiner zynse aigen
schafft vnd rechten. vnd ob der aigenherr auf ploß angeben
des erbmans im nit glauben wolt. der angegebenen kaufsum̄.
oder derselben angepotten frist. so soll der erbman dieselbē
kaufsum̄. vnd die zeit der bezalung mit seinem Aide in recht
bestetigen. vnd behalten. vñ der aigenherr mag auch auf an
nehmung des kauffs das erb für sichselbs behalten. oder dz
einem andern geben volgen vñ widerfarn lassen auf entrich
tung vnd bezalung der angegebenen vnd behalten kaufsum̄
dem verkauffer vnd erbman.

Was drit gesetz

Von geprauch der erbe in geschef-
ten. teilung. vbergab vnd derglei-
chen verenderung. vnd vorbehal-
tung der recht des aigenherren.

In geschefften vnd in teilungen verlasner erb-
schafft vnd dergleichen vbergabe vnd handlung.
da man dann dem erb kein besondere sum kaus
weise aufsetzt. tut nit not sollchs mit wissen vnd willen des
aigenherren furzenemen. doch sollen sich die erblevte gen
inen erzagen vnd einschreiben lassen. damit sie iren aigen
herren kundig werden. Vnd in dem allem sollen den aigen
herren ir aigenschafft zyns vnd recht vorbehalten sein.

Vnd so dann der personen zu dem erb gehörende vil sein. so
sol alweg ir einer durch die zugewanten der dann tüglich we
re. vnd solllichem erb vor sein mag. dem aigenherren oder erb
herren angezaigt werden mit der erbpflcht yezuzeytten der
bezahlung der gült. zyns vnd weisat. vnd andern so der erb
schafft anhangt. mit solcher bescheidenheit das auch die ver
melten zugewanten die anderfwo nit verherret noch beerbt
sein. bey dem angezaigten auf demselben erbe bleiben mö
gen. doch irer personhalb vngeledigt irer erbpflcht. vn̄ auch
irer bezalung des versch. wo gepruch darinn erschyne. welchs
aber sich in ewssere verherrung oder erbe gebe das solt als
dann durch zymlichs verkauffen in iarsfrist auf hindanrich
tung von den bleibenden durch güttlichen vertrag. od nach
rechtlicher erkantnüss. mit völliger entewsserung von dem
selben erb abscheiden. vnuerpflcht seinerhalb einichs hant
lons. wo sollichs erb seinen miterben verkauft wer worden.
Vnd so aber das erb einem ewssern verkauft wirdet. so soll
derselb kauf verhandlonet werden.

Das vierd gesetz

Von tailung gemeiner vnuererb-
ter eigē. mit was maß vnd vnder-
scheid die beschehē. vnd dz einich
erb vnuerwillt des aigenherren
nit geteilt noch zetrēt werdē sollē

Bzwoen od mer ein vnuererbt aigen einer behawf-
sung in der stat miteinander habē. dasselb sol also
vngeteilt beyeinander bleibē. Es were dan. das dz
aigen derselbē behawfung vnder augen gegē der strassen in
sölcher weite raichte vñ begriffen were. also das yedē fünf-
undzweintzig statschuch weit dermassen vnder augē daran
gepürē vñ werdē möchte. vñ alshdan möchte sie sölchs aigē
teilen. mit souil sündrung. als darzu gehörte. vñ ob aber das
aigen so weit nit were. so mag ir einer dem andern seinen teil
vñ gerechtikeit daran verkauffen. oder von dem andern kauf-
fen. Möchte oder woltē sie sich aber sölchs kaufs oder ver-
kaufs miteinander nit vertragen. so solten sie sölchs aigen
gantz vñ samplich miteinander getrewlich verfaissen. vñ woz
dan dasselb hawf auf dz höchst geltē mag. darüb sol sölchs
hawf ir einē vor einē erossen oder frömbdē vergönt werdē
Vñ wo aber alshdan ir yetweder das vmb dieselbē sum zebe-
haltē vermeinte. so sol sölchs durch gemeins los aufständig
gemacht werdē. wem dz bleiben solte. Es wer dann das sich
durch ir verhözung erfunde. das es ir einē in sunderheit zu
seinē handel vñ narüg vor dē andern fügte. vñ der od die an-
dern im daran vnpillich verhindrüg tette. so solt sölchs hawf
alshdan dē vermeltē dē es nach gestalt seins handels am pa-
stē fügte vmb sölche anzal bleibē. vñ wo sie aber das beyein-
ander enthaltē vñ dermassen nit verkauffen woltē. so sollen
sie es auf zymliche bestentnüs vmb iärlich hawfzins inen
allen zugut hinlassen. dē ihenē der auf das maist darauf ge-
bē wolt. woltē sie aber vnuerkauf. vngeteilt vñ vnuerlassen
beyeinander darinnē wonē vñ sitzē. dz möchte sie auch thun.
Auch soll noch mag einich erbe nicht geteilt noch zetremit
werden. vnuerwillet seins aigenherren.

Das funft gesetz

Von fundrung der aigen vnd erb
vnuermengt. vnnnd dem zuual des
erbs eines ewssern aiges des erb
mans durch Ine darein gezogen.
vnnnd zwayerlay vndercheiden
aigen die dermassen zeenthalten.

Aein erbman neben oder an seinem erb ein aigen
hat. so mag er hinder seinem aigenherrē bede perw
vnd hofrait zu einander nit ziehen noch on vnder
scheid geprauchē. vnd wo er aber das tette vñ farneme. so
sollen alhdann vnd darnach das aigen vñ erbe beyeinander
bleiben. vnd dem aigenherren. vnd seiner aigenschaft sampt
lich vnderworffen sein. doch nit höher noch anders. dan vñ
die herprachtē aigenzynß so das erbe dauor gebē hat. Aber
die erbe zwayerlay aigenherren so gesündert vnd vnderchi
den herkomen sein. die sollen vnuerwillet beder aigenherren
nicht vermischet noch versammet werden.

Das sechst gesetz

Von rewmüg der erbe durch den
erbman mit bezalung versessner
zynse vnd vnderwindüg des ay-
genherren solchs erbs.

Moder erbman das erb mit wissen seins aigenher-
ren raumt. vnd sich des entewsert einicher prunst
oder ander ergerung oder beschedigunghalb. die
durch einich sein verwarlung mit beschehen were. vnd was
alhdan verfalner zynß aufstendig sein. darumb ist der erb-
man für sich vnd sein erben verpflichtet. vnd der aigenherr
mag sich auch dan zumal des erbs ledichlichen vnderwinden.
vnd fürbasser damit thun vnd lassen wie vnd was er wil vn-
gehindert von demselben erbman seinen erben vnd allerme-
nigklich von seinen wegen.

Das sibend gesetz

Von gleicher gerechtikeit der ay-
genherren irer aigenzynse auf wi-
derkauf der andern. solanng bis
der widerkauf beschihet.

Aigenzyns. gülte oder weisat auf widerkauf er-
kaufft werden. so sollen sie alle die recht der aigen-
herren haben. solang vnd verr bis der widerkauf
zu seinen zeitten. nach abrede oder verschreibung söllicher
keroffe oder widerkeruffe beschihet.

Was acht gesetz

Von verpflichtet der erblewte mit den parorn erbē auf dem land gegen iren aigenherren oder erbherren. mit bezalung irer gult vnd andern. vnnnd von gepurlicher pfendung darumb.

Die erblewte der parornerb auf dē lande. sollen ire erbe zu dorff vnd zu felde in wesenlichem parv vnd pesserung haben vnd halten. als erbs vnd lands gewonhait vnd recht ist. vnd sollen auch zu rechter weil vñ zeit ir gult. zynse vnd weisat iren aigenherren oder erbherren aufrichten vnd bezalen. auch sollen sie grund vnd podem hinder iren aigenherren oder erbherren mit verwechseln noch entpfrombden. vnd so sy ire zyns. gult oder weisat nach erschynten fristen mit bezalten. oder aufrichten. so mügen ire aigenherren oder erbherren darumb vneruordert des Rechten. pfenden. vnd iren pfanden nachkomen. wie gerichtes ordnung ist. vnd so aber die erblewte drey Jar schirst nach einander komende ir gult. zyns vnd weisat mit bezalten noch aufrichten. on mercklich vrsachen. so ist das erb seinem aigenherren. oder erbherren gantz heimgefallen. also das er das mit gerichtes ordnung in sein hand vnd gewalt pringen mag.

Das newnd gesetz

Von betewrung des aigenherren
oder erbherren seiner aufstendi-
gen zynse. gult vnnd weisat. vnd
auch der ierlichē herprachtē gult.
zynse oder weisat mit hernachvol-
gender vndercheid.

Ader aigenherr oder erbherr mit seinem erbman
spennig ist. ob die verfallen zyns gult oder weisat
bezalt vnnd außgericht weren. oder nit. so solle der
aide vñ das Recht dē aigenherren oder erbherren heimge-
werffen. vnd im darauf glaubt werdē. wo sie aber bedersseit
vmb die Ierlichen gult. zynse oder weisat spennig wern. also
das ein teil vermeinet. das der zyns. gult oder weisat mer we-
ren. vñ der ander teil das der mynder sein solte. vñ so der erb-
herr oder aigenherr in gericht vnd recht betewrt das im od
seinen vorfarn das erbe vormalñ souil gegeben hette vnd ze
geben schuldig were. darbey solte es alhdann auch pleiben.
Weren aber erbbrief oder ander brief. vrkünd. oder person-
lich weisung vorhanden. die das als glawbwirdig innhieltē
oder anzaigten. darbey solte es zuuoran besteen. Vnd des
gleichen sol es mit den aigenzynsen in der Stat auch gehals-
ten werden. doch hat der aigenherr in disen vällen dise frey-
heit. söllichen ayde oder betewrung dem erbman heymze
werffen.

Das zehend gesetz

Vō kraftlosikeit aller entpfromb-
dung. wechsels oder verendrung
grunds vnd podems. in das erb ge-
horende. hinder dem herren. vnd
von verwurckung sollichs erbs
damit.

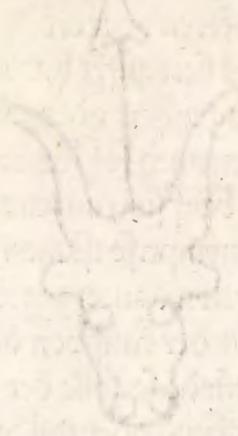
Ander erbman grund vnd podem zu vñ in sein erb
gehörende entpfrombdet. verwechselt oder veren-
dert vnwissent vñ vnuerwilt seins aigenherren. vñ
sollich in recht zu im pracht wirdet. so ist dieselb entpfromb-
dung. wechsel oder verendrung. in imselbs nichts vnd kraft-
los. vnd der erbman hat damit dasselb sein erb verwürckt.
Vnd der aigenherr oder erbherr mag sich des auf erkant-
nüss des rechten vnderwinden vnd vnderziehen.

Auch soll kein erbman. einich ewsser geschest. vermechnüss
verpfendung noch geschicke auf einichen gründen noch ge-
pewen zu dem erb gehörende hinter seinem aigenherren. od
erbherren mit thun noch fürnemen. vñ wo es darüber gesche-
he. das solle weder krafft noch macht haben. vnd darzu soll
der entpfrombder noch die ihenen den das beschehen were
einich prescription oder veriarung nit fürtragē. Es vbertref-
fe dann menschlich gedechnüss. Auch sollen dieselben erb-
lewt durch sollich vngepürlich geschicke. vermechnüss oder
verpfendūg vō sollichem erbgut als verwürckt geuallē sein.
doch mag d' erbman seine nachuolgedē erbē. einē mer dē an-
dern mynder nach messigūg d' erbelle an seine erbe schicke.

Doch vngesündert vñ vnzertrent desselben erbs. Vnd das es mit annemung des erbs gehalten werde. wie vor von gebrauch der erbe in geschefften. vnd an dem nechstnachuolgendem gesetz von eruordnung begriffen ist.

Es sol noch enmag auch einicher erbman auß seinem erb in der Stat. oder auß dem lande gelegen einich zynse. gült. rent weisat. noch ander gerechtfait mit verkauffen one besonder verwilligung seins aigenherren. vñ wo das darüber geschch das solt weder krafft noch macht haben.

Vnd wellcher erbman auch das also tette. der solt darumb dem aigenherrē zu peene verfallen sein. den werd eines vierdenteils seins erbs. vnd es ist auch der aigenherr nit schuldig noch pflichtig dem erbman sollichs verkauffens wider seinen guten vnd freyen willen zugestatten.



Was aylft gefetz

Vō erfordrūg vnd entpfengknuffs
des pawnerbs nach abgang des
erbmans. vnnnd von dem kauf vnd
anpietūg. vnd auch vō dē hantlon.

Ader erbman eines pawnerbs mit tod abgeet.
so sollen sein Erben das erb in Jarsfrist von dem
aigenherren oder erbherren eruordern vnd begerē
inen das zeuerleihen. vnd sich auch erpietten gepürlich erb /
pflicht dauon zethun. als erbs vnd lands gewonheit vñ recht
ist. vnd darauf sol inen on hantlon gelihen werden. Vnd so
aber der erbman das erb verkaufte. so soll er söllchen kauffe
seinem aigenherren oder erbherren vmb dieselben kauffsum
darumb er das verkaufft hat in iarsfrist anpietten. vnd dar /
auf mag der aigenherr oder erbherr die wal haben einen mo
nat den nehsten nach sölcher anpiettung denselben kauf vñ
die beschehen kauffsum anzenemen. vnd so das beschiht. also
das er das annympt. so ist man dē aigenherren oder erbher /
ren einich hantlon dauon zegeben mit schuldig. Vñ so aber
dem verkauffer der kauf von dem aigenherren oder erbher /
ren vergünt würde. so solle der kauffer hinfür den fünfzehē
den pfennig. pfund oder guldein. nach anzal der kauffsum zu
hantlon geben. Es welle im dan der aigenherr oder erbherr
ichts mit willē daran nachlassen. oder das er mit brieflicher
vrkünd. oder des aigenherren buch fürprecht. das er des ge
freyet sein oder anders damit gehalten werden solte. vñ dar /
auf vnd auf gepürlich erbpflcht soll im dasselb erb gelihen
werden.

Vnd ob auch einich erbe auf dem land. durch den gerichtss /
zwang verkaufft. deßhalb dē aigenherrē. od erbherrē ange /

potten wirdet. vnd er söllchs erbe mit behelt. so sol im vō dem
ihenen der an das erbe trit. gepürlich erbpflcht geleistet. vñ
darzu dasselb erbe wie oben gesetz ist. verhandlonet wer-
den.

Das zwelft gesetz

Von verpfendüg des pawnerbs
zuuoran seinē herren vnd darnach
andern mit wesenlicher versorg-
nuffs des erbs.

Der erbman ein pawnerbs mag auß redlichen vr-
sachen sein erb verpfenden. vnd soll zuuor söllliche
verpfendung seinem aigenherren oder erbherren
anpietten. ob er selb daran treten vnd im leihen wölle. Vnd
so der aigenherr oder erbherr im leihen. vñ das erb pfands
weis annemen wil. das mag er thun. Vnd wo er aber das ze
thun nit vermeint. so mag der erbman sölllich verpfendung
einem andern thun. doch also das an wesenlicher haltüg des
erbs vnd aller verpflicht des erbmans gegen dem aigenher-
ren oder erbherrē einicher gepruch nit erschyne. doch sol der
erbman dieselben verpfendung wider ledigen vñ zu im prin-
gen in zwayen Jarn darnach den nehsten. oder so er des nit
tett. so ist er schuldig dasselb sein erb darnach in iarsfrist zu
verkauffen. Es wolte im dan der aigenherr oder erbherr söl-
liche zeit mit willen verrer erstrecken.

Das dreizehend gesetz

Von geprauch der holtzmarck in das erb gehozende. vnd die zwen dritteil von dem verkaufften holtz dem herren zegebē. vnd einen dritteil dem erbman.

Ader erbman holtzmarck oder holtzer zu seinem erb gehörende innhat. das soll er in zymlicher hege halten. vnd er mag auch zymmerholtz vnd prenholtz zu seinem hofe oder gut dienende nach seiner notturft darinn haben. vnd was er aber andern leuten darauf ze holtze. od zcuerfolē verkauffte. das dan mit wissen irer aigen herrē sol fürgenomē werde. dauon sollē dē aigeherrē od erbherren die zwen drittail vñ dem erbman der drit drittail der selben kauffsum volgen vnd werden. vnd ob in söllchem der erbman icht besonder arbeit oder Cost darlegte. die sol Im zuuoran von der kauffsumma aufgericht werden. vñ die vbermass geuallen. inmassen vnd yetzund vnderschieden vnd begriffen ist. vñ wo aber der erbman söllchen vorgemeltē kauf vnwissend seins herren fürgenomen hette. so sollt er damit seinen dritteil verwürckt vnd verlorh haben. doch so soll das verkauffen des holtz dermassen fürgenomen werden. damit söllchs holtz mit gantz abgehawen. sonnder mit vnderschied der hege fürgenomen werden. Es were dan das die erblewt sich mit willen irer herren des also verträgen. vñ wo der erbman on willen seiner herrē vber den dritten tail söllcher holtzmarck durch holtzen. Eolen oder in annder weis verkauffte oder entpfömbte. oder zubeschehen verhemngte. so sollte er zusamt seinem dritteil auch sein erbrecht verwürckt

vñ verlor haben. Es wer dan das er mit seinem herren mit guttem willen defhalb neher abkomen möchte. Vñ so aber die erblewt auf ackern die durch gewonliche veldparw fruchte ertragen mögen. vnd defgleich auf wiffen in das erb gehörende von neuen dingen sich holtzmarck zuwachsen hinter vnd on wiffen vnd vergunst seins aigenherren vnderstünde. vnd fürneme. dardurch dann das erb vñ aigen geergert würde. das er doch außserhalb willen seines herren zethun mit macht haben sol. so solten dem aigenherren die zwen tail des genieß desselben holtz volgen mitsampt der erbgült. vñ dem erbman der vbrig drittail. mit vorbegriffner messigung des Costen darauf gelegt.

Vnd wo aber söliche vñ dergleichen holtzmarck die auf ackern od wifen gemacht vormalij von alter herkomen wer. dermassen. das der erbman söliche holtzmarck für sichselbs allein geprauch vnd genossen hett. anstat der alten genieß. derselben gründe. daruon er dan sein erbgült bezalt het. mitsampt anderm darein gehörende. ob zwaintzig iaren oder in kürtzer zeit mit wiffen vnd geduldung des erbherrē. so blibe der erbman hinfür darbey pillich. Auch ob einichem erbman die holtzmarcke in besonder oder darzu ander gründe. vmb iärlich gült. zynse oder weifat vererbt weren. oder würden. vnuerpflicht vñ vnaufgenommen einicher besonder anzale dem erbherren. so sol der erbman bey gantzem gebrauch vñ genieß der holtzmarck bleiben. doch mit sölicher vnderscheid vnd messigung damit die holtzmarck nit gar verhawen. veruüßt noch beschedigt. sonder mit gepürlicher vnd notturfziger hege fürgenommen werde. als daruor begriffen ist.

Das vierzehend gesetz

Wen verpott der muntherrē oder versprecher der erblewte hinder Iren eigenherren vnnnd auch der erb nit must oder pawlosz ligē zelassen. bey der peene dar Inn begriffen.

Es sollen die erblewt hinter Iren eigenherren oder erbherren einich muntherrē oder versprecher nit habē noch gewynnen oder aufspringen. vñ wo aber das darüber geschē. so sollen sie darumb gestrafft werden nach erkantnißs eins Rats. vnd verhörung vñ gelegenheit der sachen. vnd sollen auch söllchen ewssern verspruch auf ir Cost in zwayen Monaten den nechsten nach der zeit. vnnnd söllchs Iren herren zuwissen worden wer. abstellen. vnd wo das nit beschehe. so sollen sie dieselbē Ire erbe in Jarsfrist verkauffen einem andern dem eigenherren vngewerlich füg lich mit abtretung vnd rewung söllchs erbs vnd bezalig verfassner gülte. oder wo sie des in der zeit nit tetten. so sol ten sie darnach damit söllch Ire erbe mit der tat verwürckt vnd verlorn haben. vnd iren herren heym geuallē sein. Aber souerr söllchs einem Rate vō gemeiner Stat wegen berürt. das ist hiemit aufgesetzt vnd vorbehalten.

Das funfzehend gesetz

Von den paumen die auf der an-
stoffer grunde raichen. vnnnd Iren
fruchten.

Nyemant paromen auf seinselbs gründen hat die
dann mit Iren esten auf seins nachparorn gründe
raichen oder hanngen. Wo dann des. derselb sein
nachparor nit geduldē wil. so ist der herr des paroms auf des
selbē seins anstossenden nachparorn kuntlich ersuchen schul-
dig. söllche este seiner paromen souern die auf seins nach-
parorn gründe raichen abzethun. Vnd so aber söllch parom-
en fruchtpar sind. vnd der nachparor söllich auf Ine han-
gende este gedulden wolte. so ist der herr des paromen. dem
selben seine nachparorn den halbenteil der fruchte der ober-
hangenden este dauon volgen zelassen schuldig.

Der sibenundzwaintzigist Tittel

Gesetze von verpflichtet getrewer hand in vberantwortung vnd enthaltung. von abfellen der vberantwortung. vnuerpfendet yemāt. anders irer verwarung. bekerung des schadens. vnd besondern geding bederteil.

Das erst gesetz

Wo vnuerzogelicher vberantwortung aller habe so yemant zu getrewer hand beuolhen oder eingeben worden ist. vnd von der peene der vngheorsamen.

So yemant dem andern gelt. kleinat. bücher. vrkünde. briefe. oder andere habe. oder gut. ligend oder varend. wie die namen hat. zu getrewer hand beuolhet vnd eingibt. so soll der. dem das eingegeben ist. dem ihenen. der im das eingegeben hat. damit getrewlich gewartē. vnd im dieselben habe widerumb vberantworten vñ der abtretten nach des andern beger vnd willen von stundan vñ vñ vnuerzogenlich. so er des von im ermant oder eruordert wirt vnd so er aber söllchs beuelhs vñ eingebug zu getrewer hand. laugnet. oder sich söllcher vberantwortung oder abtret-

tens on vöellig vnnnd redlich vrsachen setzet .vnd die nit thun
wolt.vnnnd des in Recht vberwunden würde.so het er seiner
trew vnd verpflicht nit gnug gethan. Vñ söllchs ist auch nit
allein zeuersteen von bederlay ietzelgelten personen.sonn
der auch von iren nachuolgenden erben oder den testamen
tarien oder vormundern vö iren wegen so sie in söllchem nit
spennig erschynen. Vnd wo aber die yetzelgelten nachuol
genden erben. Testamentarij oder ander die sich der einget
legten habe annemen.derhalb spennig erschynen . so soll es
auf derselben fürbringen irenhalb zu Rechtlichem entschid
steen.wie es damit gehalten solle werden.doch also das die
Innhalter söllchs auf span der partheyen mit wissen dersel
ben hinter das gericht legen söllen.vnd alsdann sein sie da
mit söllcher irer verpflicht der getrewen hand geledigt. Es
wolten dann dieselben spennigen erben oder partheyen das
selb mit gutem willen bey Im lenger innligen lassen.auf des
selben Inhabers wilfür.oder aber das sich die spennigen
partheyen vertügen dasselb hinter yemant anders zelegen.

Das ist die

von dem ...
...
...

...
...
...

347

Was ander gesetz

Von inhaltüg zu getrewer hand
sollche habe in ander maynüg aus
serhalb glawbwirdiger bewei-
sung nicht onzewerden.

A yemant einiche habe od gut zu getrewer hand
Innhat. vnd inselbs fürneme aussershalb glawbs
wirdiger verschreibung oder vrkünde die andern
personen zegeben. dann vorgesetzt ist. dem soll darumb auf
seinselbs Ayd. vnd betewrung mit glawbt werde. vnbeweist
söllchs beuelhs. des zu Recht gnüg sey.

Was dritt gesetz

Von vellē darinnen man nit schul-
dig ist eingegebne habe. zeuber-
antworten.

I den hernach geschriben vellen ist man nit schul-
dig mit eingegebner habe getrewe hand zeöffnen
vnd dem der das eingegeben hat zeüberantworten.

Zu dē ersten so einer zu getrewer hand eingebe schwert. mes-
ser oder andere schedliche waffen. vñ die eruordert in seiner
vnsynn oder in mercklichem grymmen seins zorns. also. das
er darmit vermaint vnzymlichen schaden zethun.

Zu dem andern. so ein diep od rawber gestolne oder geraub-
te habe yemant zu getrewer hand eingebe. Vñ darnach zu
Im der ander keme dem die hab gestolen oder geraubt wor-
den wer. vnd ̄ is verjessft vnd nachkōme mit Recht.

Zu dem dritten. so der diep einem zu getrewer hand eingebe
ettwas. das er im dauor gestolen het.

Das vierd gesetz

Von oberantwortung eingegeb-
ner oder beuolhner habe. wann
der eingeber des begert. Es wer
im dann auch der genieß oder ge-
prauch gelihen.

WEr zu getrewer hand eingibt nach vil oder wenig
zeit. oder nach seinem tode durch sein erben. zuer-
uordern oder widerzugeben. nichts destmynder mag er das

erfordern. vnd zu seinen handen bringen außserhalb vorge-
melter velle zu welcher zeit er wil. vnd des sol im yezzeiten
der willig sein. der das zu getreuer hand Imhat. vnuerhin-
dert eynichs gedings deßhalb geschehen. Es wer dann das
im auch darmit verlihen were worden. der genieß oder ge-
brauch auf bestympte zeit des. das im zu getreuer hand ein-
geben vnd beuolhen ist. so möchte er das dieselbē zeit imha-
ben vnd niessen.

Das funft gesetz

Von eruordrüg eins yeden seiner
eingegebner oder beuolhner ha-
be vnuerpfendet des andern. noch
einicher des andern schulde.

Azwen bedersit aneinander habe od gut zu ge-
treuer hand beuelhen vnd eingeben. welcher dan
das sein an den andern eruordert. so soll im der an-
der das sein gantz vnuerpfendet vnd vnuerheft volgen vnd
widerfaren lassen. vnd welcher auß Inen den andern erst-
lich in Recht beclagt. derselb hat damit den vorgang. Auch
soll noch mag einich habe oder gut die yemant dem andern
zu getreuer hand eingeben vnd beuolhen hat. mit eynicher
schulde des. der die eingenomen. vñ imhatt. mit verheft noch
beschwert werden von seiner haußfrawen zuschatze. noch
sunst von yemant anders in kein weiß noch wege.

Das sechst gesetz

Wo eingeebner habe so die nicht gepürlicher weise verwart. vnd also beschedigt oder verlorz wirdet die zegelten. Es wurde dann das sein damit verlorz. oder das durch vnfursehen zufal das geschehe seinerhalb vnuerschuldet.

Wemant einiche habe od gut zu getrewer hand innhat. vñ die auß mercklicher seiner versawmniß od verschuldung geergert. beschedigt. entpfrömbt. verlorz oder gestolē wirdet. Also das er die mit notturftiger vñ gepürlicher weis verschlewft. versperrt. versorgt oder verwart. so ist er schuldig söllchen schaden. oder dieselben habe zegelten vnd zebezalen. vñ so er aber das in yetz gemelter meynung gepürlicher weis versorgt. od das sein darmit verlorz hette. vnd alsdann söllchs beschedigt oder verlorz würde. so ist er darumb nichts schuldig noch pflichtig. Vnd wo aber auß vnfursehē zuual. als vñ wasser. feur. gewaltsamyn. vnd der gleichen zuual einem beschedigung an söllcher beuolhner habe seinerhalb vnuerschuldet geschehe. darumb ist er dem andern nichts schuldig.

Was sibend gesez

Von vergeltung des schadens an
eingegebner habe. nach gepur-
licher eruordnung des eingebers.

Syemāt etwas habe oder gut zu getreuer hand
innhat. vnd die dem ihenen der Im die behendet.
oder beuolhen hat. auf sein gepürlich eruordnung
nit vberantwurt. vnd darüber vñ darnach einicher schad dar
an beschibt. so ist der. der das innhat schuldig vnd pflichtig
denselben schaden zegelten vnd zebezalen. vnd ob auch söll-
che beuolhne habe bey dem andern. desgleichen verdorben
oder beschedigt wer worden.

Was acht gesez

Von varender habe die den hant-
werckslewten oder wercklewte
zuarbeiten beuolhen. oder den iu-
den versetzt oder eingebē. vnd bey
inen verstorben. verlorz oder schad
bar werden.

Shantwerckslewten oder wercklewte. in der stat
oder auf dem lande einich varend habe od gut die
zearbeiten. eingeben oder beuolhen wirdet. vnd söllche varz

nüß bey **J**m oder in seinen gewalt durch vnfürsehen feur
oder prunß. oder einfallen der gepew. oder aber durch vnge
wonlich zufelle. oder gewalt der wasser. oder der veinde ent
pfrömbdet od schadpar würde. so soll derselb hantwercker
oder werckman derhalb dem eingeber oder herren des guts
nichts schuldig sein. dann souil söllcher habe darüber vorhā
dē bliben were. Aber sunst vñ außserhalb söllcher yetzbestym
pten välle ist der hantwerckman oder werckman pflichtig
sölich eingegeben habe vñ gut den ihenen den sie gepürte ze
überantwurten. vnd allen schaden daran erlitten zegelten vñ
zewiderlegen.

Und in söllcher maß soll es auch gehalten werden mit den
pfanden vnd gütern die den **J**uden versetzt vñ bey inen ver
stolen verloru oder schadpar werden.

Das newnd gesetz

Von gepürlicher enthaltung ein
gegebner habe. auf gerichtliche
verpott den eingeber berurende.

A bey yemant beuolhne oder behaltne habe mit
gericht oder Recht verpotten vnd verkauft würde
vrsachenhalb. den der die nider legt vnd eingeben
hat berurende vnd antreffende. so ist der. der die innhat nit
schuldig. vngeledigt söllcher verpot die herauf zegeben vnd
zeüberantwurten.

Was zehend gesetzte

**Von haltung besonner gedinge
zwischen den. die eynich hab oder
gut aneinander zubehaltē geben.**

Was sich geding zwischen bedenteilē die zu getrewer
er hand zueinander legen oder eingeben. begeben.
den soll zuuoran nachgegangen werden. sunst wirt
es damit gehalten. wie In vorgemelten gesetzten. vnder schis
den vnd begriffen ist.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Der achtundzwaintzigist Tittel

Gesetze von keuffen, ligender vnd varender habe, vnd irer vertigung vnd werschaft, vnd auch vō purgshaft vnd irer ledigung, vnd verpflichtet vnd irer rechtuertigūg von vberantwortung der habe, vertrettūg der ansprach, vnd dem vorgang des gekauften, auch der purgshaft der framenpilde, vnd den abnutzen, Enthebung der purgen, vnd mererm vnderschied die purgen berurende.

Das erst gesetz

Von vertigung vnd werschaft gekaufter habe vnd gut, vnd von geprauch desselben als sein erkaufft gut.

Nyemant dem andern verkauft einich hab oder gut, vmb ein nemliche Summ guldein oder gelts, der sol demselben gepürliche vnd notturftige vertigung, oberantwortung vñ werschaft söllcher gekaufter habe oder gut thun, also, das der kauffer die alhdann vnd fürbasser für das sein haben vñnd geprauchen soll. In aller

dermaß als Im dann söllchs verkauft ist worden mit aigen
schafft. nutz vnd gebrauch desselben auf zeit oder zu vrtet.
wie dann der kauf redlich vnd vngewerlich beschehen ist.

Was ander gesezte

Von vertigung oder werung ge-
kaufter habe. die einer schaw. sty-
mung oder bewerung bedurffen
für kaufmansgut.

So yemant dem andern verkauft pfenwert od was-
re. die einer schawe. bestymung oder ander bewerung
bedurffen vñ notturtig sein. als saffran. negelein.
vnd anders wie das namen hat. so sol der verkauffer söllche
pfenwert oder ware. die beschawet vnd bewert. dem kauffer
vertigen vñ weren für kaufmansgut. Inmassen als gewöns-
lich ist. oder sie bedersseit miteinander gedingt haben.

Das dritt gesetz

Von werung oder vertigung der
schwein vnd anderer Tier. die der
schaw bedurffen. vnnnd auch der
pferde der gewonlichen wandel-
halb.

Ayemant dem andern schwein oder dergleichen
Tier. die der schaw bedürffen verkauft. die sol er im
auf solche schaw also vertigen. vñ so es pferd sein.
so soll er im verpflichtet sein für die hernachuolgenden wan-
del. als rützig. rewdig. vnd harschlechtig. vñ darfür ist er ver-
pflichtet. nach diser Stat herkomen vnd gewonheit. vierze-
hen tag. vnd wo es aber geraubt oder gestoln wer. darumb
wer der verkauffer allweg verpflichtet den kauffer deshalb
schadlos zehalten.

Was vierd gesetz

Von werschaft der erkaufften li-
genden habe oder gut iar vnd tag
nach statrecht aufferhalb redlich
er entschuldigug nach erkantnis
des Rechten.

Welcher dem andern ligende habe oder gut vñ der-
gleichen zynß. rennt. gült oder weisat alhie in dem
bütelstab gelegen verkaufft. der soll darumb wer-
schaft thun Jar vnd tag. vnd die werschaft hat stat in sol-
lichen vordrungē vñ sprüchen. derhalb der verkauffer nicht
macht. gewalt noch Recht gehabt solt habē denselben Kauf
also zethun ettlicher irrung vnd vrsachhalb. darumb er ver-
hindert wer oder sein solt. sollchen Kauf dermassen fürzene-
men. vñ wo aber die person auslendisch oder ander vrsachē
halb auß einer echaft verhindert worden were. vnwissens-
halb oder sunst damit sie in der werschaft darcin mit getra-
gen hetten. so möchten sie nach gestalt der sachē auß erkant-
niss des Rechten. vnd mit verkündung des verkauffers od
seiner erben zugelassen werden. vñ wo derselb ansprecher
dasselb gut in recht behielte. so solt dē kauffer sein kauffsum
mit erlitten Costen von dem verkauffer od seinen erben bes-
fert werden. was aber verkauffter stück vñ güter in erossen
gerichten gelegen weren. darmit soll es der werschafthalb
nach ordnung derselben gericht vnd Rechten gehalten wer-
den. doch wie sich kauffer vnd verkauffer zymlicher weis In
fürnemen irs Kaufs vertragē. darbey sol es irenhalb bleibē.

Was funft gesezte

Von ledigung der purgen auf die
erschynen werschafft. vnd vō ver
pflicht derselben auf hangendes
Recht In der werung zeit ange
fengt. bis zu entlichem austrag.

DJe werpürgē sein vmb werschafft. des. so dan In
diesem püttelstab gelegen ist verhefft nach diesem
Statrechten Jar vñ tag. oder mercklicher vrsach
halb ein lengere zeit. als in dem nechsten gesezt berürt ist. vñ
so sie oder das verkaufft gut In solcher zeit vmb werschafft
mit Recht mit angesprochen werden. so sein sie Irer pürg
schafft geledigt. Es were dan das sie oder die verkaufft liz
gend habe auf vermelte vrsachē In lenger zeit. oder aber in
zeit der werschafft eynicher ewssern gericht. darinne die güt
er gelegē werē. sachenhalb die werschafft berürende anges
sprochen wurde. so bleibē sie solcher purgshafthalb unges
ledigt. solang vñ verr bis dasselb vñ andere Recht In zeit
der werschafft angefengt. Irē entlichē austrag vñ volzieh
ung gewünne. vnd die ordnung die pürgen oder die selbschul
den fürzenemen. ist begriffen. In dē gesezte von verpflicht
der selbschulden.

Was sechst gesetzte

Von verpflicht der purgē In der weerschafft zehalten als derselb gelter. vnd von erster rechuertig ung des selb gelters. vnd ledigūg der purgē. auf frist hinder In de selbschulden gegeben.

In yeder weerpurg oder ander purg alle dieweil vñ zeit er In solcher purgschafft steet. sol zu gleich er purde vnd verpflichtet verpundē sein In aller der maß als der selbschuld. dan allein. das der purg auf erschey nung der zeit der purgschafft geledigt wirt. Es wer dan da uor In recht anhengig worden. vnd alsdann solt es gehalten werden. als dauor gesetzt vñ begriffen ist. Würde aber die purgschafft durch vertreg oder willkür der personē den sachē verwant. anders verdingt vnd auf genommen. darbey solt es auch zuuoran bleiben. vnd so aber von yemant dē selb gelter lenger frist gegeben wurde. oder cynich vertreg oder Con tract beschehen hinder. vnd vnueruolgt der purgē solchs be rürend. so sollen die purgen dardurch vnd alsdann von der selben Irer purgschafft geledigt sein.

Das sibend gesetzze

Von anlangung vnd rechtuertig-
ung des selbgelters oder der pur-
gen. von der weerschafft wege. vn-
geledigt der andern derhalb ver-
pflichtet.

E mag der kauffer. so sein gekauffte habe In der
zeit der weerschafft vmb sachen die weerschafft be-
rühend mit Recht angesprochen wirt. den selbgel-
ter oder die pürgē mit Recht fürnemen vnd bedagen. vmb
vertretung enthebung vnd ledigung derselbē ansprach vñ
eintrag. so Im dan In yetzgemelter meynung begegnet ist.
vnd welcher tail. als die pürgen od der selbschuld mit Recht
fürgenomē wirt. so sollē doch die andern mit solcher pflicht
verwannt der mit geledigt sein. solang vnd verr bis dem kauf-
fer völliig vnd entlich weerschafft vñ aufrichtung beschicht.
vmb alles das. darumb er dann yezuzeiten In vorgemelter
meynung mit Recht fürgenomen ist worden.

Was acht geseze

Wo verfolgung gekaufts guts de
kauffer. auß genomē der vormū
de die von Irer vormundschaft
gut kauften. dasselb volgt de. der
vormunder sie sein. vnd desgleich
en so eins. in der Ee vō des andern
gut icht kauft.

A yemant kauft von seinselbs oder eins andern
gelt Im selbs. das gepürt vnd stett Im auch also
zu. außgenommen in solchem val. so ein vormund oð
versorger den man zu latein Tutorum oder Curatorem nen
net. von gelt seins vnmündigen. oder des. der vnder seinen
Jare wer. des vormund oder versorger er ist icht kauft In
seinselbs namen. so sol dasselb erkauft gut zynß oð anders
mitsamt der abnützung. oder den erschynen zynßen volge
vnd werden demselben vnmündigen des vormund oder ver
sorger er ist. vnd desgleichen so ein man von seiner frawen
gelt oð gut es sey Im von ir gegeben oder nit erkauft eynich
habe. zynß. gült. oð anders das alles soll der frawē zusteen.
vñ desgleichē sol auch widerumb. so die fraw vō Irs mans
habe oder gut Ir gegeben oder nit. erkauft. doch also das
es mit den abnützen vnd gemeyß Ir beder gehalten sol wer
den. als das vierd gesez des. xij. tittels innhelt. vnd wie es
mit den vnmündigen gehalten wirt. desgleichen sol es auch
mit den synlosen oder thom. vñ mit den verschwentern Irer
habe. die man zu latein prodigos nennet fürgenommen vnd
gehalten werden.

Das newnd gesetzte

Von verpflicht des verkauffers
vmb ergerung oder beschedigung
seiner verkaufften habe vor Irer
bemerung vnd sunst des kauffers
nach dē kauff. Es wurd dann an-
ders gedingt.

Myemant ichts kaufft das bewerung bedarff vñ
dasselb erkaufft gut vor vnd eedann es beweret.
vnd In des kauffers gewalt oder gewere geant-
wurt. geergert oder beschedigt wirt. so tregt der verkauffer
solchen schaden. vnd nit der kauffer. Es were dann. das der
kauffer dar Inn samnuss tett. Aber in ander verkauffter
habe. die der bewerung nit bedarff da tregt der kauffer die
wagnuss außserhalb geuerds vñ verschuldung des verkauf-
fers. würd aber solchs in abred des kauffs anders bedingt
darbey sol es zuuoran bleiben.

Was zehend geseze

Wo gerichtlicher verkündung des
kauffers. gen seinem verkauffer
oder purgē vmb vertretung der
ansprach die weerschafft beruren
de. sunst bleiben sie derhalb vnuer
pflicht.

O yemant In sein erkauft gut oder habe In der
zeit der weerschafft. rechtlich oder gerichtlich ges
prochen wirt. so sol er solchs de verkauffer. selbs
schulden oder purgē nach gerichtts ordnung wie In andern
gesezen vnd verkündungen begriffen ist. verkündē. vnd als
dann sollen der oder dieselben solch ansprach In Recht ver
treten vnd ledigen. Auf meynung vnd sie dann durch den
beschehen kauff verpflichtet sein. wern aber die purgen allein
zelaisten verpunden. den möchte nach solcher abred vnd ver
pflicht nachgeuolgt werden.

Das aylfft gesetzze

Wo ledigung des verkaufers selb
schulden vnd purgē auf des kauf-
fers hindergang In der guttikeit
oder zu recht vmb verpflichtet solch
er ansprach der weerschaft.

Oder Kauffer vmb rechtlich oder gerichtliche ans-
sprach sein erkauffte habe oder gut. vnd die wer-
schafft berürend mit demselbē clager oder wider-
parthey einen verwillfürten hindergang zu rechtlichem oder
gerichtlichem entschied vnd auftrag fürnemen vñ tette hin-
der dem verkauffer. so ist der verkauffer. darmit als mit der
tatt seins fürstands vnd verpflichtet deßhalb geledigt.

Das zwelfft gesetzze

Wo des verkaufers ledigung sein
er verpflichtet der weerschaft. dar-
umb das der kauffer von der vrt-
tail wider Ine außgangen nit ap-
pelliert hatt.

In dem Kauffer In sein verkauffte habe oder gut
In der weerschaft mit Recht gesprochen wirt mit
verkundung des verkauffers als vorgesetzt ist vnd
der Kauffer mit entlicher vrtail solcher sachē verlustig wurde

In abwesen oder vnerschynen des verkauffers vnd darvon
mit appellierte. so ist darmit der verkauffer seins fürstands
vnd vertretung solcher sachen vñ vrtailhalb geledigt. durch
des kauffers versamnußs.

Das dreyzehend gesetzze

Von dē kauffer seinselbs schaden
zetrage. so er seine verkaufte habe
verliesse. oder abstunde. in zeit der
werschaft. oder so er solchē scha-
den auß seiner verschuldung ent-
pfangen hat. oder Im außserhalb
rechtens mit gewaltsam gefugt
were.

Ader kauffer sich eussert seiner erkauften habe
oder guts. vnd helt das pro derelicto In zeit der
werschaft. vñnd deshalb eynich gerichtshemndel
oder vrtail wider In ergienge. oder auß seinselbs verschul-
dung eynichē schaden daran lidte. oder aber einich gewalt-
same außserhalb Rechtens Im beschehe so ist im In disen
vällen der verkauffer darumb nichts schuldig.

Was vierzehend gsetze

Von vorgang des kauffers dem.
vor dē andern kauffern. solche er/
kauffte habe in sein gewere vnn
gewalt geantwurt wirdet. doch
mit vorbehaltung der andern vor
drung gen dem verkauffer.

Mein habe oder gut zwayen oder mer ye Ir einē
hinder dem andern verkaufft wurde. welcher dann
aus Inen mit dē erstē seiner erkaufftē habe durch
vberantwortung vñ abtretting des verkauffers In besess
vñ gewere kumpt. der sol damit vor den andern dē vorgang
haben. vnd die andern die mūgē den verkauffer umb schade
oder anders solchs kauffshalb Ine gefügt auch rechtuert
gen. vñ souil erwinden als sich nach gestalt der sachē durch
erkantnuß des rechten gepürt.

Was funftzehend geseze

Von verpflicht der purgen Ir lep
tag zehalten als die selbschulden.
Es wurde dann die purgshaft
In sonnderheit anders verdingt.

M yemand für de andern bürg wirdet on besonn
der verding sölicher pürgshaft. So sol der purg
sein leptag In aller dermasz verpunden vnnnd vers
pflicht sein zehalten. als der selbschuld. wurd aber die purg
shaft sonnderlich vnd anders verdingt. dabey soles auch
bleiben. aber mit den pürgen der heyrat sol es auch gehaltē
werden als das erst gesez des .xij. tittels dauon Innhelt.

Was sechtzehend geseze

Von der Junckfrawē vnd frawē
purgshaft die aigen gut haben.
vnd vnueruormundt sein. vnd mit
wissen der mann vnnnd In krafft
Irer angenomē vormundschaft.

W ie wol Junckfrawen vnd frawen durch gemeyne
geistliche vnd keyserliche Recht für die verpflicht
der pürgshaft versehen sein. yedoch zu hanthab
ung der hantierung. vnd des gemeinē glauben. so solch per
sonen vnuerpflicht Irer eltern vnd vormund sein vnd aigen

gut haben. vnd die eefrawen die **I**n gemainē hamdel Irer
man̄ steen. dardurch sie nach **I**nnhalt eins besondern ges
setzs mit **I**ne zebezalen schuldig sein. So sich dieselbē **I**n
purgschafft geben. so sein die mit krafft der purgschafft ver
punden. **A**ber eefrawen die nit in verpflicht der bezalung ir
man̄ steen. vnd doch aigen gut habē. die mögē sich mit wiss
sen vnd willen Irer man̄ auch **I**n verpflicht der purgschafft
geben. vnd sunst nit. vnd die wittiben. so die purgen werde.
sollen damit verpunden sein. vnd desgleichen **J**unctfrawē
vnd frawen die sich **I**n annemung vnd pürde der vormund
schafft oder versoryknuss geben. vñ derhalb **I**n purgschafft
treten. die sein darmit auch beladen.

Das sibentzehend gesetz

Von rechtuertigung der purgen
gen den. die sie versetzt haben fur
zenemen. wan die purgen wollē.
so kein zil oder frist gesetzt ist. oder
sunst mit vnderschied **O**der auff
zwang des Rechten. gen Ine fur
genommen.

Der purg mag umb enthebung vnd beferung seiner
purgschafft Cost vnd schäden furnemen den. der
In versetzt hat. oder sein erben. wo er nit In lebē
wer. alhdann so er nit auf besondere vnd nemliche zeit. zil
oder frist purg worden ist. vnd so der selb gelter sein haltung
vnd verpflichtet In die leng verzeucht vnuolzogen der selben.
vnd nemlich zway Jar nach der bestympten frist. oder so er
solcher purgschaffthalb mit rechtlicher erkantnuß gehalten
vberwundē wirt. od auch so der. der In versetzt hett. kompt
In abgang seiner narung vñ armut. oder das sein zerstrewt
vnd onwurt. vnd In disem letzten vall. mag solchs auch für
genommen werde so besondere zil oder frist bestympt wern.

Was achtzehend gesezte

Von außrichtung der verkauffer
oder Irer purgen auf Ir verlorn
Recht In weerschafft des kauf-
fers. abnutz vnd schadē deshalb
erlitten.

Ayemant durch entlich Recht eynich ligend gut
das Järliche abnutze oder genieß tregt In hang-
ender werschafft des verkauffers gewynnet. so sol-
len sollich abnutz dem Ihenen der das gewonnen hat auch
werden vnd volgen. darumb dann der verkauffer oder sein
erben dem kauffer oder seinen erben mit bekerung desselbē
seins erlittē schadens vnd abnutz außrichtung thun sollen.
damit die kauffer vnd Ir erben deshalb schadlos gehalten
werden. dafür auch die weerpürgen sollen verhefft vnd ver-
pflicht sein. außserhalb der gesezte velle Irer entledigung

Was newndtzehend gesezte

Von enthebung der purgen Irer
erlittē schedē vō Irē selbstschuldē.

Ayemāt als purg omb werschafft der keuff oder
sunst In ander weis von selbstschulden versetzt wer-
den. so sollen die purgen oder Ir erben solcher irer
purgschaffthalb von denselben Iren selbstschulden Oder

Iren erben schadlos gehalten werden mit bekerung derselben
en schade solcher purgshafthalb erlitten. Es wer dan das
die purgē durch Ir mißhemdel als mit der tatt Ir selbgele
ter ledigte. wie das in In andern gesetzen vnder schide vñ
begriffen ist.

Das zwayntzigste gesetz

Von verpflichtet der purgen vnuer
scheidenlich. vñnd ettwan nach
marckzal. mit vndercheid.

Alle purgē sein Irer purgshafthalb In solidum
oder vnuerscheidenlich verpflichtet. Es wer dann
das der clager seine spruch vñ ein anzal der Sum
oder schuld gen einem auß den purgen In sonnderheit für
neme. der wurde damit der vbermaß geledigt. vñ die andern
sein mit purgen. sein auch alsdann vñnd hinfüro mit vnuer
scheidenlich verpflichtet. sonnder allein nach anzal oder marck
zal. So aber ein purg vmb die gantzē Sum fürgenomē wir
det. vñnd gepruch oder abgang an bezalung darüber bestet.
so sein die vbrigen purgē nichts destmynder für die außste
digen vbermaß verpflichtet.

Das einundzweintzigst gesetz

Wen verpflichtet der selbstschuld
vnd purgen. welchman wil furze
nemen vngeledigt der andern.

Wemant purgen vñ selbstschuld hat. so mag er die
selbschulden vngeledigt der purgen. oder die pur-
gen vngeledigt der selbstschuldē. vmb die selbē sach
mit recht für nemen. solang vnd vert bis Im vmb die sachē
der purgshaft. vñ selbstschuldshaft genug beschicht. Wie
sich aber selbstschulden vnd purgen In verpflichtet genemans
der gehē In verschreibung. oder andern Redliche beweifs-
ungen. darbey soles zuuoran bleiben.

Das zweyundzweintzigst gesetz

Wō furnemen eins purgē außer-
halb der andern. vnd auf gepruch
an dē versetzer gleiche purdē der
bezahlung vnd schadē zetragen.

Wer purgē in einer purgshaft verpflichtet wer-
den. vñ Ir einer außerhalb der andern solcher seis-
ner purgshaft halb mit Recht fürgenomē vñ gen-
Im erwunden. wirt. so mag derselb. zu erst dem Ihenen.
der In versetzt hat. oder sein erben furnemen. vmb bes-

kerung der hauptfach vñ schade. die Im auch darumb auf
richtung zet. vñ schuldig sein. vñnd was er aber seins selbs
schuldners oder seiner erben vñuermügenshalb. oder auf
andern redlichen vrsachen an In mit erlangen mag. dasselb
sollen er vñ sein mitpürgen nach gleicher marckzale miteins
ander bezalen vñd tragen.

Was dreyundzweintzigist gesetz

Von eruordnung des purgen der
vbermasz vber sein anzal. so er die
mit zwang des Rechten hat beza
len müssen. ettwen von seinen mit
purgen. vñd sunst von dē der Ine
versetzt hat oder an seinen erben.

Dein purg durch zwang des Rechte die gantz
en Sum oder schuld bezalt. od mer dan Im nach
anzale der Sum vñnd pürgen gepürt. vñd so Im
dann der. des purg er worden ist. vor vñd eedan die bezalung
beschicht od mit vorbehaltung solcher vbergab. das an Ine
zeeruordern gewalt vñnd macht aufyibt die vbermasz vber
sein anzale an seinen mitpürgen zeeruordern vñd einzepri
gen. so mag er es darauf thun. vñ wo aber solchs mit besche
he. so müste er das vñd anders eruordern. an den der In ver
setzt hat oder an seinen erben. vñd ob sie aber nit zebezalen
hetten. so mag er die vbermasz vber sein anzale an seine mit
pürgen oder Inen erben eruordern. wie das nechst vorbegrif
fen gesetz anzeigt.

Der neunundzwaintzigst tittel

Gesetze vō gewere vnd besess.
von varender vnd entpfrombter
habe. auch der gestolen einsatzüg
des entwerten. vnd weisung der
gewere vnd entwerung.

Das erst gesetz

Von gewere gekaufter varen-
der habe drey monat gen den kun-
digen. vnd sunst nach Rechtlicher
erkantnuß. doch mit auszschlies-
sung der gerambten vnd gestolen
habe.

Wemant kauft. oder durch ander redliche Con-
tract oder hendele varende oder bewegliche habe
in sein hand pringt. so wirt dieselb varnuß erses-
sen. zwischen den gegenwürtigen die des kuntlich wissen ha-
ben in dreymonaten darnach den nehesten. Aber mit den
erwssern die nit entgegen sein oder des nit wissen habē. vnd
mit andern auß Ehaftt verhindert. sol dieselb werchaft be-
steen auf die Jarsfrist vnd nit lenger. Wo aber die gekauft
habe gerampt gestolen. oder deßgleichen als frayssam oder
entweltigt herkomen wer. so sol es nach Innhalt des nechst
uolgenden gesetzts damit gehalten werden.

Das ander gesez

Von antastung gerawpter oder gestolner habe. Auch stellung der geweren vnd Irer weisung. vnd das niemant einich gewere daran ersitzen mag.

Ayemant einich varnüş. od bewegliche habe antast oder anlagt. als gerawbt oder gestolē. so mag der innhaber desselben seinen geweren. vnd des gleichen derselb gewere einen andern gewereen auf zymlichen zug des Rechten stellen. bis auf den rechten tetter oder vrhaber mit zymlicher messigung yezueitten der gewereen vnd der züge. vnd welcher auf Inen dieselben habe für das sein vertritt vnd zuerfechten vermeinte. bringt dann der ansprecher des diebstals oder Rawbs die eigenschaft das söllchs sein gewesen ist. vñ Im dermassen als er fürgeben het. gerawbt oder gestolen wer worden. so volgte Im die pillich. Vñ so der ansprecher beweist. das söllchs sem gewesen wer vnd möcht doch den rawb oder diebstal mit beweisen. vñ der Innhaber möcht auch seinen gewereen noch einichen rechtlichen tittel oder ankomen auch mit stellen. fürbringen noch beweisen das nach bedertail fürprachten dingen zu Recht gnug wer. so sollte dem anlager auf sein betewrung. das er sich des mit entewssert noch verzigen hab. darumb glawbt werden. Vnd Im dieselb habe volgen. Vñ wo aber der anlager nichts beweist. so soll der Innhaber dauon geledigt werden. Es wer dann das sich verdecktlicheit dabey erfunde. so sollte dem Innhaber ein beraynigung mit seinem aide aufgelegt werde. wo aber söllche verdecktlicheit so gar ver

sehenlich vnd mercklich wer. so möchten die vntailer im söllch
beraynung aufzelegē vermeiden. oder der peinlich richter
möchte amptshalb oder auf anruffen der parthey souil dar
Im handeln. als sich nach gestalt der sachen gepüret. vñ es
mag auch an gestolner oder gerawpter habe. einich gewere
oder beses durch einich leng der zeit mit erfessen werden.

Das dritt gesetz

Von vorgang der Clage des. der
vmb entweerung clagt vor dem
andern. der vmb eigenschaft clagt
also. das er vermaint das sollichs
sein sey.

Azwei partheyen gegeneinander in recht steen vñ
ein tail vmb eigenschaft od herrschaft eins dings
rechtet. auf maynung das es Im zusteen solle. vnd
sein sey. vnd der ander tail beses vnd entweerung desselben
in Recht anzewcht od gepraucht. so sol die parthey die vmb
entweerung zedagen vermeint mit dem ersten gehört vnd zu
gelassen werden. vñd darnach allererst die ander parthey.
vngesehen vnd vngachtet welch parthey cleger oder ver
antwurter sey.

Das vierd gesetz

Von beweifung der gewere vnd
gewaltsamer oder vngewaltlicher
entwerung des. der vmb entwe-
rung vnd einsetzung clagt.

Wemant den andern beclagt vmb entwerung so
im mit gewalt vnd on Recht sollt gefügt oder bes-
chehen sein. so soll er fürpringen vñ beweifen. wo
anders sein widertail des in abred ist. zway ding. zum ersten
das er i gewere vñ possess des. darumb er clagt auf die zeit
der entwerung gewesen ist. Zu dem andern soll vnd müß er
auch beweifen söllch entweltigüng od gewaltsami entwerüng.
Vñ so das beds beschilt oder die widerparthey des bekent-
lich ist. so sol der entwert widerumb zu der geweer komen vñ
gelassen werden. mit bekerung der entwerten abnütz. zynß.
oder fruchte mitsampt der erstattung des entgelts söllichs
anstands so man dann zu latein Interesse nennet. vnd auch
erlittner Cost vnd schäden

Der dreissigist Tittel

Gesetze von gesellschaften irer vertrege. Auch dem gewynn vnd verlust. Freyung des schadēs vnd verpflichtet Ir lebtag. verpindung der gesellschaft. Auch ir schuld ze bezalen der verhandlung irem abschied vnd entrichtung. vnd Irer vernemung. Auch vleiß der händler vnd haltung der rechnung.

Was erst gesetz

Von haltung der vertrege vnd ge ding der gesellschaften so die zymlich sein. den also nachzecommen.

Ettlich personen einich gesellschaft Irer gewerbs vnd hantierung miteinander treffen vnd machen. wie sie sich dann gegeneinander verpindē. doch das sollche verpindung zymlich sey. also mügen sie der nachgen vnd nachcomen.

Was ander gesetz

Von gewynn vnd verlust der gesellschaften eins yeden nach gleicher anzahl seins eingelegten gelts.

In dem geding einer gesellschaft mit abgerede ist die anzahl des gewynns oder des verlusts nemlich oder sunderlich. so sol die nach marckzal od anzahl eins yeden dargelegter Sum per Cento. oder nach dem hundert verstanden vnd aufgenommen werden.

Was dritt gesetz

Von verlegung vnd freyung des schades einem vmb sein mue vnd arbeit zethun. vnd vñ vnkraft des das einer gewynnung allein vnd der ander schade allein tragē solte

In man yemant in der gesellschaft einen vorauf oder vortail thut vmb sein mue. arbeit oder vbung in verlegung einer Summ oder freyung des schadens. oder andern. das mag wol sein. vnd sol auch gehalten vñ volzogen werden. doch ist dz geding vntreffig. das einer die gewynn allein vñnd der ander allein den schaden tragen sollt.

Was vierd gesetz

Von verpflichtet der gesellschaffter
ir leptag v. ind nit lenger. doch mit
bezalüg irer schulde durch die er-
ben nach anzal.

Einich personē gesellschafft miteinander machē
so verpinden sie die in Irem leben vnd mit die erbē
nach irem tod lenger dann auf die nechstkünfftigē
rechnung vnd abschied so vnuerzogenlich darnach in Iars/
frist beschehen soll. auf das schirst so in söllcher iarsfrist ver/
fügt mag werden. vngeachtet des gestorben verding od ver/
schreibung in disem valle. also das die erben fürbas gesel/
schaffter mögen sein oder mit. vñ deßgleichen mügen die ge/
sellschaffter sie darnach aufnehmen oder mit. doch so sie diesel/
ben ir eltern erben. so sollen sie die schuld so vor der vermeldē
rechnung vnd abschied des gestorben. des erbschafft sie an/
nemen. der gesellschafft halb gemacht wer. bezalen helfen
nach anzal vñ abred der gesellschafft. in aller dermaß als das
gestorben het thun sollen vñ desselben gestorben verlassner
habe souer vnd die raichte. wo anders durch die erben ein
Inuentari fürgenomen wer worden. wann sunst sollten vnd
müsten die erben auf angenommen erbschafft pro rata vnder
Ire für vol bezalen. nach aufweisung des gesetz von dem
inuentario. vnd mit dem abschied vñ deßgleichen mit erstre/
ckung der gesellschafft der. die vor erscheynung derselbē mit
tod abgeen. soll ez gehalten werden als die gesetz dauon be/
griffen innhalten. aber der gemeinen gesellschafft schuldhalt/
gen erössern personen die mit gesellschaffter sein. sol es mit be/
zalung derselben gehaltē werden. nach inhalt des hernach/
uolgenden gesetz von verpflichtet aller gesellschaffter begrif/
fen.

Das funft gesetz

Von verpindung gemeiner gesel-
schaft des. so durch geschaffter
oder ir diener in gewalt der gesel-
schaft furgenomē vnd gehandelt
wirdet

Ein geschaffter in sachen seiner mitgeschaf-
ter ichts handelt mit kauffen. verkauffen oder an-
derm. dieselbē ir geschafft berüede. dasselb ver-
pindet ir aller gemeine geschafft. Also das sollchs. soll stet
gehalten vnd volzogen werden. Vnd desgleichen so einich
diener der geschafft verwant. dermassen ichts handelt od
fürneme. doch mit vorbehaltung der andern seiner mitgesel-
schaffter oder herrschaft irer vordnung vñ gerechtikeit. gen
demselben handler. er sey geschaffter oder diener. vnd ob
aber einicher geschaffter oder diener außserhalb gemeiner
geschafft oder seins dienstis ein besondere oder ander ge-
werb oder hantierung trib oder fürneme. in dieselben gesch-
schafft mit rüend noch treffend. so solt sollch gemeine gesel-
schafft damit mit verpunden noch verstrickt sein. deßhalb ey-
nich sollche sonnder schuld zebezalen.

Was sechst gesetz

Von verpflichtet aller geselschafter
vnuerscheidenlich der geselschaft
schuld ze bezalē. doch vnabgestelt
die irselhalb nach ir yedes anzal
geneinander ze uergleichen.

Was die geselschafft ewssern personen schuldig ist.
darumb sein alle geselschafter insolidum vnd vnuerscheidenlich
verpunden vñ verpflichtet. das ze bezalen vnd aufzerichten.
doch also. so sölche aufrichtung beschicht. wie dann die
geselschafter sich nach dem hundert. od anders geneinander
verpunden oder verschriben habē. des mügen sie sich vndereinander
auch geprauchten.

Das sibend gesezte

Von nome oder schade yemandes
verhandlunghalb beschehen das
die vnschuldigen einichen entgelt
oder schaden nit haben noch tra-
gen sollen.

An gemeiner gesellschaft habe oder gut genomen
wirt. von freueler oder generlicher versamnis od
verhandlung wegen einer oder mer personen der
gesellschaft verwant. so sollen die andern ir mitgesellschaft-
ter. die an denselben dingen vnschuldig sein. des einichen ent-
gelt nit haben. sonnder die verhandler oder versamner solle
darumb irselbs schaden tragen.

Das acht gesetz

Von entrichtung der gesellschaftter auf abschied der gesellschaft nach abred derselben. oder sunst mit parschafft. pfennwerten vnd schulde nach anzal.

Wo sich endet die gesellschaft. so sollen die gesellschaftter aufgericht werden. nach abred vnd beding derselben gesellschaft. vnd wo aber sollchs in sunderhait mit bedigt wer worden. so sol ein yeder nach marckzal oder anzal nemen vnd entpfahen parschafft. pfennwert vnd schuld wie man das auf das gleichst vnd vngewerlichst. nach gestalt vnd gelegenhait der pfennwerten vñ schuld für nemen soll vnd mag. vnd so yemant von den gesellschafttern mit tod abgeet. vnd die bestanden gesellschaftter vnd des abgegangen erben oder Ir vormund vō iren wegen. sollche herprachte gesellschaft mit verrer oder auf lenger zeit darnach erstrecken. soll es mit dem abschied des abgegangen erben auch deßgleichen gehalten werden. als in disem gesetz vñ derschiden vnd begriffen ist.

Was newnd gesetz

Von vleiß der geselschaffter handlung vnd Irer verpflicht des Schadens Irer vnfleiszhalb beschehen vnd sunst nit.

Est ein yeder geselschaffter schuldig in handlung gemeiner geselschafft vnd in versorgung vñ verwarung des. so in geselschafft gehört. vnd er in beuelh vñ gewalt genomē hat. souil vleiß zethun. als ob es sein eigen in besonnder were. vnd so er söllchen vleiß mit tette. so ist er schuldig vmb denselben schaden. vnd was aber Schadens ober söllchen seinen gepürlichen vñ notturfftigen vleiß gescheh. darumb ist er gegen andern seinen mitgeselschafftern mit verpflichtet.

Was zehend gesetzte

**Von haltung der rechnung nach
abred der gesellschaft oder sunst
Jerlich on redlich verhindrung.**

Wie die gesellschaftter sich mit gemeiner vnd ir ye
des der gesellschaft rechnung verpinden die nach
anzal der zeit zethun. dem sollen sie also nachkomē
Und wo aber sollche zeit der rechnung mit abgeredt noch be
stympt were. so sollen die alle Jar ierlich rechnung thun vnd
fürnemen. damit sie souil kuntlicher wissen haben. aller han
dlung vnd sachen die gesellschaft berürende.

Der einunddreissigst Tittel

Gesetze von beschedigung gezempter vnnnd ungezempter Tier vnd geltung des schadens.

Das erst gesetz

Wö scheden durch vermelte oder vnvermelte ynheimische tier gefugt vnd ettwe mit verschuldung. alles mit vnderschied

Wemant schaden geschech von zamen oder yn heimischen vnvermelte od vnverleumten tiern. so soll der. des sie wern sollchen schaden gelten vn bezalen. wo er aber das zethun nit vermeinte. so sol dem beschedigten sollchs tier. das den schaden gethan hat darumb verfallen. vnd im darüber der herr desselben Tiers deshalben nichts mer schuldig noch pflichtig sein. Es were dann. das er sollchs schadens ursach were oder hilf. rat oder getat daran hett. so ist er alsdann umb solllichen schaden verpflichtet. Weren aber die tier vermeldt oder verleumt. so solle der herr desselben Tiers sollchen schaden zebeferen schuldig sein.

Was ander gesez

Von widerlegung der vngesezten
wilden Tier gefugter schedē
mit vnderschied.

Ayemant wilde vngesezte vnd schedliche Tier
hat. als leowen. hirsen. bern. wölfe. luchsē. leoparden.
affen. merkatzen vnd dergleichen. vnd schaden
den mensche an irer person dauon beschilt. so soll die schatz
ung vnd widerlegung desselben steen zu erkantnis der vrtei
ler vnd des Rechten nach gestalt der geschilt. vnd auch der
person vnd der sachen. vnd so aber sunst einicher schad da
von beschehe. so soll sollicher schad mit der zwispalt wider
legt vnd bezalt werden. wo aber ein mensch von Ane getödt
würde. so ist der herr desselben Tiers einer peene auf verhō
rung der sachen nach erkantnis des Rats. oder der vrteiler
des abgegangen erben verfallen.

Was drit gesetz

Von geltung des schadens an an-
drez lemt tiern gefugt nach zym-
lichem werde.

Welcher dem andern an seinen Tiern generlichen
oder vnpürlichen schaden thut. der sol solchen scha-
den gelten vnd bezalen mit sollchem werd. auf zym-
lich messigung nach fürprachten dingen vnd erkantnis der
vrteiler. doch so yemant sich der Tier mit der notwere zu fri-
scher tat auf heldet mit beschedigung derselben. darumb ist
er des Tiers herren nichtzit schuldig.

¶ Der zwenunddreissigist Tittel

¶ Gesetze von gefunden schetzen
vnd habe in besondern grunden.
oder auf der strassen vnd irer ver-
kundung

¶ Was erst gesetz

Von erfindung verporzner schetze
in seinē oder in eins andern grund
oder der herrschafft one kunst.
vnd durch einen gluckswal. oder
mit kunst. wem der zustee alles
mit vnderschied.

Weiner in seinselbs aigen erbe. gründe od pödem
einen schatz funde auß einē gluckswal vnsürsehen
vnd on kunst. so ist das seinselbs. funde er aber
also durch gluckswal einen schatz in eins andern aigen erbē
oder gründen. so ist er halb des finders. vñ halb des. des der
grund ist. vnd des gleichen so einer einen schatz funde in ge-
meiner stat. oder in eins herren gepewen oder gründen. so ist
er auch halber des finders. vnd halber der Stat oder des
herren. vnd wo aber durch verpottne kunst ichts gefunden
würd. so ist des finders tail dem gemeinen fisco verfallen.
Vnd das haist eigentlich ein schatz das von vnbeantē vñ

unwissenden also verporgen ist. Vnd so sich der herr desselben also erfunde vnd fürprechte. das sollcher schatz sein were vnd Im zustünde. so solt er demselben volgen.

Das ander gesetz

Von gefundē gut auf der strassen oder sunst. das offentlichē verkunden zelassen. vnd dē des es ist. widerzegeben.

Nyemant einiche habe od gut funde auf freyer strassen oder sunst. vnd so der wehte wes es were. so sollte er das dem oder denselben widergeben. wo er aber nit wehte wes es wer. so solle er dz zu dreyen malen. ye zwen Monat für ein mal oder zug gerechent. In den pfarren vnd umb die ende da er die habe gefunden hett an den suntagen offentlich auf der Cantzel verkündē lassen. vñ ob darauf in der zeit yemant erschyne. dasselb gefundē gut zeeuordern. dem sol das auf kintliche warzaichen oder weisung geantwurt werden. wo aber in zeit solcher verkündung nyemant erschyne solche verlust vordrend. so sol doch der finder sollich gefunden gut inselbs nit behalten. sonnder er sol damit verrer handeln nach getrewem Rat glawbwirdiger verstendiger personen. Vnd wo aber der finder vber kintlichs wissen ditz gesetzts sollich gefunden gut vnwidergeben vñ vnuerkündt behielt. das sol für geuerd eins diepstals gehalten werden.

Der dreyunddreissigist Tittel

Gesetze von verwillkurten hinder-
dergengen. anlaß. entschied vnd
nachuolg vnd irer verpindung vnd
entlofung. Auch des obmäs frey-
heit. zeit des außtrags. vnd maß
des entschieds. zwang der zewgē
darzu dienend. vnd zu der volzie-
hūg. auch der spruchlewt macht.
dē geprauch gelaister erzewgūg.
vnd von dē alter der spruchlewte.

Das erst gesetz

Von verwillkurten hindergengē
zu guttlichem oder rechtlichē ent-
schied. mit gelubten vnd peene zu-
bekrefftigen mit gepurlicher vn-
derschied.

Azwo partheyen umb ir spennig od zwitterchtig
sachen. einen hindergang thun auf ettlich personē
nach verhörung vnd fürprungung derselben zu gut-
lichem oder rechtlichem entschied vnd auftrag. vnd den mit
gelubden vnd aiden bekrefftigen vñ beuestigen. darauf sein
bede partheyen verpflcht vnd verpunden demselbē hinder-

gang also nachzefomen vñ gnug zethun. Vñ mögen dauon mit steen on ander new nachuolgedē verwilligung beder partheyen. vñ so aber die allain auf peene ergründet werden. vñ so dan die peene vō der partheyen einer bezalt oder entricht wirdet. so ist damit derselb hindergang entlöst vnd aufgehoben. Es wer dann das söllichs in der abred oder verschreibung des hindergangs fürkomen wer. also das mit entrichtung oder bezalung der peene derselb hintergang mit sollte oder möchte entlöst noch aufgehoben sein oder werden.

Was andergesetz

Von furnemē der Rechtlichen hindergeng vnd Irer nachuolg vnd volziehung.

Beinich tail oder parthey hindergenge auf rechtlichen auftrag furnemē vñ thun auf einen obman od ortman vñ gleichen zusatz die dan ir ampt vnd pürden annemen mit veruestigung desselben durch bede teil mit gelübden. aiden oder peenen. damit die partheyen in verpflicht steen. dem volg vnd gehorsam zelaisten. wie sich dann dieselben tail söllichs Rechtlichen entschieds dardurch vertragen. auf maynung vnd Innhalt irs anlass. demselben soll mit söllicher forme vñ ordnung dar Inn bestympt. bey den gemelten verpflichten oder peenen nachgeuolgt werden. mit nachuolg vnd volziehung söllichs Rechtlichen entschieds. vñ sich dann darauf gepürt. darzu sie auch das geordent recht mit gepürlichem gerichtszwang zusampt irer verpflichtet auf Rechtlich eruordnung zebezwingen hat.

Das dritt gesetz

Wo freyhait des obmans vnd ortmans hindergēge an sich zenemē. vnd auf ir annemen die verpflicht dem nachzuolgen.

Es sein einich spruchlerot. obman oder ortman auf begeren der partheyen nit verpunden. denselben hindergang anzenemen. sonnder deshalb frey vñ vnuerpunden. vnd so sie aber den annemen oder angenommen haben. so sein sie alsdann vnd darnach verpflicht vnd verpunden das. so sie angenommen habē aufzeüben. darzu sie auch durch ordenlich Recht sollen vnd mögen bezwungen vñ dracht werden. Es wer dan das die spruchlerot verhyndrüg darnach gewonnen auß Ehasft. darumb sollte nach erkant nüss des Rechten geschehen was Recht ist.

Was vierd gesetzt

Wo hindergengē auf nemlich zeit
gesetzt. die darinnē aufzsetragen.
vnd vnbestympt der zeit. die in
dreyen Jaren darnach den nehstē
zeenden.

In hindergengen ein zeit einntlichs entschieds
vnd auftrags gesetzt vnd bestympt wirdet. so soll
das in derselben zeit beschehen. vñ so das also nit
geschicht. so ist dardurch der anlass erloschen. Es wer dann
das sie söllche zeit mit wilkür lenger erstrecken. vnd so aber
einich besonnder zeit des entschieds vnd auftrags in dem
hindergang mit bestympt wirt. so soll söllcher entschied vnd
auftrag in dreyen Jaren nach fürnemen des hindergangs
den nehsten geendet werden. vnd die spruchlewt. söllen auch
dieselben zeit der dreyer Jar verpunden sein. doch sol vō yet
mant einicher geuerlicher verzug nit geprauch noch fürges
nomen werden. damit bede partheyen. souil vnverzogenlich
entschiden werdē mögen. Vnd so die zeit des hindergangs
erlischt. so mögen bede tail nach irselbs wilkür einen andern
newen hindergang fürnemen mit geprauch der actis so sich
dauor irer bederhalb begeben haben. der sie auch sunst in ge
ordentem Rechten. als krefftig geprauchen söllen vñ mügē.
Also auch das die partheyen denselben actis vor dem geor
denten gericht verrer nachfarñ mögen. wie Recht ist. vnge
achtet der verscheynung der Instantz vñ verlassung des an
lass. auch des absterbens einicher partheyen.

Was funft gesez

Von rechtlichem außspruch den
an dem ende der abrede in schrif-
ten zethun. vnd nyemant anders
zebeuelhen.

Die spruchlerot die dan die sachen des hindergāgs
rechtlich entscheiden sollen. die sollen in derselben
Stat. Schloss. Marckt oder dorff. da der hinder-
gang beschehen ist. auf einen gerichtstag mit erfordrūg der
partheyen darzu gehörig sollchen iren rechtlichen entschied
vnd außspruch in schriften thun vnd fürnemen. vnd es mös-
gen auch die spruchlerot ir ampt zeentschaiden oder außze-
sprechen keinem andern beuelhen. nach dem ir person in bes-
sonder darzu angesehen vnd erwelt sein.

Das sechst gesezt

Von zewngen oder kuntschafftern
der hindergeng die an irem geor-
denten gericht vnd mit desselben
gerichtszwäg ir zeugschafft oder
kuntschafft zegeben zezwingen.

Die spruchlerot güttlichs od Rechtlichs auftrags
haben in irem gewalt nit eyniche zeugen oder kunt-
schaffter mit eynichem zwangng zedringen oder zez-
wingen Ir zeugschafft oder kuntschafft zelaisten. sonnder
es sol vnd müß zwischen den. die alhie In der Stat orden-
lich gerichtpar sein. dasselb gericht. solliche zeugen od kunt-
schaffter zwingen Ir kuneschafft oder zeugschafft zegebē
vnd zelaisten. vnnnd so aber die zeugen oder kuntschaffter an
erossern vnd frömdē gerichtē gerichtpar sein. so sollē briefe
die man litteras compassus nennet. außspracht werden. In
massen vnd dann vormalij von rechtlicher zeugschafft auch
gesezt ist.

Was sibend gesez

Von der spruchleute entschied
durch ein merers auß Inen. doch
mit erfordrunge aller teil vnd
spruchleute darzu gehozende. vn
uerhindert der Eehaft. vnd sunst
von verpflichtet der spruchleute.

Azwei partheyen einen hindergang thun auf et
liche person vnbestympt ob sie durch ein merers zu
entschaiden haben oder nit. so mügen auß erfor
drung beder oder aller tail dem hindergang verwant. vñ der
selben tail tagsatzung. auß söllchen tag vñ begerung. des ges
horszamen tails. die gegenwürtigen spruchleute nichts dest
mynder mit einem merern auß Inen ertcheiden vnd außspre
chen. vnd wo aber ein tail oder anzal der spruchleute. ob es
auch der merer tail were. sich vnderstüend zuentscheiden od
außzesprechen. vneruordert der tail oder partheyen. demsel
ben hindergang verwant vñ in abwesen der andern spruch
leut. also auch. das die andern auß bleybendē spruchleute
gar nichts entschidē od außgesprochē habē. so steet in der
selbē gegenwürtigen spruchleut gewalt nit. ob sie auch die
merern wern. dieselbē sache zuentscheidē. od außzesprechē.
vñ so das darüber geschehe so solt dz wed kraft noch macht
haben. Es were dan̄ das nemlich In dē hindergang abge
redt oder verschreiben were. das sie on vndercheid mit einē
merern zuentscheiden hetten. vnd die eruordnung der tail
oder partheyen. so vō dem obman. ortman oder spruchleut
ten fürgenomen werden söllen beschehen durch einē portē

mit personlicher gelübde an aids stat darzu verpflichtet. od
auch durch kuntlich tagsbriefe. vñ ditz gesetz der außpleibē
den partheyen oder Irszusatz. soll verstanden werde vnuer
hindert der Gehast derselben. wan sunst sein die spruchlerot
auf ir purde der annemüg pflichtig zuerscheynen. damit ent
licher auftrag gefürdert werde.

Was acht gesetz

**Von nachuolg der hindergang
nach der maß Irer abrede oder
verschreibüg vnd sunst nyemant
in sollchem zu dem widerrechten
zeuerdingen.**

We vnd wellcher massen der hindergang beschihet
vnd abgeredt oder verschriben wirdet. dem soll al
so nachgangen werden. vñ so aber vnbestympt des
Compromiss oder anlass ein parthey die andern zu dem wi
derrechten anzedingen vermeint. das hat mit stat in verwil /
fürten hindergengen. sonnder allein vor ordenlichem gericht
als oben dauon gesetzt ist.

Das newnd gesetz

Von verpindung der hindergengigen personen. vnd nit Ire erben. es wurde dann nemlich also abgeredt oder verscriben. vnnnd das durch abgannng der spruchleuwe derselb hindergang furbasser vnpundig ist. Es were dann sollich in sunderhait abgeredt.

Dein hindergang zu gütlichem oder Rechtliche entchied oder auftrag beschihet. so verpindet der mit derselben partheyen erben. Es wer dann das vor der zeit des abgangs entlicher entchiede od außspruch. beschehen were. doch soll es mit beschehner vnnnd krefftiger handlung gehalten werden. nach lawt des gesetz vō hindergengen. auf nemlich zeit sagend. Wo aber die partheyen sich für sich vnd ire erben in dem hindergang verpflichtet oder verscriben. so verpindet alsdann das die erben. auch so die spruchleuw alle oder der merer tail auf inen. vor irem entlichen entchiede. oder außspruch mit tode abgeen. vñ desgleich en der obman oder ortman. so ist es damit aber von dem hindergang komen. Vnnnd wo der obman oder ortman in leben were. vnd ettliche auf den zusetzen mit tod abgiengen. oder sunst dermas verhinndert würden. das sie dieselb parthey zepangē oder zegeprauchten mit vermöcht. so soll solliche parthey andere an irer stat benemen vnd nemen. Es sey in dem hindergang also abgeredt od nit. doch also das sich die tail oder partheyen einer widerwertigen maynung geneinander nit verwilt haben.

Das zehend gesetz

Von den partheyen des hinder-
gangs die nach dem außspruch
mit zwang ordenlichs Rechten zu
gehorsamer volziehung zepriñgē.

M die partheyen nach dem entschied oder auß-
spruch ungehorsam erschynen. welch die wern. die
mag ir ordelicher Richter auß anruffen der gehor-
samen parthey mit seinem gerichtszwang darzu bringen. dē
gehorsamen volg vnd volziehung zethun als sich gepürt. pil-
lich vnd Recht ist. In aller dermaß als man dann pflegt auß
entlich vrtail vnd berechtet sachen die in ir kraft gange sein
zeuerhelffen. vñ so dann einich hindergeng verpeent sein. so
soll auch des gleichē vmb söllche peene auß anruffen der ges-
horsamen partheyen durch den geordneten richter souil ers-
kannt vnd entschieden werden. als yetz begriffen vnd Recht
ist.

Was aylft gesez

Wō macht der spruchleute vmb
das allain zesprechen das Inen in
dē hindergāg nemlich beuolhē ist.

Die spruchleut mügen in krafft einichs hindergās
mit vmb mer. verrers. anders oder weitters sprechē
vñ entscheiden dan allein vmb die sachen die inen
in dem hindergang nemlich beuolhen. vnd zu irem entscheid
gesezt ist.

Was zwelft gesez

Von der zewgen sage vor verwil
kurten Richtern gefurt die vnent-
scheiden sollcher sachen daselbs.
Auch darnach vor ordenlichem
gerichte zugebrauchen.

Aeinicher zewgen sage. vor spruchleutē die man
dann zu latein arbitros nennet verhözt vurt. vñ die
sach vor ine mit zu entlichē auftrag keme od langet
so mögen nichts destmynder dieselben sag der zewgen auch
darnach vor ordenlichem gerichte in allem dem rechten als
daselbo geprauchet vnd fürbracht werden.

Das dreyzehend gesetz

Vo manspilden vnder zwaintzig iarn. vnd einichē frawēpild i was alter die ist nit spruchlewt zesein.

Es mag ein manspild vnder zwaintzig Jaren. vnd einich frawenpilde in was alter die ist. das ampt der spruchlewt nit annemen noch aufüben.

Das vierzehend gesetz

Von entlosung der hinderfenge. durch ir nachuolgend hinderfenge derselben sachenhalb. vnd das ein parthey vnuerwillet der andern einichen hindergang nit entgentzen mag.

So die partheyen auf spruchleut hindergēgig worden sein. vñ darnach in derselbē sach auf ander persone vngemech dem ersten einen hindergang thun. so treten sie damit vō dem ersten hindergang. vñ wo aber ein parthey besonnder vnuerwille der andern parthey. einē hindergang absteen wolt. das stünd in irem gewalt nit. vñ solt vnd müste auch nichts destmynnder dē hindergang nachkomē. bey der verpflicht oder peen darauf gesetzt vnd vnderschieden ist.

Der vierunddreissigste Tittel

Gesetze von gefugter besche-
digung vnd vischerey allerlay
wasser.

Das erst gesetz

Von beschedigung yemands von
dem andern vnpillicher weise ge-
fuegt. darumb ausrichtung ze-
thunde.

Welcher den andern vngepürlicher oder vnpillicher
weis beschedigt. vnd Im also scheden fügte. der
ist schuldig vñ pflichtig söllch hauptbeschedigung
oder scheden außzerichten oder zebezalen nach messigung
der vrtailer. Vnd desgleichen die vor nemlich vnd mercklich
ursach darzu geben. doch mit söllcher bescheidenhait. so die
beschedigung vō ir einem außgericht wirdet. das die andern
gen dem beschedigten geledigt werden.

Was ander gesetz

Wo vischerey der fließenden gusz
wasser. so verr mit schifflein vnn
vischzeug mag frey gefischt wer
den. vnd von gemeiner vischerey
der altwasser vnd fließendē was
ser.

Die fließende wasser od weyer vngewonlichen auf
frömbde grund auflauffen. also das die herrē od
besitzer derselben wasser mit schifflein vnd visch
zeug darauf frey farn vnd fischen mögen. so mögen sich als
dann die herren söllcher wasser vnd vischerey. der visch vnn
vischens dar Inn geprauchten. also das Ine dieselbē visch vñ
vischerey zusteen. vnd so sie aber dermaß mit iren vischschif
lein vnd vischzeug mit frey gefarn mögen. so mögen sich die
herren der gründe der vische. so darauf bestanden sein ge
prauchen. vnuerhindert der herren der wasser. doch ist dem
herren der gründe vorbehalten nach dem verlauffen gusz
wasser dieselben sein gründe widerumb einzefahren vnd ze
uerwaren souerr vñ dan die grenitz oder marck seiner gründe
raicht vnd trifft. **W**er es aber das alte herprachte altwasser
daran gelegen. vnn der herren der gründe oder der andern
aufferhalb der herren der die wasser wern. so möcht sich yet
weder tail auf gewaltsame eröffnung der vndermarck der
vischerey geprauchten. souerr vnd weyt das fließend wasser
gemefs der leng des altwassers trifft vnd greift. vnd das so
lang bis der herr des altwassers. söllich sein altwasser nach
herprachten dingen widerumb vermachen vnn verwaren
mag.

Der funfunddreissigist Tittel.

Gesetze von allerlay gepewen. paxlernt zefuren. abstellung der vnper. Auch der ausladung. verpott der leden. thure vnd anders. der kelerhelse. ziegeltachung. anpietung perwlicher stainwerck. vnd der kelertief. bedes mit vnderchied. Auch von tieffe. hohe vnd dicke der stallung vnd anders. gemeiner maxren dick vnnnd hohe. versorgknuss der perw. vngleicher hohe der keler vnd anders. vō abramm der gepewe. vnd hanthabung der gemeinen maxren. anhenckung der schlet vnd irer aufsurung. der weber gestudel. auch von den priueten vnd reihen. vnd verpot der priuet. von befridung der hohe zwelf Statschuhe. von trupfen vnd liechten. klaibung der nebenwende. vnnnd zugehorung der heuser.

Das erst gesetz

Wo vnuerzogenlicher furung der
geschworn pawleute. vnd abstel
lung der vnper. bey einer nem
liche peene bis auf sein gehorsam.

Bey tail oder partheyen der perhalb spennig wer
den. die sollen zu auftrag vnd entschied derselben
aufferhalb gerichtlicher eruordnung oder zwangs
bey der hernach bestympten peene des. der darinn vnghez
sam erschynen. in acht tagen den nechsten nach erfuchung des
ihenen der sollchs auftrags notturftig ist geschworn paw
lerot yezzeiten von einem Rate darzu geordnet miteinan
der furen zu besichtigung sollcher peene vnd geprechen. vnd
auch mit notturftiger verhorung yetweders tails vnd aller
ir vrkunde vñ briefe. so sie deßhalb geprauchten vnd furbrin
gen. **V**n was dann dieselben geschworne pawlerot. darumb
in das gericht ansagen. dabey sol es bleiben. vnd welcher teil
eins vngewarwes vberwunden wirt. der sol denselben vnuerz
zogenlich so schirst er verfügen mag widerumb abstellen vñ
abthun auf seinselbs Costen on der widerparthey entgelt
vnd schaden. vnd darzu mit bekerung vnd widerlegung der
Cost vnd scheden dem widertail damit gefügt mit souil mes
sigung als darzu gehort. **V**nd wo er darinn vnghezorsam er
schyne. so soll er alle tag teglich vmb ein pfund haller ge
pfendt werden. solang vnd verr bis er gehorsam erscheynt.

Auch mögen die gewonlichen pawlewte auf mercklich irrung vnd geprechen der geschwornen wercklewte. vnd maister die sich söllcher gepew verstecken ratts pflegen. sich dar Inn souil dest stattlicher wissen zehalten vnd zefagen.

Vnd so es aber were od geschehe das die pawlewte der partheyen entschids nit gnug oder verstendig wern. somder söllichs dem rechten befülhen. so sollen alshdan dieselben ding auf gnügfsame verhörung bedertail in gericht vnd recht entschieden werden.

Was ander gesetz

Von abstellung der gepew. vberschusse vnd außladung gegē vnd auf gemeiner strassen. vnuerwilt eins Rats vnnd vnbesichtigt der Stat pawmaisters bey der peene funf pfund newer haller.

E sol sich nyemant vndersteen in diser stat vñ pütstelstab gegen gemeiner strassen. oder darauf oder darüber einich vberschuf. außladung noch ander gepew fürzenemen on wilkür vnd vergunst eins Rats. vnd vnbesichtigt yezuzeiten diser Stat pawmaisters oder ander von einem Rat darzu beschiden. vnd wer dar Inn ungehorsam erschyne. der soll zuuoran söllchen paw als einen vnparw abstellen vnd abthun. vnd darzu zu peene vnd wandel gebē.

fünf pfund newer haller. doch mag er an dem gibel dz dach
herfür schiessen für das weter als gewonlich ist. vnd ob die
nachparorn irenhalb in söllchem paw zereden hetten. die söls
len auch darinn gehört vnnnd seuil fürgenomen werden. dar
durch sie bey iren rechtē bleiben. Doch mögen aufgeladne
vensterwerck von holtz ob dem vndern gaden einen halben
statschuch in den tag fürgenomen vñ dieselben fensterwerck
mit zymlicher hültzener dachung versehen werden. doch als
so das söllche bedachung zwen zöll nit vbertreffe bey der vor
gemelten peen.

Was drit gsetz

**Von verpot der laden. thure vnnnd
anders gen der strassen nit anze
henncken bey der peene des ab
ramms. vnnnd darzu funf pfund
newer haller.**

S soll nyemant einichen ladē oder thür noch ichts
anders in der stat an dem vndern gadem gegen der
strassen heraufwarts nit anly ihen noch anhenckē
lassen. vnd wer das oberfüre. der soll zu vnablessiger peene
geben fünf pfund newer haller. vnd söllchs als einen vnparow
abthun. doch mügen die kelerthüre nach gewonlichen din
gen angehenckē. fürgenomen vnd geprauchet werden. vnd so
aber zu zeitten sunst andere thüre vnd laden zuuerhindrung
freyer strassen vnnnd wandlung fürgenomen weren worden
oder würden. darein hat ein rat nach gelegenheit derselben
ding zesehen. mit abstellung oder vergunst. wie sich dann söl
lichs eraischen würde.

Was vierd gesetz

Wen verpot der kelerhelse gegen
der strassen verrer dann sein erb
oder aigen ob der erden raichet
bey einer peene funf pfund newer
haller vnd darzu den paw wider
abzethun.

Esol nyemant einichen neuen kelerhals noch ey
nichen andern paw gegē der strassen verrer pawē
dann sein erb oder aigen ob der erden raichet. rürt
oder geet. bey einer peene fünf pfund newer haller. vnnnd sol
auch darzu den widerumb abthun vñ abbrechen. wo der da
wider fürgenomen wer worden. Es wer dann auß besonder
gunst eins Rats beschehen. vnd ob vor der zeit ditz gesetzts
einich söllch gepew zu vnrecht gepawt wern. die söllē als vn
pew auß geschest eins Rats bey der obgemelten peene ab
gethan werden.

Das funft gesetz

Von dachung newer hewser al-
lenthallen in der Stat. vnd in der
vorstat mit ziegeln bey peene des
abramms vnd funf pfund newer
haller.

Esol nyemant einich neues hauß in der stat noch
in einicher vorstat mit anders decken noch decken
lassen dann mit ziegeln. dann wer das vberfüre vñ
anders hielt. der sol geben funf pfund newer haller. vñ dar-
zu söllch verpotten dach wider abrammen.

Was sechst gesetz

Von anpietung durch die ihenen die mit steinwerck gegen den andern daran stossend pawen wollen. sollchs denselben durch einen fronpotten zeuerscheinpottē. vnd von dem leger sollicher maxren auf ir beder oder Ir eins grund. mit vnderschied. vnd auch der kertief die durch den ihenen furzenemen der sie haben wil.

Ayemant hinfuro zwischen im vnd seinem nachpawm mit steinwerck pawen wil. so soll er das davor demselbē seinem nachpawm durch einen fronpotten ditz gerichtts anpietten. ob er mit im pawen wolle od nit. auf sollche anpiettung soll im derselb nachpawer in vierzehentagen den nechsten darnach folgenden zu oder ab sagen vñ lawter zuerkennen geben. ob er sollchen paw mit im thun wolle oder nit. wo er dann den also mit Im zethun zusagt. so soll er sollchen paw mit im anfahen in einem halben iare dē nechsten darnach. vnd sollen alsdann die maxer legen vnd machen auf ir beder erbe oder aigen. souerr sie bede oder ir yetweder des notturfzig ist od haben wil. auf bedertail gleichen Costen. auf zymlich messigung der höhe vñ dicke nach der Stat recht. wo aber ir eins hawß oder grund in der gassen. oder sunst auf der seiten verrer oder weiter dann des andern rürte oder treff. so ist der ander nit schuldig noch pflichtig verrer auf die seiten zepawen dann sein hawß oder grund

auf die seiten trifft vnd rürte. vnd sie sollen auch die mawrn
machen ob der erde dreyer gadem das ist sechsunddreissig
Statschuch hoch oder miderer ob sie bede wollen. wolte aber
ir einer höher mawrn der mag auf seinen halben tail derselz
ben mawrn wol höher farn nach der Statrecht.

Vnd so aber der dem söllcher gemeiner paw der mawrn In
uorgemelter meinung angepotten wer wordē mit seinē nach
pawrn. der im den angepottē hette. nit pawen wolte. so mag
der ander die mawrn auf denselben nachpawrn zu rechtem
grunde legen. Aber nach der stat recht. vnd so er also in yetz
gemelter meinung sein mawrn auf den andern legt. vnd der
der sie pawt der keertief nit bedarf noch haben wil. wil dan
der ander auf den die mawr gelegt ist die mawr keertief ha
ben. so sol derselb der die habē wil söllche mawrn führen bis
zu dem rechten grund auf seinselbs Cost mit notturfftiger
versorgknüß nach der Stat recht. vnd darauf soll dann der.
der die mawrn auf in gelegt het. söllche mawrn fürter auf
sein Cost aufführen. wo sie aber bederseit der keertief bedör
ften. so solten sie mit gemeiner Cost fürnemen vnd pawen
bis zu rechtem grund. vnd darnach solt aber der. der die mawr
auf den andern gelegt het. die mit seinselbs Cost bis zu rech
ter höhe aufführen. vnd so aber der. der sie auf den andern ge
legt hat der keertief bedarf. vñ mit der ander auf den sie ge
legt ist. so soll der. der sie auf den andern gelegt hat. die von
dem vndersten grund. auf sein aigen Cost pawen. doch so soll
der. der also auf den andern legen wil. nit kurtzer auf in legē
dann zwenunddreissig Statschuch. es sey dann mit ir beder
willē. oder das die hofrait des hawß. des. darauf gelegt. wir
der. souerit nit rürte noch treffe.

Das sibend gesetz

Von der tieff. hohe vnd dicke der stallung. herokamern vnnnd hofmaxrn. von vassung des holtzwercks in das steinwerck. vnnnd von anpiettung vnd verkundung den abwesenden. alles mit vnderchied.

Wer sich zupawen vndersteet verrer dann sein aigen oder erb trifft. an stallung. herokamern. oder was das were. der ist mit verpflucht kelertief zefarn. vnd soll die mawrn mit dünner dann zwayer Statschuch legen. wol mag er sie dicker machen. ob er wil nach der Statrecht. auch mag er die zwayer gadem hoch pawen vnd nit höher. wol mag er die mder machen. wil aber der ander höher pawen. das mag er thun auf sein Cossite on desselben schaden. Wer aber gen einem hof oder garten pawen will. der ist nit verpflucht kelertief zefarn. vñ mag eines gadems hoch pawen von rechtem grund. vnd dasselb gadem sol sein dreizehen Statschuch hoch ob dem ertrich. vnd die mawr ob dem erttrich sol sein anderthalb Statschuch dick in dem rechten alls vorgeschriben steet. Welcher aber mit dem andern nit pawen wolt. auf denselben mag die mawer gelegt werden. Vñ welcher also pawen wil. der sol auf sein kost de andern sein holtzwerck fassen in das steinwerck. vñ sol im auch die mawrn vertigen mit pogē vñ venstern nach zymlicher notturfft. vñ wer der ist. dē andern den paw anpeut als vorgeschribē ist. wil ihener dann mit Im nit pawen. so mag er auf Ine legen.

doch also. das er demselben sein hant nach notturfft vnder
setze vnd abravom auf sein selbs Cost. Wer aber das einer
mit anheymys were. mit dem der ander parwen wolt. so sol In
das verkündt werden von gericht wegen mit des gericht
briefe. Vnd wann dann der pott beredt zu den heiligen auf
welchen tag er im den brief geantwurt hab. vnd er in vier
wochen den nehsten nach söllcher verkündung durch sich od
seinen machtpotten mit erscheynt. noch einich Gehafft für
pringt wie Recht ist. vnd darzu söllchen angepotten paw.
durch sich oder yemant anders mit dem ander zethunde mit
zuschreibt noch zusagt. so mag ihener auf ine legen. vnd mit
seinem paw volfarn als Recht ist. doch soll sölllicher paw so
der in vorgemelter maß zugesagt oder zugeschriben wirdet
in einem halben iar dem nehsten darnach für genommen wer
den. wie obgeschriben steet. Es wer dann das sich die par
theyen des auf lenger zeit zethunde. vnd fürzenemen mit wil
len verträgen.

Was acht gesez

Von gemeiner mawrn dicke vnd
hohe zwischen eines hof vnd des
andern nebenhawsz oder abseite.

HAt einer einen hof vnd der ander ein nebenhawsz
oder abseiten daran stoffend. vnd wellen miteinan
der mawrn. so sollen sie machen ein mawr drithalb
statschuch dick vnd zwayer gadem hoch. wöllen sie aber von
bedē tailen die höher machen. das mügen sie auch thun. will
aber einer die mawr auf den andern legen. so soll er sie auch
drithalb statschuch dick machen vnd zwayer gadem hoch.
bedörfft er sie aber höher. so mag er sie auch wol höher ma
chen auf seinem tail. im zu nutz. oder auf gantze mawr In
beden zu nutz.

Was nemnd gesetz

Von versorgknuss der peme der nachpawrn. so einer nider. vnd der annder hoher keler. gewelbe oder andere gepew hat.

Deiner hat einen Keler. ein gewelb. ein Kamer. od anders was das were vnder seinem nachpawrn. so sol er sollchē seins nachpawrn vnderpaw nach notturft versorgen. also das der ander auch nach notturfft dar/ auf gepawen möge nach der stat recht. doch mit sollcher bescheidenhait das einer den andern. vñ zuuoran der ober den vndern nit mercklichen beschwere nach erkantnuss der paw leute.

Was zehend gesetz

Vō dē abrawm der gepew wem der werden vnd zusteen solle.

Dyemant auf den andern ein mawr legt. so sol dē. der da abrawmt der abrawm werden. doch mit dē verpflicht des widerpawes desselbē abrawms. wie vor dauon gesetz ist. Vnd so sie aber bede den paw vñ abrawm miteinander tetten. so sol der abrawm ine beden genallen vnd werden nach anzale ir yedes abrawms.

Was aylft gesezt

Von gemeinen mawrn. die nicht zu bederseit geneinander mit pogen. keltern noch anderm so schedlich zuerlochern. ir ergerung vnd prunst zefurkomen.

WAls die gemeinen mawrn mit pogen. behalter vñ andern löchern mit zeschwerlich beschedigt werde darauff dann mit allain ergerung der mawrn. sonder auch prunst des nebenhaws vnd auch ander hewsere vñ gemeche entstehen möchten. sollichz zefurkomen soll hinfür nyemant in ein gemeine mawrn einich behalter. pogen noch löcher fürnemen vnuerwillet seins nachparrn der den halb tail daran het. Es wer dan das im durch die parlerot auf ir besichtigung solchs zugesagt würde. vnd alsdann oder auf ir beder verwilligung. sollen fürbasser dieselben pogen. behalter vnd löcher mit gegeneinander. sonder mit bescheiden vnderschied vnd abwechsel fürgenommen werde nach erkant nüss der parlerote. vnd wellcher darwider tette. der soll alle tag teglich. alle dieweiler dann damit ungehorsam erschyne zehen pfund newer haller verfallen sein. vñ sol darzu solliche vnpaw auf seinen kost abthun on desselbē seins nachparrn schaden. doch mag einer in seinselbs mawrn die dann im allain vnd in sunderhait zusteet. pogen oder behalter machen lassen nach seiner notturfft mit sollicher bescheidenhait. das er die nit zetieff fürneme darauff dann seinem nachparrn mit prunst oder durchprüche schaden entstehen möchte.

Das zwelft gesetz

Von anhenckung des schlots eins
anndern hawfs an des hoher
hawfs daneben. damit er nit ein-
falle.

Einer ein hohs gybelhawf oder sunst ein hohes
hawf hat. vnd der ander darneben oder dabey ein
widerers vnd nit so hohes hawf hat. vnd seinen
schlot durch das hawf aufürt. vnd der mit dem höhern
hawf vermeint das im durch prunft des schlots schaden da
von komen möcht. vnd begert söllchen schlot höher zefüren.
das sol der des der schlot ist. thun. doch so soll der ander des
das höher hawf ist söllchen schlot an sein behawfung bin-
den vnd hefften lassen damit er nit ein falle.

Das dreizehend gesetz

Von ausführung des schlots vber
das dach der ferresz. schmidesz.
oder packofen. vnd nit vornen an
die gemeinen gassen.

Man new ferresz. schmidesz. od new packofen
fürneme vnd machte. so soll man den rauch durch
einen steinen schlot mit notturfftiger versorgnis
durch das hawß vber das dach auffüren. vñ nit forn an die
gemeinen gassen. bey einer peene des abrawms vnd abstel-
lens auf sein Cost vnuerzogenlich. vñnd darzu zehen pfund
newer haller eins yeden tags darinn er in söllchem vngedor-
sam erschyne.

Das vierzehend gesetz

Vō der weber gestudeln. die einē
halbē statschuch zesetzē vō seines
nachparwn hultzein wand.

Es soll fürbasser ein yeder weber sein gestüdel setz
en einen halben statschuch von der hültzein wand
seines nachparwn. Er setzet es dan neher mit seinē
willen. bey einer peene der. so dawider tetten ein halb pfund
newer haller eins yeden tags dieweil er also damit vngedor-
sam erschyne.

415

Das funfzehend gesetz

Von den priueten. die in der eben
drey Statschuch von des nach-
pawrn hausz. vnd an einē hohern
ēnde gen dem darunder ettwas
weiter nach erkantnuss der pawr
lewt.

Es soll hinfür ein yeder sein priuet fürnemen drey
Statschuch von seinem nachpawrn. vnd so aber dz
an einem perg höhe oder pūhel fürgenomen wir-
det. vnd der vnflat vnd vnraimkait den vndern beschedigt. so
soll er ettwas weiter dauon farn nach erkantnuss der pawr-
lewt. bey einer peene der abstellung söllchs vnparwes vñ dar-
zu einer pusz fünf pfund newer haller eins yeden tags. alle
diereil sein vngehorsam bestet.

Was sechszehend gesetz

Von den reihen dreyer statschuh
weit des. der hinder sich fert. von
liecht oder trupf wegen.

Einer new parwen würde. vnd hinder sich liecht
oder trupf haben oder behalten wolte derselb solt
nit mynder dann drey statschuch zu einer reihen li-
gen lassen.

Was sibenzehend gesetz

Von verpott der priuet in den gra-
ben von der newen padstuben hin-
der dē iudenherosern an die leder-
gassen bey einer peene teglich ein
pfund newer haller.

Es soll nyemant eynich priuet haben noch machen
lassen. In den graben. der vor der newen padstubē
hinder den iudenherosern hinabwarts geet an die
ledergassen. bey einer pūß eins yeden tags ein pfund newer
haller. zusamt der abstellung desselben vnpawes.

Das achtzehend gesetz

Von befridung eins gen dem an-
dern in der stat zu der rechtē hand
des eingangs. so hoch als sein erb
oder aigē raicht. vnd vberzwerch
versamentlich vnd aufferhalb der
Stat veldshalben.

Es sol ein yeder den andern in der Stat befriden zu
der rechten hand als man eingeeet. so hoch als des
selben befriders erb od aigen raicht. vnd ob einer
an den andern rüend hat vberzwerch. das sollen sie mitein
ander befriden. vnd aufwendig der Stat soll einer den an
dern veldshalb befriden. Vnd wellcher söllchs auf des an
dern kuntlichs ersuchen in einem monat dē nehsten darnach
mit tete. der sollte zu einer peene fünf pfund newer haller ver
fallē sein eins yeden tags. bis er gehorsam erscheint. Es wer
dan die partheyen deshalb so spennig wern das sölchs
fürung der pawlewt vnd irer erkantniß bedörffte. alsdan
solt es bey derselben pawlewt sage so sie darumb in das ges
richt ansagen sollen. pleiben.

Was newntzehend gesezte

Wo der hohe zwelf Stat schuche
In hofen vnd gartte In der stat
zebefriden.

Es sol ein yeder den andern befriden In der Stat
In hofen vnd garten zwelff Stat schuch hoch.

Was zweintzigist gesezte

Von trupfen vnd liechte außz ver-
gunst oder gerechtikeit mit beson-
derer vnderfchied vnd von außz-
giessung.

If yemant auf den andern eyniche trüpf od liecht
auf ploffer vergunst hatt. dermaf das solche ver-
gunst gnulich beweist vñ fürbracht wirdet. S mag
eynich gerechtikeit nit geprauchē. noch damit eynich gewere
ersitzen. sonder er ist schuldig vnd pflichtig auf seins nach-
parorn dē das berürte ersuchē das vnuerzogenlich abzustel-
len In einem monat dem nechsten nach sollicher ersuchung
bey einer peene funf pfund newer haller so dick vnd offt er

ungehorsam erschine. eins yede tags. wer aber solcher trüpf
fe oder liecht gerechtikeit auf den andern hett. vnd die für
precht. der gnug wer. der solt dabey bleyben. doch also das
er herauf nit giessen noch werffen sol kainerley vnstetikeit
oder was das ist. weder oberhalb noch vndhalb seiner Ryn
nen vnd so oft er das verbrechte sol er eins yeden tags zu
peene verfallen sein ein pfund newer haller. vnd wo sich bes
gebe das yemant trüpf oder liecht mit duldung seins nach
pawrn genülich her pracht hett dreyssig iar oder lenger vñ
solchs genülich beweiste vnd fürprecht ausserhalb vorbe
griffner vergunst. der sol alsdann vnd darnach dabey bleis
ben. Aber vnder solcher zeit ist er schuldig vnd pflichtig die
abzestellē auf seins nachpawrn ersuchē In vorbegriffener
zeit vnd maynung vnd bey derselben peene. Vnd vorgemelt
ter trüpf halben wirdet damit nit genülich fürpracht. das
darumb die gründ des ihenen sein dauon sie herrürē. sonder
bede anstossende nachpawrē mügē ire gerechtikeit d grund
halb auff ir beder fürpringen nichts destmynder auftragē
als recht ist.

Doch wo yemant der höhehalb seiner gepew. venster vñ
liecht ob dem gepew oder hofrait seins nachpawrn on mit
tel daran stossen hette. one besonder beweisslich gerechtikeit
derselbē. so wirdet das nach herkomen vnd gewonheit diser
stat für ein plosse vergunst verstanden. Also ob d nachpawr
daneben höher pawen wolte od würde. so mag er solche ven
ster oder liecht seinen grunden gemesh wol verpawen. vnges
hindert von dem andern. vnd mit der höhe der gepew sol es
gehalten werden nach **Inhalt** ditz nachuolgende gesetzs.

Was einundzweintzigist gesetz
wie hoch ein yeder auf seinē grūd
vnd podem pawen mag. von stein
werck vnd holtzwerck.

In yeder Burger diser Statt mag auf sein selbs
grund vnd podem von staynwerck. In die höhe vō
dem pflaster bis vnder das dach pawē. funftzig stattschuch
hoch. vnd von holtzwerck viertzig stattschuch hoch oder dar
vnder vñ mit höher. wo im anders das durch sonder vergünst.
verträge. verschreibung. oder in ander weise mit verpottē ist.
vnd in dieselben yetz gemellte höhe. mag er pawen vier gadē
mynder oder mer. Doch also das er mit pawung solcher an
zal der gadē die vorgesetzten höhe. mit vbertrette. auch mag
ein yeder in sein tachwerck gegen gemeiner strassen machē
einen Eckler acht stattschuch weit od ennger. vñ in der höhe
als der erst stul in dem selben tachwerck ist. vñ mit höher wel
cher aber darüber anders pawet. d sol solche vbermas alls
einen vnparw abthun. vnd dartzu gemeiner Brat zu peen ver
fallen sein zweintzig pfund newer haller.

Was zweyundzweintzigist gesetz
Wō klaibüg der nebēwende gegē
den nachpawrn.

Welcher mit holtzwerck gegē seinem nachpawrn on
mittel an in rürende ein wand gezeront oder vnges
zeront pawet fürnympt oder vormalij hett. derselb
solt gen im selbs die klaiwen lassen vnd der ander sein nach

pauer solle des gleichen dieselben wand gegen Im auch ze
beklaibe versorgen. Es wer dan das er ein besondere wand
daran hette. mit souil versorgung als zymlich vñ notturtig
were.

Das dreyundzweintzigist gesetz

Von zugehorung der hewser als
prunnketten. eymer. prunnfail. le-
ger. vnd was nuet vnd nagel be-
greift.

Welchē ein behawfung od hofrait durch erbschafft
durch lewof. vbergab oder sunst. durch einen ge-
rechten tittel oder ankomen geuelte oder wirt. so sol-
len prunnketten. eymer. prunnfail. leger In den kelern mit
samt den eingemawten vnd andern eingezimmerten be-
halten. vñ alles anders das nütt vnd nagel begreift zu sol-
licher behawfung gehören demselben damit volgen vñ wer-
den. Wurde es aber in lewoffen vnd andern contracten an-
ders verdingt vñ aufgenommen. darbey sol es zuuoran bleibē.

Form vnd ordnūg des iudenayds so gepraucht wirt zu Rureberg

Weinem Juden ein ayd aufgelegt wirdet. so soll er zuuoran **E**r er den ayd thut vorhamdē vnd vor augen haben ein puch dar Innē die gepott gottes die dem Moscheh auf dem perg synay von gott geschribē geben sein. vnd mag darauf den iuden beredē vñ beschwern mit den nach folgenden Worten.

Jude ich beschwere dich bey dem einigen lebentigen vñnd allmechtigen got. Schöpfer der himel vñnd des ertreichs. vnd aller ding. vnd bey seinen Torah vñnd gesetze. das er gab seinem knecht Moscheh auf dem perg synay. das du wellest warlichen sagen vñnd verhehen. ob ditz gegenwertig puch sey das puch. darauf ein Jude einem Cristen oder einem Juden einen rechten gepürlichen Ayde thun vnd volfiern müge vnd solle.

So dann der Jude auf sölliche beschwerung bekent vñnd sagt das es dasselb puch sey. So mag Jne der Crist. der den ayd von Im vordert. oder anseiner statt. der. der Im den ayd gibt. fürhalten vñ verlesen dise nachuolgende frag vnd vermanung. **M**emlich.

Jude Ich verkunde dir warhafftlichen das wir Cristē anpetten den einigen allmechtigen vñ lebentigē got. der himel vñ erdē vñ alle ding beschaffen hatt. vñ das wir aufferhalb des. keine andern got habē Erē noch anpettē. das sag ich dir darumb vñ auß d vrsach. das du nit meinst das du werrst entschuldigt vor got eins valsche aydes i dē dz du wene

vñ haltē möchtest. das wir Cristen eins vnrechtē glaubens
wern vnd frömbde götter anpötteten. das doch nit ist. vñnd
darumb seinddenmalñ das die Mesie. oder hauptleutte des
volcks Israel schuldig gewest sein gehalten da. so sie ges
schworn hetten den mennern von Hiffhon die doch dientē
den frömbden göttern. Vil mer bistu schuldig vns Cristen
als den. die da anpöten ainen lebendigen vñnd almechtigen
got. zeschwern vnd zehalten. einen warhafftigen vñnd unbe
trieglichen ayde.

Darumb Jude frage ich dich. ob du des glaubest das einer
schendet vñ lestert den almechtigen gott In dē so er schwert
emen falschē vñ vnwarhafftigen ayde. so sprech der Jud Ja.

Der Crist.

Jud ich frage dich verrer. ob du auß wolbedachtē müte. vñ
one alle argeliste vñ betrieglicheit dē einē lebentigen vñnd al
mechtigen got wellest an ruffen zu einē zewogen der warhait.
das du in diser sache. darumb dir ein aid auf gelegt ist. Kayn
erlay vnwarhait. falsch oder betrieglicheit reden noch ges
prauchen wellest In eynich weise. So sprech der Jud ia.

So das alles beschehen ist. so sol d Jude sein rechte hand
bis an den knoxen legen. In das vorgemelt puch. vñnd nem
lich auf die wort des gesetzs vñnd gepotts gottes. welche
wort vñnd gepott In hebraisch lauttend also.

nicht. erhe. den name. des herrē. deines gottes.
Lo sissa etschē adonay eloecha

wirt vnschuldig
oder vngestraft

vnnützlich. wan. nicht. lassen. der herr
laschaff ki lo ienaqqe adonay
den der da. erhebt seinen namen. vnnützlich.
etascher issa etschemo laschaff

Alsdan vnd darauf. vñ eedann der Jude den ayde volfür.
sol der Jude dem Cristen. dem er den ayde thun sol. oder an
seiner Stat dem der Im den Ayde gibt. nachsprechen dise
wort.

Adonay. ewiget allmechtiger got. ein herr vber alle Mala
chym. ein einiger got meiner väter. der du vns die heiligen
Torah gegebē hast. Ich ruff dich vñ deinnē heiligē namen
adonay. vñ dein allmechtheit an. das du mir helffest bestet
ten meinen **Ayde** den ich yetzo thun sol. vnd wo ich vnrecht
oder betrieglich schwern werde. so sey ich berawpt aller gna
den des ewigen gottes. vnd mir werden aufgelegt alle die
straffe vnd flüche die gott den verfluchte **Juden**. aufgelegt
hat. vnd mein seele vñnd leibe haben auch nymmer eynichen
tail an der versprechung. die vns got gethan hatt. vñnd ich
solle auch mit tail habē an messias. noch an dem versprochē
ertrich des hailigen seligen landes.

Ich versprich auch vñnd bezewg das **Bey** dem **Ewigen**
gott **Adonay** das ich nit will begeren. **Bitten** oder auffnes
men eynich **Erderung**. **Anflegung**. **Abnemmung**. **Oder**

vergebung von Keinen Juden noch andern mensche. wo ich
mit dissem meine Aide. so ich yetzo thun wird eynichen men
schen betrieggen Amen.

Darnach so schwer der Jude vnd
sprech dem Cristen nach dissen ayde.

Adonay ein schöpffer der himel vnd des ertreichs. vñ aller
ding. auch mein vnd der menschen die hie steend. Ich ruff
dich an durch deinen heiligen name. auf dise zeit zu der war
heit.

Als vnd der **M.** mir zugesprochen hatt. vmb den oder den
handel. So bin ich Im darumb od daran gantz nicht schul
dig oder pflichtig. vnd. hab auch in disem handel kainerlay
falschait oder vnwarhait geprauchet. sonder wie es verlarot
hatt. vmb hauptsach schuld oder sunst was die sach ist. also
ist es war on alles geuerde. argeliste vnd verporglichait. also
pitt ich mir gott adonay zehelffen vnd zebestetten dise war
heit. Wo ich aber nit recht oder war hab an diser sache son
der eynich vnwarhait. falsch. od betrieglichait dar Anne ge
prauchet. so sey ich heram vñ verflucht ewiglich. wo ich
auch nit war vnd recht hab in der sach. das mich dann ober
gee vnd verzere das feur das Sodoma vnd Gomorra ober
gieng. vnd alle die flüche. die an der thora geschriben steen.
vnd das mir auch der war gott. der larob vnd gras vñ alle
ding beschaffen hatt. nymmer zu hylff noch zu stattē kome.
In eynichen meinen sachen oder nōtten. wo ich aber war vñ
recht hab. In diser sach also helff mir der war gott Adonay
vnd nit anders.



XV, 33

XV, 33

